

BERICHT

ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER

**4. TAGUNG DER ERSTEN LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE**

IN NORDDEUTSCHLAND

IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE

21.-23. NOVEMBER 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	2
Bericht aus dem Vorbereitungsausschuss für Klimagerechtigkeit TOP 2.7	
- Einbringung	2
- Aussprache	7
Pfarrdienstausbildungsgesetz TOP 3.3 – 1. Lesung	
- Einbringung	10
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	16
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	16
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	16
- Aussprache und Beschlussfassung	18
Prädikantengesetz TOP 3.2 – 1. Lesung	
- Einbringung	35
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	38
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	39
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	39
- Aussprache	41
Vorstellung der Steuerungsgruppen des Hauptbereiche 4 und 6	48
Vorschläge für die acht unterschiedlichen Wahlen	50
Prädikantengesetz TOP 3.2 – Fortsetzung 1. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	51
Abschlussbericht zum Evangelischen Kirchentag TOP 2.6	
- Einbringung	54
- Aussprache und Beschlussvorschlag	84

2. Verhandlungstag

Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck TOP 2.1	
- Einbringung	86
- Aussprache	97
Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6 und 4	99
Wahlergebnis des Hauptbereichs 6 und 4	101
Vorstellung der Kandidaten als Ersatzmitglieder in den Wahlvorbereitungsausschuss TOP 8.8	101
Haushaltsführungsgesetz TOP 3.1 -1. Lesung	
- Einbringung	101
- Stellungnahme des Finanzausschusses	104
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	104
- Aussprache und Beschlussfassung	104
Ergebnis der Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Wahlvorbereitungsausschuss TOP 8.8	114
Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechtsausschuss TOP 8.5	114
Vorstellung der Kandidatinnen für die Generalversammlung des ZMÖ TOP 8.6	115
Einrichtung des Bibelzentrums Barth als unselbständiges Werk TOP 3.5	
- Einbringung	115
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	116
- Aussprache und Beschlussfassung	116
Wahlgang zu TOP 8.5 und TOP 8.6	118
Erstes Verfassungsänderungsgesetz TOP 3.6 – 1. Lesung	
- Einbringung	118
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	125
- Stellungnahme des Finanzausschusses	126
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	126
- Aussprache und Beschlussfassung	127

Bericht Clearing TOP 4.1	
- Einbringung	135
Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften TOP 4.2	
- Einbringung	137
- Abstimmung zu TOP 4.1 / TOP4.2	140
Haushaltsplan 2014 einschließlich Stellenplan TOP 6	
- Einbringung	140
- Stellungnahme des Finanzausschusses	147
Anfrage der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen TOP 9.1	151
Haushaltsplan 2014 einschließlich Stellenplan TOP 6	
- Aussprache	153
- Stellungnahme zum Reformationsjubiläum	155
Wahlergebnisse	158
Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ	
Stellvertretenden Mitglieds in den Rechtsausschuss	
Haushaltsplan 2014 einschließlich Stellenplan TOP 6	
Aussprache und Beschlussfassung	159
Prädikantengesetz TOP 3.2	
2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	168
3. Verhandlungstag	
Bericht aus der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen TOP 2.2	171
Wahlvorschläge TOP 8.2, TOP 8.4, TOP 8.7	174
Erstes Verfassungsänderungsgesetz TOP 3.6	
2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	175
Wahlgang	179
Haushaltsführungsgesetz TOP 3.1	
2. Lesung	

- Aussprache und Beschlussfassung	180
Pfarrstellenbesetzungsgesetz TOP 3.4	
2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	180
Anfrage des Synodalen Herwig Meyer TOP 9.2	189
Wahlergebnisse	194
Bericht aus der EKD Synode TOP 2.4	195
- Aussprache	197
Bericht aus der VELKD Generalsynode TOP 2.5	198
Bericht aus der Vollkonferenz der UEK	203
Verleihung des Fundraisingpreises der Nordkirche TOP 10.1	207

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung	210
Beschlussprotokoll	212
Anträge	218
Gesetze	224
Sitzplan	273

DIE VERHANDLUNGEN

1. VERHANDLUNGSTAG Donnerstag, 21. November 2013

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die vierte Tagung der ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen. Zunächst möchte ich mich für den Gottesdienst bedanken, für die Vorbereitung durch Frau Dübler und Dr. Altenburg sowie bei Ihnen, Bischof Dr. von Maltzahn, für die Predigt zum Thema aufwachen und wach bleiben.

Ich begrüße Vizepräses Elke König an meiner Seite und richte Ihnen herzliche Grüße von Präses Dr. Tietze aus, der sich mit Ministerpräsident Torsten Albig auf Dienstreise in China befindet. Ich begrüße das Bischofskollegium mit Gerhard Ulrich, Kirsten Fehrs, Dr. Andreas von Maltzahn, Dr. Hans-Jürgen Abromeit und dem Bischofsbevollmächtigten Gothart Magaard. Und ich begrüße Propst Dr. Horst Gorski als Vorsitzendem der Theologischen Kammer sowie OKRin Inken Wöhlbrand von der VELKD. Mein Dank geht an das Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung der Tagung.

Auf Ihren Tischen finden Sie

- Eine zweite geänderte Fassung der Tagesordnung
- Das Reisekostenabrechnungsf formular mit einer Anlage
- Den Abschlussbericht zum Kirchentag TOP 2.6
- Eine Anlage zum TOP 3.2 Prädikantengesetz
- Sowie einen Antrag zum Pfarrdienstausbildungsgesetz und zwei Anträge zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz und
- Die Kirchensteuerschätzung TOP 4.1

Ich weise darauf hin, dass für die Vorbereitung und den Ablauf dieser Synode noch immer die vorläufige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit hat. Die endgültige Geschäftsordnung wird mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft treten, voraussichtlich am 1. Januar 2014.

Ich bitte jetzt alle Personen, die noch nicht verpflichtet sind, zu mir nach vorne zu kommen, damit ich Sie verpflichten kann. (Verpflichtung).
Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, ich übergebe an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Namensaufruf

Der VIZEPRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit beschlussfähig.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Das Präsidium schlägt Ihnen Frau Christine Böttger und Herrn Thomas Francke vor. Gibt die Synode ihre Zustimmung? Das ist der Fall. Herzlichen Dank.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer: Michael Bruhn, Dr. Carsten Berg, Alf Kristoffersen, Dietrich Kreller, Maren Levin, Elisabeth Most-Werbeck, Ralf Pehmöller. Wenn Sie dem zustimmen können, bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Vielen Dank.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Es gibt folgende Änderungen: Der Bericht der Ersten Kirchenleitung wird verschoben auf die Februarsynode, der Bericht zur Dachmarke Evangelische Häuser wird vertagt und der Bericht aus der Vollkonferenz der UEK wird auf die Tagesordnung gesetzt. Da es hierzu keine Wortmeldungen gibt, bitte ich um Zustimmung zur Tagesordnung. Sie ist dann jetzt so beschlossen.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir 3 Zählteams. Das Zählteam 1 soll bestehen aus Nicole Braune vom Landeskirchenamt und zwei weiteren Synodalen. Ich bitte um Meldungen: Frau Pertiet und Herr Schöne-Warnefeld.

Das Zählteam 2 soll bestehen aus Herrn Kirchenrat Luncke und zwei Synodalen. Ich sehe Meldungen von Herrn Knoll und Frau Raupach.

Und das Zählteam 3 soll bestehen mit Herrn Oberkirchenrat Dawin, dazu die Synodalen Herr Dr. Weddigen und Frau Andresen.

Dann steigen wir jetzt in die Tagesordnung ein und beginnen mit dem TOP 2.7, und zwar dem Bericht des Vorbereitungsausschusses zur Themensynode Klimagerechtigkeit. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Stahl, hat das Wort.

Syn. STAHL: Liebes Präsidium, liebe Mitsynodale! Während wir hier als Landessynode tagen, geht in Warschau in Polen die 19. Klimakonferenz der Vereinten Nationen in die letzte Runde. Vertreterinnen und Vertreter aus 194 Ländern beraten dort über einen Klimavertrag, der 2015 in Paris unterzeichnet werden soll. Bestimmt haben auch Sie noch das Bild von der Eröffnung der Konferenz vor Augen, als der Delegierte der Philippinen Yeb Saño weinend davon berichtete, dass die Taifun-Katastrophe seine ganze Familie getroffen habe und es ihr sehr schlecht gehe. Sein Bruder habe nichts mehr zu essen. Stoppt diesen Wahnsinn, rief er den Delegierten zu und kündigte anschließend ein Fasten an, um die Konferenz zu wirksamen Beschlüssen zu drängen. Bei solchen Konferenzen gelten die Regeln der hohen Diplomatie; dass da jemand eine so engagierte und

hoch emotionale Rede hält, kommt eher selten vor und zeigt, wie ernst die Situation ist.

Auch wenn das Ergebnis der Konferenz erst morgen feststeht, wahrscheinlich wird der dringende Appell Yeb Sanos keine Wirkung zeigen und sich mit Warschau eine weitere Konferenz in die zwanzigjährige Geschichte gescheiterter Klima-Gipfel einreihen. Auf der einen Seite beklagen die Nationen das Leid der Menschen auf den Philippinen, versagen den ärmsten Ländern aber die finanzielle Hilfe, die sie brauchen, um die durch den Klimawandel verursachten Schäden zu reparieren. Japan hat bei der Konferenz mit dem Verweis auf Fukushima einen de facto Ausstieg aus dem Klimaschutz angekündigt, ebenso Australiens neue Regierung. Brasilien will wieder mehr Urwald abholzen. Vorgestern kam es zum Eklat, als die Gruppe der ärmsten Länder zusammen mit den kleinen Inselstaaten (AOSIS) den Verhandlungsraum verließ. Sie protestieren damit gegen die kompromisslose und ablehnende Haltung einiger Industriestaaten im Blick auf die Kompensation von Klimaschäden. Es sind also keine guten Nachrichten, die die kleine Jugenddelegation der Nordkirche, die erwartungsvoll nach Warschau gereist ist, mit zurückbringen wird.

Umso wichtiger ist es, dass wir als Nordkirche unseren Weg für die Klimagerechtigkeit unbeirrt fortsetzen. Dass die Nordkirche den Klimaschutz zum ersten Schwerpunktthema einer Landessynode macht, kommt nicht von ungefähr. Schon in den Synoden der Mecklenburgischen, Pommerschen und Nordelbischen Kirche wurde über den Klimaschutz beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. Beim „Klimatag“ bei der letzten Tagung der Nordelbischen Synode wurden unter dem Motto „Auf dem Weg zu einer klimagerechten Kirche in Norddeutschland“ konkrete Empfehlungen zum Klimaschutz formuliert, darunter die Empfehlung, die neue Landessynode möge als erstes eine „Klimasynode“ einberufen. Auch die 2010 gestartete Kampagne „Kirche für Klima“ verstand sich schon vor der offiziellen Gründung der Nordkirche als eine nordkirchliche Kampagne. Ein Nordkirchen-Projekt ist auch das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ der Nordkirche: Auf 350 Seiten haben Wissenschaftler der Flensburger Universität die Energieverbräuche und CO₂-Emissionen der Nordkirche analysiert und auf dieser Grundlage berechnet, welche Maßnahmen ergriffen müssen, um im Jahr 2050 als eine CO₂-neutrale Kirche dazustehen. Bereits die Vorläufige Kirchenleitung der Nordkirche hatte beschlossen, dieses Konzept als Grundlage für die Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen in der Nordkirche zu verwenden.

Als Vorbereitungsausschuss für die Klimasynode brauchten wir deshalb nicht bei null anzufangen, sondern konnten an den bisherigen Prozess anknüpfen, insbesondere das Klimaschutzkonzept. Als seinen Auftrag hat der Ausschuss die Bitte der letzten Nordelbischen Synode begriffen, „konkrete Gesetzesinitiativen für einen wirksamen Klimaschutz zu ergreifen und entsprechende Finanzmittel“ bereitzustellen. Die Klima-Synode der Nordkirche soll nicht nur eine themati-

sche Diskussion ergeben und den politischen Willen der Nordkirche für mehr Klimaschutz bekunden, sondern eine nachhaltige und messbare Energiewende in der Kirche einleiten und konkret dazu beitragen, dass die im Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu bedarf es konkreter Beschlüsse und gesetzlicher Regelungen sowie einer Finanzierung.

Für den Vorbereitungsausschuss verbindet sich damit die Aufgabe, die Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes in entsprechende Beschlussvorlagen und Gesetzesinitiativen für die Landessynode zu übersetzen. Analog zu dem Klimaschutzkonzept hat der Ausschuss dazu drei Untergruppen zu den Themen „Mobilität“, „Beschaffung“ und „Immobilien“ gebildet, die das Klimaschutzkonzept für ihren Themenbereich durchgehen und darüber beraten, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und was die Landessynode dazu gegebenenfalls zu beschließen hat.

Gruppe Immobilien

Die Gebäude bilden den mit Abstand größten Teil der Analysen und Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes, von der Erhebung von Energieverbrauchswerten kirchlicher Liegenschaften, der Wärmedämmung von Pastoraten und Gemeindehäusern bis zur technischen Optimierung von Heizungsanlagen. Die Arbeitsgruppe Immobilien überprüft diese Vorschläge auf ihre mögliche Umsetzung in der Nordkirche. Da ein Großteil der Maßnahmen Gemeinden und Kirchenkreise betrifft, hat die Arbeitsgruppe auch Fachexperten aus den Kirchenkreisen zur Beratung hinzugezogen.

Gruppe Beschaffung

Die Arbeitsgruppe Beschaffung kümmert sich um die Frage, wie sich die Nordkirche bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln, Geräten, Papier klimagerechter verhalten kann. Die Arbeitsgruppe möchte der Klimasynode eine Beschaffungsrichtlinie vorlegen, die für den Einkauf in der Nordkirche bestimmte Standards vorschreibt, zum Beispiel den Einkauf energieeffizienter Geräte, fair gehandelten Kaffee und Kakao oder auch regionale Produkte aus biologischem Anbau. Die Beschaffungsrichtlinie soll eine Orientierung geben und es Gemeinden, Dienste und Werken ermöglichen, nachhaltig zu wirtschaften.

Gruppe Mobilität

Die Arbeitsgruppe Mobilität ist dabei, Vorschläge für eine klimataugliche Reisekostenregelung der Nordkirche zu entwickeln. Dazu gehören Erstattungsregelungen für die Nutzung eines Fahrrades ebenso wie die für unsere Landessynode bereits praktizierte Mitnahmeentschädigung. Die Gruppe berät auch über die Einführung eines Mobilitätsmanagements, wie es im Klimaschutzkonzept erläutert werden. Dazu gehört, unsere Gremienstrukturen darauf zu überprüfen, ob die Sitzungen in ihrer Häufigkeit reduziert werden oder durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt werden können. Auf dem Prüfstand steht auch die gängi-

ge Praxis unserer Kirche, dass Mitarbeitende ihre Privatfahrzeuge für die dienstliche Nutzung zur Verfügung stellen. Bei Elektrofahrzeugen, die den Radius einer Kirchengemeinde selbst in den ländlichen Gebieten gut abdecken könnten, würde sich möglicherweise die Anschaffung als „Dienstwagen“ lohnen, der allen Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Der Kirchenkreis HH-West Südholstein hat bereits zwei Elektro-PKWs angeschafft, andere Kirchenkreise wollen folgen. Der Synodale Christoph Bauch hat ein solches Fahrzeug zur Synode dabei und stellt es Ihnen gern vor.

Diese und viele anderen Maßnahmen möchte der Ausschuss in einem „Masterplan“ zusammenfassen und der Klimasynode zum Beschluss vorlegen.

Liebe Synodale, es war von Anfang an klar, dass der zeitliche Vorlauf für eine solche Themensynode im Februar 2014 extrem kurz bemessen war, zumal der Ausschuss erst im April dieses Jahres konstituiert werden konnte und zumal bei Gesetzen ja noch ein zeitlicher Vorlauf für die Beteiligung anderer Gremien wie den Rechtsausschuss oder der Kirchenleitung eingeplant werden muss. Eine Zeit lang waren wir noch zuversichtlich, Ihnen ein konkretes Beschlusspaket vorlegen zu können, das dem hohen Anspruch an die Nachhaltigkeit der Klimasynode entspricht. Erst bei der Oktober-Sitzung hat der Ausschuss dann nach eingehender Diskussion feststellen müssen, dass der Zeitplan nicht mehr zu halten ist, und dem Präsidium einmütig empfohlen, den Termin auf den September zu verlegen.

Den Ausschlag hat dabei die Frage der Finanzierung des Klimaschutzes gegeben. Wer sich das Klimaschutzkonzept genauer angesehen hat, weiß, dass der Weg zu einer CO₂-neutralen Kirche im Jahr 2050 besonders am Anfang mit erheblichen finanziellen Anstrengungen verbunden ist. Zu den Maßnahmen des Konzeptes gehört zum Beispiel die Einrichtung von bis zu 45 Stellen, die dem Klimaschutz zuarbeiten sollen, davon 33 auf Kirchenkreisebene: Zum Personalbedarf gehören Energiecontrollerinnen und Klimaschutzbeauftragte in den Kirchenkreisen ebenso wie Mobilitäts- und Beschaffungsmanager und Facharchitekten auf Landesebene.

Insgesamt beziffert das Konzept die Kosten für alle Maßnahmen des Klimaschutzes in der Nordkirche auf insgesamt etwa 445 Millionen Euro, wobei die Wissenschaftler auch ausgerechnet haben, dass ab dem Jahr 2034 die durch geringere Energiekosten bewirkten Einsparungen die Kosten ausgleichen werden und im Jahr 2050, einen mäßigen Anstieg der Energiekosten vorausgesetzt, sogar eine Einsparung erzielt wird. Das heißt, die Umsetzung der Maßnahmen ist nicht nur ein wirksamer Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen, sondern spart auf Dauer richtig Geld, das wir dann für andere kirchliche Aufgaben verwenden können. Zugegebenermaßen werden sich darüber erst spätere Landessynoden freuen können. Bei uns liegt jetzt erst einmal die Verantwortung dafür,

die in den Anfangsjahren noch deutlich über den Einsparungen liegenden Kosten zu finanzieren, laut des Konzeptes gut 3,3 Millionen Euro pro Jahr. Die Finanzierung des Klimaschutzes sehen wir als eine gesamtkirchliche Aufgabe. So hat auch die Mecklenburgische Synode auf ihrer letzten Tagung angeregt zu überprüfen, ob Energiecontrolling und Klimaberatung in den Kirchenkreisen nicht gesamtkirchlich finanziert werden kann. Der Vorbereitungsausschuss hat sich deshalb in einem ersten Beratungsgang damit auseinandergesetzt, wie ein solcher Finanzbedarf eingeplant werden kann. Wir diskutieren zum Beispiel die Einrichtung eines Klimaschutzfonds, aus dem Gemeinden und Einrichtungen Kredite für Investitionen in den Klimaschutz bekommen können, zum Beispiel für energetische Sanierungen. Wir möchten Ihnen auch genau sagen können, wie sich der Masterplan für den Klimaschutz auf die Haushaltsplanung der Synode auswirkt, und zwar ganz konkret schon für den Haushalt 2015, den wir im kommenden November zu beschließen haben. Sie werden sich nicht wundern, dass ein großes Vorhaben wie dieses einen langen Vorlauf braucht und unbedingt die Mitberatung von Kirchenkreisen, den Finanzgremien und der Kirchenleitung erfordert. Bis Februar hätte die Zeit dafür nicht gereicht, und deswegen haben wir um diese Verschiebung gebeten.

Mit der Verschiebung des Termins der Klimasynode hat sich für den Vorbereitungsausschuss noch ein zeitliches Fenster für ein zweites wegweisendes Projekt geöffnet, nämlich mit einem Klimaschutzgesetz den gesetzlichen Rahmen für den Klimaschutz in der Nordkirche zu schaffen. Einige Landesparlamente haben mittlerweile ein solches Gesetz beschlossen oder sind dabei. Es handelt sich um ein Gesetz, das nicht einzelne Maßnahmen des Klimaschutzes regelt, sondern einen verbindlichen Rahmen setzt. Ein Klimaschutzgesetz legt die Klimaschutzziele fest und schafft die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen. So könnte ein „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Nordkirche“ das Ziel einer CO₂-neutralen Kirche im Jahr 2050 festschreiben und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz in der Nordkirche festlegen. Wir wären mit einem solchen Gesetz bundesweit die erste evangelische Landeskirche, die den Klimaschutz zu einem verbindlichen Ziel kirchlichen Handelns macht.

Zwei weitere Beratungspunkte unseres Ausschusses möchte ich an dieser Stelle noch erwähnen.

Zum einen sind wir sehr froh darüber, dass sich die Evangelische Jugend der Nordkirche aktiv in den Vorbereitungsprozess einmischt. Im Februar findet auf dem Koppelsberg eine Jugendklimakonferenz statt, die sich vorgenommen hat, die Nordkirche „mit frischem Wind von unten in Fahrt zu bringen“. Wir werden dafür sorgen, dass die Forderungen der Jugendlichen bei der Klimasynode Gewicht bekommen.

Zum anderen haben wir uns Gedanken über die theologische Fundierung der Klimasynode gemacht und vorgeschlagen, die Theologische Kammer um eine theologische Begutachtung zu bitten.

Liebe Mitsynodale, die Arbeit des Vorbereitungsausschusses Klimagerechtigkeit wird von dem großem Engagement und der hohen Fachkompetenz aller Beteiligten getragen. Dafür danke ich allen Mitgliedern des Ausschusses, unseren Fachberatern und der Geschäftsführung. Ich selber habe es nur zu Beginn der September-Synode einmal ganz kurz bereut, den Vorsitz übernommen zu haben, als ich nämlich beim Abendessen zwischen „Tafelspitz nach Mecklenburger Art“ und der „Grünkernbolognese“ aus dem Klimakochbuch der Nordkirche wählen musste. Nach Bauchlage hätte ich mich für den Tafelspitz entschieden, meine ökologische Vernunft sagte: Da musst du wohl mit gutem Beispiel vorangehen, und wählte die Bolognese, zusammen mit 23 weiteren Synodalen. Ich muss zugeben, ich habe dann schon etwas gelitten, als um mich herum alle ihren Tafelspitz aßen. Gut, dass es mir am zweiten Abend ganz anders ging, als der Koch eine ganz delikate Kohlrabi-Möhren Kombination auf den Tisch zauberte.

Auch das haben wir im Ausschuss diskutiert und am Ende empfohlen, mit der Hotelküche für die Klimasynode selbst vegetarisches Essen für alle zu vereinbaren. Zum Klimaschutz gehört eben auch, dass die Landessynode selbst klimafreundlicher wird. So werden bereits jetzt in Zusammenarbeit mit der Infostelle Klimagerechtigkeit die CO₂-Emissionen bilanziert, die Anreise, Unterbringung und Verpflegung von uns Synodalen ebenso wie der Energieverbrauch des Hotels sowie Papier- und Technik. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie dies unterstützen könnten, kommen Sie gern auch mit neuen Ideen und Vorschlägen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Stahl. Jetzt gibt es Gelegenheit zur Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. BAUCH: Ich vertrete die Jugendlichen, die die Jugendklimakonferenz vorbereiten. Wir haben sie Jugendklimakonferenz genannt, in der Hoffnung, dass diese Terminologie für die Jugendlichen leichter zu verstehen ist. Uns hat die Verschiebung der Klimasynode kalt erwischt, weil die Jugendlichen hoch motiviert sind, der Synode aus der Sicht der Jugendlichen Wind von unten zu machen, Delegierte zu wählen, die hier auf der Synode ihre Anliegen vortragen. Nun müssen wir den Spannungsbogen von unserer Jugendklimakonferenz, die Mitte Februar stattfinden wird, bis in den September hinein halten. Dieses ist mit jungen Leuten nicht ganz so einfach. Die Jugendlichen haben aber schon zugesagt, dass sie trotzdem im September kommen werden in der Hoffnung, dass dann unter den Synodalen noch genug Energie vorhanden ist, die Voten der Jugendklimakonferenz aufzunehmen. Am morgigen Tag werden wir bereits In-

formationsblätter zur Jugendklimakonferenz auslegen. Ebenso sind sie als Synodale eingeladen, als Tagesgäste an dieser Konferenz teilzunehmen. Als besondere Highlights werden der Hamburger Klimaforscher Dr. Dirk Notz und die indische Journalistin Tongram Rina, die gerade den Leipziger Medienpreis für Courage gewonnen hat, unsere Gäste sein. Am Samstag wird es zudem eine große Klima Utopie-Werkstatt geben.

Dr. GORSKI: Ich weiß gar nicht, ob ich mich mit einem roten Chip in der Tasche zu diesem Thema melden darf, dafür bin ich aber mit der Bahn angereist. Manchmal kommt mir der Emissionshandel wie der moderne Ablasshandel vor. Insofern kann man vielleicht das Eine gegen das Andere verrechnen.

Auch die Theologische Kammer ist gebeten worden, erste Überlegungen zur Klimasynode anzustellen. Ich will Ihnen ein kurzes Blitzlicht dieser ersten Überlegungen mitteilen. Die bisherigen Planungen unterstützen wir sehr. Unser Blick richtet sich zunächst einmal auf die theologischen Implikationen sowie die Frage, welches die besondere Rolle der Kirche als Alleinstellungsmerkmal im Rahmen der gesellschaftlichen Diskussion in unserer Zeit sein kann. Aus unserer Sicht braucht es gesellschaftliche Akteure, die das Thema Klima stark machen. Wir haben unter der Begrifflichkeit „anders wachsen“ und „gutes Leben“ über die Thematik diskutiert. Die Begrifflichkeit „gutes Leben“ ist eher im Englischen verankert unter dem Stichwort „good life“. Sie beschäftigt sich mit der Frage, auf welche Bilder einer anderen Moderne wir eigentlich zugehen. Die Frage ist, ob solche Maßnahmen, wie wir sie jetzt planen, nur einen Verzicht bedeuten oder ob sie Auswirkungen haben auf die Gesamtschau für eine Veränderung unseres Lebens. Maßnahmen gegen den Klimawandel werden unserer Überzeugung nach natürlich die Bilder unseres Lebens nachhaltig verändern. An dieser Stelle spielt die Theologie eine eminente Rolle, so dass wir als Kirche hier eine gesellschaftsverändernde Position einnehmen können. Wer, wenn nicht wir, sind Experten für Bilder guten Lebens, auch anderen guten Lebens als das, was nur von wirtschaftlichen Strukturen bestimmt wird. Es geht im Prinzip um alles, was unter dem Begriff Bilder vom Reich Gottes zusammenzufassen ist. An dieser Stelle sehen wir ein weites Feld der Diskussionen und würden uns daher sehr freuen, wenn auf der Klimasynode die rein praktischen Maßnahmen auch durch solche Fragestellungen ergänzt würden.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Wir haben die Nachricht von der Verschiebung der Klimasynode in der Kirchenleitung bereits vernommen. Insofern hatten wir bereits Gelegenheit, uns ein paar Gedanken darüber zu machen. Ich fand es sehr beeindruckend aus dem Vorbereitungsausschuss zu hören, mit welcher Intensität an diesem Thema gearbeitet wird. Mein Impuls wäre an dieser Stelle, im Vorbereitungsausschuss und im Präsidium der Synode zu überlegen, ob sie nicht uns alle in diesen Prozess mit hineinnehmen können. Konkret bedeutet dies zu überlegen, ob die Klimasynode nicht auf zwei Tagungen der Synode stattfinden kann. Im Februar könnten wir uns, wie geplant, mit den thematischen Inhalten

befassen, so dass bereits Tendenzen unseres Denkens sichtbar werden. Zwischen Februar und September hätten wir dann Zeit die Gesetze und Regelungen unter Einbeziehung der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und der Ausschüsse vorzubereiten. Dies könnte der Sache dienen. Zudem bitte ich zu bedenken, dass wir in unserer Agenda dessen, was wir von Seiten der Kirchenleitung in die Synode einbringen wollen, gemeinsam mit dem Landeskirchenamt bei der Vorbereitung von Gesetzen, fest mit der Themensynode im Februar gerechnet haben, so dass es schwierig wird bis zum Februar beschlussreife Gesetzesvorlagen zu erarbeiten und vorzulegen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich glaube, dass Klima ein Thema ist, das uns als Kirche noch wesentlich länger beschäftigen wird. Von daher scheint es mir richtiger zu sein zu überlegen, ob wir es nicht zu einem Dekadenthema machen, so wie wir es früher mit dem Thema Gewalt gemacht haben. Dies würde dazu führen, dass wir die Klimaagenda deutlich entzerren könnten, so dass wir die Möglichkeit haben uns mit den einzelnen Bausteinen der Thematik dann zu beschäftigen, wenn sie gründlich durchdrungen sind. Angesichts der Vielschichtigkeit des Themas halte ich es für zweckmäßig die Thematik in Häppchen aufzuteilen und sie nicht in Hektik zu erarbeiten. Ich bitte daher den Vorbereitungsausschuss, in diese Richtung noch einmal Überlegungen anzustellen.

Syn. STRENGE. Ich möchte einen Gegenvorschlag machen und schließe mich dem Vorschlag des Vorbereitungsausschusses an, die Klimasynode im September stattfinden zu lassen. Ich bin der Meinung, wir müssen die Klimathematik zentral in einer Synodentagung behandeln.

Es hat ein Workshop stattgefunden, bei dem Vorschläge gesammelt wurden über Themen, die auf Synoden platziert werden sollten. Vielleicht könnte eines dieser Themen im Februar behandelt werden und vielleicht gelingt es auch einige Gesetze so vorzubereiten, dass sie beraten werden können.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe in den letzten Tagen viele Themenangebote für die Februarsynode bekommen. Ich denke, wir können eine dreitägige Synode damit füllen. Es ist auch die Frage an uns herangetragen worden, was aus den 10 Tafeln der letzten Synode geworden ist. Die Kollegen der Institutionsberatung haben den Inhalt der Tafeln dokumentiert und uns vorgestellt. Herr Neubert-Stegemann wird an der Weiterarbeit beteiligt bleiben. Wir müssen genau prüfen, welche Erarbeitungsformen sich für welche Themen eignen.

Mein Eindruck ist, dass es Themen gibt, die im Februar 2014 präsentiert werden können. Wir werden das beraten. Vielleicht gelingt es in der Februar-Synode auch Verabredungen zu treffen, welche Themen in der restlichen Synodenperiode behandelt werden sollen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich Herrn Stahl das Wort, um auf die Reaktion aus der Synode zu reagieren.

Syn. STAHL: Wir werden die Vorschläge aus der Synode im Ausschuss gern beraten, halten aber an dem September-Termin für die Klimasynde erst einmal fest.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für den Bericht aus dem Ausschuss. Wir bitten um das Grußwort von Prof. Dr. Enns, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Mennonitischen Gemeinden in Deutschland.

Prof. Dr. ENNS: hält ein Grußwort.

Der VIZERPRÄSES: Vielen Dank für das Grußwort und die Einladung zu einem gemeinsamen Pilgerweg unserer Kirchen. Für den folgenden Tagesordnungspunkt übergebe ich an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3.3 auf, Pfarrdienstausbildungsgesetz in der ersten Lesung und ich bitte Herrn Dr. Melzer um die Einbringung.

Syn. Dr. MELZER: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, verehrte Damen und Herren, die Kirchenleitung legt Ihnen heute den Entwurf eines Ausbildungsgesetzes für Pastorinnen und Pastoren vor – das Pfarrdienstausbildungsgesetz (PFDAG).

Herr OKR Kriedel, der im Landeskirchenamt die Federführung bei der Erstellung des Gesetzestextes hatte, wird Ihnen gleich in raschem Gesetzesdurchgang die einzelnen Vorschriften erläutern.

Liebe Mitsynodale, der Zwang, die Gesetzestexte unserer neuen Landeskirche zu vereinheitlichen, bringt auch Chancen. Gerade bei einem solchen Gesetz geht es nicht nur um eine „Vereinheitlichung“, auch nicht nur um eine „Kulturanpassung“ der bisher bestehenden unterschiedlichen Rechtssetzungen, sondern wir haben die Chance gehabt, das Ausbildungswesen so zu überarbeiten, dass wir nun auch ein zeitgemäßes, nach vorne weisendes Ausbildungsgesetz vorlegen können.

Was wir insgesamt brauchen, ist die rechtliche Absicherung dessen, was wir auch jetzt schon tun. Nämlich gewährleisten, dass diejenigen, die in den Dienst der Pastorinnen und Pastoren gehen wollen, nicht nur eine fundierte Ausbildung in den beiden Ausbildungsphasen erhalten, sondern diese Ausbildungsgänge (mit all ihren Rahmenbedingungen!) auch rechtlich abgesichert sind.

In wenigen Tagen, Anfang Dezember, werden zum letzten Mal Vikarinnen und Vikare die Zweite Theologische Prüfung in Kiel, Ludwigslust und Greifswald nach den „alten“ nordelbischen, mecklenburgischen und pommerschen Prüfungsordnungen ablegen. Das ist so notwendig, weil sie Ihre Ausbildung im September 2011, also vor Beginn der Nordkirche begonnen haben. Für die laufenden Kurse gilt bereits die neue Prüfungsordnung – aber eben noch die jeweils „alten“ Ausbildungsgesetze der ehemals drei Landeskirchen.

Wie wichtig diese Qualität in jedem Aspekt der Ausbildung genommen wird, können Sie schon daraus ersehen, dass die Arbeit an den Rechtsgrundlagen für das Theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen bereits weit vor Gründung der Nordkirche begonnen wurde. Bereits seit 2010 wurde in einem Kooperationsausschuss der drei ehemaligen Landeskirchen damit begonnen, die Grundlagen der Ausbildung zu vereinheitlichen.

Mit dem Pfarrdienstausbildungsgesetz wollen wir jetzt – was die Rechtsgrundlagen für die Ausbildung des beruflichen pfarrdienstlichen Nachwuchses in der Nordkirche anbelangt – einen gewissen Abschluss herbeiführen.

Und – nochmals einen Blick nach vorne – wenn wir in diesen Tagen das vorgelegte Gesetz beschließen, kann der vierte Vikariatskurs der Nordkirche, der am 1. Januar 2014 beginnt, seine Ausbildung unter einem einheitlichen Standard beginnen.

Wir meinen, Ihnen – mit großer Unterstützung des LKA und weiterer großer fachlicher Hilfe derer, die mit der Ausbildung beschäftigt sind – einen guten Rahmen präsentieren zu können.

Nun danke ich noch für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe auf gute Beratungen und bitte namens der Kirchenleitung um Ihre Zustimmung.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Melzer. Ich erteile das Wort Herrn OKR Kriedel

OKR KRIEDEL: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Frau König, verehrter Herr Baum, hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass ich Ihnen nun zu einzelnen Vorschriften des vorliegenden Pfarrdienstausbildungsgesetzes ergänzende Hinweise geben darf.

Das Ausbildungsgesetz teilt die theologische berufliche Bildung in zwei Ausbildungsstufen ein. Die erste Ausbildungsstufe beginnt mit dem Studium der Theologie und endet mit dem kirchlichen Regelexamen vor dem Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche. Da die Nordkirche sich zu dem Regelexamen bekennen will, welches nunmehr den EKD-Standards in den anderen Gliedkirchen entspricht, ist grundsätzlich die Prüfung an einem Standort der Fakultäten bzw.

dem Fachbereich innerhalb der Nordkirche der Normalfall. Dieses Regelexamen gilt auch als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und damit in die zweite Ausbildungsstufe. Dadurch wird kirchenrechtlich der Bestand der Fakultäten und des Fachbereichs in der Nordkirche gestärkt, eine Aufgabe, die bereits aus Artikel 114 der Verfassung folgt. Allerdings gibt das Ausbildungsgesetz in § 8 Absatz 2 genügend Ausnahmetatbestände, die Studierende mit Fakultätsexamina oder Prüfungen vor einer anderen Landeskirche die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Nordkirche ermöglicht.

Jetzt zu einzelnen Vorschriften.

1. Neu ist in § 3, dass die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausbildungsausschusses in das Ausbildungsgesetz aufgenommen wurden. Seine Zusammensetzung ist nun so geregelt, dass dem Ausbildungsausschuss die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars, eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter angehören. Die Kirchenleitung möchte bei dem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 aus ihrer Mitte zu benennenden Mitglied auf die Ehrenamtlichkeit als Ausstrahlung von der Vertretung Ehrenamtlicher in kirchlichen Gremien nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung achten. Dem Wesen des Ausbildungsausschusses widerspricht es, bei seiner Zusammensetzung auf die Mehrheit der Ehrenamtlichen zu achten. Zu den Aufgaben des Ausbildungsausschusses gehört die Entscheidung über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren, die Aufnahme ins Vikariat und über Anträge einzelner Vikarinnen und Vikare zur Verlängerung des Vikariats aus inhaltlichen oder anderen ausbildungsdidaktischen Gründen, insbesondere durch Einräumung von Sonder- bzw. Spezialvikariaten.

2. Ebenfalls neu ist mit § 5 die Aufnahme der Studierendenliste in das Ausbildungsgesetz. Mit der Aufnahme in die Liste bietet die Landeskirche den Theologiestudierenden die Pflege des Kontaktes und die Beratung während des gesamten Ablaufs des Studiums an. Damit stellt der Kontakt über die Liste eine Maßnahme der Berufs- und Personalentwicklung dar. Wer in der Liste geführt wird, erhält vom Landeskirchenamt nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift Beratung, Förderung und Unterstützung.

3. In § 7 wird das Ziel des Vorbereitungsdienstes als Berufsqualifizierung zum Dienst einer Pastorin bzw. eines Pastors unter Wahrung des Bekenntnisses der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Präambel der Verfassung beschrieben. Ob dazu theologisch noch mehr gesagt werden muss, etwa in Anlehnung an die Empfehlungen der VELKD-Bischofskonferenz („ordnungsgemäß berufen“), kann gern diskutiert werden. Wir sind der Ansicht, dass dies wegen des Hinweises in § 10 auf die neue Agende nicht erforderlich ist.

4. Die in § 8 beabsichtigte Bindung des Regelexamens zum Bestehen der ersten theologischen Prüfung hatte ich anfangs schon erwähnt. Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gibt es aber genug Öffnung, um auch anderen Absolventinnen und Absolventen den Zugang in den Vorbereitungsdienst zu ermöglichen. Die Feststellung des Theologischen Prüfungsamtes, ob es aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen nicht zumutbar erscheint, das Regelexamen in der Nordkirche abzulegen, ist auf der Tatbestandsebene zu treffen und ist insoweit keinem Ermessen zugänglich. Dadurch wird sich in der Praxis dieser Vorschrift eine einheitliche transparente Anwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe entwickeln, die Willkür bei der Entscheidung keinen Raum lässt.

Für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist weiterhin entscheidungserheblich die persönliche Eignung und Befähigung für den Vorbereitungsdienst in der Nordkirche, die in einem Bewerbungsverfahren nachzuweisen ist. Hierfür sind in der Nordkirche Kompetenzen erforderlich, die nicht allein durch das Bestehen einer ersten theologischen Prüfung nachgewiesen werden können. Dies sind insbesondere bereits für die praktische Ausbildung in der Kirchengemeinde und der Schule erforderlich eine soziale Kompetenz, eine Leitungskompetenz und die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Diese Kompetenzen sind auch für das in der Nordkirche gruppenbezogene Ausbildungsprofil notwendig.

5. An dieser Stelle möchte ich bereits auf die drei vorhandenen Stationen zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen aus diesem Kirchengesetz hinweisen. Es sind dies nach § 8 Absatz 4 die mit Vorverfahren und kirchengerichtlicher Klage zu überprüfenden Entscheidungen des Landeskirchenamtes hinsichtlich der Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst; dann bei besonders nachhaltigen dienstaufsichtlichen Maßnahmen nach § 22 Absatz 4 innerhalb des Vikariats und bei Entscheidungen im Rahmen der Entlassung aus dem Vikariat durch Widerruf des öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnisses gemäß der in § 26 genannten Gründe.

6. Mindestdauer, Sonderformen und die Durchführung des Vikariats durch das Prediger- und Studienseminar sind mit jeweiliger Ermächtigung durch die Kirchenleitung im Rahmen der §§ 9 bis 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

7. Im zweiten Teil des Ausbildungsgesetzes (§§ 12 bis 29) werden die Rechtsverhältnisse der Vikarinnen und Vikare geregelt.

a) Der kirchliche Vorbereitungsdienst ist in der Regel als ein im statusrechtlichen Sinn ausgestaltetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf. Die in § 12 Absatz 2 verwandten Begrifflichkeiten der „Ernennung“ und das Verfahren zur Erstellung und Aushändigung der Urkunde sind abschließend und unter Bezugnahme auf das Kirchenbeamten-gesetz der EKD geregelt. Dem Ge-

bot des Formerfordernisses wird damit entsprochen. Zur Dienstverschwiegenheit und zur Wahrung des Beichtgeheimnisses ist besonders nach § 12 Absatz 4 zu verpflichten. Dies folgt aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD, wonach Personen, die nicht ordiniert sind und denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten sind.

b) Neben dem Unterhaltszuschuss sind in § 14 weitere Leistungen aufgeführt, die die Nordkirche ihrem beruflichen Nachwuchs zukommen lässt. Ob es zu den Ansprüchen auf Reise- und Umzugskostenerstattung besondere Privilegien für Vikarinnen und Vikare in Hinblick auf direkte Kostenübernahmen und Mobilitätszuschüssen geben könnte, sollte nicht in diesem Kirchengesetz geregelt werden. Der Verweis auf das allgemeine für Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche geltende Recht reicht hier aus. Erhöhte Beförderungsaufwendungen bei Fahrgemeinschaften lassen sich damit gut abbilden. Andererseits ist so die Gefahr eines nicht transparenten Steuervorteils ausgeschlossen.

c) In § 15 komme ich zu dem Thema Erholungsurlaub. Nach vielen Diskussionen haben wir uns jetzt an die Regelungen der Erholungsurlaubsverordnung für Bundesbeamtinnen und -beamte angelehnt. Der Begriff Arbeitstage ist juristisch indiziert und meint alle Kalendertage, an denen die Beamtin oder der Beamte in der Regel Dienst zu leisten hat. Das sind die Werktage im Sinne einer Fünf-Tage-Woche. Für den Jahresurlaub werden mithin fünf volle Wochen einschließlich der Wochenenden und vier weitere Arbeitstage vorgeschlagen. Diese im Vergleich zu anderen Landeskirchen hohe Anzahl von Urlaubstagen wird sich allerdings mit dem Ausbildungsplan nicht ohne starke Flexibilität in Einklang bringen lassen.

d) In § 19 sind statusrechtliche, aus dem persönlichen Umfeld der Vikarinnen und Vikare folgende Verlängerungsgründe genannt. Diese sind nicht mit den vom Ausbildungsausschuss zu entscheidenden o. g. inhaltlichen oder anderen ausbildungsdidaktischen Verlängerungsgründen zu verwechseln. Insgesamt kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes im Status des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nur bis zu längstens zwei weiteren Jahren verlängert werden. Diese Vorschrift dient dem Schutz zur Begrenzung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf.

e) Die Rechte und Pflichten der Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildungsverhältnisse sind in § 20 beschrieben. Wichtig ist die Verankerung der Verantwortlichkeit für die öffentliche Verkündigung und die gottesdienstliche Leitung während der Ausbildungsphase in der Ortskirchengemeinde bei den Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern einerseits und im Predigerseminar bei dessen Direktor andererseits anzubinden. Die Pflichten der Vikarinnen und Vikare sollen sich im Wesentlichen an dem zukünftigen Berufsbild des Pfarrberufes abbilden lassen. Während des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

besteht die Pflicht, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und den Anweisungen der Personen Folge zu leisten, die im Rahmen der Ausbildung und kirchlichen Ordnung zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche im Rahmen einer Beauftragung berufen sind. Der Pflichtenkatalog entspricht der Nomenklatur des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD. Nach § 20 Absatz 5 folgen daraus auch die Schutz- und Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber den Vikarinnen und Vikaren und z. B. auch die Vorschriften zur Führung der Personalakten.

f) Die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare ist in den §§ 21 bis 22 geregelt. Dabei wird zwischen der allgemeinen und der unmittelbaren Dienstaufsicht unterschieden. Die allgemeine Dienstaufsicht knüpft an das Statusrecht des Dienstherrn gegenüber den Inhabern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf an. Die unmittelbare Dienstaufsicht folgt aus der Struktur des Ausbildungsverhältnisses. Die aus der Dienstaufsicht folgenden möglichen Maßnahmen sind entsprechend differenziert. Wir sind wiederholt befragt worden, ob der Tatbestand für mögliche Aufsichtsmaßnahmen in § 22 Absatz 1 bestimmt genug sei, wenn von einem Verhalten gesprochen wird, das die wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässige oder für eine künftige Pastorin bzw. einen künftigen Pastor unwürdig sei oder das der kirchlichen Aufsicht nicht Folge leiste. Auch hier wird mit dem juristischen Mittel von unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet, die einer vollen kirchengerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Eine willkürliche Handhabung ist damit zu Gunsten der Vikarinnen und Vikare ausgeschlossen.

g) Die §§ 23 bis 29 beschäftigen sich schließlich mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und runden insoweit das Regelungswerk ab. Das Vikariat wird idealtypisch mit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen und beendet. Regelungen über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, etwa im Anschluss mit einem Auslands- oder Sondervikariat, sind notwendig. Einzelheiten zu diesen Vorschriften, die als *actus contrarius* zur Ernennung in das Dienstverhältnis auf Widerruf ebenfalls durch Übergabe einer Urkunde bzw. des Abschlusszeugnisses endet, finden Sie in der Begründung zu diesem Kirchengesetz.

8. Der Übergang zwischen Vikariat und Aufnahme in den pfarramtlichen Probendienst in der Nordkirche ist fließend. Die Vorbereitungen auf die Entsendung in den Probendienst beginnen bereits ein halbes Jahr vor Ende des Vikariats. Die Mitteilung der für die Berufsanfänger jeweils vorgesehenen Kirchengemeinde erfolgt wenige Tage nach den mündlichen Prüfungen innerhalb des bestandenen Zweiten Examens. Der letzte Monat des Vikariats dient der Vorbereitung auf die Entsendung. Das Dienstverhältnis auf Probe beginnt in der Regel unmittelbar am Tag nach dem Ende des Vikariats, so dass es zu keinen versicherungs- und versorgungsrechtlichen Lücken kommt.

9. In den Beteiligungsprozess bei der Erarbeitung des neuen Ausbildungs- und Prüfungsrechtes mit einbezogen wurden neben den Theologischen Fakultäten und dem Fachbereich bei diesem Kirchengesetz die Vertretung der Pastorenschaft, der Vikariatsrat und der Rat des Studierendenkonvents. Ebenso wurden die EKD und die VELKD beteiligt, die jeweils nach Grundordnung bzw. Verfassung dem Kirchengesetzentwurf zugestimmt haben.

Heraklit wird mit dem Satz zitiert:

Bildung ist nicht das Befüllen von Fässern, sondern das Entzünden von Flammen.

Wenn uns dies mit dem neuen Pfarrdienstausbildungsrecht in der Nordkirche gelingt und der theologische berufliche Nachwuchs etwas von der Flamme des Evangeliums weitergeben kann, haben wir das Ziel, eine zeitgemäße Ausbildungskirche zu sein, erreicht.

Sie, verehrte Synodale, können mit der Beratung und Beschlussfassung über das Pfarrdienstausbildungsgesetz den Weg in diese Richtung ebnen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Kriedel. Ich erteile Herrn Brenne für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht das Wort.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich bereits im April mit der Gesetzesvorlage befasst. Unsere Vorschläge sind in die nun vorliegende Vorlage eingearbeitet worden. Wir empfehlen die Annahme dieses Gesetzentwurfes. Es gibt einen Änderungsantrag. Falls der gestellt werden sollte, möchte ich dazu gesondert Stellung nehmen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Ich erteile Herrn Dr. Greve für den Rechtsausschuss das Wort

Syn. Dr. GREVE: Auch der Rechtsausschuss hat verschiedene formelle Änderungsvorschläge gemacht, die die Kirchenleitung übernommen hat. Deshalb empfehlen wir die Annahme dieses Gesetzes. Auch ich habe einen Änderungsantrag gesehen und möchte zu diesem später Stellung nehmen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Ich erteile Propst Dr. Gorski für die Theologische Kammer das Wort.

Dr. GORSKI: Die Theologische Kammer hat über dieses Gesetz eingehend beraten. Die Ausbildung von Theologinnen und Theologen ist natürlich ein genuin theologisches Thema. Wir empfehlen das Gesetz zur Annahme, bitten aber an 3

Stellen um Ergänzung bzw. Veränderung. Diese 3 Stellen finden Sie im Antrag des Synodalen Vetter. Denn die Theologische Kammer ist nicht antragsberechtigt. Deswegen müssen Vorschläge der Theologischen Kammer von einem synodalen Mitglied eingebracht werden.

Uns ist bekannt, dass der Rechtsausschuss darüber beraten hat und nicht vorgeschlagen hat, diese 3 Punkte als Änderungen ins Gesetz aufzunehmen. Umso wichtiger ist es mir, zu erläutern, welche Gedanken sich dahinter verstecken. Das Theologiestudium zielt auf den Erwerb wissenschaftlicher Fachkompetenz und gleichzeitig auf die Entwicklung der eigenen Person und deren Einstellung zur Welt und zu Gott. Es ist deshalb üblich geworden, im Curriculum des Theologiestudiums nicht mehr von Ausbildung, sondern von Bildung zu sprechen. Es ist ein Begriff, der besser umschreibt, was gemeint ist, nämlich eine auf die ganze Existenz bezogene Bildung im Rahmen des Theologiestudiums. Die Theologische Kammer hat sogar diskutiert, ob man von einem Gesetz zur Bildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren sprechen sollte. Wir haben uns aber überzeugen lassen, dass diese Begrifflichkeit für ein Gesetz, das einen Ausbildungsgang im formalen Sinne beschreibt und nicht den Ausbildungsweg von Pastorinnen und Pastoren insgesamt beschreiben soll, nicht passt. Jedoch schlagen wir vor, an einer Stelle einzufügen: „... und dient der Bildung einer theologischen Existenz.“ Man muss wissen, der Begriff „theologische Existenz“ ist geprägt von Karl Barth in den 1920er Jahren. Es geht darum, das, was man kirchlich und wissenschaftlich tut, zum Teil der persönlichen Existenz werden zu lassen. Außerdem kann man nicht sagen, dass das Studium rein wissenschaftlich ausgerichtet ist, und dann folgt im Vikariat eine pastorale Ausbildung. Sondern die theologische Existenz ist ein Querschnittsthema, das durch beides durchgeht.

Wenn es ernst zu nehmen ist, dass die Bildung einer theologischen Existenz sich auf beide Ausbildungsstufen bezieht, dann ist es logisch, diesen Zusatz ans Ende von § 1 Abs. 2 zu setzen: „Beide Ausbildungsstufen werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen und dienen der Bildung einer theologischen Existenz“.

Das Zweite: Sie haben gelesen, dass die VELKD zu dieser Vorlage Stellung bezogen hat. Sie schlägt vor, in § 7 als Satz 2 zu ergänzen: „Zu Beginn des Vikariats findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.“ Das Argument, diesen Satz nicht zu übernehmen, scheint zu sein, dass man es für eine Doppelung mit § 10 Abs. 2 hält. Dort heißt es, das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet werden und gem. der geltenden Agende eingeführt werden. Das ist etwas anderes. Das ist die praktische Durchführung der Einführung. Dadurch hat ein Vikar aber noch nicht automatisch Teil an der öffentlichen Verkündigung. Der vorgeschlagene Satz legt den theologischen Grund für das, was in § 10 stattfinden darf. Dass Vikarinnen und Vikare, die noch nicht ordiniert sind, predigen, taufen und das Abendmahl einsetzen, das

ist eigentlich nicht selbst verständlich. Es muss doch irgendwo geregelt werden, dass sie dies tun dürfen. Der Vorschlag der VELKD drückt eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination aus.

Der dritte Punkt: Es geht um die Förderung wissenschaftlicher Kompetenz von Theologinnen und Theologen. Das ist in der Nordkirchenverfassung ein wichtiger Aspekt in Art. 15: Hier wird beschrieben die Aufgabe für Fort- und Weiterbildung ausdrücklich zu sorgen. Es steht der Kirche gut an, dies auch für die Pastorinnen und Pastoren zu tun und für eine wissenschaftlich-theologische Qualifikation beizutragen. Das Argument, dass das Pfarrdienstausbildungsgesetz nicht zur Förderung einer wissenschaftlichen Karriere beitragen soll, trifft nicht zu. Das ist nicht gemeint, sondern es geht z. B. um Promotionsvorhaben, die den wissenschaftlich-theologischen Aspekt der pastoralen Profession stärken soll. Wenn man sieht, dass der wissenschaftlich-theologische Anteil im Leben der Pastorinnen und Pastoren oft zu kurz kommt, kann man gar nicht genug dafür tun, dass er wenigstens am Anfang der pastoralen Tätigkeit gestärkt wird.

Dass wir vorschlagen, dies in § 30 einzuordnen, wirkt vielleicht nicht schlüssig, da es sich hier um Übergangsbestimmungen handelt. Jedoch haben wir es dort aufgenommen, weil dieser Satz in einer Vorfassung dort stand. Der Sinn war, wenn es sich um Promotionsvorhaben handelt, dann reicht es in der Regel zeitlich über das Vikariat hinaus. Vielleicht wäre es aber besser, daraus einen neuen Abs. 3 im § 1 zu machen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Propst Dr. Gorski, für die Einbringung der Stellungnahme der Theologischen Kammer. Sie haben Ihre eigene Aussage, dass aus Ihnen auch ohne das Gesetz etwas geworden ist, eindrücklich untermauert.

Wir sind in der ersten Lesung dieses Gesetzes und treten nunmehr ein in die allgemeine Aussprache. Wird hierzu das Wort gewünscht?

Syn. Frau JARCK-ALBERS: Da ich selber Pastorin im Probedienst bin, Studium und Vikariat gerade hinter mir liegen und ich mich immer mit Bildungsfragen beschäftigt habe, habe ich dieses Gesetz aufmerksam gelesen und danke für die zusätzlichen Erläuterungen. Ich bitte trotzdem darum, dass die Einbringenden die, auch von der Pastorinnen und Pastorenvertretung in ihrer Stellungnahme, problematisierten Passagen des § 8 in den Blick nehmen. Immerhin raten die Vorstände der Pastorinnen und Pastorenvertretung davon ab, dem Gesetz in der vorliegenden Form zuzustimmen. Sie halten das im § 8 Abs. 1 Punkt 6 benannte Bewerbungsverfahren mit der Abprüfung der vier dort benannten Kriterien für mit dem Ziel einer theologischen Existenz nicht vereinbar. Ich halte es für unmöglich, in einem solchen Bewerbungsverfahren tatsächlich herauszufinden, ob jemand diese Kriterien wirklich erfüllt. Zudem wirkt es so, als traue man der theologischen Ausbildung in ihren beiden Phasen nicht wirklich zu, uns um-

fassend für den Dienst als Pastorin bzw. Pastor zu qualifizieren. Ich bitte darum, diese Problematisierung aufzugreifen und ernst zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen.

Syn. Dr. GREVE: Verehrte Frau Präses, liebe Mitsynodale, dieses ist das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses zu dem Änderungsantrag aus der Theologischen Kammer. Der Rechtsausschuss sieht die Funktion dieses Pfarrdienstausbildungsgesetzes nicht in der Beschreibung der Inhalte der Ausbildungsphasen, sondern es regelt formal die Schritte der Ausbildung zu dem im § 1 benannten Pastorenberuf. Aus diesem Grunde kann sich der Rechtsausschuss keiner der vorgeschlagenen Änderungen anschließen. So gerne ich mit Ihnen, Herr Propst Dr. Gorski, in einen Diskurs über die Inhalte der theologischen Ausbildung eintreten würde, wir halten dieses Gesetz nicht für den richtigen Ort dafür, denn es beschreibt, in welchen Schritten und mit welchen Prüfungen diese Ausbildung vonstattengeht. Deshalb ist der Rechtsausschuss dafür, den § 1 Abs. 2 Satz 1 in der vorliegenden Form beizubehalten. Die Änderung zu § 7 haben wir inhaltlich nicht verstanden, wir sind der Meinung, dass das Gewollte in § 10 ausreichend benannt ist. Sollte es einen theologischen Mehrwert geben, der sich in der vorgeschlagenen Ergänzung zu § 7 Abs. 2 niederschlägt, gehörte dieser nicht – aus den schon genannten Gründen – in dieses Pfarrdienstausbildungsgesetz. Folglich schlägt der Rechtsausschuss vor, auch bei § 7 den Text nicht zu verändern. Die Einfügung in § 30 hat uns irritiert und wir halten sie für nicht passend. Auch hier gilt: Es geht um die gesetzliche Festlegung der Stufen der Ausbildung zum Pfarrdienst, die Frage der Förderung der theologischen Kompetenz von Pastorinnen und Pastoren gehört nicht in dieses Gesetz. Auch insoweit empfiehlt der Rechtsausschuss Ihnen die Ablehnung der Änderungsanträge. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Syn. BRENNE: Auch der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich mit den Anträgen der Theologischen Kammer beschäftigt und ähnliche Probleme gehabt wie der Rechtsausschuss. Die Bildung einer Theologischen Existenz ist, das haben wir den Ausführungen entnommen, zwar von Karl Barth festgelegt worden, aber nirgendwo definiert. Der Begriff hat deshalb hier eher verwirrenden statt klarstellenden Charakter. Deshalb halten wir es nicht für angebracht, diese Erweiterung einzufügen. Der Ausschuss für Dienst und Arbeitsrecht empfiehlt den Antrag insoweit abzulehnen. Was die Ergänzung in § 7 Abs. 2 angeht, sind auch wir der Überzeugung, dass die Regelung aus § 10 Abs. 2 völlig ausreicht. Nach unserer Auffassung ist die vorgeschlagene Ergänzung zu § 7 Abs. 2 eine etwas anders ausgedrückte Doppelung von § 10 Abs. 2 und deshalb zu vermeiden. Der Ausschuss für Dienst und Arbeitsrecht ist deshalb ebenfalls der Meinung, dass es angesichts der eindeutigen Regelung des Sachverhalts im § 10 Abs. 2 unnötig ist, den § 7 zu ergänzen. Hinsichtlich der Ergänzung des § 30 ist uns deutlich gemacht worden, dass diese Regelung erforderlich ist, um wie bisher Promotionsvorhaben durch die Nordkirche zu unterstützen. Gesetzestech-

nisch macht es Sinn, die vorgeschlagene Erweiterung als eigenständigen § 30 zu kennzeichnen und den bisherigen § 30 zu §31 zu machen. Dieser Auffassung schließt sich der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht an.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich möchte Stellung nehmen zu den Ausführungen von Propst Dr. Gorski und der Synodalen Jarck-Albers: Die in § 8 Abs.1 Punkt 6 benannten Kriterien „theologische Kompetenz, soziale Kompetenz, Leitungskompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion“ sind nach meiner Überzeugung ebenso unspezifisch, wie der Begriff der „theologischen Existenz“. Die vier Kriterien aus § 8 sind durchaus in der Lage, zu beschreiben, was mit theologischer Existenz gemeint ist. Mit seinem Begriff der theologischen Kompetenz wollte Karl Barth 1933 angesichts der Übernahme des Arierparagraphen durch Evangelische Landeskirchen deutlich machen, worin sich der Glaube und die Person zu bewähren haben, in Zeiten, in denen das Kirche sein von Kirche in Frage gestellt wird. Diese in Fragestellung kann immer wieder passieren, und deshalb brauchen wir die angesprochenen Kompetenzen bei denen, die in unserer Landeskirche Pfarrerinnen und Pfarrer sind und für die Kommunikation des Evangeliums einstehen. Ich möchte auf ein zweites hinweisen: In der Liste in § 8 Abs.1 Punkt 6 ist die Rede von der „Anwendung der erworbenen theologischen Kompetenz“ während es danach heißt „soziale Kompetenz, Leitungskompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion“. Damit sollte offensichtlich die Schwierigkeit umgangen werden, worin sich das Bewerbungsverfahren von der 1. Theologischen Prüfung unterscheidet. Ich sehe folgende Schwierigkeit: Wie sollten Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. in der Prüfung eine Predigtarbeit oder eine wissenschaftliche Hausarbeit verfassen, ohne ihre im Studium erworbenen theologischen Kompetenzen und ihre Lebensgeschichte in Anwendung zu bringen. Es ist ja nicht so, dass die Theologische Prüfung oder dieses Auswahlverfahren die Anwendung und das Studium der Erwerb von Kompetenzen wäre. Das ganze Studium besteht aus dem ineinander verschränkten erwerben und anwenden von theologischen Kompetenzen. Auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion, zur Kommunikation und zur sozialen Interaktion wird im Studium ineinander verschränkt erworben und angewendet. Die in § 8 Abs.1 Punkt 6 gewählte Formulierung „Anwendung der erworbenen Theologischen Kompetenz“ weist deshalb daraufhin, dass die vorgenommene Zuordnung von Studium, Erster Theologischer Prüfung und Bewerbungs-/Auswahlverfahren nicht sachgerecht vorgenommen worden ist. Es kann nicht angehen, dass ich – wie es durch die Formulierung suggeriert wird – in einer Predigtarbeit zur Ersten Theologischen Prüfung nicht die erworbenen theologischen Kompetenzen anwende, während dies im Bewerbungsverfahren gem. § 8 Abs.1 Punkt 6 erfolgt. Deshalb plädiere ich dafür, dass an dieser Stelle nur von theologischer Kompetenz die Rede ist.

Syn. Dr. MELZER: Zu den Änderungsanträgen der Theologischen Kammer signalisiert der Vorsitzende der Kirchenleitung, dass die Kirchenleitung sich vorstellen kann, die inhaltliche Erweiterung des § 1 in der Weise mitzutragen, wenn

sie am Ende von § 1 Abs. 2 steht. Damit könnte deutlich gemacht werden, dass beide Ausbildungsstufen das Ziel haben, eine theologische Existenz aufzubauen. In dieser Form kann die Kirchenleitung das Anliegen der Theologischen Kammer übernehmen. Die Ergänzung des § 7 wird in der vorgeschlagenen Form übernommen. Die Kirchenleitung übernimmt den Vorschlag des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht hinsichtlich der Ergänzung des § 30 und schlägt vor, den bisherigen § 30 zum § 31 zu machen und das Anliegen der Theologischen Kammer als neuen § 31 in das Gesetz aufzunehmen. Eine Bemerkung noch zu dem Auswahlverfahren nach § 8 Abs. 1 Punkt 6: Dieses wird von der Kirchenleitung als unbedingt notwendig erachtet. Es ist ein ganz wichtiger Schritt hin zu einer gelingenden Ausbildung. Ich will noch einmal erläutern: In der Nordelbischen Kirche fand dieses Auswahlverfahren eine Zeit lang nach der 2. Theologischen Prüfung statt. Dieses hat das gesamte Vikariat unter ein negatives Vorzeichen gestellt, was sich als äußerst kritisch entpuppt hat. Man hat dadurch die Vikarinnen und Vikare in eine ungute Konkurrenz hineingebracht. Das Auswahlverfahren bleibt aber sinnvoll und notwendig, weil in ihm die Frage nach für den Pfarrdienst dringend gebotenen Kompetenzen gefragt wird. Dieses Auswahlverfahren lässt es mit Sicherheit wahrscheinlich sein, dass auch die 2. Ausbildungsphase erfolgreich und für beide Seiten nachhaltig tragfähig absolviert wird. Es handelt sich eben nicht um ein Assessment-Center, sondern um ein überaus fundiertes Auswahlverfahren, das unterschiedlich ausgehen kann: In der Regel endet es mit der Entscheidung, dass die 2. Ausbildungsphase offen steht. Zu einem kleineren Teil führt es zu dem Ergebnis, dass es Nachqualifizierungsbedarf gibt, den die Kirche dann oft auch finanziell unterstützt. Einem weiteren kleinen Teil wird aber auch signalisiert, wir halten sie für den Pastorenberuf für nicht geeignet. Damit kann sowohl dem Einzelnen wie späterhin auch Kirchengemeinden das Problem erspart werden, mit dem Scheitern von nicht wirklich geeigneten Personen umgehen zu müssen. Dieses zu tun gehört auch zu den Aufgaben, denen sich eine Landeskirche zu stellen hat. An einer Stelle auf dem ganzen Weg in das Pfarramt hin ein solches gut strukturiertes Auswahlgespräch zu führen, einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen, ist nach meiner Auffassung für eine sowohl den einzelnen Personen wie den Kirchengemeinden zugewandte Landeskirche ein wichtiger und angemessener Schritt. Daher bitten wir darum, dass wir dieses Bewerbungsverfahren im Gesetz belassen.

Syn. SEEMANN: Ich bin Herrn Dr. Gorski und der Theologischen Kammer für die vorgeschlagene Ergänzung des § 7 ausgesprochen dankbar, denn sie klärt etwas, was mein Vikariat vor 30 Jahren durchaus beeinflusst hat. Ich erinnere nur zu gut die in meiner Ausbildungsgemeinde aufkommenden Fragen: Ist die von Vikar Seemann vollzogene Taufe eigentlich vollständig gültig? Ist das vom Vikar eingesetzte Abendmahl rite(eigentlich ordnungsgemäß, kirchenrechtlich) vollzogen? Zu meiner Zeit gab es in der Nordelbischen Kirche als Antwort eine krypto-katholische Brücke, die lautete: Der Vikar hat Anteil an der Ordinations-

vollmacht des ihn anleitenden Pastors. Die von der Theologischen Kammer vorgeschlagene Formulierung spricht der Vikarin / dem Vikar zwar nicht die Ordination zu, aber überträgt ihm die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung auf dem Weg der Vorbereitung auf die zukünftige Ordination. Würde die von Dr. Gorski vorgeschlagene Ergänzung wegfallen, bliebe erneut etwas in der Luft hängen und offen.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich habe mich zu Wort gemeldet, um die Änderungsvorschläge der Theologischen Kammer nachdrücklich zu unterstützen. Deshalb freue ich mich über das Signal der Kirchenleitung diese Änderungen weitgehend zu übernehmen. Der Rechts- und der Dienstrechtsausschuss haben übereinstimmend dahingehend argumentiert, dass dieses Gesetz die formalen Stufen der Ausbildung zum Pfarrdienst regelt und deshalb die Änderungen der Theologischen Kammer keinen Platz in ihm finden könnten, dabei lassen beide Ausschüsse außer Acht, dass im Pastorenberuf zugleich das ordinierte Amt unserer Kirche gemäß CA7 wahrgenommen wird. Deshalb ist der Pastorenberuf immer beides: Er ist ein Beruf und zugleich die Gestalt, in der das ordinierte Amt unserer Kirche sich ausdrückt. Die Ergänzungen der Theologischen Kammer reflektieren eben genau die Wahrnehmung des ordinierten Amtes und Pfarrdienstes. Deshalb unterstütze ich sie ausdrücklich.

Syn. KRÜGER: Ich schließe mich den Worten meiner Vorrednerin an, möchte aber anmerken, dass unter Recht und Pflicht in § 20 auch die Sakramentsverwaltung mit erwähnt werden müsste, da hier jetzt nur auf die öffentliche Verkündigung des Evangeliums rekurriert wird. § 7 und § 20 greifen hier ineinander.

Die VIZEPRÄSES: Ich beende hiermit die allgemeine Aussprache zu diesem Kirchengesetz.

Wir kommen nun zur Einzelaussprache zum TOP 3.3. Ich rufe auf den § 1 im Teil 1. Hierzu haben wir einen Antrag des Synodalen Dr. Vetter vorliegen. Ich erteile dem Synodalen Dr. Vetter das Wort.

Syn. Dr. VETTER: Ich würde gern einen Impuls aus der allgemeinen Aussprache aufnehmen zum Begriff der „Theologischen Existenz“. Dieser Begriff sollte sich nicht nur auf das Studium beziehen, sondern auch auf die erste und zweite Ausbildungsstufe. Demnach müsste der zweite Satz in § 1 Abs. 2 lauten: „Beide Ausbildungsstufen werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen und dienen der Bildung einer theologischen Existenz.“ Damit würde einbezogen, was die Kirchenleitung hierzu gesagt hat.

Die VIZEPRÄSES: Damit liegt eine Änderung des Antrags des Synodalen Dr. Vetter vor und ich bitte hierzu um Aussprache. Ich bitte den Synodalen Fehrs um das Wort.

Syn. FEHRS: Der Begriff der theologischen Existenz ist in vielerlei Hinsicht bedeutsam, z. B. als Begriff bei Karl Barth, oder verbunden mit Ausrufungszeichen als Begriff „theologische Existenz heute!“ oder in Variation als „ökumenische Existenz heute!“

Andererseits ist dieser Begriff doch recht undeutlich. Aus diesem Grunde frage ich Sie als Synode, ob wirklich etwas fehlen würde, wenn dieser Begriff nicht verwendet würde, für die Bildung einer theologischen Existenz. Ich meine nein und stimme deshalb gegen diesen Antrag.

Syn. Dr. LÜPPING: Wenn wir diesen geänderten Antrag annehmen, dann bedeutet dies, dass beide Ausbildungsstufen nur der Bildung einer theologischen Existenz dienen. Trifft es zu, dass die theologische Existenz derart umfassend ist? Denn wir wollen mit dem Gesetz ja die Ausbildung regeln und nicht nur die theologische Existenz.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich unterstütze den Antrag des Synodalen Vetter. Wir brauchen für die theologische Ausbildung eine Leitvorstellung. Der Begriff der theologischen Kompetenz ist in theologischer Hinsicht nicht tragfähiger, denn wir erleben es zurzeit in allen Bereichen, dass Kompetenzen gefordert sind. Der Begriff der theologischen Existenz hingegen ist tragfähig, historisch tragfähig geworden und erläuterungsfähig durch die im Gesetz angesprochene Vorstellung. Wir brauchen eine theologisch gehaltvolle Zielvorgabe für die Gesamtheit der theologischen Ausbildung in allen ihren Stufen. Aus diesem Grund halte ich den Begriff der theologischen Existenz in diesem Zusammenhang für sehr sinnvoll.

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Es würde in der Tat etwas fehlen, denn wenn die Ausbildung geregelt werden soll, muss die Frage nach ihren Regeln beantwortet werden können: Was sind ihre Prinzipien? Das können nicht nur bloß formale Prinzipien sein. Von daher ist das Stichwort „Bildung einer theologischen Existenz“ zwar anfechtbar, aber eine Markierung eines Regulativs, an dem man sich orientieren kann. Ohne diese würde man nur von Ausbildung sprechen, gerade dies wird an Universitäten beklagt, dass man nur noch von BA, MA-Absolventenproduktion spricht. Deshalb markiert man mit „Bildung“ etwas. Der Begriff der theologischen Kompetenz hingegen ist da doch ziemlich flach, da es ja vielmehr um die Bildung einer Stimme, einer Person, Lebensform, kurzum um eine Existenz geht. Mit diesem Begriff der theologischen Existenz markiert die Nordkirche, dass es um mehr geht, als bloß um eine Ausbildung.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung über diesen Antrag. Im zweiten Absatz heißt es dann: „Beide Ausbildungsstufen werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen und dienen der Bildung einer theologischen Existenz.“ Ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist bei einigen Enthaltungen und mehreren Gegenstimmen so beschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung des § 1 mit der Änderung in Satz 2. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 2. Das Wort wird nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung über den § 2. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist dies einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 3 Ausbildungsausschuss. Ich erteile Herrn Voß das Wort.

Syn. VOß: Es ist erfreulich, dass ein Vikarsanleiter Mitglied des Ausschusses sein soll. Es kommt mir aber so vor, als ob es ein sehr flüchtiger Zustand sei, heutzutage Vikarsanleiter zu sein. Aus diesem Grund frage ich mich, warum der Berufszeitraum identisch sein soll mit dem Berufszeitraum der Kirchenleitung? Verlieren diejenigen Anleiter, die keine Vikare in der Ausbildung haben, dann automatisch ihr Amt?

OKR DE BOOR: Das Predigerseminar sucht zusammen mit dem Kirchenamt die Vikarsanleiter aus. Es gibt also eine Gruppe von Vikarsanleiterinnen und Vikarsanleitern, die regelmäßig vom Predigerseminar vorgeschlagen werden, um Vikarinnen und Vikare auszubilden. Das wechselt in der Regel, es kann also sein, dass ein Vikarsanleiter für ein Jahr aussetzt. Dennoch bleibt er im Stand eines Vikarsanleiters, da er einmal in diese Gruppe berufen wurde. Wenn das Predigerseminar ihn als Anleiter vorhält, kann dieser seine Ausschusstätigkeit auch die ganze Zeit wahrnehmen.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung des § 3. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dieser einstimmig so angenommen.

Ich rufe auf den Abschnitt 2 § 4. Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich rufe auf den § 5. Auch hier liegt keine Wortmeldung vor. Ich schlage vor, beide Paragraphen zusammen abzustimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 6. Das Wort wird nicht gewünscht, ich bitte um das Kartenzeichen. Damit ist dies einstimmig so beschlossen.

Wir kommen nun zu Abschnitt 3 des § 7. Hierzu liegt ein Antrag mit der laufenden Nr. 1 des Synodalen Dr. Vetter vor, den Satz 2 zu ergänzen. Die Kirchenleitung schließt sich diesem Antrag an, während der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht sowie der Rechtsausschuss diesem Antrag nicht folgen werden. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen damit zur Abstimmung des Antrags. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist der Satz 2 in der Formulierung des Antrags bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung des § 7. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen. Ich rufe auf den § 8 Aufnahme in das Vikariat. Ich erteile Syn. Prof. Dr. Gutmann das Wort.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich beantrage in § 8 Abs. 6 Satz 1 zwei Änderungen: Bei 6a schlage ich vor, dass entsprechend der anderen Buchstaben der Begriff „theologische Kompetenz“ verwendet wird. Im Studium können theologische Kompetenzen gar nicht gewonnen werden, ohne sie immer auch gleich anzuwenden, z. B. in der Auslegung biblischer Texte, im Gespräch über systematische Themen, in der Verfertigung einer Examensarbeit oder Predigt. Es werden immer theologische Kompetenzen angewendet und nicht erst nach dem theologischen Examen.

Zudem schlage ich vor, dass hinter dem Satz „in einem Bewerbungsverfahren nachweist“ ergänzt wird „dieses Verfahren muss transparent und überprüfbar sein. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“ Es ist eigenartig, dass hier jetzt eine Gesetzesregelung vorliegt, die dann in einer Rechtsverordnung ausgelegt wird, ohne dass das Gesetz für die Rechtsverordnung irgendwelche Vorgaben macht.

Wir sind beim ersten theologischen Examen gehalten, alle Entscheidungen zu protokollieren, und jedes Schreiben muss justitiabel sein. Dasselbe Kriterium muss auch für ein Bewerbungsverfahren gelten, weil sonst eine völlige Ungleichbehandlung im ersten Examen einträte. Bewerberinnen und Bewerber haben keine Möglichkeit, die Entscheidung zu hinterfragen und zu überprüfen. Ich glaube nicht, dass dies juristisch haltbar ist.

Syn. SIEVERS: Ich empfinde die Ziffer 6 insgesamt als problematisch. Ich halte es nicht für möglich, diese Dinge in einem einzigen Bewerbungsverfahren abzuprüfen. Ich habe es als sehr positiv erlebt, dass während des Vikariats diese Dinge über einen Zeitraum von zwei Jahren wahrgenommen werden und am Ende die Anstellungsfähigkeit beschieden wird. Es in einem Moment abzuprüfen, halte ich für schwierig. Egal, welches Verfahren man wählt, sicher kann man nicht sein, dass die Person im Anschluss tatsächlich für den Pfarrdienst geeignet ist. Da ja der Nachwuchs deutlich zurückgeht, halte ich die Einführung eines „dritten Examens“ geradezu für schädlich. Aus diesem Grund plädiere ich dafür, die Ziffer 6 ganz zu streichen.

Landesbischof ULRICH: Ich möchte nachdrücklich dafür plädieren, den Absatz 6 in § 8 zu lassen, lieber Bruder Sievers, das ist kein Examen, welches hier stattfindet. Es ist ein Gespräch nach dem Ersten Theologischen Examen, hin auf diesen Ausbildungsweg. Es ist ein Eignungsgespräch. Und es ist hier genau richtig platziert. Die zurückgehenden Zahlen bei den Studierenden sind keine Begründung dafür, dass wir nicht sehr genau hinschauen. Nicht nur im Interesse der Landeskirche, sondern auch im Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten.

Lieber Martin Gutmann, wir in der Kirchenleitung übernehmen die Streichung des Wortes „Anwendung“. Was Du einforderst, steht im § 8 Absatz 3.

Syn. Frau EIBEN: Ich plädiere dafür, die Verordnung so zu belassen und das Bewerbungsverfahren genauso zu beschreiben. Die Ausbildung in unserer Landeskirche vollzieht sich in einem Gruppenprozess. Wer sich auf diesen Ausbildungsweg einlässt, muss fähig und in der Lage sein, in der Gruppe zu lernen. Wenn jemand dabei ist, der diese Art des Lernens nicht mittragen kann, kann er einen ganzen Ausbildungsjahrgang behindern. Deshalb plädiere ich dafür, dies so zu belassen.

Syn. Frau WITT: Ich bin seit vielen Jahren Anleiterin, und ich erlebe das so, dass uns ein Stück Kompetenz weggenommen wird. Außerdem stelle ich in Frage, dass man das in ein oder zwei Tagen wirklich abprüfen kann, ob jemand Sozial- und Leitungskompetenz hat. Dafür ist das Vikariat da. Sollte sich herausstellen, dass jemand tatsächlich den Ausbildungsjahrgang blockiert, gibt es die Möglichkeit zu sagen, das Vikariat muss ohne Erfolg beendet werden. Viele der Studierenden erleben das als eine Prüfung, auf die sie nicht vorbereitet sind.

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Sollte es dabei bleiben, rege ich eine kleine Korrektur an. Unter 6d scheint mir die „Fähigkeit zur Selbstreflektion“ seltsam zu sein, das unterscheidet normalerweise Menschen von Mäusen. Mir scheint gemeint zu sein „Fähigkeit zur selbstkritischen Reflektion“ oder „Fähigkeit zur Selbstkritik“. Das ginge weiter und ist präziser. Der zweite Punkt ist der: „6c Leitungskompetenz“. Angesichts der erheblichen Voraussetzungen für Leitungskompetenz halte ich es für übertrieben, dies bei Anwärtern für das Vikariat zu erwarten.

Das Dienstverhältnis, das angestrebt wird, lebt im Wesentlichen von Vertrauen und Einvernehmen. Offensichtlich ist das Verfahren, das angestrebt wird, ein Quell von Misstrauen und Verdacht. Da liegt eine enorme Sprengkraft drin. Ich befürchte, dass man dieses Gefahrenpotenzial nicht hinreichend bedenkt. Dem zu begegnen, hieße maximale Transparenz, zum Beispiel wer da überhaupt ausgewählt und mit welcher Kompetenz, und maximale Transparenz der Durchführung und der Ergebnisse. Bisher scheint mir dieses Gesetz vertrauensgefährdend zu sein.

Die VIZEPRÄSES: War das ein Antrag, den Sie ausgeführt haben?

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Der Punkt „6d Fähigkeit zur Selbstkritik“, das wäre ein Antrag. Zweitens „Leitungskompetenz“ würde ich streichen, das halte ich für übertrieben.

Die VIZEPRÄSES: Das bekomme ich dann bitte noch schriftlich.

Syn. SIEVERS: Lieber Herr Bischof Ulrich, während meines Vikariats sind Sie zeitweise mein Mentor gewesen; Sie haben am Ende meines Vikariats als Direktor des Predigerseminars Preetz mir eine Beurteilung geschrieben, die ich heute noch sehr gerne lese. Wir hatten zu der Zeit kein solches Verfahren. Ich hatte nicht den Eindruck, dass mir, meinem Vikariatskurs oder auch Ihnen deshalb etwas fehlte. Deshalb denke ich: Warum muss das sein? Sie haben sicher Recht, wenn Sie sagen, das ist kein drittes Examen. Aber ich erlebe es, dass dies von den jungen Menschen als extreme zusätzliche Belastung empfunden wird. Gerade wo wir jetzt wieder für das Vikariat werben und für das Theologiestudium, sollten wir den jungen Menschen nicht mit solchen Dingen kommen.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte den Punkt 6 auch ablehnen. Ich bin zweimal Vikariatsmentor gewesen. Und die dort aufgezählten Punkte gehören ausnahmslos in das Vikariat hinein und nicht an den Anfang. Deshalb möchte ich das Präsidium bitten, diesen Punkt 6 extra abstimmen zu lassen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich glaube, dass es wichtig ist, die Ziffer sechs einmal vollständig zu lesen. Da steht nämlich drin, dass die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat an Hand von Kriterien in einem Bewerbungsverfahren nachzuweisen ist. Es geht also nicht um den Nachweis von verschiedenen Kompetenzen, sondern um die Feststellung der Eignung und Befähigung für das Vikariat. Wenn wir diese Ziffer streichen, heißt das, dass auch die Ungeeigneten und Unbefähigten in das Vikariat aufgenommen werden müssen. Das scheint mir relativ irritierend zu sein, um es vorsichtig auszudrücken. Es geht also nur um eine Eignung für das Vikariat und nicht für den Pastorendienst. Denn das soll er noch lernen. Eine solche Regelung halte ich für zwingend notwendig.

Syn. Frau OLDENDORF: Ich kann mich meinem Vorredner nur anschließen. Es geht um die Befähigung für das Vikariat und nicht schon um ein Urteil, ob diejenigen, die da im Gespräch sind, gute Pastorinnen oder Pastoren werden. Meine Vikare, die in diesem Auswahlverfahren schon waren, haben das auch als Ermüdung empfunden. Sie sagen, es haben dort Menschen gesessen, die mir das zugebraut haben. Ich halte das für einen Aspekt, der wichtig ist, weil er junge Menschen stark machen kann.

Syn. Dr. MELZER: In der vergangenen Woche hatten wir im Pastorenkonvent Besuch von denjenigen, die unterwegs sind, für die Ausbildung zu Pastoren und Pastorinnen zu werben. Mit dabei ein Theologiestudent und einer im Vikariat. Auf das Verfahren angesprochen, welches wir hier gerade diskutieren, wurde es gelobt, genau auf das hin, was meine Vorrednerin gesagt hat. Nämlich als einen Akt der Wertschätzung. Niemand erwartet, dass jemand vor dem Vikariat in allen Kompetenzbereichen bereits perfekt ist. Wofür bräuchte eine solche Person ein Vikariat? Es geht darum, zu erkennen, ob diese Fähigkeiten überhaupt so-

weit vorhanden sind, dass ein Vikariat erfolgreich beendet werden kann. Das Verfahren, welches wir durchlaufen haben, war in keiner Weise transparent. Ich bin sicher, dass jeder von uns in seinem Vikarskurs ein oder zwei Personen hatte, über die man dachte: Das wird mal schwer im Pastorenleben. Mit einem solchen Gespräch können wir ein solches menschliches Malheur abwenden. Oder wir können es so gestalten, dass wir es mit einer entsprechenden Unterstützung auffangen können. Wenn dies vor dem Vikariat stattfindet, tun wir allen einen guten Dienst.

Syn. Dr. VETTER: Ich glaube, der Grund warum dies unter uns so strittig ist, liegt darin, dass es in den letzten fünfzehn bis zwanzig Jahren große Veränderungen in der theologischen Ausbildung gegeben hat. Die Persönlichkeit der Pastorin oder des Pastors hat einen immer größeren Stellenwert bekommen. Die Beziehung von Amt und Person wandelt sich permanent. Von den Kolleginnen und Kollegen aus Ratzeburg vom Predigerseminar möchte ich mitteilen, dass dieses Verfahren sehr ausbalanciert ist. Es wird als sehr positiv empfunden. Die Erfahrung zeigt, dass es sich bewährt.

Die VIZEPRÄSES: Bevor Herr Maggaard spricht, möchte ich die Synode fragen, ob sie damit einverstanden ist, dass Herr Oberkirchenrat de Boor noch einmal das Wort erhält.

Das ist der Fall.

Bischofsvertreter MAGAARD: Für mich ist völlig unbestritten, dass das Vikariat eine ganz wichtige Entwicklungsphase auf dem Weg zur Pastorin oder zum Pastor ist und auch zukünftig sein wird. Ich sehe die Ziffer sechs als Sicherung dafür, dass die Grundvoraussetzungen für diese wirklich wichtige Ausbildungsphase gegeben sind. Deshalb halte ich den Punkt für unverzichtbar. Die Grenzen zwischen den Landeskirchen werden immer offener. Es ist ein großer Vorteil, dass Vikarinnen und Vikare sich auch in anderen Landeskirchen bewerben können. Dann braucht man aber auch ein Verfahren, das den Zugang klärt.

OKR Dr. DE BOOR: Ich möchte auf die Frage zur Transparenz des Verfahrens eingehen. Allen, die sich bewerben, wird vorher eine Informationsveranstaltung angeboten. Dort wird genau erläutert, was auf sie zukommt. Sie erfahren die Namen der Personen, die in die Kommission hineinberufen wurden. Bei Ablehnungen, die vorkommen, wird anschließend ein Gespräch angeboten, das oft dazu führt, dass Einvernehmen darüber hergestellt wird, dass das Verfahren fair gewesen ist und dass das Ergebnis auch der Selbstwahrnehmung des Kandidaten entspricht. Wenn es nicht so ist, kann Widerspruch bei der Kirchenleitung eingelegt werden. Das Problem für unsere Kirche ist, dass die Zahl der Ausbildungsplätze begrenzt ist. Um dafür die geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, ist das Bewerbungsverfahren eine transparente Form, um nicht nur nach den Examensnoten zu gehen.

Syn. VOß: Ich möchte den Aspekt der Marktlage aufgreifen. Wir gehen vielleicht auf eine Situation zu, in der wir nicht so viele Bewerberinnen und Bewerber für das Vikariat haben, wie wir gerne hätten. Dieses ist zurzeit ja noch anders herum. Trotzdem darf zu keiner Zeit die Marktlage dafür entscheidend sein, wer in den Dienst unserer Kirche übernommen wird. Deswegen sollten wir diesen wichtigen Paragraphen nicht weglassen.

Syn. GATTERMANN: Wir sprechen die ganze Zeit über die jungen Menschen, die Studierenden, die Vikare. Nun haben wir Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und Vikare unter uns. Daher beantrage ich für diesen Tagesordnungspunkt für diese das Rederecht und ermutige dieselben sich zu Wort zu melden.

Syn. SIEVERS: Marktlage ist das Stichwort! Wir haben exzellente Zeiten hinsichtlich des Nachwuchses gehabt, deswegen konnten wir auch das Auswahlverfahren entsprechend hochfahren. Nun aber dreht sich dieses um. Ich erinnere an Zeiten, in denen auf dem zweiten Bildungsweg Menschen ohne Studium in den Pfarrberuf hineingekommen sind. Dies sind zum Teil Leute gewesen, die nicht einmal schlecht waren. Ich erinnere mich an einen Pastor aus dem Kieler Bereich, der zuvor Getreidehändler war und als Pastor mit seiner plattdeutschen Sprache viel auf die Beine gestellt hat. Daher sollten wir vorsichtig sein, dass wir in Bezug auf unsere jetzige Auswahl das nicht zu doll treiben.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage die Synode, ob sie zu diesem Tagesordnungspunkt dem Vertreter der Vikarinnen und Vikare, Herrn Seelemann, das Rederecht erteilen möchte. Das ist der Fall.

Vikar SEELEMANN: Vielen Dank, dass Sie als Synode uns anhören. Wir als Vikarinnen und Vikare haben dieses Verfahren durchlaufen und sehen ein, dass es ein bestimmtes Werkzeug geben muss, um eine Auswahl zu treffen. Wir halten auch den Zeitpunkt dieses Verfahrens für angemessener, als wenn es erst nach dem Vikariat einsetzen würde. Als Problem sehen wir es allerdings an, dass eine ausreichende Transparenz in diesem Verfahren nicht vorhanden ist. Denen, die nicht ins Vikariat aufgenommen wurden, ist nicht klar, weswegen. Häufig werden fadenscheinige Gründe genannt. Daher bitten wir darum, das Prozedere noch einmal deutlich zu überarbeiten, um mehr Transparenz zu erhalten für diejenigen, die durchfallen. Damit hätten diese auch die Chance, rechtlich dagegen vorgehen zu können.

Um das Durchfallen im Auswahlverfahren zu verringern, wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass es studienbegleitend einen besseren Kontakt zur Landeskirche geben würde. Mir ist bewusst, dass daran gearbeitet wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Es liegen nunmehr fünf Anträge vor. Zum einen der Antrag von Herrn Sievers auf Streichung von Paragraph 8 Absatz 1, Ziffer 6, sodann der Antrag von Professor Dr. Gutmann auf Streichung der Worte „Anwendung der erworbenen theologischen“ in Ziffer 6 Buchstabe a). Dann zwei Anträge von Herrn Prof. Dr. Stoellger, zum einen auf Streichung von Ziffer 6 Buchstabe c) und zum anderen auf Änderung des Wortes „Selbstreflexion“ in „Selbstkritik“ in Buchstabe d). Schließlich liegt uns noch vor der Antrag von Professor Dr. Gutmann auf Ergänzung dieser Paragraphen um die Sätze „Dieses Verfahren muss transparent und überprüfbar sein. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“

Der weitestgehende Antrag ist der von Herrn Sievers auf Streichung der Ziffer 6. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Antrag mit großer Mehrheit, bei einigen Ja-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

Ich rufe auf den Antrag von Professor Dr. Gutmann auf Streichung der Worte „Anwendung der erworbenen theologischen“ in Ziffer 6, Buchstabe a). Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Antrag bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Antrag von Herrn Professor Dr. Stoellger auf Streichung von Ziffer 6, Buchstabe c). Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Antrag bei einigen Ja-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

Ich rufe auf den Antrag von Herrn Professor Dr. Stoellger auf Änderung des Wortes „Selbstreflexion“ in „Selbstkritik“ in Ziffer 6, Buchstabe d). Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Antrag bei einigen Ja-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

Ich rufe auf den Antrag von Herrn Professor Gutmann auf Ergänzung durch die Sätze: „Dieses Verfahren muss transparent und überprüfbar sein. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“ Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Antrag bei etlichen Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 8?

Syn. Dr. MELZER: Ich weise darauf hin, dass in Absatz 4, Satz 2 redaktionell das Wort „werden“ hinter dem Wort „einlegen“ eingefügt werden muss.

Die VIZERPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 8. Das ist nicht der Fall. Wenn § 8 mit den beschlossenen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit ist § 8 bei einigen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mit Mehrheit so beschlossen.

Ich rufe auf § 9. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 9 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit ist der § 9 bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf § 10. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 10 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit ist der § 10 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 11. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 11 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit ist der § 11 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Teil 2; Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare, § 12. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 13. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer den § 12 und 13 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit sind die § 12 und 13 bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf § 14. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 15. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 16. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 17. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 18. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer den §§ 15 bis 18 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit sind die § 15 bis 18 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 20. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. KRÜGER: Ich habe die Frage, ob in Absatz 1, Satz 2 neben der Befugnis zur öffentlichen Verkündung nicht auch noch das Recht zur Sakramentsverwaltung eingefügt werden muss.

OKR Dr. DE BOOR: In der Terminologie der VELKD umfasst die Bezeichnung „öffentliche Verkündung“ sowohl die Wort- als auch Sakramentsverwaltung.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen. Das ist nicht der Fall. Wer dem § 20 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit ist der § 20 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 21. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 22. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer den §§ 21 und 22 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit sind die §§ 21 und 22 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 23. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 24. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 25. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer den §§ 23 bis 25 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit sind die §§ 23 bis 25 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 26. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 26 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit ist § 26 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 27. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 28. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 29. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer den §§ 27 bis 29 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit sind die §§ 27 bis 29 einstimmig so beschlossen.

Zu § 30 neu. Liegt Ihnen der Antrag von Herrn Dr. Vetter mit der laufenden Nummer 1 vor:

Syn. Dr. MELZER: Die Kirchenleitung hat noch einmal über diesen Antrag beraten und wir sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es hier in einem Ausbildungsgesetz nicht um die wissenschaftliche Kompetenz generell gehen sollte, sondern der Teil erwähnt werden sollte, der sich eventuell an ein Studium oder ein Vikariat anschließt, so dass es hier um die Förderung von Promotionsvorhaben geht. Dieses in ein Ausbildungsgesetz hineinzuschreiben, ist konsequent. Dass Kirche generell wissenschaftliche Kompetenz bei Theologinnen und Theologen fördert, die nicht mehr in einem Studium oder einer Ausbildung sind, müsste an einem anderen Ort verhandelt werden. Insofern beantragen wir als Kirchenleitung die Präzisierung, "Promotionsverfahren" einzufügen. Des Weiteren könnte die Förderung der wissenschaftlichen Kompetenz als zusätzlicher Auftrag an die Kirchenleitung weitergeleitet werden, so dass sie sich darüber grundsätzlich noch einmal Gedanken machen sollte. Dieser neue § 30 ist dann aber vor den Schlussbestimmungen einzufügen.

Die VIZEPRÄSES: Herr Dr. Vetter übernehmen sie das.

Syn. Dr. VETTER: Mein Anliegen ist in dem, was Dr. Melzer gesagt hat, gut aufgenommen und ich übernehme es.

Die VIZEPRÄSES: Herr Schick, sie haben das Wort.

Syn. SCHICK: Mir geht es um die Stellung. Der neue Paragraph müsste sehr weit vorne stehen, eventuell in Absatz 2. Den genauen Ort soll sich die Kirchenleitung überlegen.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat Prof. Dr. Nebendahl.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Die Suche nach der Verortung des Paragraphen macht deutlich, dass dieser richtige Antrag in dieses Gesetz nicht hineingehört. Eine Promotionsförderung für alle Theologen passt nicht in ein Gesetz, das sich auf die Auszubildenden bezieht, also nur einige Theologen erfasst andere aber nicht, wie etwa Pastoren oder Bischöfe.

Die VIZEPRÄSES: Prof. Dr. Gutmann hat das Wort.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich möchte dagegen sprechen. Ein guter Ort wäre hinter § 6. Inhaltlich finde ich den Antrag sehr wünschenswert, da die Kirche solche Leute braucht.

Die VIZEPRÄSES: Herr Tetzlaff hat das Wort.

OKR TETZLAFF: Es geht um die Promotionsförderung bei den Auszubildenden. Ich finde den Vorschlag sehr gut, es hier zu verorten. Herr Kriedel hat einen weiteren Vorschlag.

Die VIZEPRÄSES: Herr Kriedel hat das Wort.

OKR KRIEDEL: Ich schlage vor, im zweiten Teil einen Abschnitt 4 einzufügen und dort die Promotionsförderung unterzubringen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Regelung der Promotionsförderung gehört in das Gesetz, denn es geht um Ausbildung. Ich schlage vor, im ersten Teil einen Abschnitt 4 einzufügen, in dem die Promotionsförderung ihren Platz findet. Das wäre eine saubere Lösung.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage die Antragsteller, ob sie einverstanden sind mit der Einfügung eines Abschnitts 4. Herr Dr. Vetter hat das Wort.

Syn. Dr. VETTER: Ein neuer § 12 wäre ein guter Ort, ich übernehme das.

Syn. BRENNE: Ich habe es noch nicht genau verstanden: Was steht nun in § 12 genau und was wäre in § 30 geregelt?

Syn. LANG: Ich habe ein Problem. Wir haben die Abschnitte davor bereits abgestimmt und greifen jetzt wieder auf sie zurück.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Es geht hier um die Promotionsförderung von Vikaren und Vikarinnen, nicht von Theologen allgemein. Es würde sich ein Problem ergeben, wenn aus dem Topf, aus dem gefördert wird, auch andere Theologen und Theologinnen gefördert werden könnten. Deswegen müsste das hier besser gefasst werden.

Syn. Dr. MELZER: Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf die Vikarinnen und Vikare, sondern auch auf die Theologen in der ersten Ausbildungsphase. Daher ist die Formulierung „Theologen“ richtig.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das leuchtet mir sofort ein. Man müsste eine Formulierung finden, in der klar wird, dass es um die erste und zweite Ausbildungsphase geht.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich finde den Vorschlag von Dr. Wedel nachvollziehbar und richtig.

Syn. Dr. MELZER: Inhaltlich sind wir nicht weit auseinander. Wir müssen uns nur mit der richtigen Verortung des Paragraphen beschäftigen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Von der Sache her klingt es stringent, was Herr Lang sagt. Aber in der ersten Lesung ist es selbstverständlich möglich, wenn eine Materie, die später behandelt wird, es erfordert in bereits abgestimmte Abschnitte einzugreifen. Es liegt hier kein Geschäftsordnungsproblem vor. Ein Problem entsteht allenfalls, wenn bereits verhandelte Materien erneut aufgerufen werden.

Die VIZEPRÄSES: Ist die Synode damit einverstanden, dass wir diesen Paragraphen, so wie besprochen, abstimmen und im ersten Teil neu einfügen?

Syn. Dr. MELZER: In meinem Beitrag wollte ich sagen, dass wir den Paragraphen inhaltlich abstimmen, ohne seine Nummerierung oder die Systematik zu diesem Zeitpunkt bestimmen und dieses den Fachleuten überlassen.

Die VIZEPRÄSES: Dann lasse ich den Wortlaut des Paragraphen jetzt abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung. Ich rufe den Teil 3 auf und eröffne die Aussprache. Gibt es zu § 30 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und so kommen wir zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit, ohne Gegenstimme und Enthaltungen. Damit stelle ich das gesamte Pfarrdienstausbildungsgesetz zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung und damit ist das

Gesetz in erster Lesung beschlossen. Vielen Dank und ich übergebe zurück an Herrn Baum.

Der VIZERÄSES: Wir haben in dieser Synode keine Geburtstage aber eine Gratulation auszusprechen. Frau Ulrike Hillmann hat am 10. November die Bugenhagenmedaille erhalten. Diese ist die höchste Auszeichnung, die die Nordkirche an ehrenamtlich Mitarbeitende vergeben kann. Frau Hillmann wollte zunächst nur im Kindergottesdienst helfen, wurde dann Vorsitzende im Kirchenvorstand, 2002 Mitglied der Nordelbischen Synode und war deren Vizepräsidentin. Sie ist stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung und des Rechtsausschusses. Zur Verleihung möchten wir nicht nur mit Applaus sondern auch mit Blumen und etwas Trinkbarem gratulieren. Herzlichen Glückwünsch.

Für den nächsten Tagesordnungspunkt übergebe ich wieder an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 3.2 auf. Es geht um das Prädikantengesetz und bitte Herrn Dr. von Wedel für die Kirchenleitung um die Einbringung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, die Kirchenleitung legt Ihnen das Prädikantengesetz in 1. Lesung vor.

Auf dieses Gesetz haben Viele lange gewartet. Es kommt aus Sicht der Kirchenleitung zur rechten Zeit. Während wir noch vor einigen Jahren gewissermaßen eine „Pastorenschwemme“ hatten, rechnen nun alle evangelischen Kirchen in Deutschland mit einem Pastorenmangel in wenigen Jahren. Spätestens ab 2020 wird es nicht mehr möglich sein, die dann einsetzende Pensionierungswelle durch Neueinstellungen zu ersetzen. Wie Sie alle wissen, sind in den letzten Jahren schon Maßnahmen getroffen worden, um neue Pastoren einzustellen, auch wenn rein rechnerisch kein ernsthafter Bedarf vorhanden war. Wir müssen damit rechnen, dass wir in einigen Jahren in verstärktem Umfang auf Ehrenamtliche zurückgreifen müssen, die dafür sorgen, dass in den Kirchen sonntags an allen Stellen flächendeckend ein Gottesdienst stattfinden kann. Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig, Ehrenamtliche so auszubilden und zuzurüsten, dass sie diese Aufgabe erfüllen können. Dazu soll das Prädikantengesetz die Grundlage schaffen.

Für die Nordkirche neu ist nicht das Amt des Prädikanten. In allen drei Vorgängerkirchen hat es solche bereits gegeben. Neu ist einmal natürlich die Vereinheitlichung der Ausbildung und der Rechtsregeln, nach denen Prädikanten berufen und eingesetzt werden. Neu ist aber vor allem, dass Prädikanten nach entsprechender Ausbildung jetzt immer voll zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes berufen werden.

Das Gesetz folgt damit der Richtlinie der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen aus dem Jahre 2008. Die hinter dieser Richtlinie stehende theologische Grundauffassung ist die, dass die Verkündigung des Wortes Gottes immer un-

teilbar ist. Sie geschieht immer in Wort und Tat und immer entsprechend den lutherischen Bekenntnisschriften durch die reine Verkündigung des Wortes Gottes und die ordnungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Das lässt sich nicht trennen in einzelne Abschnitte und Aufgaben. Vielmehr ist dies eine Aufgabe, zu der jeder gläubige Getaufte jederzeit berufen ist nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen. Das bedeutet auch, dass Prädikanten, wenn sie denn dazu befähigt und ausgebildet sind, nicht etwa in ihrem Auftrag beschränkt sind. Der Auftrag richtet sich auf die ganze Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Sakrament. Insoweit unterscheiden sich die Prädikanten nicht von den Pastoren, die auch durch die Ordination einmal und immer in den Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes und damit der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung berufen werden.

Unterscheiden tun sich die Prädikanten von den Pastoren aber dadurch, dass bei den Pastoren zwar durch den jeweiligen Dienstauftrag nach Beamtenrecht bestimmte Bereiche und Aufgaben zugewiesen werden, dies aber nichts daran ändert, dass jeder Pastor immer und überall berechtigt ist, Gottes Wort öffentlich zu verkünden, die Sakramente zu verwalten und Amtshandlungen vorzunehmen. Prädikanten werden dagegen auch durch die Beauftragung einmalig und für immer in den Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes gerufen, die konkrete Beauftragung innerhalb der Kirche richtet sich aber immer nach einem Dienstauftrag, der jeweils im Einzelnen beschreibt, wo und in welchem Umfang sie für die Kirche tätig werden.

Während Pastoren für die Durchführung von Amtshandlungen, Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern keiner besonderen Berufung bedürfen, sondern diese überall, wenn auch teilweise nach den Regeln der Kirche im Einvernehmen mit den örtlichen Geistlichen oder im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Kirchengemeinderat ausüben dürfen, ist ein Prädikant zur Ausübung seines Amtes nur befugt, soweit ihm ein konkreter Dienstauftrag insoweit erteilt worden ist.

Diese Systematik lässt sich dem reinen Wortlaut des Gesetzes nicht so ohne weiteres entnehmen. Deshalb stelle ich sie hier vorab klar. Das Entscheidende ist, dass der Prädikant in die Verkündigung des Wortes Gottes berufen wird und das umfasst auch Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen, soweit ihm ein konkreter Dienstauftrag jeweils für einen bestimmten örtlichen Bereich oder für einen bestimmten sachlichen Bereich erteilt wird. Einfach von sich aus ohne Dienstauftrag darf ein Prädikant insoweit nicht tätig werden. Das unterscheidet ihn nach wie vor von dem Pastor, der durch seine Ordination dazu berufen ist, dieses Amt auch dann auszuüben, wenn keiner ihn dazu im Einzelnen beauftragt.

Neu an dem Gesetz ist auch, dass es für die Prädikanten eine besondere Dienstkleidung, nämlich einen Prädikantentalar, vorschreibt. Das ist in den Diskussionen vor endgültiger Fassung dieses Gesetzes innerhalb der beteiligten Kreise umfangreich und ausführlich diskutiert worden. Es entspricht nicht der bisherigen Übung in Norddeutschland. Praktikanten trugen eben gerade keine Dienst-

kleidung. Wenn sie auf Dauer und für immer in den Dienst der Verkündigung berufen werden, üben sie im Rahmen des konkreten Dienstauftrages nicht nur eine zeitweise oder ad hoc übernommene stellvertretende Tätigkeit für die Ordinierten aus, sondern sie üben ein eigenes Amt aus, in das sie selbständig berufen sind. Dass sie als Amtsträger und nicht als Ehrenamtliche mit einem jeweils besonderen Einzelauftrag tätig werden, soll auch durch eine entsprechende Amtskleidung zum Ausdruck gebracht werden. Insoweit ist die Vorschrift einer Amtstracht nur konsequent und ebenso berechtigt wie das Vorschreiben des Tragens der Amtstracht für Ordinierte.

Ich will die Einzelheiten des Gesetzes hier nicht vortragen. Wenn Sie dazu nachher Fragen haben, wird dieses gerne durch mich oder durch die zuständigen Referenten aus dem Kirchenamt Ihnen im Einzelnen erläutert werden. Ich fasse mich deshalb in diesem Punkte kurz, weil ich der Auffassung bin, dass das Gesetz im Übrigen gegenüber dem bisherigen Zustand und gegenüber dem, was schon seit langen Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten in den Vorgängerkirchen praktiziert wird, nichts Neues bietet. Das Gesetz beschreibt insoweit nur das, was auch schon bisher Praxis war.

Nachdem sowohl der Rechtsausschuss wie der Dienstrechtsausschuss die Vorlage beraten haben und auch die Kirchenleitung bereits entsprechende Vorschläge insoweit übernommen hatte, sind noch durch Theologische Kammer und Dienstrechtsausschuss Änderungswünsche an die Kirchenleitung herangetragen worden, die diese in ihrer Sitzung vom 15. November 2013 übernommen hat. Sie finden die entsprechenden Änderungsvorschläge in der Tischvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Es geht, wie man dieser Vorlage leicht entnehmen kann, einmal darum, dass in dem Prädikantenausschuss das ehrenamtliche Element noch etwas verstärkt werden soll und dass die Praktikantinnen und Praktikanten nicht nur das Recht zur Teilnahme an einem Praktikantenkonvent haben, sondern an ihm auch – soweit möglich - teilnehmen sollen. Die Kirchenleitung hat diese Vorschläge gerne übernommen, denn die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes liegt natürlich auch ihr am Herzen und ein „sanfter Druck“ auf die Prädikanten, an dem entsprechenden Prädikantenkonvent zum Austausch mit ihren Kollegen, zur Fortbildung und Zurüstung auch teilzunehmen, ist natürlich wünschenswert. Allerdings war die Kirchenleitung bisher der Meinung, dass dies auch ohne eine solche Sollvorschrift geschehen würde und hinsichtlich der Mitwirkung von Ehrenamtlichen im Prädikantenausschuss der Auffassung, dass der Prädikantenausschuss im Wesentlichen administrative und ausbildungsbegleitende Funktionen hat, so dass ebenso wie beim Ausbildungsausschuss für die Pastoren auf eine besonders starke Mitwirkung von Ehrenamtlichen verzichtet werden kann. Unabhängig von dem Priestertum aller Glaubenden und Getauften bleibt es natürlich dabei, dass diejenigen, die ein theologisches Studium absolviert haben, für die Beurteilung der Ausbildungsinhalte besser geeignet sind als diejenigen, die durch langjährigen Kirchenbesuch oder Selbststudium sich diese Kenntnisse als Ehrenamtliche angeeignet haben.

Die Kirchenleitung ist insgesamt der Auffassung, dass mit dem Prädikantengesetz ihnen ein ausgewogenes sorgfältig erarbeitetes und den Bedürfnissen unserer Kirche entgegenkommendes Gesetz vorgelegt wird und bittet Sie um Ihre Zustimmung.

Es hat Änderungswünsche gegeben nach dem Abschluss des Beratungsverfahrens. Die Kirchenleitung ist dem gerne nachgekommen. Dies liegt Ihnen als Tischvorlage vor. Es bezieht sich auf § 3 und auf § 8. In § 8 geht es um den Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten. Hier wird beschrieben, dass sie auch an den Sitzungen des Konvents teilnehmen sollen. Das ist deswegen so beschrieben, damit ein sanfter Zwang ausgeübt werden kann, denn es ist mit Sicherheit sinnvoll und notwendig, dass sich die Prädikantinnen und Prädikanten austauschen können. In § 3 geht es um den Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten. Die Theologische Kammer möchte in der Zusammensetzung der Mitglieder das ehrenamtliche Element stärken. Dem ist die KL gerne nachgekommen, obwohl sie meint, dass es sich hier um einen Fachausschuss handelt, der das ehrenamtliche Element nicht unbedingt so stark betonen muss. Die Tischvorlage sagt Ihnen, dass es ein weiteres ehrenamtliches Mitglied gibt. Diese Änderungen empfiehlt Ihnen die KL.

Dann bitte ich Sie, noch einen Schreibfehler zu korrigieren: § 12 gegen Ende ersetzen Sie bitte „sollen“ durch „sind“.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel. Für den Rechtsausschuss hat Dr. Greve das Wort.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss möchte Sie auf den Ausschuss in § 3 hinweisen. Wir haben länger darüber diskutiert, ob dieser Ausschuss einer ist, der von seiner Zusammensetzung her eine Abweichung vom Prinzip der ehrenamtlichen Mehrheit zulässt. Am Ende hat sich der Ausschuss davon überzeugen lassen, dass es in diesem Fall gerechtfertigt ist. Deshalb freut er sich darüber, dass der Änderungsvorschlag, den Herr von Wedel gerade vorgestellt hat, vorsieht, dass die drei weiteren Mitglieder Ehrenamtliche sein müssen. Dadurch ist die Abweichung von Artikel 6 der Verfassung leichter zu ertragen.

Im § 5 sehen Sie eine Sonderregelung für Mecklenburg-Vorpommern. Es betrifft die Beauftragung. Ich verweise in dem Zusammenhang auf § 28 aus dem Überleitungsgesetz. Dort sind Abweichungen für Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

Der Rechtsausschuss hatte verschiedene Änderungen vorgeschlagen, die von der KL übernommen worden sind. Dies betrifft auch die von Herrn von Wedel vorgestellte Änderung in § 12.

Den Synodalen Spangenberg bitte ich, ob sich sein Änderungsvorschlag zu § 3 durch die Tischvorlage erledigt haben könnte.

Die VIZEPRÄSES: Für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht spricht Herr Brenne.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich mit dem vorliegenden Entwurf eines Prädikantengesetzes im Umlaufverfahren per E-Mail auseinandergesetzt. Wir stimmen dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Weiter geben wir noch zu bedenken: In § 8 Absatz 5 wird den Prädikantinnen und Prädikanten auferlegt, bei Ausübung ihres Dienstes einen Prädikantentalar zu tragen. Hier wäre es möglicherweise sinnvoll, eine Bestimmung zu wählen, die sich an den Formulierungen für die Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare orientiert. Nicht jeder Einsatz einer Prädikantin oder eines Prädikanten „erzwingt“ einen Talar. Beispielsweise für Andachten und kleine Gottesdienste in Altenheimen, Taufe im Jugendgottesdienst usw. sollte es in das Ermessen der Prädikantinnen und Prädikanten gestellt werden, ob sie einen Talar tragen wollen, oder nicht. Der Ausschuss empfiehlt die Formulierung: "bei Gottesdiensten und Amtshandlungen" ist zu tragen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Hören wir nun für die Stellungnahme der Theologischen Kammer, Herrn Dr. Gorski.

Dr. GORSKI: Frau Vizepräsidentin, hohe Synode, die Theologische Kammer hat sich auch mit diesem Gesetzentwurf intensiv beschäftigt. Wir sind der Kirchenleitung ausgesprochen dankbar, dass sie unsere Anregung aufgenommen und den § 3 mit der Tischvorlage entsprechend verändert hat. Lieber Herr Dr. von Wedel, wir sind nicht der Theologische Ausschuss, sondern die Theologische Kammer und sind ein Verfassungsorgan. Ihre Aussagen zum Unterschied zwischen Pastorinnen und Pastoren und Prädikantinnen und Prädikanten sind nicht richtig. Sie haben gesagt, dass Amtshandlungen in die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten hineingehören und sich nicht davon trennen ließen. Dieses stimmt nicht, bei der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten sind Amtshandlungen und Seelsorge nicht automatische Bestandteile. Die Ordination von Pastorinnen und Pastoren berechtigt diese zum vollumfänglichen Dienst, während die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten zu einem nach Umfang und Reichweite eingeschränkten Dienst berechtigt. Die Einschränkung bezieht sich genau darauf, dass Amtshandlungen und Seelsorge nicht automatisch mit enthalten sind. Sie sind ja auch nicht automatisch Inhalte der Ausbildung. Wenn in der Beauftragung einer Prädikantin / eines Prädikanten Amtshandlungen mit enthalten sind, muss man sich im Vorwege vergewissern, dass die entsprechenden Kompetenzen vorhanden sind. Theologisch wird hier so etwas wie die Quadratur des Kreises versucht: Zum einen soll deutlich gemacht werden, dass auch Prädikantinnen und Prädikanten ordnungsgemäß berufen sind, was ja auch für die Ökumene entscheidend ist. Denn bei uns setzt niemand das Abendmahl ein und tauft niemand, der nicht ordnungsgemäß berufen ist. Zum anderen sollte ein Unterschied zur Ordination der Pastorinnen und Pastoren gewahrt bleiben. So ist die Berufung in das der Kirche anvertraute Amt die gemeinsame Wurzel, aus der wie zwei Zweige, die Ordination mit der Berechti-

gung zum vollumfänglichen Dienst und die Beauftragung zu einem nach Umfang und Reichweite eingeschränkten Dienst befähigt. In der geistlichen Qualität ist beides identisch. Ich möchte dies noch einmal ausdrücklich klarstellen, weil ich davon ausgehe, dass das in der Praxis vor Ort und im Bewusstsein nicht unbedingt klar ist und auch nicht unumstritten ist. Hier gibt es durchaus Konkurrenzgedanken. Was Theologisch so klar scheint, ist es nicht unbedingt: Die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE) hat kritisch bei der VELKD nachgefragt, ob man wirklich sicher sein könne, dass eine Re-Ordination ausgeschlossen ist. Diese ist nämlich ebenso wie die Wiedertaufe in der Lutherischen Kirche verboten. Ausgenommen dass jemand zunächst eine Prädikantenausbildung macht, eine Beauftragung erhält und dann später Theologie studiert. Was geschieht dann? Der Standpunkt der GEKE ist – theologisch konsequent – dass in diesem Fall keine Ordination stattfinden dürfte. Denn Beauftragung und Ordination sind geistlich identisch. D.h. wenn man nach erfolgter Beauftragung eine Ordination vornehmen würde, wäre dies aus Sicht der GEKE als Re-Ordination zu werten. Ich habe in der VELKD-Synode nach der Position in dieser Frage gefragt, und ich erhielt durchaus unterschiedliche Reaktionen. Die Position ist in der VELKD nicht so klar wie es scheint und in der EKD haben sich die Kirche im Rheinland und die Mitteldeutsche Kirche der begrifflichen Unterscheidung zwischen Beauftragung und Ordination nicht angeschlossen. Dort werden Prädikantinnen und Prädikanten ordiniert. Dieses erzähle ich Ihnen zum besseren Verständnis zum Hintergrund. Für uns ist die VELKD Position, die wir in Artikel 16 unserer Verfassung aufgenommen haben, bindend. Dieses setzen wir mit dem vorliegenden Gesetz um. Allerdings glaube ich nicht, dass für alle Zukunft diese Unterscheidung der Weisheit letzter Schluss bleiben wird.

Ein Wort noch zu Fragen der Kosten für Fort- und Weiterbildung. Das ist ja in § 8 geregelt und nach § 6 ist der Nachweis von Fort- und Weiterbildung ja auch Voraussetzung für eine Weiterführung der Beauftragung. Die Theologische Kammer bittet im Hinblick auf die beobachtete Praxis, dass die Finanzierung der Fortbildung keineswegs immer geklärt ist, dass diese Vorschrift beachtet wird. Der Artikel 15 der Verfassung unserer Nordkirche räumt der Verantwortung der Kirche für die Fort- und Weiterbildung einen hohen Stellenwert ein. Sie wird als geistliche Pflicht der Kirche bezeichnet. Dass dies in der Praxis nicht immer umgesetzt wird, sollte in Zukunft nicht mehr sein.

Die mit der Vorlage mitversandte Verwaltungsvorschrift ist ja nicht Bestandteil dieses Gesetzgebungsverfahrens, wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass es unter Ziffer 3 eine missverständliche Formulierung gibt. Dort heißt es „der Kirchengemeinderat entscheidet über den Antrag auf Fortbildung und die Höhe eines Eigenbeitrages.“ Nach unserer Auffassung kann der Kirchengemeinderat nur über die Höhe des von ihm zu tragenden eigenen Kostenanteils an der Fortbildung nicht aber über den Eigenbeitrag der Prädikantinnen und Prädikanten

entscheiden. Wie die Prädikantinnen oder der Prädikant den Restbetrag aufbringt, unterliegt selbstverständlich ihrer / seiner Entscheidung. Wir bitten die Kirchenleitung, diese Formulierung noch einmal zu überdenken.

In der Begründung für das Gesetz sind wir gestolpert über eine Aussage zu § 4, nach der „geistliche Entscheidungen nicht inhaltlich überprüfbar“ sind. So pauschal und allgemein kann die Theologische Kammer dieser Aussage nicht zustimmen. Wir können diese Aussage in diesem Zusammenhang verstehen, dass Personalentscheidungen immer etwas persönlich und personenbezogen Unüberprüfbares in sich enthalten. Aber an der Aussage, geistliche Entscheidungen seien nicht überprüfbar, würden wir ein Fragezeichen setzen.

Erlauben Sie der Theologischen Kammer zum Schluss ein Wort am Rande: die Juristen würden wohl sagen eine „obiter dictum“: Im Artikel 16 Abs. 6 unserer Verfassung ist ja nicht nur von den Prädikantinnen und Prädikanten, sondern auch von den Diakonen und Diakoninnen und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Rede, dass sie eine Beauftragung erhalten können, die sie zur Teilnahme am Amt der öffentlichen Wortverkündung berechtigt. Nachdem mit diesem Gesetz für die Prädikantinnen und Prädikanten gut gesorgt ist, bittet die Theologische Kammer darum, dass alsbald auch für die anderen genannten Berufsgruppen entsprechende Regelungen getroffen werden. In der Nordelbischen Kirche haben wir im Blick auf Diakoninnen und Diakone eine lange Diskussion hinter uns. Nach früherem Recht konnte ihnen eine solche Beauftragung nicht erteilt werden, was in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat. Ein Fall ist die Konfirmation: Nach bisherigen Recht dürfen Diakoninnen und Diakone junge Menschen nicht konfirmieren. Dies ist nach neuem Recht möglich. Die bisherige Verweigerung entspricht weder ihrem besonderen Status als eingeseignete Diakon noch der Qualität ihrer Ausbildung. Im Blick auf die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist nach unserer Kenntnis die Situation in Mecklenburg und Pommern unterschiedlich. Wir bitten auch hier die erforderliche Klarstellung herbeizuführen.

Mit dieser Anmerkung schließe ich die Stellungnahme der Theologischen Kammer und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Stellungnahme der Theologischen Kammer. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. SPANGENBERG: Mein Antrag Nr. 4 ist entstanden auf der letzten Tagung der Sprecherinnen und Sprecher der Prädikanten. Die vorliegende Neufassung des § 3 macht den Antrag 4 überflüssig, ich ziehe ihn daher zurück. Die Anträge 5 und 6 betreffen nicht das Gesetz, deshalb ziehe ich auch diese zurück.

Syn. AHRENS: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, ich begrüße dieses Gesetz außerordentlich, allerdings habe ich zwei Fragen. Die erste ist eine Grundsatzfrage, die automatisch aufkommt, wenn man wie ich aus der Diakonie kommt: Warum kommen Dienste und Werke im Gesetz nicht vor? Gibt es dafür theologische oder andere Gründe? Die würde ich gerne hören. Auch im Kreis der Werkesynodalen haben wir uns diese Frage gestellt. Die zweite ist eher eine Detailfrage: Es geht ja um ein Ehrenamt und im Gesetz sind Dinge enthalten, die mich sofort zur Kostenfrage bringen. Da sind zum einen der Talar zu nennen und zum anderen der schon angesprochene Eigenanteil bei Fortbildungen. Ich würde ungern ein Gesetz verabschieden, das ein Ehrenamt schafft, das sich nur Betuchte leisten können. Über diese finanziellen Folgefragen würde ich, wenn sie dann nicht in den nachfolgenden Absätzen geregelt sind, gerne noch einmal nachdenken und beraten.

Syn. KLEINE: Frau Präses, liebe Mitsynodale, ich bin in der glücklichen Lage, in meiner Gemeinde gleich zwei Prädikanten zu haben. Mit beiden habe ich über dieses Gesetz gesprochen. Beide haben diese Vorlage sehr begrüßt und sind froh, dass ihr Dienst auf eine vernünftige rechtliche Grundlage gestellt wird. An zwei Stellen sind wir hängen geblieben. Das war zum einen § 8 Abs. 5, in dem es um die Kleidung geht. Meine Prädikantin freut sich sehr darüber, in Zukunft Talar tragen zu können, mein Prädikant würde aber lieber weiterhin seinen schlichten schwarzen Anzug tragen. Deshalb wäre es schön, die entsprechende Vorschrift würde als Kann-Vorschrift formuliert sein. Für unseren Kirchengerichtsrat ist es selbstverständlich, dass er die Kosten für den Talar trägt. Die zweite Frage bezieht sich auf § 8 Abs. 3, in dem es um das Stillschweigen geht. Dies halte ich für eine relevante Frage, denn im Bewusstsein von Gemeindegliedern ist die Teilnahme am Abendmahl mit einer vorhergehenden Beichte verbunden. Wenn ich also das Sakrament des Abendmahls verwalte, kann es durchaus passieren, dass ich von Menschen angesprochen werde, denen es wichtig ist, vor dem Abendmahl die Beichte abzulegen. Ich als Pastor bin durch meine Ordination geschützt, ich stehe unter dem Beichtgeheimnis und kann mich gegenüber anderen Stellen darauf berufen. Meine Kirche hat mit staatlichen Stellen eine enge Kommunikation. Sind Prädikantinnen und Prädikanten, wenn sie die entsprechende Beauftragung haben, in vergleichbarer Weise geschützt und ist dies staatlichen Stellen bekannt? Diese zweite Frage hat sich uns gestellt.

Syn. MAHLBURG: Ich habe eine Nachfrage zu den § 5 und § 11: Im § 5 heißt es im Gelübde „unsere Ev.-Luth. Kirche“ und im § 11 ist die Rede von „Bekenntnis der Ev.-Luth. Kirche!“ Meine Frage ist, was damit gemeint ist? Geht es um das Bekenntnis unserer Landeskirche oder der Gemeinschaft der Lutherischen Kirchen oder der VELKD? Ich stelle diese Frage, weil wir als einzige Ev.-Luth. Kirche in unserer Verfassung auch die theologische Erklärung von Barmen als Bestandteil unseres Bekenntnisses haben. Daher frage ich, ob es nicht

klarer und richtiger ist, im Gesetzestext von „unserer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ zu reden.

Syn. H. MEYER: Frau Präses, liebe Mitsynodale, ich habe auch eine Frage zu den Kosten, allerdings zu den Kosten der Ausbildung. Propst Gorski hat zu Recht noch einmal darauf hingewiesen, dass die Sorge für Aus- und Fortbildung eine geistliche Pflicht für unsere Kirche ist. Deshalb interessiert mich zum einen, ob und in welchem Umfang sich die Nordkirche an den Kosten der Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten beteiligt, und was die Ausbildung die Prädikantinnen und Prädikanten selbst kostet.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich hatte mich gemeldet, bevor Herr Ahrens seine Frage gestellt hat. Ich habe das Gleiche sagen wollen, möchte darüber hinaus eine Perspektive benennen und eröffnen: Ich möchte dazu ermutigen, auch im Bereich der Dienste und Werke Menschen für den Dienst als Prädikantin und Prädikant zu gewinnen und zu qualifizieren. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorrangig die Ortsgemeinde im Blick. Das spiegelt wider, dass die meisten Prädikantinnen und Prädikanten in Ortsgemeinden angebunden und tätig sind. Der Gemeindebegriff unserer Nordkirche aus Artikel 21 ist dagegen erheblich weiter gefasst. Es gibt Gemeinde nach ihm auch an anderen Orten, z.B. bei der Polizei oder in Altenpflegeheimen und sonstigen Diensten und Werken. Auch wenn wir das noch nicht so im Blick haben, werden wir auch in diesen Bereichen in Zukunft Prädikantinnen und Prädikanten gut einsetzen können. Wir haben eben vielfältige Gemeinde – und Gemeinschaftsformen in der Kirche. Im Bereich von Mission und Ökumene erleben wir es durchaus, dass es hilfreich ist, wenn ein nichtordinierter Referent beauftragter Prädikant ist, so kann er beispielsweise gut in Indien Gottesdienste halten. Ich wünsche mir deshalb, dass wir Dienste und Werke und Menschen in ihnen ermutigen, sich ausbilden und beauftragen zu lassen für den Dienst als Prädikantinnen und Prädikant in den Diensten und Werken.

Syn. FEHRS: Ich habe eine konkrete Nachfrage zu dem § 11, dort heißt es „die Beauftragung endet“ Propst Gorski hat ja ausgeführt, wie diffizil die Frage der Abgrenzung zwischen Beauftragung und Ordination ist. Konkret frage ich, ob es heißen kann „die Beauftragung endet“ oder nicht vielmehr heißen muss „die Rechte aus der Beauftragung enden“? Wenn ich Propst Gorski richtig verstanden habe, kann die bischöfliche Beauftragung nicht wirklich enden. Die Frage nach dem Ende stellt sich für mich dann auch noch mal konkreter nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 „Verlust der Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ mit der Einschränkung, sie bzw. er wird „im unmittelbaren Zusammenhang...Mitglied einer Kirche, die mit der EKD, einer Gliedkirche oder...in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.“ Ist das richtig und gewollt, dass sie bzw. er dann Prädikant unserer Nordkirche bleibt?

Syn. LANG: Ich finde es wünschenswert, dass Amtstracht getragen wird, weil man damit deutlich macht, dass man über seine private Person hinaustritt und ein Amt wahrnimmt. Auch hier gibt es Spielräume, so dass der derjenige, der den Talar einmal nicht trägt, nicht gleich abgestraft wird.

Zu der Frage der Finanzierbarkeit bei armen Leuten möchte ich bemerken, durch die Kostentragungspflicht wird das eigene Engagement unterstrichen. Ich möchte niemanden, der sich ansonsten langweilt, eine Prädikantenfortbildung gewähren, nur damit er eine Fortbildung macht. Durch diese Kostenübernahme werden arme Menschen keinesfalls ausgeschlossen. Nach meiner Erfahrung werden Unterstützungsanträge von sozialschwachen Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen oder auch Menschen, die gar nicht in der Kirche sind, durchaus von Kirchengemeinden bewilligt. Auch Vikare müssen ihre Talare zunächst selbst finanzieren und erhalten anschließend einen Anteil erstattet. Ich halte es darum für nicht notwendig, dieses Angebot kostenlos zu gewähren.

Syn. VOß: Ich stolpere in § 5 Ziffer 2 über das Wort „Gelübde“. Dieses Wort mag identisch sein mit dem Begriff „Gelöbnis“, findet sich aber in keinem anderen Rechtstext oder Agenden der Kirche wieder. Wir sprechen ansonsten immer von Gelöbnissen. Ich frage Sie also, warum das an dieser Stelle anders sein soll.

Syn. Dr. WENDT: Soll es im § 12 Satz 2 heißen: „Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sollen angepasst werden“ oder soll es heißen: „sind anzupassen“?

Die VIZEPRÄSES: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, aber eine Reihe von Fragen, ich bitte den Synodalen Herrn Dr. von Wedel um die Beantwortung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich werde jetzt die Bemerkung zu den Grundsatzfragen machen, die Einzelfragen werden dann Frau Hannemann oder Herr Naß beantworten.

Die theologischen Grundfragen hat Propst Dr. Gorski bereits angesprochen. Dabei ist der entscheidende Punkt deutlich geworden, dass bei allen Fragen zum Einsatz von Prädikantinnen und Prädikanten es auf den Dienstauftrag ankommt. Dieser bedarf der Genehmigung und es kommt dabei darauf an, dass man nicht jemanden in einen Dienst beruft, den er nicht leisten kann. Darin liegt auch der Unterschied zu den ordinierten Pastorinnen und Pastoren.

Zur Frage nach dem Bekenntnis möchte ich bemerken, dass es sich stets um das Bekenntnis der VELKD handelt. Wir bitten also die Prädikantinnen und Prädikanten darum, dass sie sich im Rahmen des geltenden Bekenntnisses der VELKD bewegen.

Über Kosten hält sich dieses Gesetz nicht auf. Das Gesetz sagt lediglich, dass eine bestimmte Ausbildung erforderlich ist. Diese kann nur auf Antrag der Gemeinde erfolgen und die Fortbildung ist so geartet, da sie zur Erhaltung des Dienstauftrages gilt, nur in Absprache mit den jeweiligen Gemeinden durchge-

führt werden muss. Die Gemeinden haben ja auch Interesse daran, dass diese Fortbildung durchgeführt wird. In der Regel spricht jemand, der die Prädikantenausbildung machen will, mit dem örtlichen Kirchengemeinderat. Dieser setzt je nach Fähigkeit und finanzieller Leistungsfähigkeit des Prädikanten den Betrag fest, den jener selbst tragen soll. Das kann unter Umständen auch bedeuten, dass er nichts bezahlen muss.

Alles, was hinter dem Gesetz steht, ist reine Amtssache und unterliegt dem operativen Geschäft des Landeskirchenamtes.

Die Frage der Amtstracht sollten wir nicht in eine Soll-Bestimmung fassen, dann könnten wir es auch gleich lassen.

OKRin Frau HANNEMANN: In der Frage der Dienste und Werke haben wir uns an die VELKD-Richtlinie gehalten. Es wird in der VELKD weiter diskutiert, was in diesem Bereich bedacht werden muss. Im Moment lässt dieses Gesetz immerhin Möglichkeiten für die Dienste und Werke zu, da im Dienstauftrag die Formulierung des „örtlichen Dienstbereiches“ gewählt wurde. Dadurch können Prädikantinnen und Prädikanten auch in Diensten und Werken einen Auftrag zugewiesen bekommen. Das ist im Moment das Weitesten, was im Rahmen der VELKD möglich ist.

In der Frage des Talars kam der Vorschlag von dem Synodalen Brenne, diesen Paragraphen auf Gottesdienst und Amtshandlung zu spezifizieren. Ich empfehle dies nicht, da wir grundsätzlich nicht alle Amtshandlungen für die Prädikantinnen und Prädikanten freigeben, sondern z.B. im Falle von Beerdigungen besondere Fortbildungen oder Ausbildungen im Bereich Seelsorge voraussetzen. Andernfalls würde der Eindruck entstehen, dass es sich um eine pauschale Regelung handele. Wenn die Prädikantinnen und Prädikanten beauftragt würden, dann sollen sie zu diesen Amtshandlungen auch den Talar tragen. Wir empfehlen aber, bei der vorgeschlagenen Regelung zu bleiben. Zum Beichtgeheimnis muss ich sagen, dass es sich hierbei um ein Problem handelt. Die Prädikantinnen und Prädikanten sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet, was für Pastorinnen und Pastoren darüber hinaus und automatisch gilt, ist dass sie unter das Seelsorgegeheimnisgesetz fallen. Das bedeutet, dass sie vor Gericht das Recht haben, die Aussagen zu verweigern. Unter dieses Gesetz fallen die Prädikantinnen und Prädikanten zurzeit nicht. Dieser Sachverhalt muss den jeweiligen Personen, die ein Anliegen haben, so mitgeteilt werden. Wir gehen davon aus, dass es ein Seelsorgeergänzungsgesetz in der Nordkirche geben muss. Das heißt, dass bestimmte Berufsgruppen und Menschen in bestimmten Diensten mit umfasst werden. Es müssten dann bestimmte Listen und Mitteilungen den staatlichen Behörden gegenüber vorliegen. Das ist zurzeit aber nicht der Fall.

In der Frage der Finanzierung gibt es für viele ehrenamtliche Dienste zurzeit Regelungsbedarf. Wir wollten deshalb für die Prädikantinnen und Prädikanten keinen Sonderregelungsbedarf anmelden, sondern benötigen eine grundsätzliche Klärung für den gesamten Bereich der ehrenamtlichen Arbeit. In diesem Gesetz

liegt also keine Einzelregelung vor. Gleichwohl ist diese Frage in der jeweiligen Dienstvereinbarung zu klären.

Die VIZEPRÄSES: Ich erteile dem Synodalen Meyer das Wort.

Syn. H. MEYER: Meine Nachfrage bezog sich auf die Kosten der Ausbildung. Da wir eine geistliche Pflicht zur Ausbildung haben, frage ich mich, warum die Kosten der Ausbildung nicht im Gesetz berücksichtigt wurden, so sehr der Synodale von Wedel Recht haben mag. Meine konkrete Frage bezieht sich auf die Kosten einer solchen Prädikatenausbildung und ihre jeweilige Finanzierung.

OKRin Frau HANNEMANN: Zurzeit wird die Ausbildung vom Gemeindedienst verantwortet. Sie umfasst drei Jahre und kostet zurzeit etwa 3.000,- Euro. In der Regel wird sie anteilig von Kirchenkreis, Kirchengemeinde und Prädikant finanziert.

Die VIZEPRÄSES: Zum Thema Gelübde und Gelöbnis bitte ich Herrn Oberkirchenrat Naß um das Wort.

OKR NAß: Es liegt noch keine abschließende Antwort vor. Wir recherchieren noch und legen die Antwort dann zur zweiten Lesung vor. Momentan kann ich zur Bestimmung des Begriffs „Gelübde“ sagen, dass es sich um ein feierlich abgelegtes Versprechen handelt, sich an eine bestimmte Regel zu halten. Von daher ist es inhaltlich auf jeden Fall richtig.

Die VIZEPRÄSES: Zur Frage der Beendigung des Auftrages bitte ich ebenfalls Herrn Oberkirchenrat Naß um die Stellungnahme.

OKR NAß: Die Formulierung ist aus dem Pfarrergesetz übernommen worden. Es geht hierbei darum, dass die Beauftragung bestehen bleibt. Die Beauftragung eines Prädikanten bleibt bestehen, es sei denn, er scheidet aus der Kirche aus. Jedoch bei einem Wechsel in eine andere Kirche innerhalb der VELKD bleibt die Beauftragung selbstverständlich bestehen. Der Prädikant muss nicht neu beauftragt werden, benötigt aber einen Dienstauftrag um vor Ort seinen Dienst verrichten zu können.

Dr. GORSKI: Über diese Frage haben wir in der Theologischen Kammer beraten. Denn es ist theologisch wichtig, wenn Beauftragung und Ordination geistlich identisch sind, dann muss beides unbefristet sein. Für uns war ausreichend, dass in der schriftlichen Begründung auf Seite 3 oben steht, dass die Beauftragung einmalig und unbefristet erfolgt. Das ist die korrekte Auskunft. Sie endet also keinesfalls, wenn man in eine andere Kirche übertritt. Wie bei der Ordination ist diese Beauftragung nicht rückholbar und lebenslänglich gültig. Es ist ein „Charakter indelibilis“ wie man in der Theologie sagt. Wir fanden das im Gesetz

ausreichend klar dargestellt. In § 11 Absatz 4 heißt es, mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Prädikantin bzw. der Prädikant die Rechte aus der Beauftragung“. Das fanden wir stimmig auch zu der schriftlichen Begründung. Aufgrund der bisherigen Nachfragen würde ich jetzt allerdings auch sagen, dass es Stellen in § 11 gibt, die nicht so klar formuliert sind. Bis zur Zweiten Lesung könnte man redaktionell für Klarheit sorgen und entsprechende Angleichungen vornehmen.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Kleine um das Wort.

Syn. KLEINE: Auf die Ausführungen von Propst Dr. Gorski hin frage ich mich, warum nicht gleich eine Ordination pro loco et pro tempore vorgesehen ist, dann hätte man den ganzen Stress mit dem Beichtgeheimnis nicht und setzte die Prädikantinnen und Prädikanten in einen geistlichen Stand. Das Spezifikum der Beauftragung ist mir noch nicht ganz klar. Warum nicht gleich eine zeitlich begrenzte und lokal eingeschränkte Ordination für einen bestimmten Dienst vorsehen, wie es auch in der Krankenhausseelsorge üblich ist.

Syn. Dr. VON WEDEL: Diese Idee mag sehr gut sein, allein sie ist uns zurzeit schlichtweg verschlossen. In der VELKD ist die ordination pro loco et pro tempore im Bereich des Prädikantendienstes nicht vorgesehen. Wir müssten dazu auf VELKD-Ebene Entsprechendes ändern.

Bischofsvertreter MAGAARD: Ich finde den Vorschlag des Vorsitzenden der Theologischen Kammer, diesen Sachverhalt bis zur zweiten Lesung noch einmal zu prüfen, richtig. An einer Stelle möchte ich ihm widersprechen. Der Begriff „Charakter indelibilis“ wird in der evangelisch-lutherischen Theologie in dieser Hinsicht nicht verwendet. Ich würde ihn darum nicht verwenden, auch wenn klar ist, dass die Beauftragung grundsätzlich zeitlich unbegrenzt ist.

Die VIZEPRÄSES: Ich erteile Frau Dr. Gelder das Wort.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Zur Frage des Synodalen Kleine, warum man nicht von einer Ordination pro loco et pro tempore spricht, möchte ich folgendes anmerken. Als die betreffende Richtlinie von der VELKD erarbeitet wurde, ging man von der Auffassung aus, dass man bei der Ausübung und Gestaltung des Amtes eine klare Unterscheidung haben wolle, zwischen Pastorinnen und Pastoren einerseits und Prädikantinnen und Prädikanten andererseits. Man war der Meinung, wenn es ein und dieselbe geistliche Beauftragung ist, diese aber mit unterschiedlicher Gestaltung, wird das am besten zum Ausdruck gebracht, indem man hier zwei unterschiedliche Begriffe verwendet. Dieses ist sehr lange diskutiert worden. Es handelt sich um keine Bekenntnisfrage, sondern um eine Entscheidung, die damals getroffen worden ist, um das Gemeinsame und die Unterscheidung am besten darstellen zu können.

Die VIZEPRÄSES: Dann gehen wir jetzt in die Abendbrotpause und treffen uns um 20.00 Uhr wieder hier im Plenum.

Abendbrotpause

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, willkommen zurück. Wir werden jetzt als erstes ein Grußwort hören und zwar begrüße ich den Vizepräsidenten des Kirchenamtes der EKD, Herrn Dr. Thies Gundlach, ein Theologe der ursprünglich aus Hamburg stammt.

Dr. GUNDLACH: Spricht das Grußwort.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Gundlach. Mir ist gerade durch den Kopf gegangen, dass wir die einzige Landeskirche sind, die sowohl in der VELKD Mitglied ist als auch einen Gaststatus in der UEK innehat. Wir sind also fast schon eine „EKD in uns selbst“. Bitte nehmen Sie herzliche Grüße mit nach Hannover.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt Wahlen. Wir hören jetzt gleich von dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die acht unterschiedlichen Wahlen, die wir diesmal auf der Synode durchführen werden. Wir haben unter anderem Mitglieder in die Steuerungsgruppen von zwei Hauptbereichen zu wählen. In Teil 1 § 47 des Einführungsgesetzes haben wir geregelt, dass das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke in den Hauptbereichen (Hauptbereichsgesetz) aus der ehemaligen Nordelbischen Kirche weiterhin gilt. In dem Hauptbereichsgesetz ist geregelt, dass bestimmte Dinge in den Hauptbereichen durch Gremien entschieden werden, unter anderem Verträge. Herr Dr. Schäfer und Herr Naß werden ihnen hierzu jetzt ausführlichere Erklärungen geben.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich bin gebeten worden etwas über die Steuerungsgruppen aus dem Hauptbereich 4 zu erzählen und zu der Generalversammlung des Zentrums für Mission und Ökumene. Zunächst zur Steuerungsgruppe: Hierbei handelt es sich um ein Leitungsorgan. Im Hauptbereich 4 gibt es selbstständige Dienste und Werke, deren Zusammenarbeit durch Verträge geregelt wird. Der Hauptbereich 4 hat nicht wie andere Hauptbereiche eine Leitungsperson, sondern eine Steuerungsgruppe, die den Hauptbereich leitet. Zur Steuerungsgruppe gehören acht stimmberechtigte Mitglieder, hierzu gehören zwei ehrenamtliche Mitglieder, eine Person des Rates der Bischöfinnen und Bischöfe, eine Person, die von der Kirchenleitung entsandt wurde, eine Person aus dem Pröpstinnen- und Pröpstekonvent und drei hauptamtliche Personen aus der ökumenischen Diakonie, aus dem Zentrum für Mission und Ökumene der Direktor und die Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst. Die Tagungsfrequenz der Steuerungsgruppe ist viermal im Jahr plus eine Klausursitzung. Die Steuerungsgruppe hat sehr viel zu tun mit Fragen zu Finanzen und Haushalt. Ein zweiter Bereich

ist die Koordination der verschiedenen Akteure und schließlich bearbeiten wir auch Themen wie zielorientierte Planung etc. Ich bin der Sprecher, also so etwas wie der Vorsitzende der Steuerungsgruppe. Die Neuwahl von zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einer Stellvertretung liegt nun an, weil die jetzige Besetzung noch aus nordelbischen Zeiten stammt. Das war es zur Steuerungsgruppe. Kommen wir nun zum ZMÖ, dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche Weltweit, früher hieß es das Nordelbische Missionszentrum. Das ZMÖ ist ein selbstständiges Werk in unserer Kirche. Es ist zuständig für Mission, Ökumene interreligiösem Dialog, und entwicklungspolitische Bildungsarbeit. Wir haben eine Struktur mit einer Generalversammlung. Dies entspricht ungefähr einer Art Synode und besteht zurzeit aus 116 Mitgliedern. Die Mitglieder stammen ca. zu 2/3 aus den Kirchenkreisen, 1/3 sind Freunde der Mission und Ökumene. Die Generalversammlung ist das höchste Beschlussorgan und tagt einmal im Jahr, in der Regel Anfang September in Breklum. Der Vorsitzende der Generalversammlung ist Landesbischof Ulrich. Ein Schwerpunktthema in diesem Jahr war der interreligiöse Dialog mit Blick auf den Islam und das Judentum. Ich würde mich freuen, wenn dafür kandidiert werden würde.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Die Steuerungsgruppe im Hauptbereich 6 wird uns vorgestellt von Herrn OKR Naß.

OKR NAß: Ich stelle Ihnen die Aufgaben der Steuerungsgruppe im HB 6 vor. Dort arbeiten ein unselbstständiges und ein selbstständiges Werk zusammen. Das unselbstständige Werk ist das Amt für Öffentlichkeitsdienst, das verschiedene Aufgabenfelder wahrnimmt: Fortbildung, z. B. im Bereich Gemeindebrief, Medien. Einiges davon können Sie am Infostand im Foyer sehen. Das AfÖ erstellt Publikationen und Broschüren, beispielsweise zu den Amtshandlungen, veranstaltet Projekte, z. B. Kirche am anderen Ort, das Nordkirchenschiff auf dem Kirchentag, und hat zudem die Internetbeauftragten www.nordkirche.de inne. Daneben gibt es ein großes selbstständiges Werk, die Publizistik in unserer Kirche, seit einiger Zeit neu gegründet als EPN GmbH. Hier sind Aufgaben zusammengeführt, wie etwa die Herausgabe unserer Kirchenzeitungen, die Kirchenzeitung für M.-V. und der Evangelischen Zeitung, epd, Rundfunkdienst, Verlage, die sehr schöne Bücher publizieren, die Evangelische Bücherstube in Kiel und einiges andere mehr. Zugeordnet dem Budget ist zudem der Anteil, den wir als Landeskirche in der Radio- und Fernsehkirche mittragen. Die Steuerungsgruppe hat ein Gesamtbudget von 3,5 Mio. Euro aus Kirchensteuerzuweisungen. Zu wählen sind heute durch die Synode drei ehrenamtliche Mitglieder, wobei darauf zu achten ist, dass eine gleichmäßige Repräsentanz der Sprengel erfolgt. Zudem muss jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Naß. Ich bitte nun Frau Brand-Seiß um die Vorschläge des Nominierungsausschusses.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Der Nominierungsausschuss hat intensiv getagt, um Kandidatinnen und Kandidaten für die diversen Wahlen zu finden. Der Prozess der Suche hat sich mittlerweile gut eingespielt. An erster Stelle steht die Frage nach den Inhalten und Aufgaben des jeweils zu besetzenden Ausschusses oder Gremiums, um auf diese Weise die richtige Qualifikation oder Kompetenzen für potentielle Kandidatinnen und Kandidaten ins Auge zu fassen. Weitere Kriterien sind für uns eine Geschlechtergerechtigkeit mit Blick auf den gesamten Ausschuss sowie die regionale Ausgewogenheit. Sie werden merken, dass mit Blick auf die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Liste noch nicht abgeschlossen ist. Hier bestehen Abhängigkeiten zu dem Wahlergebnis für ordentliche Mitglieder.

Für die Wahl der drei ehrenamtlichen Mitglieder für die Steuerungsgruppe des HB 6 schlagen wir Ihnen vor: Katharina Borchert, Corinna Lovens, Till Maurice Pfaff, Bernhard Schick und Volker Thormählen.

Als stellvertretende Mitglieder für die Steuerungsgruppe schlagen wir Ihnen vor: Thomas Balzer und Cordelia Andreßen.

Für die Wahl der beiden ehrenamtlichen Mitglieder für die Steuerungsgruppe des HB 4 schlagen wir Ihnen vor: Martin Blöcher und Herwig Meyer. Vorschläge für stellvertretende Mitglieder können wir Ihnen z. Z. nicht vorlegen.

Für die Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechtsausschuss schlagen wir Ihnen vor: Constanze Oldendorf und Elisabeth Lingner.

Für die Wahl eines Mitgliedes in die Generalversammlung des ZMÖ schlagen wir Ihnen vor: Frauke Lietz und Erika Sorkale, sowie als stellvertretendes Mitglied Pastor i. R. Joachim Liß-Walther, der nicht Mitglied unserer Synode ist.

Sodann brauchen wir noch ein Ersatzmitglied für den Wahlvorbereitungsausschuss, das aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern kommen muss. Hier schlagen wir Ihnen Thomas Balzer und Thomas Franke vor.

Ich danke an dieser Stelle allen, die sich zur Wahl stellen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Brand-Seiß, für die Einbringung der Vorschläge des Nominierungsausschusses. In § 27 unserer vorläufigen Geschäftsordnung heißt es zum Thema Wahlen: „Der Nominierungsausschuss schlägt Kandidatinnen und Kandidaten vor. Sie sollen vor der Synodentagung bekannt gegeben werden. Ist dieses nicht möglich, soll zwischen der Einbringung der Namen durch den Nominierungsausschuss und der Wahl eine Zeitspanne liegen, die eine längere Pause einschließt.“ Da wir die Wahlen ja erst morgen bzw. übermorgen durchführen, sieht das Präsidium diese Zeitspanne als ausreichend an. „Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von 10 Synodalen während der Tagung unterstützt werden.“ Helfen Sie also mit, noch weitere Kandidatinnen und Kandidaten durch Blick in die eigenen Reihen zu finden. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt dann unmittelbar vor den Wahlgängen.

An dieser Stelle möchte ich Frau OKRin Inken Wöhlbrandt vom Kirchenamt der VELKD in unserer Mitte begrüßen.

Für den nächsten Tagesordnungspunkt übergebe ich die Leitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.2, Prädikantengesetz. Wir steigen ein in die Einzelaussprache. Ich rufe auf § 1. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 1 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 1 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 2. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 2 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 2 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 3. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Kirchenleitung hat auf ihrer Tagung am 15.11.2013 Änderungen des § 3 beschlossen, die wir Ihnen heute als Antrag in Abweichung zum Ihnen übersandten Gesetzesentwurf vorlegen. Wir bitten um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt über den Änderungsantrag der Kirchenleitung abstimmen. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist der Antrag der Kirchenleitung einstimmig so beschlossen und damit auch der § 3 in der so geänderten Form.

Ich rufe auf § 4. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. BAUCH: In § 4 Abs. 4 Satz 2 muss am Ende redaktionell das Wort „werden“ eingefügt werden.

Die VIZEPRÄSES: Das wird so übernommen. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 4 mit der redaktionellen Änderung zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 4 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 5. Gibt es Wortmeldungen?

OKR NAß: Nur eine kurze Aufklärung: Bei Gelübde waren wir nicht originell, sondern haben es abgeschrieben aus dem § 4 des Pfarrererfüllungsgesetzes der NEK.

Syn. FEHRS: Ich habe die Frage, ob die Anführungszeichen vor dem Wort „Gelübde“ nur verrutscht sind und somit eigentlich vor das Wort „ich“ gehören, oder ob die Verpflichteten wirklich diese Überschrift mitsprechen müssen?

Die VIZEPRÄSES: Ich gehe davon aus, dass es sich hier in der Tat nur um einen redaktionellen Fehler handelt, den wir für die Zweite Lesung korrigieren werden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 5 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 6. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 6 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 6 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 7. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. BRENNE: Ich frage mich, ob es in Abs. 3 nicht heißen muss „des zuständigen Propstes“.

Die VIZEPRÄSES: Da wende ich mich einmal an Herrn Prof. Dr. Hartmann mit der Bitte um Hilfestellung.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Da das Wort „Propst“ stark dekliniert wird, muss es heißen „des Propstes“. Würde es schwach dekliniert werden, dann würde es heißen „des Propsten“.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 7 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 7 bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe den § 8 auf. Die geänderte Fassung der Kirchenleitung liegt als Tischvorlage vor.

Syn. BAUCH: In Abs. 5 würde ich lieber eine Sollbestimmung anstatt einer Verpflichtung zum Tragen des Amtstalar einfügen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich weise noch einmal darauf hin, dass die Kirchenleitung darum bittet, § 8 in der Fassung der Tischvorlage abzustimmen. Ich sehe in dem Formulierungsvorschlag von „haben zu“ zu „sollen“ nicht nur eine redaktionelle Änderung. Das Entscheidende ist für uns, dass es Pflicht ist, einen Talar zu tragen. In § 5 ist es nicht sinnvoll, von Amtshandlungen zu sprechen, da die Prädikanten nicht automatisch Amtshandlungen vornehmen, sondern ihr Dienstauftrag beschreibt, was sie zu tun haben. Daher ist es hier abstrakt beschrieben.

Syn. MAHLBURG: Sollen die Prädikanten auch einen Talar tragen, wenn sie zum Konvent gehen oder gehört dies nicht zu ihrem Dienstauftrag?

Syn. POPPE: Ich würde die Formulierung „tragen in der Regel einen Talar“ vorziehen, denn die liturgische Kleiderordnung formuliert: „Die liturgische Kleidung hat dem Anlass Rechnung zu tragen.“

Syn. SCHICK: Ich halte die Formulierung „bei Ausübung ihres Dienstauftrages“ für besser.

Syn. Dr. GREVE: Wir sind uns einig, dass Prädikanten bei Amtshandlungen einen Talar tragen sollen. Ich kann mir keine Amtshandlung vorstellen, bei der man keinen Talar tragen kann. Ich schlage vor, an dieser Stelle einen Verweis auf die §§ 8 Abs. 5 und 7 Abs. 2 Ziff. 2-5 hineinzuschreiben, da dort Genaueres zu der Frage formuliert ist.

Syn. STRENGE: Wir sollten bei dem Wortlaut bleiben. Das Gesetz will eine Aufwertung der Prädikanten erreichen. Lasst uns die Frage der Amtstracht nicht verwässern, es gab in Nordelbien verschiedene Beispiele, wie Gefahr dazu bestand.

OKR NAß: Auch in der liturgischen Ordnung der NEK wird zur liturgischen Kleidung wird genau formuliert, dass bei Amtshandlungen die übliche Amtskleidung zu tragen ist. Ich würde es begrüßen, wenn wir uns dem Vorschlag von Dr. Greve anschließen würden.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Unseren Reformatoren waren die Amtstrachten nicht so wichtig und sie waren keine Glaubensfragen. Ich würde eine weiche Formulierung wählen, um die Amtstracht dem Anlass anpassen zu können.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben zu Abs. 5 drei Änderungsanträge. Am weitesten reichend ist der Antrag zu formulieren: „Prädikanten tragen in der Regel einen Talar“. Ich bitte um das Kartenzeichen, wer diesem Antrag zustimmen möchte. Der Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt, bei einigen Enthaltungen.

Wer dem Antrag „sollen einen Talar tragen“ zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrag von Herrn Dr. Greve. Einen Querverweis auf § 8 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 Ziff. 2-5 in den Text aufzunehmen und ich bitte Sie um das Kartenzeichen. Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen bei einigen Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen.

Herr Brenne zieht seinen Änderungsantrag zurück.

Ich stelle nun § 8 mit der Änderung zur Abstimmung. Dieser wird angenommen bei einigen Enthaltungen.

Ich rufe den § 9 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Er wird einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 10 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Er wird einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 11 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Herr VON RECHENBERG: In Abs. 1 Ziff. 1 und 2 fehlt ein Verb, das den Satz beendet.

Die VIZEPRÄSES: Ich zitiere den Text „wird Mitglied unserer Kirche“.

Syn. KRÜGER: Ich habe immer noch die Frage, ob die Beauftragung enden kann oder nicht? Es gab da unterschiedliche Meinungen. Ich möchte sonst beantragen, dass die Beauftragung nicht endet.

OKR NAß: Berufen wird durch Ordination oder durch Beauftragung. Die mit der Ordination verbundene Beauftragung ist unbefristet. Die Beauftragung an sich ist nicht befristet, die Berufung allerdings kann beendet werden. In der Dignität sind Ordination und Beauftragung gleichwertig, wir ordnen durch dieses Gesetz aber die Berufung. Hier ist aus ökumenischen Gründen notwendig, eine Ordination und Beauftragung vorzunehmen.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den § 11 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Er wird mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Ich rufe den § 12 mit der Änderung aus „sollen“ wird „sind“ auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Er wird einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 13 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Er wird einstimmig angenommen.

Ich rufe das ganze Gesetz in erster Lesung auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Es wird so beschlossen bei zwei Enthaltungen.

Frau Bischöfin Fehrs wird nun über den Evangelischen Kirchentag berichten.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Immer noch werde ich in Hamburg angesprochen, was das für ein rundum wunderbarer Kirchentag war. Auch wenn es jetzt schon Monate her ist, haben etliche noch lebendige Bilder im Kopf. Bilder von lauter friedlichen Menschen, die blaubetucht und inklusiv, sensitiv und kreativ, rockend gegen rechts, betend per link, singend für Gottes Gerechtigkeit der Stadt Hamburg ein junges Gesicht gegeben haben.

Die gemeine Hamburgerin gab sich entspannt und genoss es, dass der Kirchentag in der morgendlichen U Bahn wohl auch sangesfreudig war, vor allem aber smartphonefrei. Hier redeten tatsächlich Menschen miteinander! Und der ehrbare Kaufmann nahm leicht erstaunt zur Kenntnis, dass der gediegene Börsensaal der Handelskammer zum Zentrum Geschlechtergerechtigkeit samt Frauenmahl und gendergerechtem Sprachkurs wurde. Der Senat hat fulminant mitgezogen, vom ersten bis zum letzten Tag – Olaf Scholz verfolgten Wochen später noch Entzugserscheinungen, dass er für keine Kojen mehr werben durfte.

Und immer wieder das Lob, wie gut das alles (!) organisiert gewesen sei. Inklusive des Wetters. Der Kirchentag war keines der üblichen Events in Hamburg. Hier konsumierte man nicht; hier nahm man teil und Anteil. Mit eigener Stimme, lauten Tönen, überraschenden Tränen, unmittelbarer Hilfsbereitschaft, suchender Einfühlung, politischer Geradlinigkeit. Kurzum: Man gewährte einander Gastfreundschaft in den Gedanken.

Apropos: "Was für eine gastfreundliche Stadt!", hörte ich allerorten von den Kirchentagsbesuchern: Denn es stellte sich nach anfänglicher Zurückhaltung, die uns zeitweise richtig nervös gemacht hat, heraus: Alle Hamburger konnten Kirchentag. So liebevoll die Quartiermeister und all die vielen Ehrenamtlichen in den Gemeinden – danke Ihnen und Euch! - die privaten Gastgeber ebenso, tiefenentspannt und freundlich die Polizei, Feuerwehr, Cheflogistiker, Krisendienst, nicht zu vergessen die Johanniter. Das Schild „wegen Überfüllung geschlossen“ stand vor etlichen Kirchen, und Enttäuschte wurden von Busfahrern (!) mit Alternativtipps getröstet.

So also gibt es allerorten positive Gefühle zum Kirchentag. Mit Bildern, die alle, sicherlich auch viele von Ihnen, in sich tragen. Mein persönlicher Bilderreigen soll nun zugleich einem Resümee dienen und insbesondere die Ereignisse in den Blick nehmen, die regional für uns als Nordkirche wichtige Impulse gesetzt haben. Der Bischofsvertreter Gothart Magaard als Vorsitzender der Lenkungsgruppe, in der unsere regionalen Interessen mit der Kirchentagsarbeit in Fulda koordiniert wurde, unterfüttert dies dann in einem kurzen 2. Teil mit Zahlen, Daten und Fakten.

Mein Bilderreigen beginnt noch vor meinem Dienstantritt im Oktober 2011 in Fulda mit der Präsidialversammlung des DEKT – es war wie ein Eintritt in eine eigene Welt. Hoch engagiert und identifiziert, fromm und politisch ist man „als Kirchentag“ – und obwohl ich mich eigentlich nicht als unterstrukturiert erlebe, fand ich die Kirchentagsprojektgruppenleitungsgeschäftsführungsdurchführungsvereinspodienmoderations- Struktur schon eine sagenhafte Herausforderung. Eine ebensolche allerdings waren wir als leitender Bischof, Bischofsbevollmächtigter (was ist das gleich?) und Sprengel(??) bischöfin in einer sich gerade neu sortierenden Nordkirche mit unseren Sprengelhauptbereichszielorientierungslandeskirchenamtkirchenkreisverbandregionalgemeinde-Struktur für den Kirchentag auch. Da halfen auch keine Organigramme. Es brauchte vor allem einen Beziehungskompass. Denn nur so hat es letztlich funktioniert. Mit Vertrauen. Mit dem Vertrauen, dass auch unter Unvertrauten die Idee zusammenführt und zusammen hält. Und dem Vertrauen, dass Kirchentag und verfasste Kirche in der Lage sind, Freunde zu werden....

...auch wenn man sich zunächst ein wenig aneinander gewöhnen musste. Denn die Kirchentagsgeschäftsführung hat eine sehr eigene, lang bewährte und er-

probte, bisweilen jedoch als ein wenig dominant empfundene Arbeitsstruktur. So war anfangs die Kommunikation zwischen Kirchentag und Kirchengemeinden nicht störungsfrei. Das wurde etwa deutlich im Zusammenhang mit der Bettenkampagne: Man verpasste die Chance, in den weihnachtlichen Gemeindebriefen dafür zu werben, weil deren Veröffentlichungstermine nicht kompatibel waren mit den Zeitplänen des Kirchentags. Oder: Dass bei der Programmplanung einige Veranstaltungsformate nicht aufgenommen wurden, wie z.B. das Zentrum Frauen, hat viele ärgerlich gemacht.

Zugleich gab es durchweg einen hohen Zeitdruck, schlicht weil die Zeitstrecke von Dresden nach Hamburg einen ganzen Monat kürzer war als sonst üblich. Und schließlich war das Geschäftsführer-Team des DEKT komplett neu besetzt. All dies mit im Blick konnten wir hinterher aufs Gesamte ein eindeutig positives Resümee ziehen: die Organisation war exzellent, die Gemeinden der Nordkirche hoch engagiert, die Ehrenamtlichen goldig, die Pfadfinder sowieso, die PastorenInnen begeistert hilfsbereit (was für schöne Momente beim Austeilen des Abendmahls im Schlussgottesdienst!), Petrus war eindeutig protestantisch und Ellen Ueberschär und Präsident Gerhard Robbers sind mit beeindruckender Präsenz vor Ort immer wieder im Hintergrund die größten Probleme rechtzeitig und professionell angegangen.

In der Kirchenleitung ist dankbar konstatiert worden, wie der Kirchentag auch uns in der Nordkirche vielseitig zusammen gebracht hat.

- Mit Händen zu greifen war das beim Abend der Begegnung: So veel as du bruukst an Ideen, Witz, riesigem Engagement der Gemeinden von Flensburg bis Pasewalk.
- Mit Füßen zu begehen war es auf der Landkarte beim Nordkirchenschiff am Rathausmarkt.
- Eindrücklich das regionale Zentrum Mensch, Meer und Hafen – abseits jedes maritimen Idylls gibt es wirkliche Licht-, aber auch bedrückende Schattenseiten.
- Schließlich: mit Nachhaltigkeit weiter verfolgen sollten bzw. werden wir Projekte, insbesondere Jugendprojekte, die kompromisslos und mit Vehemenz für jede Form von Klimaschutz eintreten und gegen jegliche Form des Rechtsradikalismus. Das Planspiel dazu war enorm gut gemacht und wurde vielfach zur Nachahmung empfohlen.

Danke sage ich hier ausdrücklich dem Landesausschuss Nordkirche – danke insbesondere lieber Propst Thomas Drope, und danke auch Pastor Ekkehard Maase mit dem Regionalteam, Antje Dorn und Peter Schulze vom Nordkirchenschiff, Propst Matthias Bohl für die Projektgruppe „Abend der Begegnung“ und dem zuständigen Dezernenten, Oberkirchenrat Heiko Naß.

Wie schon angedeutet, hat es mancherorts auch Enttäuschungen und Unverständnis gegeben. Das wird auch ausgewertet und für ernst befunden. Das Ent-

scheidende für mich aber bleiben die Menschen, die bei diesem Kirchentag mit Herz und Liebe (manchmal auch Murren und Knurren) mit gebaut haben am „Soviel du brauchst“. Einschließlich derer, die zu Hunderten im Hintergrund gewerkelt haben - zum Beispiel in den Quartieren und im Hallendienst. Sie alle waren lebendige Steine des Gotteshauses in dieser Welt. Höchst lebendig, wenn ich das so sagen darf. Angesichts der Beweglichkeit und enormen Wirkkraft könnte man sagen: Rolling Stones im Namen des Herrn. Dank aller gemeinsam war Kirche in lebensfreudigem sonnigen Licht, auch weil sie sich als eine zeigte, die denen im Schatten mit Achtung begegnet.

Und dies nicht nur für fünf Tage. Sondern nachhaltig bewegend. Ohne Kirchentag etwa hätte ich persönlich niemals gelernt, wie leicht die leichte Sprache das Leben verändern kann. Jedenfalls mein Leben als Predigerin. Wann spricht man schon mal Dreiwortsätze? Ohne dass es starr werden darf? Es ist eine Sprache, die hohe Intuition braucht und die einen zur Klarheit zwingt durch die Reduktion. Sicherlich gab's auch Kritik an dem Eröffnungsgottesdienst am Strandkai. Weil es auch anstrengend war, dieser Sprache zu folgen, wenn man komplexere Wortkombinationen und eine eigene liturgische Sprachschwingung braucht, um im Gedankenfluss zu bleiben. Manche strengt das Leichte an! Und es ist unbedingt zu würdigen, dass viele sich aus Solidarität darauf eingelassen haben. Andererseits gab es viel Zustimmung. Gerade auch von den religiös eher Unmusikalischen. Dazu eine kleine Szene: *Anekdote frei erzählt*

Es folgten danach für mich 22 Veranstaltungen: die am Donnerstag, nur in Stichworten angerissen, deuten das Spektrum der über 2000 Veranstaltungen an: Weltethos, Andacht barrierefrei, Hauptpodium zum Vielfalt der Religionen, gleich darauf Einsamkeit und Missbrauch in der Institution – von dieser dichten Atmosphäre und hochkonzentrierten Vorsicht gegenüber den Opfern, davon, was wir als Nordkirche gelernt haben, berichte ich bei der nächsten Synode im Februar - schließlich durchatmen fürs Interreligiöse Forum Hamburg. So viele Szenen, Traurigkeiten, Anfragen, Denkfiguren. Am Ende des Tages nehme ich das mich tief beeindruckende Bild von uns sieben Religionsführenden in der Stadt mit in die ganzen folgenden Monate: wie wir am Ende eines sehr entspannten Gespräch innehalten und ganz spontan einander nach und nach die Hand auf die Schulter legen. Und als wir uns schließlich verbeugen, gibt es standing Ovation. Die nachhaltige Erkenntnis, die uns in Punkto interreligiöser Dialog seit dem in Hamburg richtig voran gebracht hat, ist: Es braucht mehr als das Gespräch der Religionsführenden in stiller Übereinkunft. Es braucht einen Resonanzraum hinein in die Gesellschaft, dass dies gewollt wird. Also arbeiten wir weiter – z.B. an einem neuen Modell eines gemeinsamen Religionsunterrichtes nach den Hamburger Staatsverträgen mit den muslimischen und alevitischen Verbänden. Und seit dem Kirchentag ist gar die jüdische Gemeinde mit auf dem Weg. Doch dazu genaueres morgen in meinem Sprengelbericht.

Und so ging es weiter: Bilder um Bilder. Z.B von den Kindern, die ihre ganz eigene Kirche in die Welt bauen und sich Sorgen machen um die kranke Schöpfung, die kranke Großmutter - um den HSV – und natürlich St. Pauli. Diese Kinderkathedrale, maßgeblich in Gang gesetzt von der Arbeitsstelle Kindergottesdienst, war ein wunderbares Projekt.

Ebenso das Jugendcamp mit einer unglaublich „peacigen“ Stimmung.

Dann die Foren mit so vielen interessanten klugen Menschen. Die Pfadfinder morgens beim Frühstück. Ich glaube: kaum jemand war zu sehen, den die Begeisterung nicht angesteckt hätte. Alt und Jung, Muslim, Bischof, Bundeskanzlerin. Mir wurde immer wieder klar: wie sehr die Menschen heutzutage das ersehnen: Momente, in denen die oft so schwer aushaltbare Gegenwart durchdrungen wird von dem ganz Anderen, von göttlicher Wirklichkeit, Von Segen. Von Gottes Musik. Von einer Friedensleichtigkeit, die einem wieder Hoffnung gibt in einer irrsinnigen Welt.

Das Motto trug entscheidend dazu bei. Denn es wurde, was man zuvor gar nicht ahnen konnte – tatsächlich eine Zeitansage. Heißt: Jahrtausende alte biblische Weisheit kreuzt moderne Realität. Die Realität einer Welt, in der eben nicht alle haben, was sie zum Leben brauchen. Die vielmehr mit Armut kämpfen und sozialem Abstieg, denen das täglich Brot unter der Sonne ebenso verdorrt wie ihr Friedenshoffen inmitten Krieg und Diktatur.

Und dahinein nun: Soviel du brauchst. Zynisch?

Für einige schon, so war es zu hören bei der Kundgebung am 1. Mai. Doch es gab auch die, die sagten: Ich brauche es, hoffen zu können. Ich muss hören, dass dieses „Soviel du brauchst“ gerade unglücklichen Menschen zugesprochen wird. Jenen, die hungern - zuallererst nach Brot und Gerechtigkeit, darin aber zugleich nach Achtung, Gottesnähe, danach, gesehen zu werden in ihrer Existenz. Und ihrer Existenznot.

So war die Losung inmitten einer so reichen Stadt wie Hamburg auch kritische Ansage. Kritisch wohlgermerkt, moralisch auch, aber nicht abwertend. Die grundsätzlich wertschätzende Haltung ist ein entscheidendes Merkmal der Podien und gern auch langen Diskussionsveranstaltungen: Sie haben ein besonderes Niveau, weil sie sich Zeit nehmen, den Stil des Feingeistes zu wahren. Wenn es um Gerechtigkeits*liebe* geht, muss man mit klarem Wort behutsam streiten. Liebe ist herzensnah. Es ging und geht in den tausenden Veranstaltungen doch mitnichten nur um einen kognitiven Diskurs. Der Reichtum des und vor allem dieses Kirchentages liegt doch darin, dass das Herz brennen darf.

Klar fand ich: Da ist ein Sehnen tief in uns. Nach Gottes Gerechtigkeit. Schalom. Denn wer sich sehnt, bleibt nicht stehen, sondern geht, lässt sich ziehen – in Diskussionen, Hallen, Kirchen, Gebetsräume aller Couleur, wer sich sehnt, findet sich eben nicht ab. Mit weltweiter Klimanot, Armut und Flüchtlingselend, mit zunehmend prekären Arbeitsverhältnissen in unserem reichen Land, mit viel zu vielen von Armut betroffenen Kindern.

So ist infolge des Kirchentags die evangelische – um nicht zu sagen bischöfliche – Aufmerksamkeit neu geschärft worden für Wirtschaftsethik. Denn über Armut *reden* reicht ja nicht. Vielmehr gilt es, dies in den Zusammenhang mit einer Wirtschaftsethik zu bringen, die sich längst mit Transformationsprozessen auseinandersetzt und die der Unternehmer Michael Otto auf dem Kirchentag betitelt hat: So viel du geben kannst! Gemeinsam mit Wirtschaft und Politik sind wir in Hamburg nun auf der Suche, wie ein Begriff wie globale Verteilergerechtigkeit nicht gleich Abwehrreflexe auslöst. Sondern ein konstruktives gemeinsames Nachdenken in Gang bringt, wie intelligentes Wachstum und soziales Herz miteinander zu verbinden ist.

Es geht um konstruktive Lösungen in einer sehr komplexen Welt. Und darum, Partei zu ergreifen für die, die global zu den Verlierern gehören. Etwa die 1 Milliarde Menschen in der südlichen Hemisphäre, die mit weniger als 1,25 Dollar am Tag überleben müssen. Nicht umsonst haben wir eine weltweite Flüchtlingsbewegung. Und in Hamburg seit dem Kirchentag eine konkrete Herausforderung zu bewältigen. Den zunächst 60, dann 300 libyschen Flüchtlingen bin ich erstmals am 2. Mai bei meiner Rede zu dem Flüchtlingsboot begegnet – und seitdem kämpfen wir. Für die Flüchtlinge und ihre angemessene Unterbringung, für einen humanen Umgang mit einer zuerst schmallippigen Behörde, gegen manche Herabwürdigung des kirchlichen humanitären Engagements, unsachgerechten Zuspitzungen und Eskalationen von allen Seiten, mit Zeitdruck und politischen Gruppierungen, die die Flüchtlinge für ihre Zwecke instrumentalisieren. Am Beispiel Hamburgs, Berlins und Münchens wird deutlich, dass die Luft in der Welt schon lange brennt. Und dass die Kirchen seit Jahren zu Recht auf eine gescheiterte Asylpolitik hinweisen und ein Rechtsungetüm kritisieren, ich erlebe ich es ja derzeit täglich, das aus Absurdistan kommt und flüchtenden Menschen in keinster Weise gerecht wird. Und damit nicht genug: wir sind mit unseren Steuergeldern beteiligt an den hochmunitierten Zäunen an den Außengrenzen Europas und sehen nahezu live zu, wie Hunderte jämmerlich ertrinken. Deshalb: in der Forderung nach einem neuen Bleiberecht, das durch eine Kultur der Annahme geprägt ist, dürfen wir nicht müde werden, im Gegenteil. Zugleich gilt es, im Rahmen dieses so geltenden Gesetzes konkret vor Ort hilfreich zu sein – und das bedeutet Detailarbeit mit Feingefühl. Wie genau, werde ich morgen im Sprengelbericht erläutern.

Doch sei an dieser Stelle erlaubt, denen zu danken, lieber Sieghard Wilm, die seit 6 Monaten für nahezu 80 Flüchtlinge sorgen. Über 100 Ehrenamtliche waren für sie da, Tag und Nacht. Sie haben ihre Zeit geteilt, ihre Waschmaschinen und die Nöte der jungen Flüchtlinge, sie haben sie verarztet, Deutsch unterrichtet und Afrikanerinnen haben in St. Georg und Altona für sie gekocht. Auch Hotte Kriegel ist einer von diesen Ehrenamtlichen, normalerweise Türsteher auf dem Kiez. Ein Schrank von Mann. Jetzt organisiert er jeden Abend den Außen-

schutz. Er ist getauft, im Kindergarten dort aufgewachsen und ganz zart besaitet, wenn ich ihm als Dankeschön eine Rose schenke. Den Satz aus dem 5. Buch Mose „Liebe den Fremden wie dich selbst“ hat er nie auswendig gelernt. Muss er auch nicht - denn er tut es ja längst. Nicht „tolerieren, akzeptieren“, nein: „lieben“. Hotte übersetzt das so: „Ich mag die Jungs aus Afrika“. Sie sind ziemlich beste Freunde inzwischen. Nichts ist einleuchtender in dieser Gemeinschaft der Ungleichen als die Vision der Gerechtigkeit: Jedem Menschen auf dieser Erde, so sagen sie alle, steht Zukunft zu: Essen, Trinken, Familie, Dach, Bettdecke, Klönschnack, Couscous, Freundschaft. Ohne Kirchentag hätte ich Hotte nie kennen gelernt, und das hätte ich nachhaltig bedauert!

Ebenso, wäre ich dem Hamburger regionalen Kulturbeirat nicht begegnet – Kulturschaffende aller Couleur aus Theater, Museen, Kunstforen, bildende Künstler, Musiker, junge Bildhauer, Filmemacherinnen. Beim Künstlerfest am Reformationstag haben wir gefeiert – so viel nur ging. Resultat: wir wollen weitermachen. Reformation 2017 heißt das Projekt. Denn das Kirchentagsmotto hat offenkundig auch religiös den Nerv der Moderne getroffen. Filme, Skulpturen, Engel, Artists in Parish fragten: und nu, was glaubst du? Gerade bei dem letztgenannten Projekt, bei dem Kirchengemeinden mit ihren KünstlerInnen teilweise über mehrere Wochen miteinander gelebt haben. Was hat sich da alles entwickelt! Es atmeten die Horizonte. Es entstand Inspiration durch Gegenseitigkeit, durch Interesse – im wörtlichen Sinne durch das, was inter-esse, was zwischen uns ist. Die Künstlerinnen und Künstlern haben Anteil nehmen lassen an ihrem Schaffensprozess, an den Kreuz- und den queren Gedanken, die Infragestellung des Unsagbaren, die Freude an Kunst und ihre Frage nach Gott. Und die Menschen in den Gemeinden haben sich auf einen verbalen und nonverbalen Dialog der besonderen „Art“ eingelassen. Bei manchen gar wurde es der Beginn einer wunderbaren Freundschaft. Und etliche der Kunstwerke zeigten: wir sind heutzutage so schwer angefüllt vom Materiellen, dass uns die Leichtigkeit fehlt für das Transzendente. Für das Durchscheinende. Das innere Spiel. Die Himmelsweite inmitten auch eingeschränkter Möglichkeiten.

Und so komme ich zum letzten Punkt: Inklusion. Sie war eines der entscheidenden Signale des Kirchentages. Und es wird eines der entscheidenden Signale bleiben von evangelischer Kirche der Zukunft. Denn es geht angesichts all der spaltenden Kräfte in Gut und Böse, arm und reich, behindert und nicht behindert, in großem Maße darum zu schauen, was die oder der andere braucht . Und zwar als Christ ebenso wie als Muslim, als Kind wie als Greis, mit Rollstuhl oder 1 A-Gehör, mit Hartz IV oder viel Vermögen in jeder Hinsicht – nur gemeinsam wird man dem Einzelnen gerecht. -30 Jahre war 2013 der Kirchentag barrierefrei. Doch was heißt das genau? Es können kluge Konzepte noch und noch existieren, wenn wir uns nicht der Verständnisbarrieren in unseren Köpfen bewusst werden, wird die Gesellschaft immer mehr auseinander driften. Inklusion ist nichts Geringeres als ein Paradigmenwechsel. Für eine Gemeinschaft, die

den Unterschied liebt und nicht befürchtet. Und die deshalb aushält, was im Leben oft schwer auszuhalten ist: der kranke, sterbende Mensch, das mehrfach behinderte Kind, der wütende Flüchtling, der Mensch mit einer fremden Kultur. Diese Spannungen anzusprechen, sie auszuhalten oder gar gegenzuhalten ist unsere Aufgabe. Als Kirche stehen wir in dieser Gesellschaft eben ein für Dialog, Akzeptanz, Erbarmen, Nächstenliebe – soviel du brauchst.

Und das ist ganz leichte Sprache. Alle können sie sprechen - und verstehen. Denn auch wir - mit sehr guter Ausbildung, gutem Essen im Bauch und italienischen Slippers an den Füßen – auch wir haben doch letztlich auch Phasen tiefer Bedürftigkeit. Phasen, in denen man so angewiesen ist auf Gespräch, Akzeptanz, inneren Frieden, auf jemanden, der einem still die Hand auf die Schulter legt.

„Berührung erwünscht“, sagte Samuel Koch in unserer gemeinsamen Bibelarbeit. „Denn ich habe zwar Hände, kann sie aber nicht ausstrecken, um sie dir zu reichen. Und ich habe Arme, kann sie aber nicht mehr beugen, um dich zu umarmen.“ Die Begegnung mit Samuel gehört zu den berührensten auf dem Kirchentag. Weil er nicht allein dieser furchtbare Unfall „ist“, sondern ein geradliniger, lebensfroher, mitunter verzweifelter, sehr humorvoller und all in all dem ein unerhört ermutigender junger Mann. Ich habe viel von ihm gelernt. Unter anderem, wie wichtig – ich gebe zu, es ist hart für uns Norddeutsche – die Körpersprache unseres Glaubens ist, wie wichtig die Hand, die die andere hält, wie wichtig aber auch der Friedensgruß beim Feierabendmahl, weil er ausnahmslos alle, auch die Unberührbaren, an Christi Tisch holt. Als wir am Schluss der Bibelarbeit, die wir übrigens ohne Skript und doppelten Boden halten, in unsere liebgewordene Kabbeleien verfallen, wer von uns beiden nun betet und wer segnet – und er dann sagt, dass er das Beten mit seinen Händen heute besser hinbekommt – da kommen mir auf einmal die Tränen.

Lieber Herr Jesus, ich möchte Danke sagen. Danke sagen für diese dreitausend Menschen hier. Du kennst jeden einzelnen und sogar den Rest der Welt. Das ist so unvorstellbar, und jeder sitzt hier mit seinen eigenen Wehwehchen, seiner eigenen Leidensgeschichte, seinen eigenen Schicksalsschlägen. Und ich bitte dich: Greif du da ein und schenke Freiheit im Geist. Ich danke dir jetzt auch für diese schöne Begegnung und für das etwas unorthodoxe Gespräch. Ich danke dir auch für die Technik, die es ermöglicht, dass leise Stimmen auch laut sein können, und wünsche uns allen jetzt noch gesegnete Tage auf dem Kirchentag.

Es waren gesegnete Tage auf dem Kirchentag. Gott sei Dank.
Möge dieser Segen weiter wirken in unserer Kirche.
Ich danke Ihnen.

Bischofsvertreter MAGAARD: Liebe Schwestern und Brüder!

1. Einleitung

Bei strahlender Sonne haben sich Hamburg und die Nordkirche in den Tagen des Kirchentages vom 1.-5. Mai 2013 von ihrer besten Seite gezeigt. Nicht nur das Wetter hat für eine ausgesprochen gute Stimmung gesorgt. Die Christenmenschen, die mit ihren blauen Schals in der Stadt unterwegs waren, haben mit ihrer guten Laune und Diskutierfreude andere in der Stadt angesteckt.

Zu den bleibenden guten Erinnerungen, die viele Kirchentagsteilnehmer mit nach Hause genommen haben, gehören die Eindrücke und Bilder von den besonderen, über die ganze Stadt verteilten Veranstaltungsorten, zumeist in maritimer Umgebung. Der Kirchentag blieb nicht in den vier Wänden der Kirchen, prägte nicht nur das Messegelände, sondern begab sich nach draußen auf den Marktplatz, mitten unter die Menschen. Ob die großen Kirchentagsbühnen am Strandkai, Fischmarkt, Spielbudenplatz oder Stadtpark, ob ungewöhnliche Locations wie die Fischauktionshalle, die Handelskammer oder die Fabrik, das „Nordkirchenschiff“ mit seinem riesigen, auf den Rathausmarkt gerichteten Bug oder die vielen, unter christlicher Flagge segelnden Schiffe, die an den Marco-Polo-Terrassen angelegt hatten: der Kirchentag spielte an Orten, an denen die Evangelische Kirche ansonsten nur selten präsent ist. Eine eindrückliche Erfahrung war in dieser Hinsicht der Abend der Begegnung, bei dem erstmalig in der Stadt ein großes Straßenfest gefeiert wurde, das die Binnenalster mit der Hafencity verbunden hat. Dieser Brückenschlag über die Grenze der Ost-West-Straße wird auch den Hamburgerinnen und Hamburger in nachhaltiger Erinnerung bleiben.

Planungen und personelle Entscheidungen

2.1 Einladung und Finanzierung

Im Jahre 2006 wurde von den nordelbischen Gremien beschlossen, den Kirchentag nach Hamburg einzuladen. Diese Einladung wurde seitens des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages angenommen. Die Finanzierung sollte durch die Einstellung von 600.000 € in 2007 und jeweils bis zu 1.000.000 € in den folgenden Jahren in eine zweckgebundene Rücklage gesichert werden.¹ Der Finanzbeirat beschloss 2007 zu den nun schon eingestellten 600.000 € im Jahre 2008 2.000.000 € und in den Jahren 2009 und 2010 nochmals 1.500.000 € in die Rücklage einzustellen, mit dem Ziel, dass bereits im Jahre 2010 der Gesamtbetrag von 5.600.000 € angespart sein würde, um mit den zu erwartenden Zinsen den angestrebten Gesamtbetrag von 6.000.000 € zu erreichen.²

2.2 Gremien

Im Frühjahr 2010 richtete die Kirchenleitung einen Lenkungsausschuss ein, der alle Entscheidungen, die das Mitwirken der Landeskirche und der Region am

¹ Beschluss der Gremien 2006 (KL vom 4.-5.9.2006; HA vom 15.9.2006; Synode vom 21.-23.9.2006)

² Beschluss des Finanzbeirates vom 19.3.2007

Kirchentag betreffen würde, beraten und entscheiden sollte. Er sollte die Interessen der gastgebenden Kirche(n), zusammen mit den Interessen der Region gegenüber den Veranstaltern des Deutschen Evangelischen Kirchentags vertreten.

Berufen wurden als Mitglied des Bischofskollegiums, Bischöfin Maria Jepsen, später in Stellvertretung Jürgen Bollmann und zuletzt Bischofsvertreter Gothart Magaard als Vorsitzender, Martin Blöcher (Kirchenleitung), zwei Mitglieder des Kollegiums des Kirchentages aus Fulda, Annette Hitpaß (Senatskanzlei), Thomas Drope (Landesausschusses), Arnd Schomerus (Kirchenkreisverband Hamburg), Hanns-Peter Neumann (für die damalige ELLM), Nicole Kiesewetter (Vertreter/in der PEK) Dr. Dietmar Lütz (ACK in Hamburg), Claus Everdiking (Erzbistum Hamburg), Kirsten Fehrs (Hamburger Hauptkirchen), Michael Stahl (Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen), Frau Dr. Chowaniec (Landeskirchliche Beauftragte), Heiko Naß (Theologische Dezernat), Mathias Benckert (Stabstelle für Presse und Kommunikation) sowie der Kirchentagsbeauftragte Ekkehard Maase. Der Lenkungsausschuss hat insgesamt in 14 Sitzungen getagt.

Ferner berief die Kirchenleitung einen Regionalen Kulturbeirat zur Erarbeitung eines regionalen Kulturprogramms. Dieser setzte sich aus folgenden Personen zusammen: Bischöfin Kirsten Fehrs (Vorsitzende), Thomas Sello, Heiko Naß (Landeskirchenamt), Ekkehard Maase (Landeskirchlicher Beauftragter für den 34. DEKT), Uwe Grund (SPD-Fraktion der Bürgerschaft), Dietrich Wersich (CDU-Fraktion der Bürgerschaft), Kirsten Baumann (Stiftung Historische Museen Hamburg), Martin Köttering (Hochschule für Bildende Künste), Annette Busse (Kulturbehörde), Susanne Frilling (E.On Hanse), Hans-Jakob Tiessen (E.On Hanse), Hans-Jürgen Wulf (LKMD), David Gravenhorst, Elisabeth Lingner, Christiane Begerau (DEKT, Fulda), Barbara Mirow (NDR), Ulrike Murrmann-Knuth (Hauptpastorin St. Katharinen), Vera Bacchi (Verein für Kreativwirtschaft), Eva Hubert (Filmförderung Hamburg und Schleswig-Holstein), Georg H. Büsch (DEKT Team Nordkirche, Protokoll).

Der Kulturbeirat hatte die Aufgaben, die städtischen und privaten Kultureinrichtungen zu vernetzen und über den bevorstehenden Kirchentag zu informieren, kulturelle Projekte zu gewinnen und für eine breite Beteiligung der norddeutschen Kulturszene zu sorgen. Der Beirat erhielt die Kompetenz, Ausschreibungen für Kulturprojekte durchzuführen, ggf. eigene Projekte zu initiieren sowie Kulturträger für die Schaffung eines besonderen Programms, das auf den DEKT zugeschnitten ist, zu gewinnen. Der Kulturbeirat hat insgesamt in 13 Sitzungen getagt.

2.3 Regionales Team

Zur operativen Durchführung der regionalen Planungen wurden sieben Stellen für die Vorbereitung des Kirchentages geschaffen.³ Die Stelle des Beauftragten

³ Beschluss der KL vom März 2010 und November 2010

für den Kirchentag sollte als Bindeglied zwischen Landeskirche und dem DEKT fungieren. Ihm oblag die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses. Sie wurde mit Pastor Ekkehard Maase besetzt. Des Weiteren wurden Stellen für die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Elisabeth Most-Werbeck), Kunst und Kultur (Georg Büsch), regionale Projekte (Gudrun Bauch) und für Schule und Quartierbildung (Harald Kenner) geschaffen. Außerdem gab es je eine halbe Stelle für die Assistenz des Beauftragten (Lea Riff-Simpson) und für die Sachbearbeitung bzw. die Finanzplanung (Dorothea Scharfenberg). Der Beauftragte und die Referentinnen und Referenten im regionalen Team arbeiteten in der ersten Phase bereits in Dresden bei der Vorbereitung des dortigen Kirchentages mit. Es wurde in Abstimmung mit dem Kirchentag entschieden, die Referentinnen und Referenten in die Geschäftsstelle zu integrieren. Das hat sich im Großen und Ganzen bewährt, im Einzelfall bedurfte es allerdings Nachsteuerungen in Bezug auf die Ausübung der Fachaufsicht.

2.4 Budgetplanung

Für die Arbeit des regionalen Teams wurde ein Budgetplan erstellt und mit den Geschäftsführern des DEKT ein Zahlungsplan für die Zuweisungen zum DEKT erarbeitet. Dabei ergaben sich die Schwierigkeiten, dass seitens des Kirchentages neben den Zahlungen an den Durchführungsverein des Kirchentages in Hamburg auch weitere Zuwendungen an die Zentrale des Kirchentages in Fulda erwartet wurden. In intensiven Gesprächen unter Beteiligung des Kirchenleitungsmitgliedes Herrn Blöcher konnte durch genaue Protokollanalyse aufgezeigt werden, dass seitens des Kirchentages immer von maximal 6 Mio EUR Aufwendungen für die gastgebende Landeskirche gesprochen wurde. Nach dieser Klärung konnte der nachstehende Zahlungsplan erstellt werden, der die Zuwendungen der Landeskirche in die Zuwendungen an die Geschäftsstelle in Fulda und die restlichen Zuwendungen an die Geschäftsstelle in Hamburg splittet. Ferner wurde vereinbart, dass die zu erwartende EKD-Umlage und die Kollekte, die anlässlich des Kirchentagsontages vereinnahmt wurde, auch in die Zuwendungen fließen sollen.

Mittelzuwendungen DEKT			
GS HH		GS Fulda	
Oktober 11	200.000,00 €	Januar 12	500.000,00 €
November 11	300.000,00 €	August 12	200.000,00 €
Januar 12	500.000,00 €	Januar 13	556.000,00 €
April 12	500.000,00 €		
Juni 12	500.000,00 €		
August 12	500.000,00 €		
Oktober 12	500.000,00 €		
November 12	500.000,00 €		
Januar 13	200.000,00 €		
März 13	250.000,00 €		
Ende 2013	200.000,00 €		
Kollekte	50.440,54 €		
Summe	4.200.440,54 €		1.256.000,00 €
	Gesamt GS HH & GS Fulda		5.456.440,54 €
	enthaltene EKD-Umlage		766.940,00 €
	Summe ohne EKD-Umlage		4.689.500,54 €

Für die Arbeit des regionalen Teams sahen die Planungen folgende Ansätze vor:

Titel	Kosten				Summe
Laufzeit	2010	2011/2012 (5 Monate)	2012 (7 Monate)	2013	
Personalkosten NEK					
Beauftragte/r Kirchentag	20.000,00	85.000,00	35.000,00	40.000,00	180.000,00
Mitarbeitende Ö-Stelle	12.000,00	68.000,00	28.000,00	36.000,00	144.000,00
Mitarbeitende Kunst/Kultur	12.000,00	68.000,00	28.000,00	36.000,00	144.000,00
Mitarbeitende Regionale Projekte		68.000,00	28.000,00	36.000,00	132.000,00
Mitarbeitende Schule		68.000,00	28.000,00	36.000,00	132.000,00
Sachbearbeitung 50%		34.000,00	14.000,00	16.000,00	64.000,00
Sekretariat 50%		34.000,00	14.000,00	16.000,00	64.000,00
Büroausstattung/ Sachkosten					
Büromiete (5 Arbeitsplätze mit back-office)		21.250,00	8.750,00	12.000,00	42.000,00
Reisekosten	3.000,00	12.500,00	7.000,00	7.000,00	29.500,00
Sachkosten und weitere V.- und B.-Kosten	3.000,00	14.000,00	6.000,00	10.000,00	33.000,00
Ausschüsse/Events/Workshops					
Kulturausschuss	1.000,00	2.500,00	1.500,00	2.000,00	7.000,00
Kulturfond			50.000,00		50.000,00
Lenkungsgruppe	1.000,00	1.500,00	1.500,00	2.000,00	6.000,00
Fond zur Unterstützung der Präsentation in Dresden (geplant)		42.500,00			42.500,00
Empfänge aus Anlass des DEKT: -Besuch der Landeausschüsse -Empfang auf dem Kirchentag		7.000,00	3.000,00	30.000,00	40.000,00
Preevents: - Delegation nach Dresden -regionale Workshops - Projekte		25.000,00	15.000,00	200.000,00	240.000,00
Unvorhergesehenes				50.000,00	50.000,00
Überweisung an DEKT		2.000.000,00	2.400.000,00	200.000,00	4.600.000,00
Gesamtsumme	52.000,00	2.601.250,00	2.617.750,00	729.000,00	6.000.000,00
gez. Naß					
Stand 5. Juli 2010					

Nachdem der Vorstand des Trägervereins im September 2012 endgültig den Wirtschaftsplan für den 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg in Höhe von 18.367.760,00 € verabschiedet hatte, trat der damalige Geschäftsfüh-

rer, Herr Baucks, erneut an die Landeskirche heran, um für den Fall eines Defizites eine Ausfallbürgschaft zu erbitten. Nach erneuten intensiven Gesprächen, bei denen auch eine Rücklagenbetrachtung der Geschäftszentrale des Kirchentages Fulda vorgenommen wurden, wurde eine Vorlage an die Gremien für einen Deckungszuschuss von bis zu 300.000 € an den Trägerverein des 34. Evangelischen Kirchentags erarbeitet. Der Deckungszuschuss sollte fällig werden, wenn der Haushalt des Jahres 2013 des Kirchentages e.V. mit einem Fehlbetrag abschließt. Im Einzelnen können bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 € ausgeglichen werden, sofern die der Kalkulation unterliegende Anzahl der Dauergäste und die Anzahl der kalkulierten Tagesgäste substantiell unterschritten werden sollten.

Bei der Teilnehmendenerwartung wurde von 110.000 Dauerteilnehmenden ausgegangen. Bei den Tagesgästen wurden 15.000 Gästen pro Tag angesetzt. Auf der Ausgabenseite wurden die Planungen im Blick auf Infrastruktur und Quartierbeschaffung auf 125.000 Dauerteilnehmende ausgerichtet. Dass diese Zahlen nicht unrealistisch waren, zeigen die tatsächlichen Besucherzahlen des Kirchentages in Dresden sowie des Kirchentages von 1995 in Hamburg. In Dresden waren es 118.000 Dauerteilnehmende, 1995 in Hamburg 125.012 Dauerteilnehmende und 31.994 Tagesgäste, eine Anzahl von 43.937 Tagesgästen konnten 2005 in Hannover erreicht werden.

Deutlich wurde zu diesem Zeitpunkt, dass der Kirchentag dann zu einem Erfolg wird, wenn es gelingen würde, auf allen kirchlichen Ebenen der gastgebenden Landeskirche für den Kirchentag zu werben und die Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden und Amtsträger an allen Orten dafür zu gewinnen, sich diesen Kirchentag zu ihrem eigenen Anliegen zu machen.

Die Präsentation der Nordkirche in Dresden

Als nächste den Kirchentag 2013 in Hamburg ausrichtende Landeskirche wurde von der gemeinsamen Kirchenleitung der sich zusammenschließenden Nordkirche beschlossen, sich auf dem Kirchentag 2011 in Dresden zu präsentieren⁴. Die Planung wurde von einer Projektleitung, die sich aus Mitgliedern der drei Landesausschüsse bildete, übernommen.

Die gemeinsame Kirchenleitung hatte dafür ein Budget von 50.000,00 Euro veranschlagt. Dieser Betrag verteilte sich auf Pommern, Mecklenburg und Nordelbien nach dem Nordkirchenschlüssel.⁵ Der Anteil Nordelbiens wurde aus dem Gesamtbudget bestritten, welches für den Kirchentag 2013 eingeplant wurde.⁶

Die Präsentation fand statt durch eine Bühne, einen Pavillon und eine Einladungskarte. Auf der Bühne präsentierten mehrere Mitglieder der Landesaus-

⁴ Siehe Beschluss der Gem.KL vom 28.&29.Mai 2010

⁵ Siehe Beschluss der Gem.KL vom 28.&29.Mai 2010

⁶ Siehe Beschluss der KL vom 7.&8. August 2006

schüsse verschiedene Aspekte der Nordkirche sowohl inhaltlich als auch kulturell, während im Pavillon landestypische Verpflegung, Informationen über die Nordkirche und über Hamburger Hotels sowie Andachten und Interviews angeboten wurden. Ebenso wurde ein eigens produzierter Nordkirchenfilm gezeigt. Für die Produktion des Nordkirchenfilmes, der auf dem Kirchentag in Dresden gezeigt wurde, hatte der Verband der Evangelischen Lutherischen Kirchen in Norddeutschland einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro zugesagt. Da auch die Stadt Hamburg sich in Dresden präsentiert und eine Zusammenarbeit stattgefunden hat, sagte Hamburg Marketing einen Zuschuss von 6.000 Euro für den Nordkirchenpavillon⁷ zu.

Als Einladung nach Hamburg wurde eine Klappkarte angefertigt und gemeinsam mit der internationalen Gartenschau in Hamburg und dem Kirchentag produziert. Dadurch reduzierten sich Produktionskosten. Der Kirchentag übernahm die Hälfte und die internationale Gartenschau ein Viertel der Kosten für den Druck und den Grafiker. Das restliche Viertel trug die Nordkirche.

Kirchentag Dresden	
Aufwendungen	
Nordkirchen Pavillon	-33.266,59 €
Nordkirchen Bühne	-9.835,01 €
Ruderaktion Abschlussgottesdienst	-2.481,48 €
Klappkarte (Einladung nach Hamburg)	-8.867,27 €
Nordkirchenfilm	-7.758,26 €
Nordkirchen-Shop	-1.917,00 €
Sonstiges	-3.138,15 €
Reisekosten Vorbereitung	-1.544,15 €
Summe Ausgaben	-68.807,91 €
Erträge	
Beteiligung HH-Marketing & Verband Ev. Kirchen	11.000,00 €
Anteile Klappkarte DEKT & Landesgartenschau	4.919,00 €
Anteil Mecklenburg	2.545,00 €
Anteil Pommern	5.089,00 €
Summe	23.553,00 €
Gesamtergebnis	-45.254,91 €

⁷ Vereinbarung HMC und NEK vom 24. März 2011

1. Preevents

Beginnend mit dem 33. DEKT in Dresden wurde in den verschiedensten Veranstaltungen auf den 34. DEKT hingewiesen und zur Mitwirkung eingeladen. Als erstes wirkliches Preevent lässt sich die Aktion der Ruderer während des Dresdner Schlussgottesdienstes beschreiben. 150 Ruderer aus Hamburg und Dresden zogen die Elbe stromabwärts mit Kirchentags- und Hamburgfahnen genau in dem Moment, als Bischof Ulrich die Einladung nach Hamburg aussprach. Dieses Projekt setzte sich weiter fort und fand erst am 1. Mai 2013 bei der Pilgerbegrüßung in Hamburg ein Ende.

Ein weiterer großer Baustein war die Ausrichtung der Workshops zur Themenfindung der regionalen Projekte. Durch Workshops in Güstrow, Hamburg und Neumünster wurde intensiv eruiert, welche Themen in besonderer Weise von der Nordkirche während des Kirchentages als regionale Themen (s.u.) besetzt werden sollten. Gleichzeitig wurde bereits im Sommer 2011 der Blick von Gemeinden, Diensten und Werken auf den Mai 2013 gelenkt.

Das wichtigste Preevent aber war der Kirchentagssonntag, der im Februar 2013 in sehr vielen Gemeinden der Nordkirche und weit darüber hinaus gefeiert wurde. Das entsprechende Materialheft entstand unter der Federführung des Beauftragten. Die Kosten für die Produktion und den Versand waren zu übernehmen.

Weniger Beachtung und Verbreitung fand das religionspädagogische Materialheft, das zusammen mit dem PTI der Nordkirche entwickelt worden war. Dafür gab es keine inhaltliche Gründe sondern zeitliche. Der seitens des Kirchentages und des Beauftragten gewünschte Erscheinungszeitpunkt Oktober 2012 musste vom PTI mehrfach verschoben werden. Als das hervorragende Materialheft dann sechs Wochen vor dem Kirchentag erschien, war die erwünschte vorbereitende Wirkung nicht mehr zu erzielen.

Anfang 2013 wurden zwei Podiumsdiskussionen in Schwerin und Greifswald als Preevents initiiert, um die Bedeutung des Kirchentages auch für die östlichen Kirchenkreise zu unterstreichen.

Die mit Abstand meisten Preevents aber waren Besuche des regionalen Teams bei Gemeindefesten, Pastorenkonventen, Kirchenkreissynoden u.a.m. sowie auf nichtkirchlichen Großveranstaltungen (Schleswig-Holstein-Tag, Mecklenburg-Vorpommern-Tag, Kieler Woche, Hafengeburtstag, CSD u.a.m.).
Aufstellung in der Kostenstelle:

Preevents	
Aufwand	
Hotelkosten Delegation	-14.995,50 €
Workshops	-6.792,53 €
Kirchensonntagsheft	-3.290,35 €
Podiumsdiskussionen	-1.160,40 €
Ruderer-Aktion	- 679,00 €
sonstige Veranstaltungen	-524,79 €
Gesamtergebnis	-27.442,57 €

Empfänge

Eine große Aufgabe des regionalen Teams und des Landesausschusses lag darin, die Landesausschüsse der anderen Landeskirchen zu informieren und für die Nordkirche zu begeistern. Hier ist der intensive Einsatz des Vorsitzenden des Landesausschusses, Herrn Drope, besonders zu würdigen. Seit Mitte 2012 wurden die Landesausschüsse bundesweit zu den Vorfahrten zum Kirchentag eingeladen. Dabei wurde über die Veranstaltungsorte in Hamburg informiert, die Attraktivität des Programms und der Stadt aufgezeigt und für eine umfangreiche Beteiligung geworben. Hierfür wurden aus dem Budget der Nordkirche an fünf Veranstaltungen die norddeutschen Abende ausgerichtet. Nicht zuletzt dieses Engagement hat sich auf die erfreuliche Teilnehmerzahl beim Kirchentag ausgewirkt. Außerdem gab es einen regionalen Abend für die Präsidialversammlung des Kirchentages.

Die größte Ausgabe in diesem Haushaltsbereich war die Ausrichtung des Abschlussempfanges, der im Anschluss an den Schlussgottesdienst stattfand. Hier waren 840 Gäste aus Kirche, Kultur und Politik geladen.

Ein weiteres Fest sollte zügig nach dem Kirchentag ausgerichtet werden. In den Planungen war es von vorneherein wichtig, den vielen ehren- und hauptamtlichen Mitwirkenden aus der Landeskirche ein sichtbares Zeichen des Dankes zu zeigen. Dieses Fest fand am 15. Juni 2013 in St. Jakobi in Hamburg statt. Insgesamt waren etwa 1300 Personen geladen, teilgenommen haben etwa 700. In äußerst kurzer Zeit konnte ein hochwertiger Bildband mit den Eindrücken von den Projekten der Landeskirche auf dem Kirchentag gestaltet und produziert werden, der allen Eingeladenen übergeben bzw. übersandt wurde.

Für alle Veranstaltungen entstanden die Kosten vor allem für Einladungen (Druck, Versand), Verpflegung, Honorare für Musiker und Miete. Nachstehend befindet sich die Aufstellung für diese Kostenstelle.

Empfänge	
Aufwand	
Abschlussempfang	-28.577,87 €
Dankesfest	-15.465,86 €
Vorfahrten LA	-17.207,80 €
Einladung Präsidialversamm- lung	-3.114,51 €
sonstige	-2.100,00 €
Gesamtergebnis	-66.466,04 €

Quartiersmanagement/Bettenkampagne „Koje frei“

Das Quartiersmanagement war erst sehr spät erfolgreich. Es gab Probleme in der Abstimmung zwischen den Kirchenkreisen und dem Kirchentagsmanagement. Bei den Gemeinschaftsquartieren war zunächst nicht im Blick, dass einige Kirchengemeinden vor der Aufgaben standen, mehrere große Privatquartiere zu betreuen und dazu einen großen Stab an Ehrenamtlichen aufzubauen. Viele Ehrenamtliche wurden so stark eingebunden, dass es schwierig war, weitere Kapazitäten für die Vorbereitung und Durchführung des Abends der Begegnung zu gewinnen.

Seitens der Landeskirche wurde nach einer Problemanzeige reagiert und eine zusätzliche Kraft für die persönliche Akquise und Gespräche in den Kirchengemeinden des Quartiersbereiches finanziert.

Schwierig wurde der Start der Bettenkampagne „Koje frei“ empfunden. Trotz intensiver Bitten der gastgebenden Landeskirche gab der Kirchentag die Materialien nicht vor dem Start der Kampagne zum 1. Advent 2013 frei. Dadurch konnten die Gemeindebriefe als wesentliches Kommunikationsmedium im Nahbereich nicht mit den Unterlagen versorgt werden. Die rechtzeitige Einbindung der Gemeindebriefredaktionen hätte die Aktion entschiedener unterstützen können. Die Fokussierung auf den HVV-Großraumbereich Hamburg bzw. die Nichtberücksichtigung des Hamburger Umlandes wirkte sich ebenfalls nachteilig aus. Dass die Kampagne nach der Jahreswende eine wesentliche Wende dadurch erfahren konnte, lag auch an dem hohen persönlichen Einsatz von Bischöfin Fehrs und ihrer Kanzlei.

Bei einem zukünftigen Kirchentag in der Nordkirche sollte in den Vorbereitungen darauf geachtet werden, dass die Quartierbeschaffung organisatorisch in gemeinsamer Verantwortung von Kirchentag und Landeskirche, insbesondere durch die Mitverantwortung der betroffenen Kirchenkreise, liegt.

Durchführung

Die Tage vom 1.-5. Mai 2013 waren die sonnenreichsten Tage im Monat. Diese nicht planbare meteorologische Unterstützung hat stark zu einer positiven Ge-

samschau des Kirchentages beigetragen. Die vielen tausenden Besucherinnen und Besucher waren mit ihrem blauen Schal auf den Straßen erkennbar. Der Kirchentag wurde so sichtbar in der Stadt und verwandelte auch die Haltung der eher reservierten Hanseaten in eine zustimmende Freundlichkeit.

Sehr positiv wurden die Gesamtorganisation und die Planung der Veranstaltungsorte aufgenommen. Viele waren fußläufig zu erreichen. Auch die Zusammenarbeit mit den Hamburger Behörden war außerordentlich kooperativ.

Die Losung des Kirchentages „Soviel du brauchst“ war prägnant und griffig. Sie hat in der Ausgestaltung des Programms viele Anknüpfungsmöglichkeiten geboten und wurde in den Medien breit rezipiert.

7.1 Statistiken

Es gab 117.521 Dauerteilnehmende und knapp 40.339 Tagesgäste. Am Konfitag haben noch einmal 2.392 Konfirmandinnen und Konfirmanden teilgenommen. 8.660 Privatquartiere mit 12.000 Betten konnten gewonnen werden.

Es gab eine sehr hohe mediale Präsenz.

Der Abend der Begegnung war mit etwa 350.000 Teilnehmenden ein voller Erfolg.

Der Feiertag (1. Mai) hat sich positiv auf die Anreise und auf die Stimmung ausgewirkt.

Es gab deutlich weniger Beschwerden als sonst.

Auch der Abschlussgottesdienst war sehr gut besucht, es wird von 130.000 Besucherinnen und Besuchern ausgegangen.

Knapp 15.000 Menschen haben die Möglichkeit zum Besuch der igs genutzt.

Zur Anzahl der Dauerteilnehmenden aus der Nordkirche siehe unten stehende Tabelle:

Kirchenkreis	Teilnehmende
Altholstein	1517
Dithmarschen	417
Hamburg-Ost	16784
Hamburg-West/Südholstein	6270
Lübeck-Lauenburg	2257
Mecklenburg	1657
Nordfriesland	825
Ostholstein	651
Plön-Segeberg	1663
Pommern	807
Rantzau-Münsterdorf	880
Rendsburg-Eckernförde	1028
Schleswig-Flensburg	951
Nordkirche gesamt:	35.707

Der Schnitt der Dauerteilnehmenden aus Nordelbien, Mecklenburg und Pommern zusammen lag bei den letzten Kirchentagen bei 8000. Nachdem die Werbung für die Mitwirkung und für die Teilnahme am Kirchentag erst sehr zögerlich anlief, konnten am Ende sehr viele Menschen aus der Nordkirche für den Kirchentag gewonnen werden. Bei den Tagesgästen ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie weitgehend aus dem Bereich der Nordkirche kommen. Es ist eindeutig zu unterstreichen, dass der Kirchentag in der gesamten Nordkirche positiv angenommen wurde.

7.2 Abend der Begegnung (AdB)

Bereits beim Abend der Begegnung wurde die Vielfalt der Nordkirche sichtbar: Sehr positiv hat sich das intensive Engagement des Landesausschusses bei den Vorbereitungen ausgewirkt. In insgesamt sieben Regionen haben sich die Kirchenkreise, Gemeinden und die Dienste und Werke präsentiert. Viel Zeit wurde in die Vorbereitungen investiert. Es gab ein bis zwei Vorveranstaltungen in jeder Region und ein gemeinsames großes Vorbereitungstreffen für alle teilnehmenden Gruppen in Hamburg.

Insgesamt gab es 3533 Mitwirkende in 265 Gruppen, davon 48 Bühnengruppen, 65 Aktionsstände, 180 Verpflegungsstände und 130.710 Portionen Essen. Nach Regionen geordnet ergeben sich folgende Zahlen: Nach Regionen:

- Hamburg: 107 Gruppen
- Holstein: 39 Gruppen
- Lübeck-Lauenburg: 33 Gruppen
- Mecklenburg: 20 Gruppen
- Nordseeküste: 28 Gruppen
- Pommern: 21 Gruppen
- Schleswig: 40 Gruppen
- Dienste und Werke: 14 Gruppen
- Ohne regionale Zuordnung: 19 Gruppen

Dabei sagt die einzelne Zahl nichts über die Größe des Standes aus. Insbesondere bei den Diensten und Werken waren die Standgrößen erheblich und haben oft mehrere Arbeitsbereiche gemeinsam dargestellt. Die Diakonie war während des Abends der Begegnung auf dem Jungfernstieg und während des Kirchentages mit einem eigenen, bundesweit verantworteten Auftritt auf dem Gänsemarkt vertreten.

Die offizielle Zahl der Besucherinnen und Besucher wird mit 350.000 angegeben, vermutlich waren es noch mehr. Auf den Bühnen und an den Ständen gab

es regionaltypische Beiträge – inhaltlich und kulinarisch. Gleichzeitig wurde die Zusammengehörigkeit durch die einheitlichen Preisschilder und „Ortseingangsschilder“ sowie durch die gemeinsame Mitmachaktion des Tampendrehens sichtbar und spürbar gemacht. In einigen Regionen gab es zwischenzeitlich aufgrund des Besucherandrangs Überfüllungssituationen, die allerdings durch Maßnahmen der Organisationsleitung im Laufe des Abends entschärft werden konnten. Bewährt hat sich der Brückenschlag von der Alster bis zur Elbe über die Ost-West-Straße. Der Kirchentag konnte so von Beginn an in das Hamburger Stadtbild eingebettet werden und hat so maßgeblich für die Identifikation der Hamburger mit dem Kirchentag beigetragen.

Aus vielen Gemeinden gab es Rückmeldungen, dass das Mitwirken ein wertvolles Erlebnis war.

Der AdB war wichtig für die Identifikation der Nordkirche. Viele Mitwirkende haben deutlich gezeigt, dass sie sich als Gastgeber der Nordkirche verstehen. In bedrückender Erinnerung bleibt die erst weit nach dem Kirchentag durchsickernde Information von einer beinahe Katastrophe im Hafen durch den Brand eines mit atomarem Material beladenen Schiffes. In der Organisationszentrale war zwar der Brand eines Schiffes bekannt, allerdings nicht die potentielle Dramatik der Situation. In der Notfallplanung war eine klare Absprache der Hierarchie von Innenbehörde und Kirchentag geregelt.

Gelungen war die Konzentration der Teilnehmenden während des Abendsegens rund um die Binnenalster und am Grassbrookhafen. In der Vorbereitung ist lange darum gerungen worden, die sinnlichen Eindrücke zu elementarisieren. An der Binnenalster wäre eine Besucherlenkung am Jungfernstieg wünschenswert gewesen. Viele Teilnehmenden, die in der hinteren Reihe standen, konnten so keinen Blick auf das Lichteermeer rund um die Alster gewinnen.

Die Kosten für den Abend der Begegnung fielen durch Nachverhandlungen mit dem DEKT geringer als geplant aus. So trug nun der DEKT den Großteil der Kosten, vor allem für einen Flyer.

Entstanden sind in dieser Kostenstelle Kosten durch die finanzielle Beteiligung an dem Nordkirchen-Kochbuch, welches durch das AfÖ herausgegeben wurde. Außerdem wurden für den AdB Schilder angefertigt, die die einzelnen Kirchenkreise bezeichneten. Diese wurden beim AdB aufgestellt. Um die Beteiligung der Kirchengemeinden auf dem AdB zu fördern, wurden die Kosten für einige Vortreffen der Gemeinden übernommen. Nicht bezifferbar, aber doch zu erwähnen sind die zusätzlichen Mittel, die seitens der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Dienste und Werke für die Durchführung ihrer Präsentationen auf dem Abend der Begegnung aufgebracht worden sind. Dieses hat die Motivation zur Teilnahme wesentlich unterstützt und bedeutete vielerorts eine deutliche Entlastung der Mitwirkenden.

Abend der Begegnung	
Aufwand	
Beteiligung Kochbuch	-1.973,25 €
AdB-Schilder	-5.126,20 €
Vortreffen AdB	-788,70 €
Gesamtergebnis	-7.888,15 €

7.3 Regionale Projekte

7.3.1 Regionales Zentrum „Religiöse und kulturelle Vielfalt leben“

Im regionalen Zentrum „religiöse und kulturelle Vielfalt leben“ wurde die Vielfalt der christlichen Konfessionen, christliche Gemeinden mit unterschiedlichem kulturellen Kontext und Einrichtungen der anderen Religionsgemeinschaften miteinander ins Gespräch gebracht. Bereits in allen vorbereitenden Workshops war dies das eine große Thema, auf das sich alle Beteiligten schnell einigen konnten.

Die Beteiligung der vielen Hamburger Religionsgemeinschaften wurde als eine neue Qualität beim Kirchentag erlebt. Diese luden die Besucherinnen und Besucher des Kirchentages in ihre Räumlichkeiten ein, um zu zeigen, wo es auch im Alltag gelingendes Zusammenleben gibt. Dadurch hatte dieses Zentrum keinen zentralen Ort, sondern verteilte sich auf 70 Veranstaltungen an 32 verschiedenen Orten.

Großes Interesse wurde auch dem „Hamburger Modell“ des „Religionsunterrichts für alle – in evangelischer Verantwortung“ entgegen gebracht.

Es ist wahrscheinlich, dass die etwas abseitige Lage einiger Veranstaltungsorte des Zentrums Vielfalt dazu beigetragen hat, dass nicht so viele Besucher gekommen sind wie erwartet.

Allerdings war die öffentliche Wahrnehmung des Projektes spürbar groß. Die Entzündung der Osterkerze auf dem Abschlussgottesdienst mit einer Kerze, die aus der orthodoxen Osternacht mitgebracht wurde, war ein bewegendes konfessionsverbindendes Zeichen.

7.3.2 Regionales Zentrum Menschen, Meer und Hafen

In der Vorbereitung gab es den ausdrücklichen Wunsch, in einem regionalen Projekt das Verbindende der Nordkirche darzustellen. Das Thema Meer konnte relativ schnell gefunden werden, die damit verbundenen Assoziationen waren aber vielfältig. Entsprechend war die Arbeit in der Projektleitung nicht unproblematisch; es hat sich aber am Ende sehr gut zusammen gefunden. Die Fischauktionshalle als einziger Veranstaltungsort war ein sehr belebter und beliebter Ort,

der trotz teils schwieriger Themen immer gut besucht und häufig auch überfüllt war (durchschnittlich 800 TN).

Einen besonderen Akzent erhielt dieses regionale Projekt durch das Angebot einer Schiffswallfahrt. Am Freitag und Samstag fuhr die MS Classic Queen von der Fischauktionshalle zweimal täglich zu einer jeweils 4-stündigen Schifffahrt um die Elbinsel ab. Die Vormittagsfahrten waren im Programmheft unter den Bibelarbeiten angekündigt, die Fahrten am Nachmittag innerhalb des regionalen Projekts. Jede Fahrt bestand inhaltlich aus vier Elementen: Einem Eingangsteil, in dem kontrastiert mit biblischen Texten die .Sonnen- und Schattenseiten der Elbe vorgestellt wurden (Für und Wider die Bedeutung des Hafens in der Stadt, Elbvertiefung, Kraftwerk Moorburg, Altenwerder, Elbphilharmonie etc.). Darauf folgte eine Bibelarbeit an die sich ein gemeinsames Abendmahl und Essen anschloss. Die Fahrt wurde beschlossen mit Fürbitte und Segen. Aus Platzgründen war die Teilnehmerfahrt pro Fahrt auf 250 Personen begrenzt, die Nachfrage zur Teilnahme lag 4mal so hoch. Die Kosten für dieses Projekt wurden vom Kirchenkreisverband Hamburg im Rahmen seines Engagements für den Kirchentag übernommen.

7.3.3 Regionales Zentrum Jugend

Seitens des Ständigen Büros in Fulda wurde die Bitte an die Nordkirche formuliert, auch ein Zielgruppenzentrum als regionales Projekt zu übernehmen. In den Workshops waren das Thema Jugend und das Thema Frauen häufig genannt mit einem deutlichen Übergewicht für die Jugend. Entsprechend hat der Lenkungsausschuss sich für das Zentrum Jugend entschieden.

Die Tatsache, dass auch das Präsidium des Kirchentages anschließend kein Zentrum Frauen, sondern ein umfassenderes Zentrum Geschlechtergerechtigkeit beschlossen hat, führte in der Folge zu starken Verstimmungen in der Frauenarbeit der Nordkirche, Verstimmungen, die trotz weitest gehenden Entgegenkommens bis zum Schluss nicht ausgeräumt werden konnten. Daher sollte bei zukünftigen Planungen darauf geachtet werden, dass die Entscheidungen über die regionalen Zentren zwischen der Landeskirche und dem DEKT sorgfältig austariert und die Interessen beider Partner ausreichend und transparent diskutiert werden.

In dem Zentrum Jugend haben sich die Kräfte der Jugendarbeit der Nordkirche eindrucksvoll gebündelt. Obwohl es aber ein regionales Projekt war, war von Anfang an deutlich, dass es die Kooperation mit weiteren Partnern bedurfte. Denn es wurden täglich mindestens 10.000 Jugendliche erwartet, die dann auch tatsächlich kamen, am Sonnabend sogar deutlich mehr.

Debattiert wurde über den Standort. Harburg wirkte anfangs vor allem für Hamburger etwas abseitig. Die große Teilnehmendenzahl bestätigte, dass die schnelle S-Bahn-Anbindung ein wichtiges Kriterium war. Entsprechend waren alle der über 150 Veranstaltungen sehr gut besucht.

Einzig zum Feierabendmahl am Freitagabend reduzierte sich die Zahl der Anwesenden drastisch, weil parallel ein Konzert der Wise Guys im Stadtpark stattfand. Hier ist Kritik zu üben an der Gesamtprogrammplanung des Kirchentages.

Der Erfolg des Jugendzentrums hat die Zusammenführung der landeskirchlichen Jugendarbeit im Rahmen der Kirchenfusion sehr befördert und auch das Zusammenarbeiten zwischen Kirchenkreisjugendarbeit und landeskirchlicher Jugendarbeit gefördert.

7.3.4 Regionales Kulturprogramm

Das regionale Kulturprogramm wurde vom regionalen Kulturbeirat (s.o.) entwickelt und begleitet. Unter dem Motto „und Hamburg, was glaubst du?“ fanden insgesamt 95 Veranstaltungen aus den unterschiedlichsten Genres statt. Dadurch ist der Nordkirche gelungen, eine tiefere Bindung zu den Kulturschaffenden in Stadt und Land zu ermöglichen.

Insgesamt etwa 17.000 Menschen besuchten diese Veranstaltungen. Dies waren sowohl Kirchentagsbesucher, als auch Menschen, die sich gezielt für diese kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen interessierten. Eine besondere Breitenwirkung in der Nordkirche erwirkte das erstmals aufgelegte Projekt „Artist in the Parish“ (Beginn am 6. Januar in Wismar, Abschluss am 4. Mai in Altengamme). In allen 15 beteiligten Gemeinden wurden begleitend zum Projekt eigene Veranstaltungen in der Regel auch mit begleitender regionaler Medienarbeit organisiert. Da es dann allerdings nicht angemessen gelungen ist, den Transfer von den Kunstarbeiten in den Gemeinden hin zum Kirchentag zu schaffen und dieses unter der Erwartung der Kunstschaffenden blieb, wurde hier eine Nacharbeit verabredet. Gegenwärtig wird eine Dokumentation des Projektes erarbeitet, die noch aus dem Kirchentagsetat finanziert wird. Diese Broschüre wird voraussichtlich im Januar 2014 erscheinen. Zur Intensivierung der Kontakte wird es noch ein gemeinsames Fest mit allen beteiligten Kulturschaffenden am 31. Oktober in Blankenese geben, das bereits einen Blick auf das Reformationsjubiläum geben und die dort möglichen Cross-Over-Verbindungen zwischen Kirche und Kunst ansprechen soll.

7.3.5 Abrechnung regionale Projekte

In dieser Kostenstelle sollten alle regionalen Projekte der Nordkirche abgerechnet werden. Nach erneuten Verhandlungen mit dem DEKT wurden diese Projekte mehrheitlich über den DEKT verwaltet.

Summiert ist hier der Beitrag für die regionalen Projekte: „Jugendzentrum“, „Menschen, Meer, Hafen“ und „Leben in Vielfalt“. Enthalten ist außerdem der Zuschuss für die Abwicklung des „regionalen Kulturprogramms“, das darüber hinaus mit einem sechsstelligen Betrag aus den Sponsoreneinnahmen des Kirchentages gefördert wurde.

In einem Abschlussgespräch mit der Geschäftsstelle des Kirchentages konnte mittlerweile das Ergebnis erzielt werden, dass es über diesen Mitteleinsatz keine weiteren Verbindlichkeiten der Landeskirche gegenüber dem DEKT gibt.⁸

Beinhaltet sind in der Aufstellung die Kosten für diese Projekte und Veranstaltungen, Mietanteile (Fischauktionshalle) sowie Kostenbeteiligung für Bühnenbau und Technik einschließlich der Personalkostenanteile. Enthalten sind ferner die Technikkosten für das regionale Kulturprogramm. Durch die Landeskirche abgerechnet wurde dennoch ein Teil des Kulturprogrammes.

Ferner gehört hierzu die Durchführung des Bildhauersymposiums „Engel-Wächter-Propheten“, bei dem sechs Künstlerinnen und Künstler auf dem Kirchentag Skulpturen anfertigten. Hierbei sind Kosten für die Rohlinge, den Transport und Aufstellung der Rohlinge beim Kirchentag, und danach Transport nach Körchow und die Aufstellung dort entstanden. Außerdem wurde den Künstlern jeweils eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Sparkassen-Stiftung Schleswig-Holstein beteiligte sich finanziell an diesem Projekt. Die Skulpturen sind mittlerweile an zwei Kirchengemeinden, den Kirchenkreisverband Hamburg, das Landeskirchenamt und an einen kirchlichen Friedhof verkauft und der Erlös als Ertrag vereinnahmt worden.

Außerdem wurde der Kulturflyer finanziert, der vor dem Kirchentag verteilt wurde.

Für den Abschluss des regionalen Kulturprogrammes, ein Bischofsfest der Künste, sind die voraussichtlichen Mittel ebenfalls im Etat veranschlagt.

Ein weiteres zu finanzierendes regionales Projekt ist die Dokumentation des Kirchentages. Produziert wurde ein qualitätsvoller Bildband, der die großartige Stimmung des Kirchentages und die Darstellung der Nordkirche auf dem Kirchentag einfangen sollte. Dieser Band wurde unter hohem Zeitdruck unter Beteiligung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und der Lutherischen Verlagsgesellschaft unmittelbar nach dem Kirchentag in einer Auflage von 3.500 hergestellt und sowohl verkauft als auch an engagierte Mitwirkende verschenkt.

Ferner wurden Mittel für einen Videowettbewerb für Jugendliche und an einem Vorbereitungsheft „RUMS“ für den Religionsunterricht (s.o.) bereitgestellt.

Daneben gab es noch kleine Veranstaltungen auf dem Kirchentag, die aus dieser Kostenstelle finanziert wurden.

⁸ Gespräch mit der Geschäftsführung DEKT vom 15.8.2013

Regionale Projekte	
Aufwand	
Bildhauersymposium	-45.062,96 €
Dokumentation AiP	-22.565,46 €
Kulturflyer	-11.900,00 €
Abschlussfest der Künste	-10.000,00 €
Dokumentation	-26.689,35 €
Heft "RUMS"	-5.000,00 €
Videowettbewerb	-3.628,64 €
Abschiedsfest Kultur	-10.000,00 €
Sonstige	-2.434,80 €
Summe Aufwand	-137.281,21 €
Erträge	
Zuschuss Sparkassen Stiftung	2.500,00 €
Verkauf Skulpturen	24.000,00 €
Summe Erträge	26.500,00 €
Gesamtergebnis	-110.781,21 €

7.4 Nordkirchenschiff

Am 24.4. war die Eröffnung des Nordkirchenschiffs, zu dessen Entstehung viele beigetragen hatten; das Schiff lag 11 Tage mitten in der Stadt am Rathausmarkt. Viele Menschen sind dadurch auf den Kirchentag aufmerksam geworden. Von allen Seiten war Nordkirche sichtbar. Die große, begehbare Karte der Nordkirche, die vor dem Schiff ausgelegt war, wurde sehr gut angenommen, dies war eine niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit.

Vor dem Kirchentag waren es weniger Besucher, dann steigend mehr, auch viele internationale Gäste. Die Ziele „Aufmerksamkeit wecken“, „Image bilden“; „Wissen vermitteln“ sind erfüllt worden.

Die Vorbereitung und Durchführung des Nordkirchenschiffes wurden durch das AfÖ und die Stabstelle für Presse und Kommunikation übernommen. Die finanzielle Abwicklung wurde durch das Landeskirchenamt durchgeführt und aus dem Kirchentagsbudget bestritten. Die Betreuung des Schiffes und die Ansprache der Besucherinnen und Besucher wurden vor allem durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes aus Kiel und aus der Außenstelle gewährleistet. Dadurch konnten kontinuierliche Sachinformationen über die Nordkirche an die Gäste vermittelt werden.

Das AfÖ sagte eine finanzielle Beteiligung zu, die nach der Endabrechnung in Höhe von 5000 Euro erfolgte. Außerdem wurden Spenden in Höhe von ca. 6000 Euro durch die Schiffbesucher eingenommen. Die größte Summe der Ausgaben

ergab sich aus den notwendigen baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Schiffes und der Aussichtstreppe. Weitere Positionen waren Architektenhonorare, für die technische Leitung und für die Musiker, die Öffentlichkeitsarbeit sowie Fahrtkosten.

Nord-Kirchen-Schiff	
Aufwand	
Bauliche Maßnahmen	- 49.426,08 €
Honorare	- 17.888,38 €
Reisekosten	- 3.736,80 €
Verpflegung	- 9.840,23 €
Sonstiges	- 16.843,75 €
Summe	- 97.735,24 €
Erträge	
Zuschuss AfÖ	5.000,00 €
Spenden	6.749,73 €
Gesamtergebnis	- 85.985,51 €

8. Finanzieller Abschluss

Skizziert ist der Stand vom 26. August 2013. Eingeplant sind alle noch absehbaren Ausgaben bis zum Ende des Jahres 2013. Es können aber noch kleinere Abrechnungen erfolgen, so dass mit dem Jahresabschluss des Haushaltes auch das endgültige Ergebnis vorgelegt werden kann.

	2010	2011	2012	2013	Plan Rest 2013	Gesamt
Erträge		345.336,55 €	620.438,43 €	443.013,66 €	29.000,00 €	1.437.788,64 €
Aufwendungen	49.000,00 €	1.923.751,25 €	3.060.825,08 €	1.407.971,05 €	386.296,07 €	6.827.843,45 €
Summe	- 49.000,00 €	- 1.578.414,70 €	-2.440.386,65 €	- 964.957,39 €	- 357.296,07 €	- 5.390.054,81 €
Zinsen		149.832,16 €	51.463,30 €			201.295,46 €
Zinsen		169.706,41 €	150.685,64 €			320.392,05 €
Endergebnis ohne Zinserträge	- 49.000,00 €	- 1.897.953,27 €	-2.642.535,59 €	- 964.957,39 €	- 357.296,07 €	- 5.911.742,32 €
				Budget Plan		Rest
				6.000.000,00 €		88.257,68 €

Folgende Ergebnisse und Empfehlungen sind aus finanzieller Sicht festzuhalten:

1. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen wird der von der Nordkirche zugesagte Deckungszuschuss nicht beansprucht. Darüber gibt es verbindliche Absprachen mit der Geschäftsführung des Kirchentages.
2. Es gibt seitens des Kirchentages keine weiteren Forderungen bzgl. der Abrechnung der regionalen Projekte. Auch dieses ist verbindlich dokumentiert.
3. Im gesamtkirchlichen Budget ist ein positiver Abschluss zu erwarten. Nach der Schlussrechnung werden die Restmittel entsprechend des Beschlusses des Finanzbeirates vom 19. März 2007 nach dem Schlüssel des Mandanten 14 ausgeschüttet.
4. Zu würdigen ist, dass in einem erheblichen Umfang neben den veranschlagten Mitteln auf der gesamtkirchlichen Ebene die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlichen Dienste und Werke die Durchführung ihrer Aktionen auf dem Kirchentag unterstützt haben. Dieses war für die Motivation zur Teilnahme und zur Mitwirkung äußerst hilfreich.
5. Zur Planung eines zukünftigen Kirchentages in der Nordkirche wird eine sehr rechtzeitige Mittelansparung empfohlen; beispielsweise 200.000 € p.a. im Mandant 14.
6. Mit einer Einladung zur Durchführung des Kirchentages (ca. 6 Jahre vor dem Kirchentag) sollte eine vertragliche Fixierung über die Höhe der Finanzausschüsse der Landeskirche sowohl an den Durchführungsverein wie an die zentrale Geschäftsstelle in Fulda erfolgen.
7. Drei Jahre vor dem Kirchentag sollte mit den Verantwortlichen des Kirchentages ein verbindlicher Finanzvertrag über sämtliche Zahlungsflüsse und Abrechnungsmodi geschlossen werden.

9. Ausblick

Rückblickend auf den Kirchentag hat der Lenkungsausschuss der Landeskirche den Kirchentag auf seiner abschließenden Sitzung am 3. Juni 2013 evaluiert und Empfehlungen für die Weiterarbeit gegeben. Auch andere Gremien und Einrichtungen, insbesondere auch der Landesausschuss haben Evaluationen durchgeführt. In der Regel gibt es eine positive Grundstimmung bei der Benennung von einzelnen, zukünftig abzuhelfenden Kritikpunkten. Folgende Punkte sollen genannt werden:

9.1 Viele neue und viele intensivierete Kontakte

Durch die Vorbereitung und Durchführung des Kirchentages sind viele neue Kontakte entstanden oder intensiviert worden. Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereiche von Gewerkschaften, Umweltverbänden bis hin zur Wirtschaft haben die Kirchentagslosung gerne aufge-

nommen und reflektiert und ließen sich zu Mitarbeit und Unterstützung motivieren.

Viele Kontakte konnten auch im Rahmen des regionalen Kulturprogramms geknüpft werden. Vor allem durch den regionalen Kulturbeirat hat sich eine vertrauensvolle und für beide Seiten gewinnbringende Zusammenarbeit entwickelt. So ist es fast logisch, dass die Beteiligten das Bedürfnis haben, noch einmal zusammen zu kommen. Dazu wurde aus dem Kulturbeirat ein Fest initiiert, das am 31. Oktober 2013 in Blankenese stattfinden soll.

Natürlich gilt dies auch für die Zusammenarbeit mit der Stadt und ihren Einrichtungen, sowie den ökumenischen Partnern und den vielen Ehrenamtlichen.

Der Kirchentag gab einen Impuls für verstärkte Arbeit in diesen Netzwerken. Zu begrüßen ist, dass Projekte des Kulturbeirates zukünftig eine Einbindung in Veranstaltungen wie die „Nacht der Kirchen Hamburg“ erfahren sollen. Insbesondere empfiehlt der Lenkungsausschuss, den beim Kirchentag eröffneten Dialog von Kultur und Kirche zu vertiefen.

9.2 Kirche an anderen Orten

Wo die Kirche für einige Zeit durch eine auffällige Installation im Stadtbild auf sich aufmerksam machte, sich an markanten Orten auf eine öffentliche Bühne traute und ein Glaubensfest feierte, wurden Menschen angesprochen, die den Weg in eine Kirche scheuen. Neben der positiven Ausstrahlung und dem guten Image nach außen, das die Kirche dadurch gewinnt, dient dies auch der Identitätsbildung der Kirche nach innen. Ein Beispiel dafür war das „Nordkirchenschiff“, mit dem die Nordkirche nicht nur äußerlich von sich reden machte, sondern auch nach innen. Für viele Nordkirchler bildete das „Nordkirchenschiff“ einen festen Orientierungspunkt in der Weite der vielen Kirchentagsangebote. Durch die ehrenamtliche Beteiligung hat es zur Identitätsbildung in der Nordkirche beigetragen. Ein weiteres positives Beispiel waren die „Schiffswallfahrten“ des regionalen Zentrums Menschen, Meer und Hafen.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen ermutigt der Lenkungsausschuss ausdrücklich dazu, auch zwischen den Kirchentagszeiten in Norddeutschland „Kirche an anderen Orten“ zu wagen, nicht nur in Hamburg, sondern auch allen anderen Städten und größeren Kommunen im Bereich der Nordkirche. Der Lenkungsausschuss bestärkt die Kirchengemeinden und Einrichtungen darin, an ihrer Präsenz bei Stadt- bzw. Dorffesten und öffentlichen Ereignissen festzuhalten und sie auszubauen. Er ermutigt dazu, Initiativen zu Gottesdiensten, Glaubensfesten oder auch Diskussionsveranstaltungen an öffentlichen Orten zu ergreifen. Insbesondere regt der Lenkungsausschuss dazu an, in Anknüpfung an die Tradition der Regionalen Kirchentage regelmäßig zu einem „Nordkirchentag“ in eine der Städte der Nordkirche einzuladen. Der Lenkungsausschuss empfiehlt, dass

das AfÖ in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss des Evangelischen Kirchentages ein entsprechendes Konzept ausarbeitet.

9.3 Kirche in Verantwortung

Die Kirchentagslosung „So viel du brauchst“ hat beim Kirchentag eine breite Diskussion darüber ausgelöst, „wie viel genug ist“ und was wir zum Leben wirklich brauchen. Es gab ein hohes Interesse für Projekte und Initiativen zum fairen Handel, biologischer Ernährung, klimafreundlicher Mobilität oder gerechter Kleidung. Die Themen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz und dem daraus resultierenden anderen Lebensstil haben einen neuen Schub bekommen. Auch die Nordkirche hat dazu durch eigene Kirchentagsprojekte beigetragen. So war die Klimakampagne beim Kirchentag mit der Wanderausstellung „der achte Tag“ sowie dem „Kornfeld in der Stadt“ auf den Michelwiesen präsent. Im Zentrum „Menschen, Meer und Hafen“ kamen die Aspekte nachhaltigen Wirtschaftens zum Tragen. Der Fahrradgottesdienst setzte ein Zeichen für die fahrradfreundliche Umgestaltung der Städte. Eine unerwartet hohe Resonanz gab es auf das Kochbuch „Mahlzeit Gemeinde“ mit vielen regionalen, saisonalen und ökologischen Rezepten für Gruppen und Großveranstaltungen. Viele Gemeinden haben daraus für den Abend der Begegnung gekocht und so ähnlich wie das „gläserne Restaurant“ dazu beigetragen, die Idee des klimafreundlichen Kochens zu verbreiten. Nicht nur mit Blick auf die geplante Klimasynde der Nordkirche 2014 hofft der Lenkungsausschuss, dass solche Kirchentags Erfahrungen weiter wirken und Nachhaltigkeits- und Klimaschutzaspekte bei der Planung von Veranstaltungen in der Nordkirche berücksichtigt werden.

9.4 Kirche im interkulturellen und interreligiösen Dialog

Ein großer Schwerpunkt des Kirchentages lag auf dem interkulturellen und interreligiösen Dialog. Neben den schon traditionellen Zentren für den jüdisch-christlichen und dem christlich-muslimen Dialog gab es eine Hauptpodienreihe zur Vielfalt der Religionen. Die Nordkirche präsentierte sich mit dem regionalen Zentrum „kulturelle und religiöse Vielfalt leben“, in dem sich zahlreiche Gruppen mit unterschiedlichstem religiösem und/oder kulturellem Hintergrund beteiligten.

Dieses große Interesse am Zusammenleben und Zusammenwirken der unterschiedlichen religiösen Gruppen sollte verstärkt gefördert werden, um ggf. gemeinsam der Öffentlichkeit und staatlichen Einrichtungen ein Gegenüber sein zu können, insbesondere in ethischen Fragestellungen. Die Veranstaltungen und Diskurse des Zentrums haben auf konstruktive Weise auch die aktuellen Fragestellungen der Kirche in Hamburg in Bezug auf die interkulturelle Öffnung aufgenommen und nachhaltig befördert (z.B. in der Begleitung der Diskussion um die Nutzung einer entwidmeten Kirche als Moschee in Hamburg-Hamm).

9.5 Kirche in Vielfalt

Bereits beim Abend der Begegnung wurde die Vielfalt der Nordkirche sichtbar. Daneben wurden die unterschiedlichsten Zielgruppen zu besonderen Zentren oder Veranstaltungen eingeladen (Frauenmahl, Feierabendmahl unter dem Regenbogen, Zentrum Jugend usw.).

Erstmals gab es in Hamburg auch ein Zentrum Inklusion, das zwar kein regionales Projekt war, aber maßgeblich von Akteuren aus der Nordkirche ins Leben gerufen wurde. Dieser Themenbereich, zu dem auch die leichte Sprache gehört, wurde von außen sehr deutlich und zumeist sehr positiv wahrgenommen.

Der Lenkungsausschuss ermutigt Gemeinden, Kirchenkreise und die Nordkirche, diese Vielfalt aktiv zu fördern und gleichzeitig die Zusammengehörigkeit der Nordkirche zu stärken. Das Thema Inklusion impliziert einen gesamtkirchlichen Anspruch, der nicht an eine Arbeitsstelle delegierbar ist, sondern von allen aufgegriffen und gefördert werden sollte.

9.6 Großes Engagement der Ehrenamtlichen

Über 40.000 Menschen haben sich ehrenamtlich für den Kirchentag engagiert, davon allein aus der Nordkirche rund 12.000 Menschen. Der Kirchentag ist von seinem Selbstverständnis her eine Laienbewegung und setzt traditionell auf die Mitarbeit Ehrenamtlicher. Noch viel mehr hätten sich gerne engagiert, haben aber nicht den passenden Rahmen gefunden. Gleichzeitig war es nicht immer einfach, für bestimmte Bereiche Ehrenamtliche zu gewinnen (z.B. Schulbetreuung), am Ende aber ist es gelungen, wodurch auch Menschen motiviert wurden, die sich bislang nicht im kirchlichen Bereich engagiert hatten. Dazu beigetragen hat auch die Tatsache, dass das Projekt „Kirchentag“ zeitlich und inhaltlich deutlich begrenzt ist.

Der Lenkungsausschuss ermutigt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, hier an die Erfahrungen des Kirchentages anzuknüpfen und ein Ehrenamtsmanagement zu entwickeln oder auszubauen. Hier sieht der Lenkungsausschuss auch Handlungsfelder für den neuen Arbeitsbereich „Ehrenamt“ im HB3/HB5.

9.7 Kirche aktiv vor Ort

Viele Gäste waren begeistert von der Gastfreundschaft und lobten die Freundlichkeit, die sie in Hamburg während des Kirchentages erlebt haben. In den Kirchengemeinden haben sich viele Haupt- und Ehrenamtliche mit großem Einsatz auf den Kirchentag und die Gäste vorbereitet. Darüber hinaus ist es offenbar vielen Kirchengemeinden gelungen, Menschen zur Mitarbeit zu motivieren, die sich bisher gar nicht oder nur am Rande eingebracht haben. Das Engagement in den Kirchengemeinden hat dazu beigetragen, dass vielerorts der Funke übersprungen ist und der Kirchentag nicht nur in der Hamburger Innenstadt stattfand.

Der Kirchentag ist eine Ausnahmesituation, vieles bleibt einmalig, ist nicht wiederholbar. Trotzdem ist zu hoffen, dass vom Kirchentag mehr bleibt als eine schöne Erinnerung an fünf Tage im Mai. Seien es Anregungen für neue Gottesdienstformen, Gemeindeprojekte für und mit Ehrenamtlichen, seien es die Kontakte zu Quartierschulen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, seien es die Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben und zwischen Nachbarkirchengemeinden. All dieses kann von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten und Werken gesichert werden, um mit den gewonnenen Erfahrungen und Ideen in der Gemeinde weiter zu arbeiten.

Die VIZEPRÄSES: Die Synode bedankt sich recht herzlich für diesen farbenprächtigen und schönen Bericht, den wir von ihnen beiden erhalten haben. Wir kommen zur Aussprache über diesen Bericht, gibt es Wortmeldungen dazu?

Syn. SCHWARZE-WUNDERLICH: Eine Anmerkung: Beim Lesen dieser Vorlage kommt das Wort Musik nicht einmal vor. Das ist schade, weil die Musik den Kirchentag doch sehr prägt.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Die Kirchenleitung hat einen Beschlussvorschlag, den Sie unter TOP 2.6 finden, indem die Kirchenleitung der Synode vorschlägt, den Abschlussbericht zum Kirchentag zur Kenntnis zu nehmen und den Beteiligten in der Vorbereitung und Durchführung zu danken.

Syn. BOHL: Mir ist es ein Bedürfnis, Kirsten Fehrs und Gothart Maggaard für ihren Doppelbericht zu danken. Diesen Dank sollten wir in den Beschlussvorschlag der Kirchenleitung aufnehmen. Ich bitte darum.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage die Synode, ob Sie diese Ergänzung mit aufnehmen wollen? Ich sehe, das ist der Fall. Ich stelle den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung. So angenommen. Dann bitte ich nunmehr Frau Bischöfin Fehrs um die Abendandacht.

Bischöfin FEHRS hält die Andacht.

2. VERHANDLUNGSTAG

Freitag, 22. November 2013

Die Andacht wird gehalten von den Vertretern der Theologiestudierenden in der Nordkirche Isa Helwig, Sebastian Dittmers, Inga Kreuzsch, Ludwig Hecker, Michael Weber, Konrad Göritz und Fabian Froneck.

Die VIZEPRÄSES: Mit lachendem und weinendem Auge müssen wir uns an dieser Stelle von Landespastorin Annegrethe Stoltenberg verabschieden. Liebe Frau Stoltenberg, dies ist ihre letzte offizielle Teilnahme an der Landessynode als Landespastorin. Zum Ende dieses Jahres werden sie in den Ruhestand verabschiedet. Wir werden sie vermissen. Ich habe sie nicht nur im Rahmen der Nordkirche kennen und schätzen gelernt, sondern auch in der EKD. Dort haben sie eine großartige Arbeit geleistet als Leiterin der Bildungsabteilung. Das bedeutete: perfekt geleitete Sitzungen mit allen Tugenden und Ausschusssitzungen in Inhalt und Form auf höchstem Niveau. Zwei großartige Synoden haben sie maßgeblich mitgeprägt. Charme, Herz, gute und sensible Menschenführung waren dort ihr Markenzeichen. Kein Wunder also, dass der Norden sie wiederhaben wollte als Landespastorin und Leiterin des Diakonischen Werkes in Hamburg. In vielen Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften, Stiftungen und Kammern konnten sie ihre Gaben einbringen. Sie werden dort als Ratgeberin fehlen. Sie prägten diese Prozesse mit, sie gestalteten und waren als tolle „Frontfrau“ wirksam. Ihnen gebührt unser Dank und unser Respekt. Und wenn sie dann in den Ruhestand oder sicher den Unruhestand gehen, können sie auch mit guter Gewissheit gehen, dass das Feld gut bestellt ist. Sie haben in Dirk Ahrens einen wundervollen Nachfolger gefunden. Ich freue mich sehr, dass er diese Arbeit weiterführen wird. Wir sagen ihnen: Bleiben sie im Unruhestand sicher behütet und geborgen.

Übergabe eines Präsensts.

Die VIZEPRÄSES: Ich darf sie auf die Stände im Salon Timmendorf aufmerksam machen. Zu den Ständen von gestern sind heute weitere hinzugekommen. Sie finden dort heute den Stand der Familienfürsorge. Am Stand der Klimakollekte werden sie eingeladen zu einer Mitmachaktion, bei der die Synodalen auf der großen Nordkirchenkarte die Möglichkeit haben, sich für die Februarsynode für eine Mitfahrgelegenheit einzutragen. Auf ihren Tischen finden sie hierzu bereits Formulare vor.

Es ist gut und wichtig, dass sich die Arbeitsstelle Ökumene, Menschenrechte, Flucht und Frieden mit einem Infostand präsentiert.

Ich würde mich sehr freuen, wenn sie in den Pausen ausgiebig von dem Informationsangebot Gebrauch machen.

Zudem darf ich Sie auf den Stand der Evangelischen Bücherstube hinweisen. Wir kommen nun zum „Werbeblock“, gestaltet von Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Die Schaltung eines „Werbeblocks“ haben wir so auch noch nicht gehabt. Eigentlich müsste jetzt ein Werbetrenner kommen, mit dem Aufruf: Weihnachten naht! Wenn sie also noch Bedarf haben an Weihnachtsgeschenken, habe ich zwei Büchertipps für sie. Zum einen das neu erschienene Heft „Orte der Reformation“ über die Reformation in Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein. Es enthält viele Informationen in Text und Bild zum Thema. Es ist sehr zu empfehlen als Lektüre um sich für den norddeutschen Raum auf den Stand zu bringen. Das Heft ist erhältlich für nur 9,90 €

Etwas umfangreicher ist das Buch von Dr. Stephan Linck „Neue Anfänge – Der Umgang der Evangelischen Kirche mit der NS-Vergangenheit und ihr Verhältnis zum Judentum. Die Landeskirchen in Nordelbien Band 1 1945-1965“. Er legt damit eine Studie vor über den Umgang der Evangelischen Kirche mit der NS-Vergangenheit und ihrem Verhältnis zum Judentum. Band 1 nimmt die Landeskirchen in Nordelbien von 1945 – 1965 in den Blick. Dieses Buch schließt sich ganz gut an die Beschlüsse der Synode zur Reichspogromnacht an. Der Autor schreibt: „Die Aufarbeitung der NS-Zeit in den vier untersuchten Landeskirchen von Eutin, Lübeck, Schleswig-Holstein und Hamburg war unterschiedlich. Während in der Lübecker Landeskirche eine Entnazifizierung stattfand, die in ihrer Gründlichkeit in Deutschland einzigartig war, wurden von der Eutiner Landeskirche ehemalige Landesbischöfe als Pastoren eingestellt, die anderenorts als untragbar galten. Für alle vier ehemaligen Landeskirchen gilt aber gemeinsam, dass die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und den NS-Verbrechen weitgehend gemieden wurde. Dieses Buch versucht das Gegenteil.“ Wir empfehlen ihnen beide Bücher. Damit ist der Werbeblock beendet.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte ihnen mitteilen, dass heute Mittag wieder die Haushaltsachbearbeiterinnen und Haushaltssachbearbeiter für Fragen zum Haushalt zur Verfügung stehen. Sie finden sie im Salon Bad Pyrmont.

Ich bitte nun die Synodalen, die noch nicht verpflichtet worden ist, nach vorne zu treten. Vizepräses Baum wird die Verpflichtung vornehmen. Ich bitte sie, sich zu erheben.

Der VIZEPRÄSES *nimmt die Verpflichtung der Synodalen vor.*

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte jetzt Frau Bischöfin Fehrs um den Bericht TOP 2.1 aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Wir befinden uns in einer kirchlich besonders geprägten Woche. Vergangenen Sonntag haben wir den Volkstrauertag begangen. Am Mittwoch Buß- und Betttag. Es folgt der Ewigkeitssonntag. Für viele von uns sind es persönliche Tage der Trauer. Und

es sind ernste Themen, die Raum brauchen in unserer Gesellschaft. So das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Aber auch der Ruf zur persönlichen Umkehr verknüpft mit dem Gebet um Frieden in der Nähe und in der Ferne mit der Friedensdekade. Und natürlich das Gedenken an die jüngst Verstorbenen, oft verbunden mit dem Gang zu den Gräbern derer, die schon lange tot und doch unvergessen sind.

Mitten in diese Tage hinein legt eine ARD Themenwoche uns das *Glück* ans Herz. Aus kirchlicher Sicht vielleicht im ersten Moment nicht recht passend. Doch bei näherem Zusehen zeigt sich, dass das Thema die leidvollen und erschütternden Erfahrungen gerade nicht ausschließt oder bagatellisiert. Und so nehme ich es gern als Vorgriff auf die Jahreslosung 2014: Gott nahe zu sein ist mein Glück (Ps. 73, 28 nach der Einheitsübersetzung). Denn etliche der medialen Impressionen erzählen auf ganz unterschiedliche, auch tiefsinnige Weise, wie das Glück uns finden will. In der Begegnung mit besonderen Menschen, in sinnvoll empfundener Arbeit und erfüllenden Aufgaben, in der Gastfreundschaft, die man sich gewährt in Kirchen, Häusern und Gedanken. Vor diesem Hintergrund nun mein Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck. In einem Gebiet wohlgebetet, in dem nach einer jüngsten bundesweiten Umfrage die zufriedensten und – nach eigenem Empfinden – glücklichsten Menschen wohnen.

So darf ich mich glücklich schätzen, als Bischöfin in diesem so besonderen Sprengel unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Dienst tun zu dürfen. Und dies seit ziemlich genau zwei Jahren.

Der Rückblick auf diese zwei Jahre ist geprägt von einer immensen Fülle – eben an Begegnungen, Ereignissen, Jubiläen, Gottesdiensten, Seelsorgegesprächen, Krisen sicher auch, und Höhepunkten. Diese in einem Sprengelbericht zu bündigen, verlangt Mut zur Lücke bzw. verlangt in einem Fall, das möchte ich gleich zu Beginn betonen, Sortierung: Vom ersten Tag meines Dienstes an gehörte die Aufarbeitung des Missbrauchsskandals in Ahrensburg und die Anerkennung der vom Leid Betroffenen zu meinen vordringlichsten Aufgaben. Wir haben, ich habe in den letzten Jahren viel gelernt. Uns ist schmerzhaft bewusst geworden, wie in unserer Kirche Menschen zutiefst unglücklich wurden. Dies nun zu berichten, braucht einen eigenen Ort, liebe Synodale. Es ist kein Tagesordnungspunkt, den man „erledigt“. Deshalb würde ich um des Respektes gegenüber den Opfern und um der Sorgfalt willen, die das Thema „Missbrauch in der Institution“ benötigt, darauf gern ausführlicher auf der nächsten Synode eingehen – zumal dann auch die Berichte der so genannten Unabhängigen Kommission vorliegen dürften, die sich aus nichtkirchlicher Perspektive seit Monaten mit der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle befasst. Ich bin sicher, Sie haben dafür Verständnis.

Der Sprengelbericht umfasst nach einer etwas allgemeineren Einleitung, die die Besonderheiten der Metropole in Hamburg und, wenn auch anders, in Lübeck in den Blick nehmen, vor allem drei Themen – sie sind seit gestern, seit dem Bericht über den Kirchentag schon quasi als Bälle in der Luft und prägen die aktu-

elle Situation der evangelischen Kirche in diesem Sprengel in besonderem Maße:

- Religionsunterricht für alle – kurz RUfA genannt
- Interreligiöses Forum
- Aktuelles zu den Lampedusa-Flüchtlingen

Außerdem liegt mir daran, diesen Sprengelbericht auch als kritische Selbstreflektion zu begreifen und mein Verständnis davon, wie das bischöfliche geistliche Leitungsamt im Sprengel ausgefüllt werden könnte, aus meiner Sicht zu beschreiben.

1. Kirche in der Stadt – eine Unbekannte in der Nordkirche?

Im Herzen des Sprengels Hamburg und Lübeck liegt das Herzogtum Lauenburg. Eine ländlich strukturierte Propstei, wie übrigens auch Teile der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg Ost. Meine Wahrnehmung – zugegeben sehr holzschnittartig: Die Kirche im Dorf, die dort zu bleiben hat, weil sie für die wichtigen Werte in der Gemeinschaft steht (auch wenn man nicht hinget) – die Kirche im Dorf lebt die Überschaubarkeit. Die klare Küstenkante des Nordens. Man weiß (trotz sanfter Landschaftswellen) heute schon, wer morgen zu Besuch kommt. Überhaupt weiß man voneinander. Die Kirche im Dorf nun steht für Verlässlichkeit. Tradition. Gemeinschaft. Soziale Wärme. Kirchenchor. In all dem steckt eine enorme Kraft, wenn es funktioniert. Das alles gibt es natürlich in der Stadt auch. Doch das mentale Modell dahinter ist ein anderes: Während Kirche im Dorf vom Kirchturm her eher die Überschaubarkeit lebt, lebt Kirche in der Stadt den Raum. Und zwar meist den engen Raum. Mit vielen Divergenzen, die man zusammen halten muss. Nicht linear, sondern vielfach über Kreuz, im Sozialraum mit regionaler Zusammenarbeit, in Teampfarrämtern, im Nebeneinander vieler Menschen sehr unterschiedlicher Prägung und Herkunft. Aber auch: Kirchenchor! Die Gemeinden arbeiten stadtteilnah und sind unterwegs mit Armenküchen, AIDS-Seelsorge, dem afrikanischen Zentrum, Generationenhäusern und vor allem: gelebter Interreligiösität. Sie ist in beachtlich vielen Stadtgemeinden in den Alltag eingegangen. Wie auch sonst soll man überleben in einer Kindertagesstätte in Barmbek, in Wilhelmsburg, in Harburg und in Lübeck....wo in einer Gruppe mit 20 Kindern 11 Sprachen – auch religiöse Sprachen – gesprochen werden? Und, im Sprengel ein Thema, wie können Stadt und Land aufeinander bezogen bleiben und voneinander lernen?

2. Interreligiösität - Die Herausforderung der Zukunft am Beispiel des RUfA „Weil es die Muslime gibt“...sagte Professor Wilhelm Gräß einmal so eindrücklich. Weil es die Muslime gibt, wird die evangelische Kirche als Moderatorin und Mitgestalterin multikulturellen Lebens in Städten wie Berlin wieder interessant. In Hamburg gilt dies allemal, vom Senat wird dies sehr wertgeschätzt. Kein Zufall: Hamburg hat jüngst einen Staatsvertrag (genauer: vier Staatsverträge) mit den muslimischen und alevitischen Gemeinschaften abgeschlossen. Der stellt, finde ich, einen wichtigen Fortschritt dar, ist Anerkennung einer Situation,

die wir längst haben. Zugleich fordert diese Veränderung uns alle miteinander heraus. Es braucht alltagstaugliche Interkulturalität. Und Interreligiösität. Dazu, sagt nun nicht allein der Senat, ist evangelische Kirche als Partnerin unverzichtbar. Dies gilt insbesondere in puncto Religionsunterricht. Denn in Hamburg hat sich schon seit vielen Jahren ein besonderes Modell bewährt, der so genannte „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung“ (RUfA) Das dabei Entscheidende ist, dass in einer Stadt wie Hamburg, in deren Schulen es mancherorts mehr muslimische Kinder gibt als christliche, überhaupt Religionsunterricht erteilt wird. Denn nur mit dem Modell des gemeinsamen und dialogischen Unterrichts können die Klassenverbände bestehen bleiben. D. h. in Hamburg geht es gerade nicht in Richtung eines Islamunterrichts, wie er jetzt in Nordrhein-Westfalen Einzug hält, und bei dem zu befürchten steht, dass er eher isolierende als integrierende Wirkung haben könnte. Sondern im Gegenteil: Wir befürworten deshalb den gemeinsamen Unterricht, weil er dazu herausfordert, dass man gerade im Dialog, gerade im Unterschied zu den anderen Religionen seinen eigenen Glauben präziser kennen lernt. Macht doch der Unterschied erst klar, wie die eigene Identität zu beschreiben ist. Vor diesem Hintergrund gilt es, gemeinsam nach Gott zu fragen, nach Glaube und Sinn, nach Anfang und Ende des Lebens.

Durch den „Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg (GIR)“ wurde und wird derzeit noch dieser Religionsunterricht zugleich auch mitgestaltet durch Buddhisten, Juden, Muslime und Aleviten. Und so ist dieses spezielle Hamburger Modell in seiner interreligiösen Offenheit nicht Verlust, sondern Ausdruck des evangelischen Profils – und entspricht evangelischem Bekenntnis. Denn es geht darum, dass Menschen aller Couleur eine Lerngemeinschaft bilden, die fähig ist zum Dialog. Dazu, Freundschaft zu schließen. Mit anderen Ideen. Mit dem Fremden. Auch wenn dies oftmals anstrengend ist. Dieser „Religionsunterricht für Alle“, der wie gesagt unter der Verantwortung der evangelischen Kirche steht, genießt eine große Akzeptanz bei allen Beteiligten: Fast alle Schülerinnen und Schüler nehmen in der Grundschule und in der Sekundarstufe I an diesem Unterricht teil. Damit hat Hamburg die – nach den bisher vorliegenden Zahlen – niedrigste Abmeldequote bundesweit. Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass dieses Modell – „der Hamburger Weg“ - unter den Bedingungen einer Metropole sinnvoll ist und nicht beliebig übertragbar. Hier sollten in der Nordkirche unterschiedliche Wege möglich bleiben.

Für die Zukunft des RUfA nun gibt es neue Herausforderungen: Die muslimischen Gemeinschaften und die Aleviten haben durch den Staatsvertrag den festen Anspruch erworben, künftig muslimischen bzw. alevitischen Religionsunterricht abhalten zu können. Die guten Erfahrungen mit dem bisherigen Modell haben dazu geführt, dass die Überlegungen aller Beteiligten in folgende Richtung gehen: Ist es möglich, den bisherigen „Religionsunterricht für Alle“ so fortzuentwickeln, dass er einerseits weiterhin im Klassenverband gegeben werden kann (und es damit zu einem wirklichen Austausch über religiöse Fragen kommt) und dass er andererseits so konzipiert ist, dass die jeweiligen Religions-

gemeinschaften bzw. die evangelische Kirche diesen auch in Zukunft als „ihren“ Unterricht anerkennen?

Die Kirchenleitung hat im Sommer 2012 den Weg für eine konzeptionelle Arbeit an diesem Modell unter der Bedingung geöffnet, dass Art. 7 (3) GG beachtet wird.

Mittlerweile hat ein Arbeitsprozess begonnen, der durch eine Lenkungsgruppe aus den Religionsgemeinschaften und der Schulbehörde (= Kultusministerium) gesteuert wird. Auf der Fachebene gibt es Arbeitsgruppen, die sich mit Inhalten und Didaktik eines solchen Modells beschäftigen.

Inzwischen (Herbst 2013) gibt es auch einen Beschluss der jüdischen Gemeinde Hamburg, sich mit allen Rechten und Pflichten an der Weiterentwicklung des RUfA zu beteiligen. Die damit erreichte gemeinsame Arbeit von jüdischen, muslimischen und christlichen Pädagog_innen und Theolog_innen an der Weiterentwicklung des RU ist einmalig in Deutschland und dokumentiert die in Hamburg erreichte hohe Dialogbereitschaft und Dialogfähigkeit auf allen Seiten. Neben der politischen bzw. der fachlichen Ebene werden derzeit auch praktische Schritte eingeleitet. Einmal geht es um die Vorbereitung einer universitären Ausbildung von islamischen und alevitischen ReligionspädagogInnen zur Sicherung der Unterrichtsqualität. Und zum anderen soll in zwei Erprobungsschulen ab dem Schuljahr 2014/15 Erfahrung in konkreten Unterrichtsprojekten gesammelt werden. Die Inhalte müssen jeweils vorher von den beteiligten Religionsgemeinschaften und deren didaktische Gestaltung von Religionsgemeinschaften und Schulbehörde verantwortet werden. Wie bisher bleiben auch andere Religionen über ein sog. Fachteam an den Aufgaben beteiligt, ihre je eigenen Perspektiven authentisch in den RU einzubringen.

Ob es allerdings tatsächlich gelingt, ein funktionierendes Modell zu entwickeln, ist noch offen. Dieses hängt erstens damit zusammen, dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob ein solches Modell anerkanntermaßen unter dem Dach von Art. 7 (3) GG einen Ort finden kann. Dies muss und wird – sobald das Modell beschreibbar ist – gutachterlich geprüft werden (also nach Ansicht der Kirchenleitung nicht erst am Ende des Prozesses, sondern deutlich vorher).

So hoch die Akzeptanz des RUfA derzeit ist, so offen ist – zweitens - die Frage, ob eine solche Akzeptanz auch dann erhalten bleibt, wenn der Unterricht von Lehrerinnen und Lehrern aus dem nicht-christlichen Bereich erteilt wird. Es bestehen offenkundig auch Ängste vor Indoktrination von Schülerinnen und Schülern. Diese Ängste gilt es klärend aufzunehmen; in jedem Fall ist es wichtig, für eine differenzierte Wahrnehmung zu werben.

Über alle diese Fragen sind wir mit den anderen Religionsgemeinschaften sowie der Schulbehörde im Gespräch. Sie sind nicht einfach zu lösen, so wie immer, wenn neue Wege beschritten werden. Dennoch bin ich zuversichtlich, dass wir am Ende gemeinsam etwas Gutes schaffen werden, denn das gegenseitige Vertrauen ist grundsätzlich vorhanden.

3. Interreligiöses Forum

Und mit diesem Stichwort Vertrauen komme ich zum dritten Punkt: Das Interreligiöse Forum in Hamburg. Seit seiner Gründung im November 2000 treffen sich dort mehrmals im Jahr Vertreterinnen und Vertreter aus der Nordkirche, dem Erzbistum Hamburg, der Jüdischen Gemeinde, der Schura und DITIB (also Dachverbänden islamischer Gemeinden), der Alevitischen Gemeinde, der Hindu Gemeinde, dem Tibetischen Zentrum (also Buddhisten) sowie der Bahai-Gemeinde.

Das interreligiöse Forum beginnt immer als Ausdruck wertschätzender Gastfreundschaft mit einem Essen. Es wird viel erzählt, gelacht, gekabgelt – erst einmal ist das alles andere als eine Sitzung. Dennoch hat man am Ende aktuelle Probleme konstruktiv bearbeitet. Diese andere Kultur der Kommunikation ist insofern bemerkenswert, als sie stabilisiert. Sie hat uns in heiklen Situationen zu verlässlichen Partnern gemacht. Beispiel: Als in Hamburg die seit langem in Privatbesitz befindliche ehemalige Kapernaumkirche an die Al-Nour-Moschee verkauft wurde, hätte dies zu einer sehr unerfreulichen und mit Intoleranz aufgeheizten öffentlichen Kampagne werden können. Zwar wurde medial viel berichtet, doch zumeist relativ sachlich. Dies ist nicht zuletzt der Besonnenheit und klaren Positionierung ausnahmslos aller Religionssprecher zu verdanken. Ein anderes Beispiel – auch dies nicht selbstverständlich – die liturgische Feier auf dem Kirchentag. Meinen Eindruck dazu habe ich ja gestern schon wieder gegeben, so zitiere ich gerne die Journalistin Mechthild Klein: „Dort gab’s ein Heimspiel des Interreligiösen Forums Hamburg. Vertreter von acht Religionen demonstrierten mit Witz auf dem Podium, wie gut sie sich nach 20 Jahren Dialog verstehen. Für Hamburger nichts Neues. Aber dass der Muezzin aus der benachbarten Moschee in der Kirche den vierminütigen Gebetsruf zelebriert, das ging unter die Haut. Beeindruckend! Ein Selbstgänger: Die buddhistische Dankbarkeits-Meditation, die Oliver Petersen vom tibetischen Zentrum in der vollen St. Georgskirche anleitete. Die Übung hatte er von einem katholischen Theologen geklaut, räumte Petersen lachend ein. Eine Meditationsübernahme von Buddhisten bei Christen. Selten aber wahr!“

Evident ist, dass in den Jahren des Interreligiösen Forums ein Vertrauen gewachsen ist, das auch Gelassenheit und Humor möglich macht. Wir müssen nicht in Abgrenzung zum anderen eifersüchtig über das angeblich Eigene wachen. Natürlich sind wir nur einzelne Vertreter aus ganz großen und vielfältigen Organisationen, besser vielleicht: aus religiösen Traditionsströmen. Aber wir versuchen an dieser Stelle, beispielhaft zu wirken. In den Leitlinien, die sich das Forum gegeben hat, heißt es zu den Zielen: „Die Mitglieder des Interreligiösen Forums Hamburg setzen sich dafür ein, dass Menschen die eigenen und fremden religiösen Traditionen kennen; dazu gehört gleichermaßen das Wissen um historische und theologische Entwicklungen wie die Kenntnis religiöser Praxis. Es tritt dafür ein, dass die Anliegen der Religionsgemeinschaften im gesellschaftlichen und politischen Diskurs Gehör finden.“

4. Sprach-Übungen – Poesie der Gesellschaft

Nun ist es mitnichten so, als wäre das religiöse Gespräch allein ein interreligiöses. Natürlich gibt es eine Fülle an kirchlichen Ereignissen in den Kirchengemeinden, Seelsorgeeinrichtungen und Bildungsorten, in denen evangelische Vielstimmigkeit und aktives Glaubensleben in seiner segensreichen Wirkung sichtbar werden. Das ist nahezu anrührend in einer gerade eingerichteten Kita Sonnengarten für mehrfach und schwerstbehinderte Kinder in Hamburg-West Südholstein. Und es ist enorm energiegeladen bei den Juleika-Gottesdiensten mit Hunderten von Jugendlichen. Mit Pauken und Trompeten feiert St. Marien Lübeck den Silvestergottesdienst, mit Hingabe ein ganzes Dorf das Landesernstedankfest und die Lutherkirche Lübeck steht für eine Gedenkkultur, die neue Aufbrüche sucht. Ich stehe bewundernd davor, wie ideenreich, aufmerksam und klug an all diesen Orten eine Sprache gesucht wird, die die existentiellen Fragen so aufnimmt, dass sich Menschen verstanden fühlen. Und zwar von Haupt- und Ehrenamtlichen gleichermaßen. Es gibt eine Poesie der Gesellschaft, die nach religiöser Antwort sucht – und die uns aufgibt, solche Sprach-Übungen immer wieder zu versuchen.

Wenn ich beispielsweise die vielen Jubiläumsgottesdienste der letzten zwei Jahre anschau, fröhliche Jubiläen wie 825 Jahre Altengamme oder auch ein tragisches Gedenken wie an die Sturmflut vor 50 Jahren oder die Gomorrha-Nächte vor 70 Jahren, wird klar: Die Kirche steht für Tradition, auf die man hält. Immer noch. Selbst im zunehmend säkularen Umfeld. Allein: heutzutage kennt man diese Tradition nicht mehr. Die Sprache dafür steht nicht mehr zur Verfügung. Man kann Werte nicht mehr so ohne weiteres nennen oder gar beschreiben, was sie wirklich für das persönliche Leben und Handeln bedeuten. Und gleichzeitig wird inner- wie außerkirchlich vermehrt danach gefragt: Was ist das, wofür es sich zu leben lohnt? Was kann die Kirche an Haltbarem angesichts der Werterosionen geben? Keinen Zufall finde ich es, dass ich noch und noch als Repräsentantin *der* Werteinstanz Kirche eingeladen werde. Um beispielsweise im Landesverband der CDU einen Vortrag zu halten über das christliche Menschenbild. Weil man sich wohlweislich wieder neu mit dem 'C' der Partei auseinander setzen will. Ähnlich die Anfrage – ich konkretisiere dies mit einer kleinen Zusammenstellung aus dem bischöflichen Terminkalender – von Frauen im Management, von der Industrie- und Handelskammer Lübeck, dem Wirtschaftsrat Hamburg, dem hoch renommierten Übersee-Club, von dem Freundeskreis der Psychiatrie Ochsenzoll zum Thema „Einsamkeit“, von Hospizen, konfessionellen Krankenhäusern und christlichen Ärzten, von Johannitern, dem Runden Tisch zum Thema Rechtsextremismus, von Angehörigen von Suizidopfern sowie mit dem Weißen Ring das Gedenken für Kriminalitätsoffer. Und ich merke: allerorten ist ein hohes Bedürfnis zu spüren nach seelsorgerlicher Nähe und nach einer feinsinnigen Sprache. Nach Deutung existentieller Fragen, die durch Unfall, Krankheit, Friedenssehnsucht, Liebesdurst aufgebrochen sind und unverstanden auf der Seele liegen. Es gibt ein Bedürfnis nach einer Sprache, die die wenigsten noch zur Verfügung haben. Die Menschen ahnen: ihnen geht es ums

Eigentliche. Doch sie haben vergessen, was das genau war. Säkularisierung - durch Vergessen. Durch unklare Begriffe. Durch die Ratlosigkeit, was der Christenmensch heute eigentlich – noch – glaubt. Dabei zu sehen: Kirche ist mehr als ein Gebäude und eine Institution, sie hat den einen großen Schatz: Gottes Wort. Kraftspendend und lebensnah.

Mit diesem Schatz, in Herz und Hand, leite ich daraus ein entscheidendes Prinzip geistlicher Leitung ab: Präsenz. Und das bedeutet eben, nicht nur anwesend zu sein, sondern da. Mit der Würde des Amtes, (ich habe mit einer gewissen Überraschung auch bei mir selbst festgestellt, wie wichtig das ist), vor allem aber mit des Geistes Gegenwart. Und das wiederum bedeutet: Zur Präsenz gehört Präzision. Beim Hinhören. Verstehen. Resonanz geben. Predigen. Verändern. Die Leitungsrolle fordert vor allem dies ab: klar zu sein. Sich theologisch, in pastoraler Existenz öffentlich zu erkennen zu geben. Präzise zu beschreiben, was man sieht. Was stört. Und sich anfragen zu lassen durch das, was die anderen sehen.

5. Würdigung als Leitungsprinzip -

"Wir danken Gott allezeit für euch": so beginnt bekanntlich der 1. Brief des Paulus an die Thessalonicher. Am Anfang nicht nur dieses Briefes steht der Dank. Nicht am Ende, wie sonst immer. Das ist kein Zufall, sondern Prinzip. Denn die Leitung der Gemeinde Jesu Christi erfolgt zuallererst über die Würdigung der einzelnen. Würdigung ist das Erste.

Für mich war dies immer schon ein überzeugender Leitungsansatz. Und ein aufregender. Weil er wohlmeinend diskursiv ansetzt und den in unserer Kirche manchmal perfektionierten Blick auf den Mangel durchbricht. Kein Mensch entwickelt sich allein durch Kritik oder Mahnung. Sondern durch eine ehrliche Sicht auf das Ganze, die im wahrsten Sinne Zu-neigung, Zuneigung etwa des leitenden Propstes oder auch der Bischöfin, braucht. Nicht umsonst sind Jahresgespräche sowohl zwischen Pastoren und Pröpstinnen als auch zwischen Pröpsten und Bischöfin ein festes Instrument geistlicher Leitung im Sprengel Hamburg und Lübeck geworden. Und auch die Visitation gehört dazu; leider habe ich es bislang noch nicht geschafft, einen meiner drei Kirchenkreise bzw. einen der mir zugeordneten Hauptbereiche – das sind die Hauptbereiche 2, 5 und 6 – zu visitieren. Aber ich arbeite daran.

Ich danke, dass es euch gibt. Paulus spricht im Indikativ. Er sagt, was ist - und nicht, was sein soll. Er schreibt von seiner Dankbarkeit, die eine Durchlässigkeit hat für die gelebten Halbheiten: er lässt sich von den Schwierigkeiten und Bedrängnissen der Gemeinde Jesu Christi nicht lähmen. Sein Dank schafft Raum zum Durchatmen. Für gegenseitige Wahrnehmung. In der Würdigung liegt deshalb Kraft. Ich bin überzeugt: Unsere Kirche entfaltet ihre Ausstrahlung vor allem durch die Menschen, die in ihr arbeiten. Kirche wird zur Kirche durch unsere Beziehungsfähigkeit. Durch unsere Fähigkeit, in Sprache zu fassen, was Menschen bewegt. Durch unsere Sensibilität, Seelen zu trösten und Glauben zu we-

cken. Durch unsere Fähigkeit, Zweifel zu sehen und Diskurse anzustoßen. Kirche eben als wache Zeitgenossin!

Wahrgenommen nun sowohl in den Jahresgesprächen mit den PröpstInnen als auch bei meinen Besuchen auf allen 12 Pastorenkonventen habe ich zweierlei: Einerseits eine große Bereitschaft, wach zu sein. Sensible Seelsorge zu betreiben, Gottesdienste anregend zu gestalten, gut zu leiten, mit Herzblut Projekte für Jugendliche zu entwickeln oder das Erzählcafé mit alten Menschen. Daneben aber gibt es – wohlgemerkt nicht nur bei Pastoren - manchmal eine tiefgreifende Müdigkeit. Reformmüde. Fusionsmüde. Müde durch den angeblichen Bedeutungsverlust. Die Konvente geben da viele Hinweise. Ich frage mich allerdings zunehmend, ob strukturelle Veränderungen bei Erschöpfung oder gar Burnout, die man ja als gesamtgesellschaftliche Phänomene identifizieren muss, ausreichen. Ob die immer wieder aufkeimende Müdigkeit nicht einen tieferen Gegenimpuls braucht. Einen neuen Kontakt zu dem, was Glaube auch bei denen heißt, die dauernd von ihm reden. Vielleicht sind wir manchmal zu ausgewogen – und da nehme ich mich wahrlich nicht aus. Sind Liturgisch zu korrekt. Pflegen mehr das Wächteramt als die Improvisation. Und mir gehen die letzten Monate durch den Sinn. Die Gespräche mit den Lampedusa-Flüchtlingen. Ihre Ängste. Aber auch ihre Dankbarkeit und Freundschaftsgesten. Und es ist mir bewusst geworden, dass es nicht allein Stress bedeutet, sondern uns als Kirche auch Kraft gibt, mit gut protestantischer Unruhe auf die Zerbrechlichkeit der Menschenwürde zu reagieren. Und somit bin ich beim letzten Punkt meines Berichtes:

6. Lampedusa-Flüchtlinge in Hamburg

Auf der vergangenen Synodentagung haben wir dazu bereits viel gehört, das Dezernat M hatte dankenswerterweise eine Kurzdokumentation dazu erstellt. Die Synode hat eine Resolution verabschiedet, in der sie eine solidarische Aufnahme von Flüchtlingen in Europa fordert.

Ich möchte an dieser Stelle nur einmal grob nachzeichnen, was im zurückliegenden halben Jahr seit dem Kirchentag geschehen ist. Im Mai haben sich dort Vertreter von etwa 300 afrikanischen Flüchtlingen, die aus dem Bürgerkrieg in Libyen nach Italien und von dort aus weiter nach Hamburg geflohen sind, direkt an mich gewandt. Sie haben um Hilfe gebeten. Die meisten lebten damals nach dem Ende des Winternotprogramms buchstäblich auf der Straße. Anschließende Gespräche zwischen Kirche, Diakonie und Sozialbehörde über eine Unterbringung in einer Schule führten zu keinem Ergebnis, weil davon ausgegangen werden musste, dass auf die von der Behörde geforderte Registrierung der Männer unmittelbar die Abschiebung folgen würde.

Im Juni dann nahm die St. Pauli-Gemeinde etwa 80 der Männer in der Kirche auf – nicht als Kirchenasyl, sondern als rein humanitäre Maßnahme, damit niemand draußen schlafen muss. Auch andere evangelische Einrichtungen haben sich enorm engagiert, das Afrikanische Zentrum in Borgfelde oder die Beratungsstelle Fluchtpunkt seien hier beispielhaft genannt. Insgesamt entwickelte

sich eine breite Welle der Solidarität in unserer Stadt mit den Lampedusa-Flüchtlingsen.

Parallel liefen die Gespräche der Nordkirche mit den Behörden weiter, insbesondere mit der Innenbehörde, aber auch mit den Sprechern der Lampedusa-Gruppe und ihren Anwältinnen. Auch hier gab es vergebliche Versuche, zu einer Lösung zu kommen. Das Hauptproblem bestand darin, dass der Senat die Flüchtlinge zwar dazu aufrief, sich bei den Behörden zu melden und ein Bleiberecht zu beantragen. Gleichzeitig wurde jedoch immer klar gemacht, dass ein Bleiberecht nicht gewährt werden würde. Somit wäre jeder Antrag sofort abgelehnt, die Flüchtlinge abgeschoben worden. Im Oktober schließlich eskalierte die Situation, als Flüchtlinge vermehrt von der Polizei kontrolliert wurden und anschließend autonome Gruppen zum Teil gewaltsam darauf reagierten.

Ich habe in dieser Situation mit Innensenator Neumann gesprochen. Wir haben uns da gegenseitig deutlich die Meinung gesagt und haben aus diesem Gespräch heraus neue Lösungsansätze entwickelt. Im Kern sieht das nun gefundene Verfahren, das die Innenbehörde verbindlich zugesichert hat, folgendes vor: Die Flüchtlinge stellen einen Antrag auf humanitäres Bleiberecht. Sie können auch dann in Hamburg bleiben, falls der Antrag abgelehnt wird. Dieser Abschiebestopp gilt für eine Klage durch sämtliche Instanzen. Während dieser Zeit haben alle "Lampedusa-Flüchtlinge" einen Anspruch auf staatliche Unterbringung und Sozialleistungen. Sie können innerhalb des Bundesgebietes reisen und nach spätestens einem Jahr eine Arbeitserlaubnis erhalten. Dieses Verfahren ähnelt dem, das Lampedusa-Flüchtlinge derzeit in Glinde (Schleswig-Holstein) durchlaufen. Damit hat der Senat zugesagt, was wir immer gefordert haben: Die Flüchtlinge bekommen ein faires Verfahren und haben die Chance, in Hamburg zu bleiben und hier den Rechtsweg zu beschreiten. Gleichzeitig war deutlich: mehr geht nicht. Und es ist wichtig gewesen, dies den Flüchtlingen auch persönlich vor Ort zu vermitteln: die Möglichkeiten klar zu beschreiben, aber auch die Grenzen. Es geht darum, bis heute, dass die Menschen selbst für sich eine Entscheidung treffen können. Die St. Pauli-Kirchengemeinde, aber auch Menschen, die sich in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit engagieren, raten zu diesem Weg.

Grundsätzlich gilt weiterhin das Wort unserer Landessynode vom September: Im Blick auf die „Lampedusa-Gruppe“ in Hamburg erwarten wir, dass die politisch Handelnden eine Lösung herbeiführen, die unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten Lebenschancen für diese Menschen in Deutschland eröffnet. Viele Menschen, auch aus unserer Kirche setzen sich weiterhin dafür ein. Und man muss ganz deutlich sagen – und einigen auch entgegen halten: Die Forderung nach einem humanen Bleiberecht einerseits und die Empfehlung an die Flüchtlinge, sich jetzt bei der Behörde zu melden, stehen nicht im Widerspruch zueinander. Denn die Flüchtlinge haben doch innerhalb ihres Antragsverfahrens weiterhin die Möglichkeit, für ihre bisherigen Forderungen einzutreten. Viele Flüchtlinge sehen das inzwischen genauso. Bisher haben sich etwa zwei Drittel der noch etwa 65 Männer, die in der St. Pauli-Kirche untergekommen sind, bei der Behörde gemeldet. Und es werden täglich mehr.

Die Zeit allerdings drängt – denn es steht zum 1. Dezember eine Gesetzesänderung auf Bundesebene bevor, die das jetzt beschlossene Verfahren in Hamburg schwieriger machen würde. Auch ist die St. Pauli-Kirche bei diesen Temperaturen kein Ort mehr, an dem man Menschen unterbringen kann. Daher wurden vor einer Woche auch die ersten Wohncontainer bei der St. Pauli-Kirche aufgestellt, weitere in anderen Kirchengemeinden sollen folgen. Hier werden die Flüchtlinge ganz regulär und von der Stadt weitgehend refinanziert untergebracht. Ich bin froh, dass sich Gemeinden gefunden haben, die den Flüchtlingen auf diese Weise helfen. Ganz herzlichen Dank dafür! Und ganz herzlichen Dank noch einmal für die liebevolle Gastfreundschaft und Begleitung der Flüchtlinge in der St. Pauli-Gemeinde.

Ich bin einerseits erleichtert, dass die Situation der Lampedusa-Flüchtlinge sich nun etwas entspannt. Auf der anderen Seite sehe ich nach wie vor, dass es auf politischer Ebene Änderungen geben muss. Hierüber wird nicht allein in Hamburg entschieden. So ist es offenkundig, dass die europäischen Regelungen zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht mehr funktionieren. Menschen werden zwischen den Staaten hin- und hergeschoben. Die Staaten am Rande Europas müssen Lasten tragen, die für sie oft zu schwer sind. Auch deshalb werden wir uns als Kirche weiterhin für politische Lösungen des Flüchtlingsproblems und einen effektiven Flüchtlingsschutz einsetzen.

Mein vorläufiges Fazit: Mit einem immensen Einsatz an Arbeit und Ressourcen haben wir für die Lampedusa-Flüchtlinge dennoch nur wenige kleine Fortschritte erreicht. Eine warme Unterkunft für den kommenden Winter. Ein einigermaßen faires Verfahren, dessen Ausgang jedoch völlig ungewiss ist. Das vielleicht wichtigste, was wir geschaffen haben, ist eine neue Aufmerksamkeit für die Not der Flüchtlinge. Insbesondere die St. Pauli-Kirchengemeinde hat beispielhaft gezeigt, wie ein freundlicher und solidarischer Umgang mit diesen Menschen aussehen kann – wo genau das doch an vielen anderen Orten in unserem Land so schwierig zu sein scheint. Auch bundesweit wird unser kirchliches Engagement hier im Norden hoch anerkannt und gewürdigt. Und ich bin sicher, dass das auch weiterhin tragen wird. Viele Flüchtlinge, gleich welcher Herkunft, setzen ihre Hoffnung auf uns als Kirche – wir werden sie auch weiterhin begleiten.

Und auch das gehört zum Fazit: Das Zusammenspiel mit dem Diakonischen Werk war exzellent. So wie wir uns ohnehin schon lange im Miteinander befinden – und das macht mich sehr dankbar. Liebe Annegrethe Stoltenberg, es war eine sehr, sehr feine Zusammenarbeit mit dir. Und so möchte ich dir gerade heute, auf deiner letzten Synode, diesen Dank von ganzem Herzen aussprechen. Reich ihn bitte weiter an Dirk Hauer und all die, die mitgewirkt haben!. Und auch „mein“ Team in der Bischofskanzlei hat bis an die Grenzen der Belastbarkeit in den letzten Monaten gearbeitet, manchmal bis in die späten Abende hinein und an den Wochenenden sowieso. Ich bin glücklich, so ein wunderbares Team zu haben und danke stellvertretend Thomas Kärst, Susanne Gerbsch und Dr. Martin Rößler. Und, natürlich, was wäre ich ohne meine „LKB“ – Dr. Elisa-

beth Chowaniec hat mit großer Diplomatie manch Kuh vom Eis geholt. Danke euch allen.

Gott nahe sein, das ist mein Glück. Die Jahreslosung für 2014 gibt Aussicht auf die nächste Zeit, in der die Menschenfreundlichkeit Gottes sich erdet – nahes Glück ist zu erwarten. Dabei ist sein Versprechen, uns glücklich zu machen, ja weit umfassender als nur das individuelle Glück. Da geht es nicht um „Jeder ist seines Glückes Schmied“ oder um den „Pursuit of Happiness“, das Glücksstreben, wie es die amerikanische Unabhängigkeitserklärung benennt. Beim Glück in Gottes Nähe geht es um ein umfassendes Glücklichsein, ein Selig-Werden, das in einer Weise in die Gesellschaft ausstrahlt, dass auch andere glücklich werden können. Soviel du brauchst. Gott segne uns dazu, uns hier und im Sprengel Hamburg und Lübeck.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, liebe Frau Bischöfin Fehrs. Hat jemand aus der Synode Nachfragen zu dem Bericht?

Syn. SIEVERS: Sie haben in Ihrem Bericht mit der Problematik in Ahrensburg begonnen, zu der Sie gesagt haben, Sie benötigen für die Aufarbeitung noch Zeit und würden auf der nächsten Synode hierzu einen eigenen Bericht vorlegen. Ich bekomme insoweit etwas über diese Problematik mit, weil eine Kollegin, Pastorin Susanne Jensen, die sich selbst als Missbrauchsüberlebende bezeichnet, sich in diesem Bereich sehr engagiert. Ich möchte Sie, Frau Bischöfin Fehrs, darum bitten, Pastorin Jensen in dem Bericht, den Sie für die nächste Synode erarbeiten, mit einzubeziehen.

Syn. STRENGE: Ich möchte auf die Lampedusa Flüchtlinge zu sprechen kommen. Aus dem Bericht der Bischöfin ist sehr deutlich geworden, dass die Kirche Vorwürfen ausgesetzt worden ist, sie halte sich nicht an Recht und Gesetz und andererseits der Senat in Hamburg als völlig unbeweglich dargestellt wird. In diesen Prozess ist nun Bewegung gekommen und dies ist das Verdienst all derer, die genannt worden sind, allen voran Bischöfin Fehrs. Die Flüchtlinge können nun darauf vertrauen, dass sie vorerst oder auch endgültig in Hamburg bleiben können. Normalerweise ist es so, dass, wenn eine Person ohne Aufenthaltstitel aufgegriffen wird, ein Bescheid der Ausländerbehörde ergeht, der sofort vollziehbar ist – die Abschiebung würde dann sofort angedroht werden. Aufgrund der Zusagen, die Frau Fehrs erreicht hat, macht der Hamburger Senat dies mit den Lampedusa Flüchtlingen nicht. Obwohl es im Gesetz so steht, wird nicht gleich die sofortige Vollziehung angeordnet. Der Hamburger Senat bezieht sich auf das Hauptsacheverfahren. Das heißt, sofern eine Ausreiseaufforderung ergangen ist, wird Widerspruch eingelegt, und dann folgt eine sechsmonatige Duldung, anschließend geht die Sache durch alle Instanzen einschließlich Eingabenausschuss und Härtefallkommission. Je länger die Menschen dann schon in Hamburg sind, desto eher besteht die Möglichkeit, auch in Hamburg zu bleiben.

Dies sollte andere Flüchtlinge ermuntern, sich zu melden und sich registrieren zu lassen. Es ist aber auch immer eine Frage, wie die Presse dies darstellt: Was nicht im Abendblatt steht, ist nicht passiert, was im Abendblatt steht, ist aber auch nicht passiert.

Syn. Frau RAUPACH: Zurück zu dem Religionsunterricht für alle, von dem Sie gesprochen haben, Bischöfin Fehrs. Wie verhält sich die katholische Kirche bezüglich der Gestaltung und Planung, der Veränderung des Religionsunterrichts? Wie findet dort ein Dialog statt?

Syn. Frau JARCK-ALBERS: Ich möchte noch einmal auf die Lampedusa Fälle zurückkommen. Bei mir bleibt ein gewisses Unbehagen diesbezüglich zurück, weil mich vor kurzem ein offener Brief aus dieser Flüchtlingsgruppe erreicht hat mit dem Inhalt, dass sich die Flüchtlingsgruppe zum Teil doch durch das genannte Verfahren im Stich gelassen fühlt. Insbesondere weil diese Gruppenanerkennung nicht gelingt und durch die Einzelregistrierung eine Isolation von den übrigen Flüchtlingen befürchtet wird. Vielleicht könnten Sie hierzu noch einmal etwas sagen.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Frau Bischöfin Fehrs hat nun die Möglichkeit, auf die Anfragen zu reagieren.

Bischöfin FEHRS: Lieber Synodaler Sievers, die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle, insbesondere in Ahrensburg, bringt uns in die Situation in Abgründe sehen zu müssen, die insbesondere auch unsere eigene Institution betreffen. Aus Gesprächen mit Betroffenen hat sich ein Bild über unsere Institution herausgestellt, aus dem heraus wir lernen, wie Prävention vernünftig gehen kann und wie wir Unterstützung signalisieren können. Hierzu gehört natürlich auch Frau Susanne Jensen. Ich habe einen großen Respekt davor, dass und wie individuell die Betroffenen ihre Verletzungen zeigen. Um all dies darstellen zu können, braucht es Zeit und dafür habe ich hier geworben.

Lieber Herr Streng, aufgrund der Kompliziertheit der Hintergründe sind wir enorm angewiesen auf Menschen, die Behördliches vor Ort genau kennen, solche Menschen wie Sie. Dies gehört mit zu der Hilfsbereitschaft in Hamburg- und dafür danke ich Ihnen ganz persönlich.

Und damit komme ich auch schon zu dem Kommentar von Frau Jarck-Albers: Vielfach kann den Flüchtlingen aufgrund von Sprachschwierigkeiten nicht vermittelt werden, was für ein kompliziertes Gesetz wir haben. Das ist das eine, zum anderen, das geht aus diesem offenen Brief noch einmal deutlich hervor, gilt für einige nur die Position, dass man nach § 23 des Gesetzes als Gruppe hierbleiben möchte. Dies ist aber, so haben wir es immer gesagt, unrealistisch. Entscheidend nun für unser Vorgehen war, dass die Flüchtlinge in St. Pauli nicht nur humanitär versorgt werden, sondern dass sie jetzt zum Winter auch eine realistische persönliche Perspektive für sich entwickeln müssen. D.h. sie müssen

selber entscheiden dürfen (und nicht eine Gruppe für sie) wie es mit ihrem Leben weitergehen soll. Das war das Motiv, sie mit den Möglichkeiten eines Verfahrens vertraut zu machen.

Liebe Frau Raupach, zum Religionsunterricht möchte ich sagen, dass die katholische Kirche schon seit einiger Zeit aus diesem Modell ausgestiegen ist. Es gibt von ihrer Seite einen bekenntnisorientierten konfessionellen Unterricht. In ganz Hamburg gibt es ungefähr einhundert Kinder, die diesen katholischen Unterricht besuchen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Bischöfin Fehrs. Ich sehe, es gibt keine weiteren Nachfragen.

Bevor ich die Tagungsleitung an Vizepräses Baum übergebe, möchte ich noch einen Gast begrüßen: zu uns gekommen ist Frau Susanne Wollenteit als Vorsitzende der Nachfolgekammer des Rechtshofs der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Seien Sie uns herzlich willkommen.

Nun bitte ich Herrn Baum, uns durch die Wahlen zu führen.

Der VIZEPRÄSES: Wir steigen ein in den TOP 8.1, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6. Sie haben gestern die Vorschläge des Nominierungsausschusses gehört: Katharina Borchert, Corinna Lovens, Till Maurice Pfaff, Bernhard Schick, Dr. Volker Thor-mählen. In dem Vertrag zum Hauptbereich 6 heißt es, dass drei von der Landes-synode gewählte ehrenamtliche Mitglieder zu bestimmen sind, wobei eine gleichmäßige Repräsentanz der Sprengel anzustreben ist. Wenn ich mir die gegenwärtig genannten Namen anschau, ist der Sprengel Mecklenburg und Pom-mern nicht vertreten. Sie haben als Synodale die Möglichkeit, weitere Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Wenn die Vorschläge von zehn Synodalen unterstützt werden, sind weitere Vorschläge zulässig. Deshalb frage ich zu-nächst, ob es weitere Vorschläge aus der Synode heraus gibt.

Syn. RADESTOCK: Ich möchte Arne Gattermann vorschlagen. Der ist zwar aus Altholstein, aber trotzdem gut.

Der VIZEPRÄSES: Ich frage, ob die Synode die Kandidatur unterstützt? Das ist der Fall. Gibt es weitere Vorschläge? Das Präsidium hat Sie darauf aufmerksam gemacht, dass der Sachverhalt so ist. Es ist anzustreben, also keine Muss-Formulierung. Ich sehe keine weiteren Vorschläge, dann schließe ich die Kandi-datenliste. Dann treten wir jetzt ein in die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Das Präsidium schlägt eine Rede-zeitbegrenzung von drei Minuten vor (Zwischenrufe aus der Synode: zwei Mi-nuten). Dann lasse ich über den Vorschlag aus der Synode abstimmen. Rede-zeitbegrenzung auf zwei Minuten. Bei einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung so angenommen.

Syn. STAHL: stellt die Synodale Katharina Borchert vor.

Syn. GATTERMANN: stellt sich vor.

Syn. Frau LOVENS: stellt sich vor.

Syn. PFAFF: stellt sich vor.

Syn. SCHICK: stellt sich vor.

Syn. BALZER: stellt den Synodalen Dr. Volker Thormählen vor.

Der VIZEPRÄSES: Die Stimmzettel sind fertig, wir kommen dann jetzt also zur Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6. Sie haben auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen. Auszählen wird diese Wahl das Zählteam 1 mit Frau Braune aus dem Landeskirchenamt, Frau Pertiet und Herrn Schöne-Warnefeld die bitte ich dann, sich nach der Wahl zu Auszählung zu begeben.

Ich rufe jetzt auf den Tagesordnungspunkt 8.3, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4. Dazu sind vom Nominierungsausschuss gestern Martin Blöcher und Herwig Meyer benannt worden. Ich frage die Synode, ob weitere Vorschläge gemacht werden. Das sehe ich nicht. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste und mache Ihnen aus Praktikabilitätsgründen den Vorschlag, dass ich jetzt die Wahlvorschlagsliste für eine weitere Wahl aufrufe, damit das Synodenbüro in Ruhe die Stimmzettel drucken kann. Ich schlage vor, den TOP 8.8 aufzurufen, das ist die Vorstellung und Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Wahlvorbereitungsausschuss. Da haben wir bisher zwei Kandidaten, nämlich Thomas Balzer und Thomas Franke. Beide kommen aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern, da durch das Nachrücken von Herrn Poppe als Mitglied ein Ersatzmitglied aus diesem Sprengel gebraucht wird. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste und beide Stimmzettel können erstellt werden.

Dann kommen wir jetzt zur Vorstellung, zunächst der Kandidaten für den Hauptbereich 4.

Syn. BLÖCHER: stellt sich vor.

Syn. H. MEYER: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium möchte Sie zum Tagesordnungspunkt 8.3 aufmerksam machen, dass im § 27 der Vorläufigen Geschäftsordnung, Absatz 6, die Möglichkeit eröffnet wird, dass auch mit Handzeichen gewählt werden kann, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind und sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich gegen eine Abstimmung

durch Handzeichen Widerspruch aus der Mitte der Synode? Das sehe ich nicht. Dann könnten wir jetzt die beiden Kandidaten im Block per Kartenzeichen hinein wählen. Wer ist für diese beiden Kandidaten? Danke, dann sind beide Kandidaten einstimmig gewählt.

Der VIZEPRÄSES: Ich gebe Ihnen das Wahlergebnis für die Wahl von drei ehrenamtlichen stellvertretenden Mitgliedern in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6 bekannt. Abgegebene Stimmen 129, gültige Stimmen 129, ungültige: keine. Es entfielen auf Frau Lovens 85 Stimmen, auf Herrn Dr. Thormählen 66 Stimmen und Herrn Pfaff 60 Stimmen. Diese drei sind damit gewählt. Des Weiteren entfielen auf Frau Borchers 58 Stimmen, auf Herrn Gattermann 43 Stimmen und Herrn Schick 41 Stimmen. Ich frage die Gewählten, ob Sie die Wahl annehmen.

Frau Lovens und Herr Pfaff nehmen die Wahl an, Herr Thormählen hat dieses bereits im Vorwege erklärt.

Der Vollständigkeit halber frage ich zum TOP 8.3 Wahl von zwei Mitgliedern in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4 auch Herrn Meyer und Herrn Blöcher, ob Sie die Wahl annehmen.

Das ist der Fall. Vielen Dank.

Ich rufe auf TOP 8.8, die Vorstellung der Kandidaten als Ersatzmitglieder in den Wahlvorbereitungsausschuss und bitte Herrn Balzer und Herrn Franke um Ihre Vorstellung.

Syn. BALZER: stellt sich vor

Syn. FRANKE: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Ich eröffne den Wahlgang und bitte um Verteilung der Stimmzettel. Hat jeder einen Stimmzettel erhalten? Das ist der Fall. Ich bitte darum, die Stimmzettel auszufüllen. Ich bitte darum, die Stimmzettel einzusammeln. Sind alle Stimmzettel eingesammelt? Das ist der Fall. Damit schließe ich den Wahlgang und bitte das Zählteam 2 um Auszählung.

Ich rufe auf TOP 3.1 das Kirchengesetz über die Haushaltsführung und bitte Herrn Blöcher um die Einbringung für die Kirchenleitung

Syn. BLÖCHER: Verehrte Mitsynodale, manchmal kann ein Gesetz, auch wenn es im Wortumfang eher übersichtlich ist, eine sinnvolle Wirkung entfalten. Ein solches schön übersichtlich gestaltetes Werk haben wir mit dem Kirchengesetz über die Haushaltsführung. Wir tun damit nichts Geringeres als dass wir über alle Ebenen unserer Kirche hinweg eine einheitliche Grundlage für die Grund-

sätze in der Haushaltsführung und Rechnungslegung schaffen. Rechtsvereinheitlichung ist in der Regel gleichbedeutend mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Wie weitgehend diese Reduzierung wirkt, können Sie – unbeschadet der Tatsache, dass die Reduzierungseffekte durch die notwendigen Übergangsfristen schrittweise eintreten – mit einem Blick auf den Paragraphen 21 ermessen. Wir lösen nicht weniger als fünf Kirchengesetze und 12 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ab.

Eine Betrachtung der Inhaltsübersicht zeigt auch für diejenigen unter uns, für die Haushaltsplanung und –führung nicht zum täglichen Geschäft gehören, dass hier in schöner Systematik die Grundsätze entfaltet werden, die unseren kirchlichen Ansprüchen an Transparenz folgen. In zwei Abschnitten des Gesetzes führen wir eine neue Qualität ein.

Im Paragraph 9 öffnen wir die Haushaltsführung für die zielorientierte Planung und damit der Budgetierung von Arbeitsbereichen. Wir lösen damit nicht nur eine Inkongruenz zwischen den Hauptbereichsgesetz und den bisherigen Bestimmungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf, sondern tragen auch der Tatsache Rechnung, dass in Kirchenkreisen neue Planungs- und Steuerungsinstrumente erprobt und eingesetzt werden. Diese Anpassung war überfällig. Sie holt einen in der Verwaltungspraxis längst eingeschlagenen Weg gesetzestechnisch nach.

Im Paragraph 4 legen wir fest, dass die Haushaltsführung für alle Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vorzunehmen ist. Die landeskirchlichen Haushalte folgen bereits diesen Grundsätzen. Drei Kirchenkreise haben die Umstellung bereits in Angriff genommen. Für die weiteren Kirchenkreise und Gemeinden und deren Einrichtungen, Werke und Verbände bedeutet dies eine Umstellung. Für die Umstellung wird ein Zeitraum von sieben Jahren eingeräumt. Der Zeitraum von sieben Jahren erscheint durchaus angemessen. Die Erfahrungen anderer Körperschaften zeigen, dass eine vollständige Umstellung etwa fünf Jahre in Anspruch nimmt und sorgfältiger Planung und Vorbereitung bedarf. Für die Übergangszeit können das kaufmännische Rechnungswesen und die erweiterte Kameralistik nebeneinander Anwendung finden.

Die Bestimmungen im Paragraph 4 sind das Ergebnis eines bemerkenswerten gemeinsamen Lern- und Erkenntnisprozesses der Fachleute aus der Landeskirche und den Kirchenkreisen, die gemeinsam sowohl den Regelungsgehalts des Gesetzes als auch die beiden Rechtsverordnungen erarbeitet haben. Über fast ein Jahr wurden die Grundlagen gesichtet und an der Abstimmung einzelner Artikel gefeilt. Nachdem es anfänglich durchaus Stimmen gab, die dafür plädierten, je ein Gesetz für das kaufmännische Rechnungswesen und die erweiterte Kameralistik zu erarbeiten, setzte sich in der praktischen Betrachtung zügig die Erkenntnis durch, dass ein Rahmengesetz die Grundsätze definieren sollte und die Ausführungsbestimmungen richtigerweise in Rechtsverordnungen entfaltet wird. Sollten wir im Zuge des Übergangs Erkenntnisse gewinnen, dass Regelungen anzupassen sind, lassen sich Anpassungen zügiger und mit geringerem Aufwand

über die Rechtsverordnungen bewerkstelligen. Dem Austausch zwischen den Fachleuten ist auch die Festlegung verdanken, dass die Grundsätze für das kaufmännische Rechnungswesen verbindlich leitend für die zukünftige Haushaltsführung sein sollen. Dem ging eine detaillierte Abschätzung des Aufwandes voraus, der bei der Umstellung von der heute meist noch angewandten einfachen Kameralistik auf die erweiterte Kameralistik erforderlich ist und des Aufwandes, der aus der Verwendung zweier unterschiedlicher Rechnungssysteme auf Dauer entsteht. Das Erstaunliche war, dass selbst aus Kirchenkreisen, deren Fachleute doch eher in der kameralen Rechnungslegung beheimatet sind, die neue Regelung im Paragraphen 4 befürwortet wurde.

Die Finanz AG der Gemeinsamen Kirchenleitung hatte bereits in der Vorbereitung der Fusion im Jahre 2011 einen Leitfaden für die Bewertung von Aktiva verabschiedet und auf die kirchliche Finanzwirtschaft zugeschnittene Abschreibungsätze entwickelt. Diese stützten unter anderem auf Musterrechnungen von Gemeinden im heutigen Kirchenkreis Pommern. Der Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und wird in der Anwendung erprobt.

Wenn das Gesetz und die Rechtsverordnungen in Kraft treten, beginnt eine Umstellungsphase, in der sehr genau zu beobachten sein wird, ob wir bei einzelnen Bestimmungen einen Anpassungsbedarf haben. Die zuverlässige Zusammenarbeit zwischen dem Landeskirchenamt und den Kirchenkreisverwaltungen werden recht schnell erkennen lassen, ob im einen oder anderen Fall Änderungsbedarf entsteht. Die Kirchenleitung ist außerordentlich dankbar über den Einsatz des Landeskirchenamtes, namentlich von Herrn Doblaski, der uns in Haushaltsführungsfragen im Beratungsverbund der EKD wirksam vertritt, und den Fachleuten der Kirchenkreise, hier besonders der AG der Verwaltungsleiter und deren Vorsitzenden Thomas Jacobsen, die sich mit hohem Einsatz an der Erarbeitung der Grundsätze und der Ausführungsbestimmungen beteiligt haben.

Im Ergebnis haben wir Grundsätze im Kirchengesetz und Ausführungsbestimmungen in den Rechtsverordnungen, welche nicht der Versuchung unterliegen, unserer Kirche die Bestimmungen des HGB überzustülpen. Mit diesem Kirchengesetz nutzen wir die Chance, Grundsätze und Regeln aufzustellen und anzuwenden, die den Zielen unserer kirchlichen Finanzwirtschaft entsprechen. Unsere Finanzwirtschaft dient ausschließlich der Absicherung unserer kirchlichen Aufgaben. Dieses Globalziel stützen wir mit Kostentransparenz, der klaren periodengerechten Abgrenzung von Aufwand und Erträgen, dem Ausweis von Vermögen und Schulden, Forderungen und Verbindlichkeiten und der Einsicht in mögliche finanzielle Risiken.

Verehrte Synodale, die Kirchenleitung bittet Sie um Zustimmung zu diesem Gesetz. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Blöcher, für die Einbringung. Ich bitte nun um die Stellungnahme des Finanzausschusses durch Frau Makies.

Syn. Frau MAKIES: Der Finanzausschuss hat sich mit dem Gesetz und den Rechtsverordnungen befasst. Als Mitglied des Finanzausschusses war ich auch in der von Herrn Blöcher genannten Arbeitsgruppe vertreten. Mit dem Kirchengesetz ist vorgesehen, bis 2020 in allen kirchlichen Körperschaften der Nordkirche die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens umzusetzen. Der Finanzausschuss begrüßt dieses. In der Umsetzung des Gesetzes sollen die beiden Rechtsverordnungen über das kaufmännische Rechnungswesen und die erweiterte Kameralistik dafür sorgen, dass den kirchlichen Körperschaften die Möglichkeit geboten wird, dieses Ziel nach eigenem Tempo zu erreichen. Der Finanzausschuss begrüßt das Gesetz und die Rechtsverordnungen als ein zeitgemäßes System, mit dem die kirchlichen Finanzen geregelt und korrekt dargestellt werden. Damit ist zugleich eine zukunftsfähige Basis für die langfristige Tragfähigkeit der Kirchlichen Finanzen geschaffen. In den Rechtsverordnungen sind auch die Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens geregelt. Hier hätte sich der Finanzausschuss eine etwas strengere Begrenzung der Risiken der Geldanlage gewünscht. Im Moment ist vorgesehen, dass 5 % des gesamten Geldvermögens ohne Einschränkungen am Kapitalmarkt angelegt werden können. Diese Möglichkeit hätte der Finanzausschuss so nicht eingeräumt. Dieses ist aber auch der einzige Kritikpunkt, den wir am Gesetz und an den Rechtsverordnungen haben. Deswegen empfiehlt der Finanzausschuss der Synode auch die Annahme dieses Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Frau Makies, für die Stellungnahme. Ich bitte nun Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Die Stellungnahme des Rechtsausschusses kann kurz ausfallen. Wir haben uns nur mit dem Gesetz und nicht mit den Rechtsverordnungen beschäftigt. Die beiden Anregungen, die wir zum Gesetz gemacht haben, sind von der Kirchenleitung aufgenommen worden. Insofern kann Ihnen aus Sicht des Rechtsausschusses die Annahme dieses Gesetzes nur empfohlen werden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Ich eröffne nun die allgemeine Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Ich habe eine Frage nach dem Geltungsbereich dieses Gesetzes und zwar konkret, ob dieses Gesetz auch für die Evangelische Schulstiftung gilt. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und ein Werk der Nordkirche. Sie ist Träger von 17 Schulen mit einem Haushaltsvolumen von über 19 Mio. € und beschäftigt über mehr als 300 Mitarbeitende. Sie wird refinanziert über das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Kommunen und die Eltern. Dieses birgt ein erhebliches finanzielles Risiko, so dass eine Umstellung auf kaufmännisches Rechnungswesen angezeigt wäre.

Syn. DECKER: Ich verstehe den § 4 Abs. 1 so, dass sowohl die örtlichen Kirchen als auch die Kirchengemeinden ihren gesamten Gebäudebestand nach kaufmännischen Grundsätzen bewerten müssen, so dass sie entsprechende Abschreibungen und Rücklagen bilden können. Dieses würde viele Kirchengemeinden in ihrem Haushalt restlos überfordern. Zudem würde in der Öffentlichkeit das Bewusstsein, dass Kirchen über Jahrhunderte nur gebaut und unterhalten werden konnten, wenn dieses als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird, schwinden. Es ist ein Schritt zur Ökonomisierung unserer Kirche und ich sehe die Gefahr, dass die Kirche dann betrachtet wird wie eine bürgerliche Gesellschaft oder eine Firma. Schnell wird dann auch die Frage nach der Konkursfähigkeit von Kirche laut werden.

Im kommunalen Bereich bin ich mit der Aufgabe der Einführung der Doppik befasst. Auf kommunaler Ebene stellen wir fest, dass dieses eine riesenhafte Arbeit ist, die einen riesenhaften Aufwand macht, riesenhafte Kosten verursacht und uns keinen Cent mehr bringt. Wir lehnen diese Umstellung alle ab, auch wenn wir natürlich gesetzlich dazu verpflichtet sind. Ich kann vor einer Einführung dieses Systems für die örtlichen Kirchen und die Kirchengemeinden daher nur warnen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bitte daher Herrn Blöcher um Beantwortung der gestellten Fragen.

Syn. BLÖCHER: Zur Frage von Frau Dr. Reemtsma möchte ich sagen, dass die Schulstiftung ein rechtlich selbstständiges Werk ist und daher die Grundsätze der Haushaltsführung zwar angewendet werden können, aber diese nicht rechtlich verpflichtend sind. Die Entscheidung über die Anwendung liegt allein bei der Stiftung selbst.

In Bezug auf Herrn Decker möchte ich zunächst mit einem grundlegenden Missverständnis aufräumen: Das, was wir in unserer Finanzwirtschaft tun, unterscheidet sich in weiten Teilen grundlegend von dem, was im kommunalen Bereich geschieht. In der Einbringung habe ich versucht, darauf hinzuweisen. Ich habe dort auch auf den Leitfaden verwiesen, den wir jetzt in seiner Wirkung beginnen müssen auszutesten. Er liegt allen Kirchenkreisverwaltungen vor. In Musterberechnungen haben wir die einzelnen Bereiche des Leitfadens geprüft, unter anderem am Beispiel von Kirchengemeinden, die sich in der von Herrn Decker beschriebenen Situation befinden. Im Ergebnis sind wir dazu gekommen, dass insbesondere aufgrund der langen Fristen, die das Gesetz einräumt, Gefahr nicht in Verzug ist. In der Umsetzungs- und Erprobungsphase muss ein Austausch zwischen den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden stattfinden, um zu evaluieren, ob unsere Annahmen stimmen, dass die Grundsätze und die Ausführungsbestimmungen auf allen Ebenen unserer Landeskirche dienlich sind, damit wir unsere Kosten besser in den Griff bekommen können. Sollten sich unsere Annahmen nicht bestätigen, werden wir korrigierend eingreifen müssen. Dieser Beweis ist aber zunächst einmal anzutreten.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. WENKEL: Ich bin beruflich in einer GmbH beschäftigt und bin Verfechter der kaufmännischen Buchführung in der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung kommt auch die Bewertung der Kirchen, die die Kirchengemeinden zuvor als Geschenk bekommen haben. Daraus werden sich „buchhalterische Aufwendungen“ ergeben, die die kirchlichen Haushalte in scheinbare, zusätzliche Probleme bringen werden. Ich würde mich freuen, wenn es möglich wäre, dass wir einen Musterhaushalt vorgestellt bekommen, damit wir die Auswirkungen abschätzen können.

Syn. KEUNECKE: Ich habe als Unternehmer mit der Abschreibung gearbeitet und gute Erfahrungen damit gemacht, in der Kommunalpolitik haben wir negative Erfahrungen. Durch das Zusammenspiel des Gesamthaushaltes negativ durch Afa und des Finanzhaushaltes ausgeglichen haben wir in der Kommunalpolitik den Haushalt so einigermaßen ausgeglichen bekommen. Wir haben in Pommern das Kirchen-Dopping besser erweiterte Kameralistik eingeführt. Kirchen, die zuvor für 600.000,- € ein neues Dach erhalten haben, wurden anschließend dann mit einem Euro bewertet. Die Rücklagenbildung ist den schwächeren Kirchengemeinden sehr schwer, da diese von der Hand in den Mund leben.

Syn. Frau VON WAHL: Mir wird erst jetzt die Tragweite des Gesetzes bewusst. Wir haben 13 Kirchen in unserer Gemeinde und wir müssten nach den Ausführungen, wenn ich es Recht verstanden habe, 13 Haushalte aufstellen. Ich möchte dieses gern erklärt haben.

Syn. BLÖCHER: Ich nehme einmal die Frage von Frau von Wahl als Beispiel. Ein Standard-Wert der Kirchen wäre jeweils ein Euro. Das tut keinem Haushalt weh. Die Fachleute, die dieses Gesetz erarbeitet haben, haben es ganz bewusst aus der Sicht der Gemeinden betrachtet. Wenn wir den Leitfaden anschauen, der jetzt in die Testphase geht und bei dessen Anwendung feststellen, dass wir ändernd eingreifen müssen, dann werden wir dies tun. Wir sind uns einig, dass die Vorteile überwiegen und nicht der Schaden. Ich nenne ein Beispiel. Es gab Gespräche mit Bausachverständigen die gesagt haben: „Wir brauchen höhere Abschreibungssummen.“ Darauf haben wir gesagt, nein wir brauchen vernünftige Zahlen, mit denen die Kirchengemeinden umgehen können.

In Pommern wurde kein Kirchen Dopping eingeführt. Im Übrigen entscheidet jeder Kirchenkreis in dieser Sachlage für sich selbst.

Syn. DECKER: Wenn es so ist, dass Kirchen mit einem Euro bewertet werden und es andererseits im Ermessen der Kirchengemeinden steht, dies zu entscheiden, dann sind die Zahlen nicht vergleichbar. Dann wiederum brauchen wir uns die Arbeit nicht zu machen.

Syn. MÖLLER: Die kaufmännische Buchführung ist ja nicht neu, sie ist etwa im Nordkirchenhaushalt und in den Diensten und Werken schon selbstverständlich. Sie hilft uns bei der Beantwortung der Frage: „Wie viel Vermögen hat die Kirche?“ Sie müssen auch bedenken, dass wir sehr lange Übergangsfristen haben. Die Bewertungskriterien sind schon vor der Fusion fertig gewesen. Die Diskussion sollte aber ganz bewusst mit den Fusionspartnern geführt werden. Die Bewertungsrichtlinien hierzu hat übrigens Herrn Dobbe aus Pommern erarbeitet! Wir sollten das Gesetz bis 2020 testen.

Syn. MAHLBURG: Ist der Leitfaden für die Synodalen zugänglich?

Der VIZEPRÄSES: Ich gebe die Frage in die Runde: Ist der Leitfaden zugänglich?

Syn. DECKER: Ich habe eine Nachfrage: Gibt es die Rechtsverordnung zu diesem Gesetz schon? Und wenn es sie gibt, kann man sie einsehen?

Syn. BLÖCHER: Der Leitfaden umfasst 40 Seiten und das weist daraufhin, dass er sehr umfangreich ist. Er liegt in den Kirchenkreisverwaltungen vor und wird demnächst zum Download bereitgestellt.

Die Rechtsverordnungen liegen vor. Es bringt nichts, mit Abstimmung über ein Gesetz, Grundlagen zu schaffen und dann ist die Umsetzung nicht möglich, die durch Rechtsverordnungen ermöglicht wird. Die Kirchenleitung hat die Rechtsverordnungen im November 2013 beraten und frei gegeben.

Syn. GEMMER: Ich breche eine Lanze dafür, dass wir dieses Gesetz beschließen. Wir haben in Kiel 4 Pilotgemeinden gehabt, in denen es erprobt worden ist. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz haben wir festgestellt, dass Einzelheiten der Finanzpläne genau betrachtet werden. Es ist ein langer Prozess, der den Blick für die Finanzen öffnet – sowie monetär als auch für den Gebäudebestand, aber es ist ein Prozess, der sich lohnt.

Syn. Frau MAKIES: Zur Sorge um die Rücklagen der Kirchengemeinden: Die Arbeitsgruppe hat sorgfältig darauf geachtet, dass die Kirchengemeinden nicht zu sehr gebunden werden. Es gibt an dieser Stelle ganz bewusst eine „Soll“ Bestimmung in der Verordnung. Danach sollen Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gebildet werden. Und soll heißen, man muss, wenn man kann.

Syn. H. MEYER: Ich möchte noch einmal nachfragen: Ich möchte vom Finanzausschuss hören, wo er die Gefahren sieht bei den fünf Prozent spekulativen Anlagen. Herrn Blöcher habe ich so verstanden, dass die Kirchenleitung diesen Teil der Vorlage evtl. noch überarbeiten will.

Syn. MAHLBURG: Im Kirchenkreis Pommern ist sehr rigoros damit umgegangen worden, die Substanzerhaltungsrücklage einzufordern. Sie ist aus dem laufenden Haushalt rausgebucht worden. Ganz egal, ob es Spenden waren oder andere Finanzmittel. Und das ohne Rücksprachen mit den Gemeinden. Zum Teil erst nach Protesten ist dies wieder rückgängig gemacht worden.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Natürlich muss man sich innerhalb der Kirchenkreise überlegen, wie man damit umgeht. Wichtig ist, nicht zu vergessen, worum es eigentlich geht. Ich komme aus einer kleinen schleswig-holsteinischen Kirchengemeinde und war ein Freund der Kameralistik. Es war so, wie es immer war. Ich hörte, Martin Blöcher hat eine Idee. Die ist bestimmt gut, aber was will er damit bei uns. Inzwischen bin ich aber davon sehr überzeugt. Denn dieses Gesetz führt dazu, dass wir eine neue Art der Dokumentation dessen auf den Tisch legen, woraus wir leben, was wir haben und was auf uns zukommt. Obwohl wir zurzeit goldene Zeiten haben, leben die meisten Kirchengemeinden von ihrer Substanz. Die sind nicht in der Lage, das, was uns von unseren Vorfahren anvertraut worden ist, so zu pflegen, dass es für die Zukunft erhalten wird. Von Innovation will ich gar nicht sprechen. Natürlich haben Sie Recht, Herr Mahlburg, dass dann auch eine Kirchenkreisfinanzsatzung anders aussehen muss. Die Art unserer Dokumentation ändert nichts daran, wie viel Geld wir tatsächlich haben. Die Angst ist wohl, weil wir anders buchen, sind wir plötzlich pleite. Nein, es ist leider wohl so, dass wir nun tatsächlich sehen, wie pleite wir wirklich sind.

Syn. RAPP: Ich möchte Stellung nehmen zu der nachgefragten Fünfprozentproblematik. Die alten nordelbischen Anlagerichtlinien waren nicht rechtsverbindlich und Sie sind ungefähr 10 bis 15 Jahre alt. Das bedeutet, jeder konnte, wenn er wollte, hoch spekulativ anlegen. Und das haben einige auch in den Jahren 2002, 2003 und 2008 schmerzhaft zu spüren bekommen. Die Gemeinden und die Anlagepools mit konservativer Grundhaltung sind deutlich besser weg gekommen. Deshalb hat sich eine Arbeitsgruppe zum Paragraphen 58 gebildet. Das waren Menschen, die von ihrem beruflichen Hintergrund anlageaffin sind. Ich habe auch dazu gehört. Die ursprünglich vorgelegte Version wurde im Finanzausschuss gebilligt. Es gab damals schon zwei Hinweise von der Kirchenleitung, die aber abgelehnt worden sind. Nun haben wir gehört, dass es eine Veränderung gegeben hat: Fünf Prozent eines Anlagevolumens sollen „frei verfügbar sein“, also auch hoch spekulativ angelegt werden können. Das hat uns im Finanzausschuss irritiert, denn vor fünf und vor zehn Jahren hat es massive Kirchensteuereinbrüche gegeben und durch die hochspekulativen Anlagen sind viele kirchliche Haushalte schwer getroffen gewesen.

Ein Beispiel: Ein Anlagepool in Höhe von 100 Millionen Euro, für 95 Millionen kann man Leute extra konservativ 2,5 Prozent Rendite erwarten, also 2,5 Millionen Euro an Zinsen. Wenn wir nun 5 Prozent, also 5 Millionen Euro hoch spekulativ anlegen und z. B. 10 Prozent Rendite erreichen, dann kann man mit 500

Tausend Euro rechnen. 95 Prozent zu 2,5 Prozent: Das macht 2 Millionen 375 Tausend Euro, plus 500 Tausend macht 2 Millionen 875 Tausend. Das ist eine Renditesteigerung um 0,375 Prozent - Punkte. Das ist die Chance. Wenn aber nun eine negative Rendite erwirtschaftet wird von 10% und 500 000 Euro verloren werden, reduziert sich die Gesamtrendite auf 2 1/8%! Und es bedeutet, dass wenn wir für diese 5 Millionen nicht ausschließbare 47,5 Prozent Totalverlust hätten, dann entspräche das am Ende 2 Millionen 375 Tausend. Das bedeutet, der gesamte Anlagepool hätte am Ende eine Nullrendite. Das müssten sie dann allerdings den Kirchengemeinden und der Synode, die bei ihnen angelegt haben, erklären. Um diesen Effekt auszuschalten, hat der Finanzausschuss gesagt, auch diese 5 Prozent sollten nach der Vorgabe angelegt werden. Natürlich könnte man sagen, es gibt Kirchenkreise, die mit hoch spekulativen Elementen umgehen können, es gelte dann aber auch für jeden, also auch für diejenigen, die nur meinen, damit umgehen zu können, diese Möglichkeit. Aus unserer Sicht ist das Risiko deutlich größer als die Chance. Im Übrigen ist es schwierig in diese 5 Prozent mit der Möglichkeit eines Totalverlustes, ethische Grundsätze einzubringen. Ich bitte die Kirchenleitung, diesen Beschluss zu revidieren.

Syn. DECKER: Ich bin der Meinung, dass die Evangelische Kirche, so lange es sie gibt, von der Substanz gelebt hat und nie ein Wirtschaftsunternehmen war. Das soll in Zukunft auch so bleiben.

Syn. SCHICK: Ich finde es schade, über eine Rechtsverordnung zu diskutieren, die gar nicht Bestandteil unserer Tagesordnung ist. Auf Herrn Rapp muss ich antworten. Spekulation ist ja eine Art Schimpfwort. Sie unterstellt, wenn wir eine Rating-Agentur haben, die nach irgendwelchen Kriterien bewertet, dass sie auch Recht hat. Das hat sich in den letzten Jahren als großer Irrtum erwiesen. Die Bundesregierung hat ja sogar überlegt, eine europäische Rating-Agentur zu installieren. Fest steht, wir hatten vorübergehend Verluste, weil wir Triple-A-Papiere gekauft hatten. Selbst todsichere Papiere führen zu Verlusten, wenn sich die Zinssätze ändern. Deshalb ist es wichtig, bei jeder Anlage seinen Kopf zu gebrauchen. Und genau das regelt das Papier. Herr Rapp, wir streiten um etwas, das vernünftige Menschen einhalten werden.

Der VIZEPRÄSES: Herr Schick, sie haben genau das gemacht, was sie bemängelt haben, über eine Rechtsverordnung zu diskutieren, die gar nicht vorliegt. Ich bitte Sie alle bei der Aussprache sich auf das vorliegende Gesetz zu konzentrieren.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Mein großer Traum ist, dass ich irgendwann einmal Großvater bin. Ich hoffe, dass dann meine Enkel nicht sagen, was hast du denn deinen Nachfahren hinterlassen. Wir leben von dem, was uns unsere Vorfahren hinterlassen haben. Irgendwann bin ich ja auch ein Vorfahre. Es geht darum, alles so darzustellen, dass klar wird, für was in der Zukunft zu sorgen ist. Das ist

keine Frage, ob Kirche ein Wirtschaftsunternehmen ist und dass wir einen Gewinn erwirtschaften müssen.

Syn. BLÖCHER: Für die Kirchenleitung möchte ich darauf reagieren, dass wir zu den 5 Prozent keine schriftliche Vorlage haben. Wir erwarten eine schriftliche Stellungnahme vom Finanzausschuss. Dann wird die Kirchenleitung dies bewerten. Dann wird sich zeigen, zu welcher Entscheidung die Kirchenleitung kommen wird.

Syn. DECKER: Ich habe Enkel und wenn sie so weit sind, dass ich mit ihnen darüber reden kann, werde ich ihnen sagen, dass diese Häuser, in die wir zu Gottesdiensten gehen, aus der Zeit stammen, als Bürgergemeinde und Kirchengemeinde noch deckungsgleich waren. Sie sind über Jahrhunderte entstanden und nur deshalb war es möglich, sie zu schaffen und zu erhalten. Heute ist das leider nicht mehr so.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weitere Wortmeldungen mehr und schließe die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache.

Zu § 1 wünscht niemand das Wort. Wir stimmen ab. Angenommen bei einer Enthaltung.

Zu § 2 wünscht niemand das Wort. Wir stimmen ab. Angenommen bei einer Enthaltung.

Zu § 3 wünscht niemand das Wort. Wir stimmen ab. Angenommen bei einer Enthaltung.

Zu § 4 wünscht Herr Decker das Wort.

Syn. DECKER: Ich stelle einen Antrag. Im § 4 Absatz 1 hinter Satz 1 soll eingefügt werden: „örtliche Kirchengemeinden sind von der Pflicht der Einführung der Doppik befreit.“

Der VIZEPRÄSES: Dies benötigen wir schriftlich Herr Decker. Herr Dr. von Wedel zu diesem Antrag.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich bitte darum, diesem Antrag nicht zu folgen, weil es für die Kirchenkreisverwaltungen enorme Schwierigkeiten schaffen wird. Denn es müsste dann für die örtlichen Kirchen eine andere Form der Buchführung vorgehalten werden.

Der VIZEPRÄSES: Der Antrag Decker lautet: „Örtliche Kirchen und örtliche Kirchengemeinden werden auf Antrag von der Pflicht der Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens befreit.“

Wir stimmen diesen Antrag ab. Abgelehnt mit großer Mehrheit bei 5 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen.

Wir stimmen nun den nicht geänderten § 4 ab. Angenommen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den § 5. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 6. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 7. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 8. Es liegen Wortmeldungen der Synodalen Mahlburg und Decker vor.

Syn. MAHLBURG: Ich stelle folgenden Antrag: Die Synode möge beschließen, in § 8 Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt. Ich stelle diesen Antrag deshalb, weil ich nicht möchte, wie ich das jüngst in unserem Kirchenkreis erlebt habe, dass eine Kirchenkreisverwaltung aus Gründen der Überlastung sagt, sie sei nicht in der Lage eine Finanzplanung vorzulegen.

Syn. DECKER: Was ist in Absatz 4 unter einer vereinfachten Finanzplanung zu verstehen.

OKR DOBLASKI: In den Arbeitsgruppen wurde diskutiert, inwiefern eine Finanzplanung überhaupt Sinn mache. Es ist ein „Blick über den Tellerrand“ des Haushaltes. Man muss sich Gedanken machen, was in den nächsten Jahren geschehen soll, um ggf. Perspektiven zu erkennen. Von daher ist an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Finanzplanung noch einmal unterstrichen worden. Gleichwohl ist diese etwas schwierig zu erstellen, weil man sich spätestens im dritten Jahr mit gewissen Mutmaßungen auseinandersetzen muss.

Mit dem Absatz 4 soll gewährleistet werden, dass die Kirchengemeinden sich auf eine grobe Planung im Bereich Personalkosten, Sachkosten usw. beschränken können. Denn der Aufwand der Aufstellung einer Finanzplanung bedeutet für die Kirchenkreisverwaltungen und die kirchlichen Verwaltungszentren u. U. einen erheblichen Arbeitsumfang.

Die Finanzplanung wird dementsprechend vereinfacht dargestellt, damit die Möglichkeit gewährleistet ist, Perspektiven zu erkennen ohne näher ins Detail gehen zu müssen. Das sieht für die Kirchenkreisverwaltung und für die Landeskirche ein bisschen anders aus. Sie bietet den einen oder anderen Detaileinblick im Zeitraum der nächsten fünf Jahre.

Syn. BLÖCHER: Die Kirchenleitung folgt dem Antrag des Synodalen Mahlbürg selbstverständlich nicht, sondern bleibt bei dem ursprünglichen Text. Denn es liegt nicht im Benehmen einer Kirchenkreisverwaltung, wie mit diesem Paragraphen umzugehen sei, sondern ausschließlich die Leitungsorgane auf der Kirchenkreis- und Gemeindeebene haben darüber zu befinden. Wenn diese sagen, dies sei so zu machen, ist das auch entsprechend zu vollziehen. Wenn sich aber nach Würdigung der Leitungsorgane eine Situation ergebe, dass das Soll einmal ausgenutzt werden muss, dann sollten sie die Chance haben auch entsprechend zu agieren. Folglich bitten wir darum, diesen Paragraphen in der vorliegenden Form zu verabschieden.

Der VIZEPRÄSES: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag des Synodalen Mahlbürg zu § 8 Absatz 1. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dieser Antrag bei etlichen Enthaltungen abgelehnt.

Wir kommen zu Abstimmung zum gesamten § 8. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei drei Gegenstimmen und acht Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 9. Das Wort hat der Synodale Fehrs.

Syn. FEHRS: In der Überschrift zu § 9 steht „Zielsteuerung“. Im ersten Satz des ersten Absatzes wird hingegen der Begriff „zielorientierte Planung“ verwendet. Ich frage sie, ob beide Begriffe vom ihrem Sinn her so identisch sind. Sollte es dann nicht in der Überschrift „zielorientierte Planung“ heißen bzw. im ersten Satz ebenfalls „Zielsteuerung“; und auch in der Inhaltübersicht entsprechend?

Syn. BLÖCHER: Da zielorientierte Planung heftiglich gemeint ist, sollten wir als Kirchenleitung den Mut haben, an dieser Stelle redaktionell, wie von dem Synodalen Fehrs angeführt, eine entsprechende Änderung vorzunehmen und diesen Paragraphen zu überschreiben mit „zielorientierte Planung“.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Ich bitte mir noch einmal zu erläutern, warum an dieser Stelle eine Kann-Bestimmung formuliert wird. Denn wir merken in unseren Synoden auf allen Ebenen von den Kirchenkreisen bis zur EKD hin, dass die Beteiligung der Synoden im Haushaltsgeschäft deutlich geringer geworden ist im Vergleich zu dem, was wir früher unter der Kameralistik hatten. Sowohl im aufsteigenden wie im damaligen absteigenden Verfahren. Und wo sich Synodale nun einbringen können bei der Gestaltung des Haushaltes wird immer weniger durchsichtig. Wenn an dieser Stelle nur „kann“ steht, an anderen Stellen „soll“, habe ich die Sorge, dass es dann möglich sein könnte, eine Haushaltsaufstellung weitgehend nach sogenannten Sachzwängen an dem Willen der Synode vorbei zu gestalten.

Syn. BLÖCHER: Diese Regelung bietet lediglich die Möglichkeit einer Öffnung. Ob diese Öffnung in Anspruch genommen wird, obliegt ausschließlich den Leitungsorganen der jeweiligen Kirchenkreise. Wenn also auf Ebene der Kirchenkreise ein entsprechendes Verfahren geübt werden soll, dann ist der Kirchenkreis durch diese Regelung autorisiert, mit Entscheidung seiner Synode, entsprechend vorzugehen. Wie dies im Einzelnen auszuführen ist, dazu gibt dieser Paragraf einen Hinweis. Nämlich dadurch, dass die Maßstäbe, nach denen gehandelt werden soll, entsprechend festzulegen sind. Und da liegt es an der Wachsamkeit der Synoden, die Maßstäbe so festzusetzen, dass Argumente wie „da sei noch Geld übrig gewesen“ oder „man geht dann eine Bürgschaft ein“ nicht derart ins Zentrum der Überlegung rücken, wie das in der einen oder anderen Situation in jüngerer Vergangenheit vielleicht der Fall gewesen ist.

Der VIZEPRÄSES: Damit haben wir auf Anregung des Synodalen Fehrs nun einen Antrag der Kirchenleitung vorliegen zur Änderung der Überschrift im § 9, dass dort stehen möge „zielorientierte Planung“. Diese Änderung ist zwar mehr redaktionell als inhaltlich. Wir sollten dennoch abstimmen. Wer stimmt der Veränderung der Überschrift in § 9 in „zielorientierte Planung“ zu. Dann ist das bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen nun zum § 9 als ganzes. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 10. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 11. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen

Ich schlage vor die §§ 12 und 13 gemeinsam abstimmen zu lassen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 14. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei zwei Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 15. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 16. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf die §§ 17 und 18. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 19. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 20. Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 21. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Dann kommen wir zur Beschlussfassung in erster Lesung über das Kirchengesetz über die Haushaltsführung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen so beschlossen.

Damit ist das Kirchengesetz über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz) in erster Lesung beschlossen. Vielen Dank an dieser Stelle für die Vorbereitung und die Beratung. An diesem Kirchengesetz haben viele Menschen mitgewirkt, neben der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt auch der Finanzausschuss.

Ich darf ihnen nun als Nachtrag das Ergebnis der Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Wahlvorbereitungsausschuss (TOP 8.8) nennen. Es wurden 128 Stimmen abgegeben. Es gab vier ungültige Stimmzettel und vier Enthaltungen. Auf den Synodalen Balzer entfielen 62 Stimmen und auf den Synodalen Franke 58 Stimmen. Damit ist der Synodale Balzer gewählt und er nimmt die Wahl an. Ich danke dem Synodalen Franke für die Kandidatur und spreche dem Synodalen Balzer meinen Glückwunsch aus.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, anhand des Verlaufsplans gehen wir nun wie folgt vor: Zunächst werden wir TOP 8.5 und TOP 8.6 behandeln, und zwar, um die Kandidatenlisten zu vervollständigen und um die Kandidaten vorzustellen. Die Wahl folgt dann später. Dann folgt TOP 3.5, dann folgt die Wahl der eben genannten Kandidaten, anschließend folgt TOP 3.6. Dann folgen wir dem ordentlichen Verlaufsplan. Ich rufe jetzt TOP 8.5, Vorstellung und Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechtsausschuss. Vom Nominierungsausschuss sind bisher vorgeschlagen: Elisabeth Lingner und Constanze Oldendorf.

Ich frage Sie nach § 27 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung, ob es weitere Vorschläge gibt. Das sehe ich nicht. Dann schließe ich die Kandidatenliste und rufe auf TOP 8.6, Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ. Vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen sind Frauke Lietz und Erika Sorkale.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode heraus? Das sehe ich nicht. Ich schließe daher auch hier die Kandidatenliste.

Wir kommen zur Vorstellung der Kandidatinnen. Wir beginnen mit dem Rechtsausschuss. Frau Lingner ist heute hier nicht anwesend? Wer möchte Sie vorstellen?

Syn. LANG: Stellt Frau Lingner vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Dann rufe ich jetzt Frau Oldendorf auf.

Syn. Frau OLDENDORF: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, damit schließe ich die Vorstellung der Kandidatinnen für ein stellvertretendes Mitglied im Rechtsausschuss ab. Ich rufe auf TOP 8.6 und hier die Vorstellung der Kandidatinnen für die Generalversammlung des ZMÖ. Zunächst bitte ich Frau Lietz, anschließend Frau Sorkale.

Syn. Frau LIETZ: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, wer möchte Frau Sorkale vorstellen? Frau Brand-Seiß ?

Syn. Frau BRAND-SEIß: Herr Dr. Ahme möchte Frau Sorkale vorstellen, hierzu benötigt er das Rederecht und dieses beantrage ich hiermit.

Der VIZEPRÄSES: Er ist ja der Geschäftsführer des Nominierungsausschusses und somit kann er an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

OKR Dr. AHME: stellt Frau Sorkale vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich schließe die Vorstellung der Kandidatinnen für die Generalversammlung des ZMÖ. Wir kommen zu TOP 3.5, den die Vizepräses König moderieren wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe TOP 3.5 auf, es geht um eine Beschlussvorlage über die Einrichtung des Bibelzentrums in Barth als unselbständiges Werk. Ich bitte Herrn Bartels für die Kirchenleitung die Beschlussvorlage einzubringen.

Syn. BARTELS: Das Bibelzentrum ist im Jahr 2001 in der Hospitalkirche St. Jürgen buchstäblich um die Barther Bibel herum entstanden. Die Barther Bibel ist der erste reformatorische Bibeldruck in Norddeutschland 1588. Die Trägerschaft des Bibelzentrums hat zunächst die Hauptbibelgesellschaft Berlin übernommen und später dann die Pommersche Bibelgesellschaft e. V. unter starker Beteiligung der Ortskirchengemeinde und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Bibelzentrum Barth ist ein missionarisch ausstrahlendes Zentrum in einem weitgehend konfessionslosen Umfeld. Auch ist es ein stark nachgefragtes Angebot in der Touristikregion. Es gibt etwa 12 000 Besucher jährlich, die Konstruktion mit nur einer pädagogischen Kraft ist aufgrund der sehr hohen Nachfrage schwierig geworden und mit den bestehenden Ressourcen auf Dauer nicht zu sichern. Eine Lösung des Problems insbesondere auch die Beteiligung des Landes an den Kosten konnte lange Zeit nicht gelöst werden. In

den letzten Jahren gab es eine immer engere Zusammenarbeit mit dem Hauptbereich 3 und dem Bibelzentrum in Schleswig. Daher legt die Kirchenleitung Ihnen den Beschluss vor: „Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung die Errichtung des Werkes „Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth“ als ein der Landeskirche zugeordnetes Werk mit Wirkung zum 1. Januar 2014.“

Dieser Synodenbeschluss ist etwas ganz Neues. Bisher war im Werkeneuordnungsgesetz der ehemaligen Nordelbischen Kirche, das weiterhin Geltung hat, geregelt, dass über die Errichtung von landeskirchlichen Werken die Kirchenleitung entscheidet. Die Verfassung der Nordkirche schreibt die Errichtungskompetenz gemäß Artikel 78 der Synode vor.

In der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag gibt es eine Rechtsverordnung über das Niederdeutsche Bibelzentrum, die vorbehaltlich des zustimmenden Synodenbeschlusses durch die Kirchenleitung verordnet wird. Es gibt einen ausgearbeiteten Vertrag über die Übertragung des Bibelzentrums von der Pommerschen Bibelgesellschaft auf die Nordkirche. Die Pommersche Bibelgesellschaft fungiert weiterhin als Förderverein. Sie können in der Rechtsverordnung ersehen, was die Aufgaben des Bibelzentrums sind. Es geht unter anderem um bibelpädagogische und bibelmissionarische Angebote. In § 3 der Rechtsverordnung ist geregelt, dass das Bibelzentrum zum 1. Januar 2014 dem Hauptbereich 3 zugeordnet werden soll. Die Kirchenleitung bittet um Zustimmung zu diesem Beschluss. Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Einbringung. Wir kommen nun zur Stellungnahme des Rechtsausschusses, Herr Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale, auch ich kann Ihnen einen Besuch im Bibelzentrum mit seiner eindrucksvollen Sammlung nur empfehlen. Wir behandeln heute in der Synode ausschließlich den Beschluss, nicht die anhängende Rechtsverordnung. Ebenso ist der Rechtsausschuss verfahren, und er empfiehlt Ihnen kurz und knapp die Annahme der Beschlussvorlage.

Die VIZEPRÄSES: Damit kommen wir zur Beschlussvorlage. Wer wünscht das Wort?

Syn. DECKER: Ich habe 2 Nachfragen:

1. der finanzielle Mehraufwand ist mit 197.400 Euro für das Jahr 2014 veranschlagt. Wie wird sich das in den nächsten Jahren entwickeln?
2. Ich hätte gerne weitere Informationen zum Bibelzentrum Schleswig. Ist das eine vergleichbare Einrichtung, und was wird da getan?

Syn. MICHELSEN: Ich stimme dieser Vorlage besonders gerne zu. Ich habe allerdings eine Frage zu dem Namen des Werkes: Der Beschluss sieht vor, ein Werk zu errichten, mit dem Namen „Niederdeutsches Bibelzentrum St. Jürgen“.

Der Begriff „Niederdeutsch“ wird normalerweise verstanden als hochdeutsches Synonym für den Begriff „Plattdeutsch“, also für diese Sprache mit ihren Besonderheiten. Im Bibelzentrum St. Jürgen in Barth gibt es auch niederdeutsche Angebote und Bibelausgaben, aber wenn ich die Beschlussvorlage richtig verstehe, soll hier ein Norddeutsches Bibelzentrum errichtet werden. Darum hier noch einmal meine Nachfrage: Handelt es sich um ein „norddeutsches“ oder wirklich ein „niederdeutsches“ Bibelzentrum?

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann bitte ich um die Beantwortung der Fragen.

Syn. BARTELS: Zur letzten Frage: Es handelt sich eindeutig um ein niederdeutsches Bibelzentrum. Es geht also um plattdeutsch.

Zur Frage der Finanzen: Es geht um eine Stärkung der pädagogischen Kompetenz im Bibelzentrum. Die rege Nachfrage ist mit dem gegenwärtigen Personalstand nicht zu bewältigen. In den letzten 10 Jahren sind mit einem Budget von etwa 20.000 Euro jährlich im Bibelzentrum 14 Menschen beschäftigt gewesen. Das kann auf Dauer nicht so weitergehen. Der finanzielle Mehrbedarf wird finanziert aus dem Budget des HB 3, die in Frage kommenden Stellen finden Sie in dessen Stellenplan. Möglich geworden ist dies u. a. durch eine leichte Veränderung der Quoten für die Zuweisung an die Hauptbereiche, zu der wir später noch etwas hören werden.

OKR DAWIN: Ich möchte noch ein paar Anmerkungen machen in Vertretung für Frau Dr. Hunger, die üblicherweise die rechtliche Begleitung des Theologischen Dezernates wahrnimmt, heute aber verhindert ist. In dem Ihnen vorliegenden Haushaltsplan für 2014 finden Sie die von Herrn Bartels bereits benannten Positionen auf der Seite 223 beim Mandanten 300 unter den Stellennummer 3.75 – 3.78, die für das Niederdeutsche Bibelzentrum vorgesehenen Planstellen. Dabei handelt es sich um zwei Referentenstellen, von denen eine mit einem Teilzeit-Ruheständler besetzt ist, eine 50%-Sachbearbeitungsstelle für die Finanzen und (als wichtigste) die Hausmeisterstelle. Unter der Position „Diverse Aushilfen“ finden Sie dann diese 14 geringfügig Beschäftigten wieder, die hochengagiert gegen ein sehr geringfügiges Entgelt dort ihren Dienst tun.

Die VIZEPRÄSES: Es sind noch Nachfragen, zum einen fehlt eine Antwort auf die Frage der Prognosen, zum anderen Informationen zum Bibelzentrum Schleswig.

Syn. BARTELS: Die Personalkosten werden dauerhaft anfallen. Zum Bibelzentrum in Schleswig kann ich nichts sagen, da fehlen mir die Informationen.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich kann ein wenig zu Schleswig sagen, ich bin dort mehrfach im Jahr. Es handelt sich um ein großes Haus im wunderschön angeleg-

ten Garten im ehemaligen St. Johanniskloster. Es gibt dort eine wunderbare Dauerausstellung, den Prophetengarten mit Skulpturen und als besonderes Projekt das Jesusboot, den Nachbau eines im See Genezareth gefundenen Bootes, mit dem auch Fahrten u. a. auf der Schlei angeboten werden. Es kommen viele Konfirmandengruppen und Touristen, von der Größe her ist es mit Barth sicher vergleichbar. Es gibt im Bibelzentrum ein wunderbares Programm. Pastor Michael Bruhn, der oben bei den Schriftführern sitzt, arbeitet im Bibelzentrum und kann Ihnen noch viel bessere Auskunft geben. Sprechen Sie ihn doch gerne am Rande der Synode an.

Die VIZEPRÄSES: Damit sind alle Fragen von Herrn Decker hinreichend beantwortet. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Wer der Vorlage zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit stelle ich fest, dass die Vorlage einstimmig beschlossen wurde, herzlichen Dank. Ich übergebe die Sitzungsleitung an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zum TOP 8.5, Wahl eines Ersatzmitglieds des Rechtsausschusses. Wir treten in den Wahlgang ein.

Es gibt Irritationen hinsichtlich der ausgegebenen Stimmzettel. Auf ihnen steht „Wahl eines Ehrenamtlichen Mitglieds für den Rechtsausschuss“. Gemäß § 21 unserer Geschäftsordnung hat die Synode für ihre ständigen Ausschüsse eine Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Dabei ist nicht festzulegen, aus welcher Gruppe von Wählbaren sie stammen. Deswegen stimmt die Überschrift auf den Ihnen ausgeteilten Wahlzettel nicht. Sie können die Kandidaten wählen unbeschadet der Tatsache, dass sie zur Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gehört. Bitte lassen Sie trotz dieses Fehlers die Stimmzettel unverändert; Synodale, die bereits im Vorwege zu meinen Ausführungen Änderungen am Stimmzettel vorgenommen haben, erhalten für diesen Wahlgang einen neuen.

Ich bitte das Zählteam 1, diese Wahl auszuzählen.

Bevor sie dazu den Saal verlassen, rufe ich auf den TOP 8.6, Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ. Auf diesem Stimmzettel ist keine Zuordnung zu einer der Gruppen innerhalb der Synode vorgenommen. Wir treten jetzt in die Wahlhandlung ein.

Sind alle Stimmzettel abgegeben? Dann schließe ich den Wahlgang. Ich bitte das Zählteam 2 mit Herrn Luncke, die Wahl auszuzählen, als Ersatz für Herrn Knoll bitte ich Herrn Dr. Weddigen um seine Mitwirkung.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.6, die Erste Lesung des 1. Verfassungsänderungsgesetzes. Und bitte Herrn Dr. Eberstein um die Einbringung.

Herr OKR DR. EBERSTEIN: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Die Erste Kirchenleitung legt Ihnen den Entwurf eines Ersten Verfassungsänderungsge-

setzes zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ich darf Sie kurz in die Thematik einführen.

Inhaltlich geht es, wie Sie der Vorlage sicherlich entnommen haben, um zwei völlig verschiedene Sachverhalte.

- Zum einen soll eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um die Kirchlichen Verwaltungszentren weiterhin in die Lage zu versetzen, von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie insbesondere von den von diesen betriebenen Diensten und Werken, deren Verwaltungsgeschäfte sie erledigt haben, auch Entgelte für diese Verwaltungstätigkeit fordern zu können. Hierfür wird die Änderung von Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung vorgeschlagen.

- Zum anderen geht es um das Verfahren der gesamtkirchenkreislichen Aufgabenübertragung auf Pröpstinnen und Pröpste in Artikel 65 der Verfassung.

Zunächst zu der Änderung in Artikel 20 Absatz 3 Verfassung. Wie Sie der Synopse entnehmen können, geht es um die Einfügung weniger Worte, durch die im Übrigen keine neue Rechtslage geschaffen wird, sondern nur die schon bestehende, in § 6 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes einfachgesetzlich normierte Rechtslage auch verfassungsrechtlich abgesichert wird.

§ 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz lautet: „Zur Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Absatz 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagensatz) erhoben werden.“

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz ist eine Errungenschaft des Strukturreformprozesses der Nordelbischen Kirche aus dem Jahre 2006 und über § 19 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen zur Verfassung der Nordkirche in ein für die gesamte Nordkirche geltendes Kirchengesetz transformiert worden. Wesentlicher Regelungsgehalt ist, dass die Kirchenkreisverwaltung verpflichtet ist, in den wichtigsten Verwaltungsbereichen Grundleistungen für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und die von Ihnen betriebenen Dienste und Werke zu erbringen und diese im Gegenzug verpflichtet sind, die angebotenen Leistungen auch abzunehmen. Ziel des Gesetzes war und ist es, die Kirchengemeindeebene von Verwaltungstätigkeiten zu entlasten, um eine Konzentration auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu ermöglichen. Die Bündelung von Verwaltungsaufgaben auf der Kirchenkreisebene soll zu einer besseren und effizienteren Bearbeitung derselben führen. Klar war aber auch, dass die Erledigung kirchengemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch den Kirchenkreis nicht für die Kirchengemeinden kostenlos erfolgen würde. Wie die Finanzierung von statten geht, bleibt den Kirchenkreisen nach dem Finanzgesetz selbst überlassen. Dies ist typischerweise Regelungsgehalt einer Kirchenkreisfinanzsatzung, die die Kosten für die Erledigung kirchengemeindlicher Verwaltungsgeschäfte auf den Kirchengemeinde-, den Gemeinschafts- und den Kirchenkreisanteil verteilen kann. Daneben eröffnet § 6 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes noch die Möglichkeit der „Direktabrechnung“.

Die meisten Kirchenkreise haben die Kosten für die Erledigung kirchengemeindlicher Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenkreisverwaltung in den

Gemeinschaftsanteil eingestellt, manche auch in den Kirchenkreisanteil und zwei Kirchenkreise rechnen zurzeit nach dem Verursacherprinzip ab. Alle Kirchenkreise machen aber von der Möglichkeit Gebrauch, sich die Verwaltungskosten für drittmittelfinanzierte Dienste und Werke nach § 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz direkt von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden, die solche Dienste und Werke unterhalten, erstatten zu lassen. Das ist auch gerecht und richtig so, da diese nicht bei allen Kirchengemeinden gleichmäßig anfallenden Kosten auch nicht auf alle Kirchengemeinden über die Veranschlagung im Gemeinschafts- oder im Kirchenkreisanteil umgelegt werden sollten. Darüber hinaus wird diese gesonderte Berechnung auch von den drittfinanzierten Einrichtungen wie Kindergärten und Friedhöfen benötigt, die für ihre Refinanzierung insbesondere durch die öffentliche Hand nachweisen müssen, dass und in welcher Höhe ihnen überhaupt Verwaltungskosten entstehen. Dies ist der Stand des geltenden Rechts. So hat es die Verfassunggebende Synode für die Nordkirche beschlossen, indem sie die Überleitung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes als fortgeltendes Recht in der Nordkirche mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen hat.

Ich habe das Kirchenkreisverwaltungsgesetz eine Errungenschaft genannt. Tatsächlich ist um dieses Gesetz in der Nordelbischen Kirche, in der Nordelbischen Synode lange gerungen worden. Auch heute noch gibt es wohl manche, die das ganze Konstrukt kritisch sehen. Nicht nur deshalb steht eine Evaluation des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes auf der Agenda des Landeskirchenamts. Manifestiert hat sich der Unwillen einer Kirchengemeinde gegen die „Anschluss- und Benutzungspflicht“, die das Kirchenkreisverwaltungsgesetz statuiert, in einer im Jahre 2009 vor dem Kirchengengericht der Nordelbischen Kirche erhobenen Klage dieser Kirchengemeinde gegen den das Kirchenkreisverwaltungszentrum betreibenden Kirchenkreis. Das Nordelbische Kirchengengericht hat die Klage abgewiesen, woraufhin die Kirchengemeinde in die Revision beim Verwaltungs- und Verfassungsgericht der VELKD gegangen ist. Mit der Revision beehrte die Klägerin weiterhin die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, Verwaltungsgeschäfte durch den Kirchenkreis ausführen zu lassen. Auch das VELKD-Gericht hat diesen Klageantrag mit Urteil vom 28. Mai 2013 abgewiesen, damit die grundlegenden Prämissen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes bestätigt und keine unzulässige Beschränkung des kirchengemeindlichen Selbstverwaltungsrechts erkannt.

Das VELKD-Gericht hat aber – eher ungefragt – auch noch die Ansicht vertreten, dass weder in Nordelbien noch in der Nordkirche die direkte Abrechnung von Verwaltungskosten der Kirchenkreisverwaltungszentren mit den Kirchengemeinden verfassungsrechtlich zulässig war und sei.

Dies war für die Verfassunggebende Synode bei ihrer Entscheidung für Verfassung und Einführungsgesetz zur Verfassung im Jahre 2012 nicht zu erahnen. Zu dieser Zeit war nur das Urteil des Nordelbischen Verwaltungs- und Verfassungsgerichts bekannt, das die Klage der Kirchengemeinde gegen die Anschluss- und Benutzungspflicht abgewiesen hatte und ebenso wenig wie die Sy-

nodalen der Verfassungsgebenden Synode auf die Idee gekommen war, zwischen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Verpflichtung und der damit untrennbar zusammen hängenden Verpflichtung zur Kostentragung seitens der die Verwaltungsleistung in Anspruch Nehmenden zu trennen. Dennoch, das Kirchengericht der VELKD tut dies und vertritt die Auffassung, es gebe in der Nordkirche einen ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz, demzufolge Personalkosten, die auf der Kirchenkreisebene in den Kirchlichen Verwaltungszentren entstehen, immer auch nur dort zu veranschlagen seien, auch wenn von den Kirchlichen Verwaltungszentren Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen erledigt würden. Abgesehen davon, dass es zwar in Nordelbien eine Verfassungsbestimmung gab, die eine solche Zuordnung der Kosten vorsah, sich diese Bestimmung aber in der Nordkirchenverfassung nicht wieder findet und stattdessen nunmehr der Grundsatz der Solidarität betont wird, hat diese Sichtweise des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD auch Auswirkungen, zu denen das Gericht kein Wort sagt:

Die Verwaltungskosten für drittmittelfinanzierte kirchengemeindliche Einrichtungen wie Kindergärten oder Friedhöfe werden von den Kirchenkreisen nach § 6 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes mit den betreffenden Kirchengemeinden abgerechnet, dies ist gegenüber den Drittmittelgebern notwendig, um die Finanzierung auch in der Höhe zu rechtfertigen. Ansonsten käme es in diesem Bereich quasi zu einer „Doppelsubventionierung“ dieser Kirchengemeinden oder auch zu einer Verringerung der Drittmittel.

Eine Veranschlagung dieser Kosten der Dienste und Werke im Kirchenkreisanteil würde diesen unnötig aufblähen und würde zu der nicht zu rechtfertigenden Ungerechtigkeit führen, dass Kirchengemeinden, die über keine Dienste und Werke verfügen, die Einrichtungen anderer Kirchengemeinden mitfinanzieren müssen.

In der Konsequenz führt das Urteil durch die Versagung der Möglichkeit, verursachergerecht Entgelte für Verwaltungsleistungen zu erheben, zur Zeit zumindest in zwei Kirchenkreisen die Gefahr von kirchengemeindlichen Klagen gegen eine Heranziehung zur Kostentragung hinsichtlich der Verwaltungsleistungen, die die Kirchenkreisverwaltungen für alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erbringen, herbei. In allen Kirchenkreisen könnten die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Dienste und Werke betreiben, sich gegen eine direkte finanzielle Inanspruchnahme zur Wehr setzen. Spätestens vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD könnten sie auf ihnen geneigte Richter hoffen. Vorstöße in diese Richtung gibt es schon.

Will man also aus den Ihnen soeben dargelegten Gründen an der Öffnungsklausel in § 6 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (mehr ist es ja nicht) für eine direkte Kostenumlage auf Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und die von ihnen betriebenen Dienste und Werke für die Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch den Kirchenkreis festhalten, ist schnelles Handeln und eine Verfassungsänderung geboten, um die geltende Rechtslage verfas-

sungsrechtlich zu sichern. Diese Vorsichtsmaßnahme führt zu keiner neuerlichen oder unzulässigen Belastung der Kirchengemeinden.

Inzwischen haben der Rechtsausschusses, der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht, der Finanzausschuss und die Pastorenvertretung Zustimmung signalisiert. Die Theologische Kammer gibt keine Stellungnahme zu dieser Gesetzesvorlage ab.

Das Amt der VELKD hat die beabsichtigte Verfassungsänderung als Folge des VELKD-Urteils bezeichnet und keine grundlegenden Bedenken geäußert.

Ich bitte Sie daher namens der Kirchenleitung, der Änderung des Artikels 20 Absatz 3 der Verfassung zuzustimmen.

Und nun zu etwas völlig Anderem:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Verfassung lassen sich zwei praktische Anwendungsprobleme lösen und ein Formulierungsproblem beheben.

1. Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung lautet derzeit:

„Zusätzlich werden den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen.“

Hier stellt sich zunächst einmal die Frage: Was sind eigentlich „Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis“? Auch diese Formulierung stammt aus der Zeit der nordelbischen Kirchenkreisfusion. Einige erinnern sich vielleicht noch an die sogenannten „Eckpunkte zum pröpstlichen Amt“. Dort hieß es: „In Kirchenkreisen, in denen mehrere Pröpstinnen und Pröpste den leitenden geistlichen Dienst wahrnehmen, wird neben einer obligatorischen regionalen Gliederung die Möglichkeit eröffnet, den Kirchenkreis zusätzlich funktional nach Aufgabengebieten zu gliedern bzw. einzuteilen.“ Demgemäß lautete der entsprechende Verfassungsartikel in der Nordelbischen Kirche „Zusätzlich können den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden.“ In Artikel 65 Absatz 4 der Nordkirchenverfassung werden die Aufgaben und Befugnisse beschrieben, die den Pröpstinnen und Pröpsten je für sich in ihrer jeweiligen Propstei infolge ihrer Stellung als geistliche Leitung zustehen. Zusätzlich zu diesem Dienst geistlicher Leitung in der Propstei müssen ihnen nun nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung noch Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden. Diese sind mithin etwas anderes als die einzelnen Aufgaben nach Absatz 4, können aber auch mehrere der Einzelaufgaben bündeln. Damit wäre zum Beispiel mit der Benennung eines Aufgabenbereiches „Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung“ die Visitation und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden in der Kirchenkreisverwaltung sowie die Sorge für die Personalentwicklung in diesem Bereich gemeint. Darüber hinaus könnte es sich aber auch um die Etablierung eines „Kümmerers“ handeln, der Ansprechpartner bei auftretenden Problemen ist. In den Kirchenkreissatzungen werden jedoch auch Aufgabenbereiche benannt, die sich nicht in dem „Insbesondere-Katalog“ des Artikels 65 Absatz 4 der Verfassung finden, wie z.B. die

„Pflege der Kirchenkreisidentität nach innen“, die „Koordinierung kirchenkreisprofilbildender Prozesse“ oder die „Repräsentanz auf Landkreisebene“.

Die indikativische Formulierung in Artikel 62 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung begründet nun einen Zwang, jeder Pröpstin und jedem Propst eine gesamtkirchenkreisliche Aufgabe zu übertragen. Dies ist aber nicht in jedem Kirchenkreis, insbesondere nicht in den eher kleinen Kirchenkreisen und im Kirchenkreis Hamburg-Ost, der über eine große Anzahl von Pröpstinnen und Pröpsten verfügt, sinnvoll und praktikabel. Tatsächlich sehen auch nicht alle Kirchenkreise in ihren dem Landeskirchenamt zurzeit zur Prüfung vorliegenden Kirchenkreissatzungsentwürfen eine solche Aufgabenübertragung für alle ihre Pröpstinnen und Pröpste vor.

Es wird daher in der Neufassung des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Umwandlung der obligatorischen in eine fakultative Aufgabenübertragung vorgeschlagen. Für einige Kirchenkreise wäre dies eine echte Erleichterung.

2. Nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung wird in einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet.

Im Gegensatz dazu spricht aber Artikel 65 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung in der geltenden Fassung davon, die Zuordnung von Pröpstinnen und Pröpsten „zu Propsteien“ werde durch Kirchenkreissatzung festgelegt. Diese Formulierung ist zumindest irritierend und soll durch die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 65 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung („Zuordnung von Propsteien“) bereinigt werden.

3. Schließlich ist nach geltendem Verfassungsrecht die Kirchenkreissatzung selbst Regelungsort einer Übertragung von Aufgabenbereichen im gesamten Kirchenkreis auf Pröpstinnen und Pröpste (vgl. Artikel 65 Absatz 3: „werden durch Kirchenkreissatzung festgelegt“).

Auch dies wird in einigen Kirchenkreisen als problematisch angesehen, da dadurch jede Aufgabenneuverteilung einer Änderung der Kirchenkreissatzung bedarf. Zu einer Aufgabenneuverteilung käme es aber anlässlich jedes personellen Wechsels bei den pröpstlichen Personen, mitunter würden auch aus anderem Anlass die Aufgaben neu verteilt, im Kirchenkreis Hamburg- West / Südholstein rotieren die Pröpstinnen und Pröpste sogar regelmäßig und geplant in der Wahrnehmung gesamtkirchenkreislicher Aufgaben. Auch auf dieses Problem ist das Landeskirchenamt im Zuge der Überprüfung der Kirchenkreissatzungen aufmerksam gemacht geworden. Vorgeschlagen wird daher eine Öffnung der Regelungsbefugnis durch die Aufnahme der Formulierung „aufgrund einer Kirchenkreissatzung“. Dadurch kann sich die Kirchenkreissatzung auf die Regelung eines Verfahrens zur Aufgabenübertragung beschränken. Dies könnte eine einvernehmliche Regelung durch die Pröpstinnen und Pröpste selbst sein. Jegliche Regelung aufgrund einer Kirchenkreissatzung hätte zumindest im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat zu erfolgen, die Kirchenkreissynode wäre nachträglich zu

unterrichten. Für die Kirchenkreise eröffnet dieses „zumindest“ die Möglichkeit, über eine entsprechende Formulierung in ihrer Kirchenkreissatzung auch ein Mehr an Beteiligung und Einbeziehung zu regeln.

Darüber hinaus bedarf natürlich jede Regelung pröpstlicher Aufgaben und jede Veränderung derselben weiterhin der bischöflichen und der landeskirchenamtlichen Genehmigung.

Auch diese Verfassungsänderungsbestrebungen sind inzwischen nicht nur im Rechtsausschuss und der Pastorenvertretung, sondern auch im Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Die Theologische Kammer gibt auch zu diesem Teil der Vorlage keine Stellungnahme ab. Das Amt der VELKD hat keine Bedenken geäußert.

Ich bitte Sie daher namens der Kirchenleitung, auch den Änderungen in Artikel 65 der Verfassung zuzustimmen.

Schließlich möchte ich noch auf eine grundlegende Frage eingehen. Die Frage lautet: Sind diese Verfassungsänderungen wirklich nötig? Dies ist fast schon eine rechtsphilosophische Frage. Wann ist eine Rechtsetzung oder eine Rechtsänderung notwendig? Ich möchte einmal so sagen: Wir haben eine sehr gute Verfassung, die das regelt, was zum Zeitpunkt der Verfassunggebung für gut und richtig erkannt wurde. Inzwischen sind fast zwei Jahre vergangen und wir machen Erfahrungen mit unserer Verfassung und der Lebenswirklichkeit, sei es auch in Form von Gerichtsurteilen.

Auf das VELKD-Urteil, wie sehr man sich mit diesem auch anfreunden kann oder nicht, müssen wir reagieren und das geltende, von der Verfassungsgebenden Synode gewollte Recht vorsichtshalber verfassungsrechtlich absichern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kirchengemeinden Probleme bei der Finanzierung ihrer Dienste und Werke bekommen und dass Gegner des im Kirchenkreisverwaltungsgesetz geregelten Modells der Erledigung kirchengemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch die Kirchenkreisverwaltung über die Finanzierungsschiene ein Einfallstor gegen das Modell an sich ausmachen könnten.

Ich betone es aber noch einmal: Die Änderung in Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung schafft keine neue und damit auch keine die Kirchengemeinden zusätzlich belastende Rechtslage.

Auch hinsichtlich der gesamtkirchenkreislichen pröpstlichen Aufgaben gilt das soeben Gesagte. Hier sieht die Wirklichkeit ein bisschen anders aus, als die Verfassung das vorsieht. Ich habe Ihnen die Probleme beschrieben.

Auch wenn, wie von Bischof Dr. von Maltzahn in seiner gestrigen Predigt angedeutet, das Rechtsdezernat angesichts der erwarteten Wiederkehr Jesu Christi manchmal vielleicht etwas weniger gründlich arbeiten könnte, so hindert uns die jetzige Formulierung des Artikels 65 der Verfassung doch zur Zeit an der Genehmigung einiger Kirchenkreissatzungen. Das ist für die betroffenen Kirchenkreise nicht schön, für uns aber auch nicht, würden wir doch gerne noch vor der Parusie einige diesseitige, wenn auch – immerhin – kirchenverwaltungsrechtliche Angelegenheiten erledigen.

Ich bitte Sie daher, nun auch im Namen des Kirchenamtes, nochmals um Ihre Zustimmung zu dieser Vorlage und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Eberstein. Es folgt die Stellungnahme des Rechtsausschuss.

Syn. GREVE: Der Rechtsausschuss hat sich sehr intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst. Zum Artikel 65 kann ich mich den ausführlichen Ausführungen von Herrn Dr. Eberstein anschließen. Dies sieht der Rechtsausschuss absolut genauso und empfiehlt Ihnen den Änderungen im Artikel 65 zuzustimmen.

Zum Artikel 20 gab es zwei Möglichkeiten mit der Entscheidung des VELKD-Gerichts umzugehen. Die eine Möglichkeit war die, die von der Finanzverwaltung mit Urteilen des Bundesfinanzhofes regelmäßig zur Anwendung kommt: Man macht weiter wie bisher und schreibt am Ende darunter „Dem Bundesfinanzhof wird Gelegenheit gegeben seine Auffassung noch mal zu überdenken.“ Man muss sich nur einmal die alte Fassung von Artikel 20 Abs. 3 genau durchlesen. Da steht: Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden. Da steht nicht: Zur Finanzierung. Und wenn eine Kirchengemeinde einen Dritten mit der Erledigung beauftragt, dann steht völlig außer Frage, dass die Gemeinde dafür auch die Kosten zu tragen hat. Warum das hier anders sein soll, bleibt das Geheimnis des VELKD-Gerichts. In der Verfassung stand also vorher schon, dass die Verwaltungsgeschäfte nur erledigt werden, dass die Kosten aber beim Verursacher bleiben. Wie man das ungefragt und mit einer eigenmächtigen Auslegung eines gestellten Antrages anders entscheiden kann, ist mir ein Rätsel. Die jetzt erbetene Änderung des Wortlautes von Artikel 20 ändert also nichts an der bereits existierenden Verfassungslage. Da wir es für unwürdig halten, dem VELKD-Gericht noch einmal Gelegenheit zu geben seine Rechtsauffassung zu überdenken, haben wir gesagt, die Verfassung muss angepasst werden. Insofern empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuss die Zustimmung zur Änderung des Wortlautes, nicht des Inhaltes von Artikel 20 Abs. 3. Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Schreiben der VELKD. Darin heißt es, „Die VELKD bedankt sich dafür, dass Sie uns den Entwurf des ersten Verfassungsänderungsgesetzes der Nordkirche zur Stellungnahme vorgelegt haben. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Beratung und Beschlussfassung des Gesetzes bestehen unsererseits keine grundlegenden Bedenken. Die beabsichtigte Änderung des Artikels 20 Abs.3 ist Folge des Urteils des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD“. Dann schreibt die VELKD weiter, sie empfiehlt darüber nachzudenken, ob nicht der Klammerzusatz (Gebühren- und Auslagenersatz) gestrichen werden sollte, weil das dazu führen könnte, dass eine Finanzierung über den Vorwegabzug von einem Gericht als nicht mehr zulässig angesehen werden kann. An dieser Stelle bin ich gern bereit, mich erneut mit dem VELKD-Gericht zu streiten. Es steht in dem Wortlaut

„...zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt.“ Damit sind alle weiteren Finanzierungsmöglichkeiten weiterhin existent – auch der Vorwegabzug und der Gemeinschaftsanteil. Übrigens hatte das VELKD-Gericht selbst in das Urteil reingeschrieben, dass dadurch der Gemeinschaftsanteil erhöht wird. Warum das so ist, hat Ihnen Herr Dr. Eberstein bereits erläutert. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuss beiden Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Vielen Dank.

Die VIZEPÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Es folgt die Stellungnahme des Finanzausschusses.

Syn. MÖLLER: Hohe Synode nach dem Motto „Schuster bleib bei deinen Leisten“ haben wir uns als Finanzausschuss nur befasst mit der Änderung von Artikel 20. Hier gilt der allgemeine Spruch „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ Und das gilt auch für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Urteil hat uns sehr erstaunt. Das Positive allerdings ist, dass der Anschluss zum Benutzungszwang nicht ausgehebelt ist. Das war mit eine Grundlage für die Schaffung der Verwaltungszentren. Aber wir sind immer davon ausgegangen – und das war ausdrücklich Wunsch der Gemeinden – nicht über pauschale Vorwegabzüge die Kosten zu decken, sondern verursacherrecht die Kosten zuzuordnen. Der Finanzausschuss empfiehlt Ihnen, der Änderung des Artikels 20 so zuzustimmen, aber nicht mit den noch gewünschten Änderungen des VELKD-Briefes.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Möller. Jetzt kommt die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat auch diesen Gesetzentwurf im Umlaufverfahren per E-Mail beraten. Zu Ziffer 1 des Gesetzentwurfes ist alles Wesentliche bereits gesagt worden, weswegen ich jetzt keine weitere Richterschelte betreiben will. Wir raten dazu, die vorgesehene Änderung zu beschließen. Grundsätzlich bestehen bei vielen von uns Bedenken, wenn wir an der nach langen gemeinsamen Beratungen und Verhandlungen beschlossenen Verfassung unserer jungen Landeskirche bereits jetzt wieder herumändern. Gleichwohl halten wir vom Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht die hier jetzt in Rede stehende Änderung des Artikels 65 für sinnvoll. Schließlich ist die vorgesehene Änderung das Ergebnis der ersten praktischen Erfahrungen, die mit der neuen Verfassung in den Kirchenkreisen gemacht wurden. Ziffer 2a gibt den Kirchenkreisen die notwendige Organisationsautonomie zurück. Insbesondere für größere Kirchenkreise mit mehreren Pröpstinnen oder Pröpsten ist diese Regelung nach Ansicht des Ausschusses sinnvoll, weil nicht zwingend jede Pröpstin oder jeder Propst einen Aufgabenbereich für den gesamten Kirchenkreis erhalten muss. Diese Organisation den Kirchenkreisen selbst zuzuweisen ist lebensnah und zweckmäßig. Die Änderung in Ziffer 2b - Ermöglichung der Auf-

gabenverteilung nicht durch, sondern aufgrund einer KK-Satzung – ist sinnvoll, weil sonst jede Änderung der Aufgabenverteilung zwischen den Pröpstinnen und Pröpsten einer Satzungsänderung bedürfte. Die Rechte der KK-Synode und des Kirchenkreisrates sind gewahrt durch den letzten Halbsatz, wonach das Benehmen mit dem Kirchenkreisrat herzustellen und die Kirchenkreissynode zu unterrichten ist.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Ich eröffne die allgemeine Aussprache zunächst für den Artikel 20. Es hat sich gemeldet Frau Prof. Dr. Büttner. Sie haben das Wort.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale! Ich möchte der geplanten Änderung des Artikels 20, Absatz 3 der Verfassung widersprechen.

Die beantragte Änderung sieht harmlos aus: Nur wenige Worte sollen eingefügt werden. Aber die Änderung hätte, wenn sie Wirklichkeit wird, nach meiner Überzeugung weitreichende Folgen.

Durch die Ergänzung soll die Verfassung einem Gesetz, dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz, angepasst werden, weil eine Bestimmung dieses Gesetzes nach einem Urteil des Verfassungsgerichts der VELKD vom 28. Mai 2013 mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Sie haben das in der Vorlage gelesen.

Nach meiner Auffassung vom hohen Rang der Verfassung ist es der falsche Weg, in einem solchen Fall die Verfassung dem Gesetz anzupassen, sondern der Vorgang muss umgekehrt laufen: Das Gesetz ist sorgfältig daraufhin zu prüfen, auf welche Weise es mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist. Wenn das als nicht möglich erscheint, erwarte ich eine eingehende Begründung, warum es nicht geht und warum stattdessen die Verfassung angetastet werden muss. Die Vorlage enthält eine solche Begründung nicht; sie wird nicht einmal versucht. Stattdessen wird lediglich festgestellt, dass das Kirchenamt keinen rechtlich zuverlässigen Weg sieht, die Diskrepanz zwischen Gesetz und Verfassung durch eine Änderung des Gesetzes zu beseitigen. Das genügt mir nicht.

Unser höchstes Gericht hat seine Entscheidung auf sechs eng bedruckten Seiten eingehend begründet. Ich denke, die Achtung vor dem Gericht erfordert es, diese Begründung sorgfältig daraufhin zu prüfen, welche Schlussfolgerungen sich aus ihr für das beanstandete Gesetz ergeben. Ich kann aus der Vorlage nicht erkennen, ob das geschehen ist. Wenn wir das Urteil einfach dadurch erledigen würden, dass wir kurzerhand die Verfassung ändern, öffneten wir einem willkürlichen Umgang mit höchstrichterlichen Entscheidungen die Tür. Das kann niemand wollen.

Auch inhaltlich ist die beantragte Änderung von großer Bedeutung. Bevor ich darauf eingehe, möchte ich betonen: Ich stelle nicht in Frage, dass die Verwaltungszentren der Kirchenkreise ausreichend und verlässlich finanziert werden müssen. Aber dafür gibt es andere verfassungskonforme Möglichkeiten. Ich stelle auch nicht in Frage, dass bestimmte in allen Kirchengemeinden zu leistende

Verwaltungsgeschäfte von den Kirchlichen Verwaltungszentren ausgeführt werden müssen, um die Einheitlichkeit, Effizienz und Professionalität der Verwaltung zu gewährleisten. Aber ich sehe, dass durch eine solche Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Kirchenkreise das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingeschränkt wird und dass es bei einer zu weitgehenden oder gar umfassenden zwangsweisen Übertragung ganz aufgehoben werden kann. Auch das Gericht der VELKD hat auf die Gefahr hingewiesen, dass die Kirchengemeinden bei voller Ausschöpfung des Rechts zur zwangsweisen Aufgabenübertragung – ich darf zitieren – „ihre Organisationshoheit praktisch komplett verlieren“ würden. Eine angemessene Antwort wäre nach meiner Meinung zu prüfen, wie diese Gefahr rechtlich gebannt werden kann. Ich sehe darüber hinaus – in Übereinstimmung mit dem Kirchengem. –, dass Gebühren für zwangsweise übertragene Aufgaben zu Zwangsabgaben werden und die Ausgabenhoheit der Gemeinden in verfassungsrechtlich nicht vertretbarer Weise beeinträchtigen. Dieses Problem ist durch die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 20 der Verfassung nach meiner Auffassung nicht zu beheben. Denn die Verletzung des Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden wird dadurch nicht geheilt, sondern sanktioniert und scheinbar rechtlich abgesichert.

Ich sage bewusst: scheinbar. Die mit Gebühren belegte, potentiell grenzenlose, zwangsweise Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden auf die Kirchenkreise ist ein so weitreichender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, dass dies mit Artikel 5 der Verfassung unvereinbar ist. Als „Grundartikel“ hat dieser Artikel besonderes Gewicht. Durch die beantragte Ergänzung des Artikels 20 würde ein Widerspruch innerhalb der Verfassung entstehen. Dies ist sicher nicht erstrebenswert. Wegen der besonderen Bedeutung des Artikels 5 stellt sich mir die Frage, ob der geänderte Artikel 20 überhaupt haltbar wäre.

Alle diese Bedenken sprechen für mich dafür, dass wir, bevor wir die Verfassung ändern, uns Zeit für eine sorgfältige Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen nehmen. Insbesondere ist auch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz im Hinblick auf das Gerichtsurteil einer kritischen Revision zu unterziehen. In der Vorlage wird die Sorge angedeutet, dafür wegen möglicher Klagen von Kirchengemeinden keine Zeit zu haben. Diese Sorge ist unnötig; denn in den beiden Kirchenkreisen, die Gebührenregelungen eingeführt haben und deshalb von dem Urteil betroffen sind: Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein, wurden bereits Interimslösungen gefunden.

Als weiteres Motiv für die beantragte Verfassungsänderung wird die Gebührenerhebung bei Friedhöfen und Kindertagesstätten genannt. Es stellt sich die Frage, ob das Urteil des VELKD-Gerichts für die Zahlungen Dritter überhaupt gilt. In diesem Fall müsste eine auf das spezielle Problem zugeschnittene, begrenzte Regelung gefunden werden. Das Sonderproblem darf aber kein Grund sein, durch ein allumfassendes Recht zur Gebührenerhebung das hohe Gut der Selbstverwaltung der Gemeinden zu gefährden.

Syn. KEUNECKE: Ich habe bei dem Artikel 20 eine Frage. „...durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte“ – heißt das können oder müssen? Oder kann man das auch woanders machen lassen, selbst Dritte beauftragen, wo es preiswerter ist? Und dann kann man ja die Ergebnisse am Jahresende der Kirchenkreisverwaltung überstellen und die können dann prüfen, ob man alles richtig erledigt hat. In der Vorlage steht „können“ und nicht, dass man das machen muss. Und so haben wir es bisher auch gehandhabt. Jetzt haben wir ein Schreiben bekommen, dass man es muss. Aber das steht hier im Gesetz nicht drin.

Syn. SCHRÖDER: Bei der Einbringung ist mehrfach das Wort „verursachergerecht“ gefallen. Mir scheint aber, dass eher „veranlassergerecht“ gemeint ist. Die Gemeinde hat etwas getan, was für den Kirchenkreis Anlass ist, etwas kostenträchtig auszuführen. Die Kosten werden somit in Wahrheit kontrolliert und verursacht von den Verwaltungszentren. Hier fällt es schwer zu sagen, dass dieses durch die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen zu tragen sein soll. Ich bin insbesondere nicht damit einverstanden, dass das Verwaltungszentrum die Höhe der Kosten alleine festlegt und sie dann den Kirchengemeinden in Rechnung stellt, nur weil diese dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Deshalb sollten wir dieser Regelung nicht auch noch Verfassungsrang geben.

Syn. LANG: Ich möchte gleich zu Beginn sagen, dass ich für die Verfassungsänderung bin. Ich möchte aber auf zwei Missverständnisse hinweisen: Zum einen hat meines Erachtens Herr Dr. Eberstein einen echten Fehler begangen, als er darauf hinwies, dass sich an der derzeitigen Rechtslage nichts ändern würde. Dieses ist mitnichten so. Nach dem Urteil des VELKD-Gerichtes ist die bisherige Kostenübertragungsregelung verfassungswidrig, was jetzt geändert werden soll. Damit ändert sich schon etwas an der Rechtslage, wohl aber nicht an der Sachlage.

Zum anderen hat mich irritiert, dass Sie, Herr Dr. Greve, so getan haben, als sei es etwas Selbstverständliches, dass, wenn man fremde Angelegenheiten erledigt, dafür auch Geld bekommt. Zivilrechtlich mag dieses so sein, aber nicht dann, wenn man diese Angelegenheiten per Gesetz weggenommen bekommt. Die besonderen Angelegenheiten werden dem Kirchenkreis ja per Gesetz zur Erledigung zugewiesen. Wenn jemandem etwas weggenommen wird, dann ist es zunächst einmal nicht selbstverständlich, dass man dafür zahlt. Insofern ist es unsere originäre Entscheidung, ob wir wirklich wollen, dass dafür gezahlt wird. Losgelöst von der heutigen Vorlage ist die Frage, ob es wirklich wünschenswert ist, dass der Kirchenkreis Angelegenheiten der Kirchengemeinden quasi an sich ziehen kann. Dieses haben wir allerdings in der Verfassung so beschlossen und ist auch vor Gericht unbeanstandet geblieben. Wenn wir hier eine Änderung wollen, brauchen wir einen Antrag auf Streichung von Art. 20 Abs. 3. Das, was heute vorgetragen wird, ist unabhängig von dieser Fragestellung allerdings logisch und konsequent. Wenn wir das bisherige Verfahren der Verwaltungserledigung durch den Kirchenkreis weiterhin wollen, müssen wir heute der Verfas-

sungsänderung zustimmen. Eine Ablehnung würde dagegen zu einer chaotischen Rechtslage führen.

Syn. DECKER: Ich bin noch zu wenig geübt im Umgang mit dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz. Bei uns ist es über Jahre so gewesen, dass Buchhaltung, Kassenführung und Friedhofsverwaltung in der Kirchengemeinde erledigt wurden, ohne dass Kosten entstanden sind, da dieses ehrenamtlich geschah. Nun sind diese Aufgaben an die Kirchenkreisverwaltungen abgegeben worden. Heißt dieses nun, dass die Verwaltung uns hierfür eine Rechnung schicken kann? Das hat sie nämlich bisher nicht getan. Wenn dem so ist, bin ich darüber entsetzt, zumal ich erlebe, dass unsere Kirchenkreisverwaltung am Rande ihrer Leistungsfähigkeit arbeitet.

Syn. Dr. GREVE: Ich versuche einmal einige Worte der Klarstellung. Frau Prof. Büttner, in der Stellungnahme des Rechtsausschusses habe ich versucht deutlich zu machen, dass es sich nicht so verhält, dass die Verfassung einem einfachen Gesetz angepasst werden soll. Die Verwaltungsgeschäfte werden nach dem Verfassungstext dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen. Dieses bedeutet, dass die Aufgaben immer noch die originären Geschäfte der Kirchengemeinden bleiben, die durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen werden. Ich bleibe auch bei der Auffassung, dass derjenige, für den die Geschäfte erledigt werden, für diese auch zu zahlen hat. Herr Lang, dass man zwangsweise bestimmte Geschäfte in Anspruch nehmen und dafür bezahlen muss, gibt es auch außerhalb von Kirche. Ich nenne hier beispielhaft das Ausstellen des Personalausweises. Es wird immer wieder das Argument genannt, dass den Kirchengemeinden Geld weggenommen wird. Hier stellt sich die Fragen, ob Gelder der Kirchengemeinde dem Grunde nach weggenommen werden und ob sie ihr der Höhe nach weggenommen werden. Gelder dem Grunde nach weggenommen werden den Kirchengemeinden nicht. Die Kirchensteuerzuweisungen werden in den Kirchenkreisen über einen Gemeinschaftsanteil, dem Kirchenkreisanteil und dem Kirchengemeindeanteil, verteilt. Erhöhe ich den Gemeinschaftsanteil, so wird der Kirchengemeindeanteil automatisch kleiner. Greift also die durch das VELKD-Urteil angeregte Finanzierung der Verwaltungsausgaben über den Gemeinschaftsanteil Raum, so verringert sich der Kirchengemeindeanteil und damit die pro Kopf Zuweisung. Damit erhält jede Gemeinde weniger Kirchensteuerzuweisung, unabhängig von der Zahl ihrer Einrichtungen. Wenn es denn gemäß dem Vorschlag von Frau Prof. Büttner so sein soll, dass wenn man Ausnahmen braucht für die refinanzierten Dienste und Werke, sich auch darauf konzentrieren sollte, so spart dies auf der Seite der Kirchenkreisverwaltungen allerdings keinen Verwaltungsaufwand. Wenn ich die Kosten schon für die drittmittelfinanzierten Bereiche einer Kirchengemeinde ermitteln muss, kann ich sie auch auf die übrigen Arbeitsfelder ausweiten. Zum dritten weise ich darauf hin, dass wir uns mit der Vorlage auf Verfassungsebene bewegen. Hier ermächtigt die Verfassung den Gesetzgeber ein Gesetz zu erlassen. Daher heißt es in der Verfassung

„können“, während es im Gesetz durchaus „müssen“ heißen kann. Dieses einfache Gesetz haben wir mit dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz. Zur Frage der Höhe des Entgeltes möchte ich darauf hinweisen, dass die Kirchengemeinden eine Kontrolle und einen Einfluss auf die Höhe der Entgelte, etwa durch direkte Beanstandungen oder über Anträge auf den Kirchenkreissynoden haben. Dieses setzt allerdings eine Transparenz der Kosten voraus. Verordnen Sie die Kosten der Verwaltung im Gemeinschaftsanteil, so nehmen Sie den Gemeinden ihre Kontrollmöglichkeit. Mein Wunsch ist es sogar, dass wir nach der erfolgten Verfassungsänderung daran gehen, die Kirchenkreisverwaltungen zu veranlassen, sich nicht nur miteinander hinsichtlich der Kosten zu vergleichen, sondern auch mit fremden Dritten, um so den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Höhe der Gebühren zu senken. Heute reden wir aber über die Möglichkeit der Gebührenerhebung dem Grunde nach und nicht der Höhe nach. Und diese Frage muss mit ja beantwortet werden.

Syn. BOHL: Liebe Frau Büttner, ich wende mich direkt an Sie, da ich über eine Formulierung von Ihnen gestolpert bin, von der ich finde, dass sie in der sprachlichen Ausdrucksweise zu hoch greift, nämlich dass wir bei diesem Sachverhalt in einer Willkürsituation wären. Ich finde den Begriff der Willkür unangemessen, weil er impliziert, dass wir an dieser Stelle mit dem Recht so umgehen, wie es uns gerade gefällt. Meine Erfahrung aus dem Verwaltungsreformprozess in Nordelbien und dem verfassungsgebenden Prozess hier ist es allerdings, dass hier gerade nicht willkürlich gehandelt wurde, sondern vielmehr eine über lange Jahre erarbeitete Formulierung gefunden wurde. Mit der Verfassungsänderung vollziehen wir nur das, was mit der Verfassunggebung eigentlich schon im Blick gewesen ist. Im Blick war nämlich, eine Verwaltungssituation zu schaffen, die zu transparenten und kosteneinsparenden Prozessen führt. Zugleich sollten Kirchenkreise die Möglichkeit erhalten, über Kostenleistungsrechnungen zu Gebührenabrechnungen zu kommen. Dieses ist bisher nur von den Kirchenkreisen Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein wahrgenommen worden. Hier wird nicht das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden im Bereich der Verwaltungsaufgaben tangiert, sondern lediglich die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Als Verfassungsgebende Synode haben wir schlicht versäumt, diese Möglichkeit der Kostenerstattung so explizit, wie es das VELKD-Urteil fordert, in die Verfassung zu schreiben. Insofern handelt es sich hier um einen Heilungsprozess. Inhaltlich finde ich, dass wir diese Option für eine moderne Verwaltung offen halten sollten, da es hier um die Transparenz von Kosten, die Optimierung von Prozessen und die Entscheidungsfreiheit der Kirchengemeinden über die Dimension ihrer Verwaltungskosten geht. Dieses geht meiner Meinung nach nur über eine Kostenleistungsrechnung. Aufgrund des Urteils haben wir für das Jahr 2014 im Kirchenkreis Hamburg-Ost die Kostenleistungsrechnung ausgesetzt und arbeiten für ein Jahr wieder mit einer Umlage. Prompt hat es von vielen Kirchengemeinden die Anmerkung gegeben, dass dieses ungerecht

sei, weil dadurch der gesamte Sparwille der letzten Jahre zunichte gemacht wird, indem sie wieder die Kosten der anderen mittragen müssen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte noch einmal für die Kirchenleitung zu den Grundsatzfragen Stellung nehmen. Entscheidend scheint mir zu sein, dass den Klagen über Ungerechtigkeit oder Anpassungen in eine falsche Richtung ein großer Irrtum zugrunde liegt. Wir sprechen hier nicht über einen Verteilungskampf zwischen der Landeskirche einerseits und den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden andererseits. Es geht ausschließlich um die Frage, wie weit Kirchenkreise für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden Gebühren erheben dürfen. Es geht also ausschließlich um die Frage, ob eine Leistung im Gemeinschaftsanteil oder Kirchenkreisanteil finanziert wird oder den Kirchengemeinden direkt zugerechnet wird. Es geht hier nicht um die Verteilung von den Kirchensteuermitteln über Prozentsätze. Diese Diskussion kennen wir ja bei der Verteilung der Kirchensteuern zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen. Auf der Ebene der Kirchenkreise kann es diese Diskussion nicht geben. Da ist es ganz einfach: Der Kirchenkreis nimmt sich, was er braucht, und den Rest gibt er den Kirchengemeinden. Dieses ist insofern richtig, als der Kirchenkreis ja auch der Kirchensteuergläubiger ist. Mit der Verfassungsänderung soll nun nicht geregelt werden, dass die Kirchenkreise Gebühren erheben müssen, es wird ihnen lediglich die Möglichkeit eröffnet. Würde diese Möglichkeit der Gebührenerhebung genommen, so bliebe den Kirchenkreisen keine andere Wahl, als die Verwaltungskosten im Gemeinschaftsanteil oder Kirchenkreisanteil zu veranschlagen.

Liebe Frau Büttner, Sie haben berichtet, dass das VELKD-Urteil eine sechsseitige Begründung aufweist. Dieses ist zwar richtig, wobei sich aber mehr als vier Seiten mit dem Anschluss- und Benutzungszwang beschäftigen, der ausdrücklich bestätigt wurde. Nur die verbleibenden 1,5 Seiten beschäftigen sich mit der Gebührenerhebung. Ohne Urteilsschelte betreiben zu wollen finde ich, dass man für den nordelbischen Kontext das Urteil gerade noch so hinnehmen kann. Für die Nordkirche allerdings hat das Kirchengeschichtliche Erachtens etwas schnell gemeint, das sei das gleiche. Dieses ist aber nicht der Fall, zum einen, weil wir im Nordkirchenprozess ausdrücklich das Subsidiaritätsprinzip festgeschrieben haben. Zum anderen hat der Verfassungsgeber durch das Einführungsgesetz das Kirchenkreisverwaltungsgesetz in seinen verfassungsgebenden Willen aufgenommen. Würde man nunmehr den von Frau Prof. Büttner vorgeschlagenen Weg gehen, müssten wir das Einführungsgesetz mit einer 2/3 Mehrheit ändern. Wenn wir gar nichts täten, hätten wir nach wie vor einen Widerspruch zwischen Verfassung und Einführungsgesetz. Insofern gibt es nur zwei Wege, diesen Widerspruch aufzulösen: entweder über eine Verfassungsänderung, wie wir es Ihnen vorschlagen, oder über eine Änderung des Einführungsgesetzes mit nachfolgender Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes. Ich weise noch einmal darauf hin, dass wir auf der Verfassungsebene nur eine Öffnungsmöglichkeit beschließen, während wir bei einer Änderung des Kirchenkreisverwal-

tungsgesetzes den Kirchenkreisen die Möglichkeit der Refinanzierung aus den Einrichtungen der Kirchengemeinden nehmen würden. Die Änderung der Verfassung hat zunächst keine direkten Folgen für das Handeln des Kirchenkreises. Insofern müssen Sie als Synodale nicht hier aufpassen, sondern auf Ihren Kirchenkreissynoden, damit dort nichts beschlossen wird, was die Kirchengemeinden benachteiligt. Eine Veranschlagung dieser Kosten im Gemeinschaftsanteil ist für mich so ein Beispiel einer Benachteiligung von Kirchengemeinden.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat der Synodale Kuczynski.

Syn. KUCZYNSKI: Es ist nicht leicht, den Argumenten der Juristen zu folgen. Doch eines gilt: Die Allgemeinheit, in unserem Fall sind dies die Synoden, wollen, dass bestimmte Aufgaben von unseren Verwaltungen wahrgenommen werden. In Hinblick auf die Einhaltung von Standards und Qualifikationen oder der fachgerechten Durchführung von Aufgaben, ist dies akzeptabel. Doch an den Kosten für dieses Steuerungsmodell will sich die Allgemeinheit nicht beteiligen. Wenn die Allgemeinheit etwas will, dann soll sie es auch finanziell tragen. Alles andere wäre untragbar.

Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Zum Synodalen Herrn Bohl: Mein Satz zur „Willkür“ war im Konjunktiv formuliert. Mein Plädoyer ging in die Richtung, dass wir uns Zeit für eine sorgfältige Prüfung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes und der Entscheidung des VELKD-Gerichts lassen sollten. Ich bin der Meinung, dass die Übertragung bestimmter Aufgaben auf die Kirchenkreisebene unumgänglich ist. Wir reden hier über die in allen Gemeinden anfallenden Grundleistungen. Die Kosten dafür entstehen bei allen Gemeinden und können daher durch den Vorwegabzug abgedeckt werden können. Um die nötigen Schlussfolgerungen aus dem Gerichtsurteil zu ziehen, müssten wir uns mit dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz befassen. Unvorbereitet ist das nicht zu leisten. Vor einer Verfassungsänderung sollten wir dessen Revision abwarten. Es wurde gesagt, durch die Verfassungsänderung wird nur eine Öffnung für die Entscheidungen der Kirchenkreissynoden geschaffen. Dies finde ich fragwürdig. Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden kann durch Beschlüsse der Kirchenkreissynoden nicht angetastet werden. Ich möchte hier die Diskussion in meinem Kirchenkreis über die Gebühren nicht schildern, sie ist zu kompliziert. Aber ich möchte ein Beispiel nennen: Wenn eine Kirchengemeinde für jede Überweisung eine Gebühr, sagen wir 50 Cent zahlen muss, dann ist dies bei der Überweisung einer Spende von 50 Euro in der einen weniger wohlhabenden Gemeinde und einer von Spende von 50.000 Euro in der anderen besser gestellten Gemeinde unverhältnismäßig, vielleicht gerecht, aber nicht solidarisch.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Ich dachte, ich hätte mich ziemlich am Ende der allgemeinen Aussprache gemeldet. Ich möchte Herrn Dr. Eberstein noch einmal herzlich für seine Einbringung danken. Er stellte – wie Synodale auch –

die Frage: Was an Veränderung ist nötig? Die Diskussion zeigt, dass die Frage, vor der wir stehen, ist, was war das gewollte Recht in der Verfassung? Dies kann man auf zweierlei Weise herausfinden. Das Eine ist der Verfassungstext und das Andere, der Wille des Gesetzgebers, könnte man aus den Protokollen, die den Diskussionsgang wiedergeben, nachvollziehen. Wir halten keine Protokollbände in Händen. Ein Gremium wie unseres, muss seine Geschichte nachvollziehen können. Seit der ersten Sitzung der Verfassunggebenden Synode 2010 sind uns keine Protokolle zugegangen. Ich bitte dringend uns zu Weihnachten sieben Protokollbände zuzusenden, ich bin auch bereit das Porto dafür zu übernehmen, weil ich es besser und ökologisch sinnvoller finde, wenn man diese gebunden in Händen hält, statt sie sich selbst auszudrucken. Hinzu kommt, dass ich wohl die Beschlüsse im Internet gefunden habe, aber nicht die Protokolle.

Syn. SCHICK: Frau Prof. Dr. Büttner, das Urteil der VELKD hat keinen Verfassungsrang. Den Streit unseres Kirchenkreises muss man nicht hier in der Synode führen. Aber wir brauchen eine Änderung. Es geht nicht um die Kindergärten in den KITA-Verbänden, sondern es geht um die Kindergärten in den Gemeinden. In unserem Kirchenkreis haben wir jetzt eine Übergangsregelung gefunden.

Syn. HARMS: Herr Schick hat einiges vorweg genommen, was ich sagen wollte. In Hamburg brauchen wir dringend eine Regelung, damit wir Kindergärten und Friedhöfe abrechnen können. Der Streit selbst muss in den Kirchenkreissynoden geführt werden. Zu Frau Prof. Dr. Büttner möchte ich sagen: Es geht hier nicht nur um die Grundleistungen, es geht um die Gesamtleistungen, schauen Sie sich das Urteil genau an.

Die VIZEPRÄSES: Damit schließe ich erstmal die allgemeine Aussprache zum Artikel 20.

Wir gehen jetzt in eine Kaffeepause

Die VIZEPRÄSES: Wer wünscht das Wort zur allgemeinen Aussprache zum Punkt 2 in Artikel 1 das betrifft den Artikel 65 und die Folgerung. Wer wünscht das Wort? Frau Lange bitte.

Syn. Frau LANGE: Ich begrüße diese Regelung ausdrücklich, obwohl sie für unseren Mecklenburger Kirchenkreis zu spät kommt. Vor zwei Jahren hatten wir diese Diskussion zur neuen Kirchenkreissatzung, die dann ja nicht vom LKA genehmigt werden sollte. Inzwischen haben wir die Situation, dass sich unsere Satzung bei jedem Propstenwechsel ändert. Insofern ist es eine gute neue Regelung.

Die VIZEPRÄSES: Danke, gibt es weitere Wortmeldungen? Die sehe ich nicht. Somit beende ich die allgemeine Aussprache zu Artikel 65. In der Systematik würde es nun heißen, allgemeine Aussprache zum Artikel 2, zum Inkrafttreten, wünscht da jemand das Wort? Das sehe ich auch nicht.

Wir kommen jetzt in die Einzelaussprache. Im Artikel 1, und auch da wieder abgestuft, Punkt 1 auf. Wer wünscht das Wort? Frau Prof. Dr. Büttner bitte.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich beantrage den Punkt 1 in Artikel 1 zu streichen.

Syn. Dr. GREVE: Ich gehe davon aus, dass das Präsidium in der Abstimmung von Artikel 1 die Ziffern 1 und 2 getrennt abstimmt. Wenn es so sein soll, bedarf es des Antrags von Frau Büttner nicht, denn wenn wir eine ablehnende Entscheidung zu Ziffer 1 trafen, wäre sie ja automatisch gestrichen.

Die VIZEPRÄSES: Frau Büttner ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Ich sehe, es gibt keine weiteren Wortmeldungen, also gehen wir so vor. Wir stimmen nun Artikel 1 punktweise ab. Wir kommen zu Artikel 1 Ziffer 1. Wer stimmt zu, wer ist dagegen, wer enthält sich? Bei vielen Zustimmungen, einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Damit ist auch der Antrag Büttner abgelehnt.

Einzelabstimmung Ziffer 2. Wer wünscht das Wort? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer stimmt zu, wer ist dagegen, wer enthält sich? Angenommen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen.

Wir kommen zum Artikel 2. Wer wünscht das Wort? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer stimmt zu, wer ist dagegen, wer enthält sich? Angenommen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Wer wünscht das Wort? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer stimmt zu, wer ist dagegen, wer enthält sich? Angenommen bei sieben Gegenstimmen und fünf Enthaltungen. Damit ist das Gesetz in erster Lesung so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 4.1, der Kirchensteuerschätzung, und dem Clearing-Bericht. In das Thema wird uns Oberkirchenrat von Heyden einführen. Danach werden wir als TOP 4.2 Herrn Rapp für den Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften hören und dann den Beschlussvorschlag zu TOP 4.1 abstimmen.

OKR VON HEYDEN: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen Ihnen vor. Sie werden gebeten, die Kirchensteuerschätzung und den darin enthaltenen Bericht zur Clearing-Abrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

Diese Vorlage wurde vom Finanzdezernat erstellt, wurde vom Synodalausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften, vom Kollegium des Landeskir-

chenamtes, von der Ersten Kirchenleitung und vom Finanzausschuss der Synode zur Kenntnis genommen. Genau darum bitte ich Sie jetzt auch.

In der Vorlage wird der Weg zur Steuerschätzung beschrieben. Wir gehen vom Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ des Bundes und der Länder aus, das jeweils im Mai und November eines jeden Jahres vorgelegt wird. Der Arbeitskreis Steuerschätzung schätzt alle Steuern. Wir betrachten nur unsere Maßstabsteuer der Kirchensteuer, die Einkommen- und Lohnsteuer. Weiter fokussieren wir auf die Gebiete der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und berücksichtigen die kirchenspezifischen Besonderheiten. Unter diesen besonderen Vorzeichen wird die Einnahmeerwartung für das laufende und das kommende Jahr geschätzt. Die Details finden Sie in dem Text und in den Anlagen. Die Zusammenfassung aller zu berücksichtigenden Zahlen finden Sie in der Anlage G.

Ausgehend vom IST-Ergebnis des Vorjahres von 408 Mio. € schätzen wir für das laufende Jahr aufgrund der Mai-Schätzung 420,6 Mio. € und für das kommende Jahr 425,0 Mio. € Verteilmasse. Diese Zahl wird auch der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 zugrunde gelegt.

Wir sind es gewohnt, mit solch großen Zahlen täglich umzugehen. Aber man sollte auch einmal inne halten, sich die Dimension dieser Zahlen vor Augen halten und dankbar sein. Sie bedeutet, dass jedes Kirchenmitglied vom Säugling bis zum Rentner im Schnitt mehr als 200 € pro Jahr für seine Kirche an Kirchensteuer zahlt. Es gibt in Deutschland keine auf Spenden gebaute Organisation, die auch nur annähernd so viele Beiträge einwerben kann, wie wir mit der Kirchensteuer. Erst dieses System ermöglicht uns die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in den Kirchengemeinden und auf allen anderen Ebenen unserer Kirche.

Soviel zur Kirchensteuerschätzung.

Kommen wir zum Clearing-Bericht.

Hintergrund des Clearing-Verfahrens – auch Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren genannt – ist die Tatsache, dass die Nordkirche Lohnkirchensteuer von Personen vereinnahmt, die nicht Mitglieder der Nordkirche sind, weil sie nicht im Gebiet der Nordkirche ihren Wohnsitz haben, wohl aber von einer Betriebsstätte ihren Lohn erhalten, die im Gebiet der Nordkirche liegt. Die Höhe dieser „Fremdkirchensteuer“ wird im Vorwege geschätzt und gesondert einbehalten.

In der Anlage H sehen Sie in der 2. Spalte, welche Clearing-Einbehaltung jeweils in den Jahren 2009 bis 2012 vorgenommen wurden. Ein Teil dieser Einbehaltungen werden im Wege der Vorauszahlungen an die EKD abgeführt. Was übrig bleibt, kommt in eine Rückstellung. Wenn das Jahr, für das die Lohnkirchensteuer einbehalten wurde, steuerlich abgeschlossen ist, das ist jeweils nach ca. vier Jahren der Fall, erfolgt eine Endabrechnung mit der Clearing-Stelle der EKD und die Rückstellung wird aufgelöst.

Als nächstes Jahr, das zur Abrechnung ansteht, ist das Jahr 2009 an der Reihe.

Auf Seiten der EKD wacht ein „Clearing-Beirat“ über die ordnungsgemäße Absicherung des Verfahrens und auf Seiten der Nordkirche ist der Synodalaus-

schuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften dafür verantwortlich. Natürlich prüft auch das RPA dieses Verfahren.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Syn. RAPP: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, meine Damen und Herren! Die Gelegenheit, den Bericht heute abgeben zu dürfen, verbinde ich mit einem herzlichen Dank an das Finanzdezernat, den ich vor allem an Herrn von Heyden und Herrn Soetbeer richte. Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses sei gedankt für die sehr gute und verbindliche Zusammenarbeit!

In §32 unserer Kirchensteuerordnung finden Sie Informationen über die Einrichtung und die Aufgaben unseres Ausschusses. Er besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom synodalen Finanzausschuss bereits entsandt wurden und drei aus Vorschlagslisten der drei Sprengel, aus jedem Sprengel eine, gewählt werden. Derzeit sind es noch die früher gewählten Mitglieder.

Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr nach Vorlage der Steuerschätzung des staatlichen Arbeitskreises, dessen Ergebnisse regional von den Finanzministerien unserer nördlichen Bundesländer herunter gebrochen werden. Unsere Schätzung basiert auf Bemessungsgrundlagen von Kirchenlohneinkommenssteuer-Anteilsquoten am gesamten Aufkommen. Diese werden wiederum mit einem Abschlag für Strukturverschlechterungen wegen der tendenziell rückläufigen Kirchengliederzahlen versehen. Der Einzug der Steuern selbst läuft ja über die Finanzämter.

Die Schätzung für 2013 und 2014:

Wir erwarten für 2013 auf Basis der Eingänge bis Oktober 421 Mio Euro, vielleicht sogar bis 425 Mio, auf jeden Fall mehr als geplant und sogar schon auf Höhe der Schätzung für das kommende Jahr.

Erstmals seit seinem Bestehen hat der Ausschuss im Juni 2013 nicht eine aus der staatlichen Schätzung abgeleitete Summe des Dezernats übernommen. Dies hat beileibe nicht an Inhalt und Qualität gelegen, diese Kriterien sind als unverändert sehr hoch anzusehen, auch nicht als Kurswechsel, sondern es resultierte aus der Unsicherheit über steuerliche Rahmenbedingungen nach den Bundestagswahlen im September.

Wir haben deshalb für 2014 einen Sicherheitsabschlag von 2 Mio Euro vorgenommen und gleichzeitig den Einbehalt zum Clearing von zuletzt 17 Mio Euro wieder auf 20 Mio angehoben. Damit haben wir erneut die Balance gewahrt, möglichst exakt zu schätzen und zumindest kleine Sicherheitsreserven zu schaffen.

Aktuell wächst die deutsche Wirtschaft wieder, Indikatoren bestätigen diese Bewertung. Triebkraft wird erneut die Binnenwirtschaft sein (die Konsumnachfrage ist mit 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts die entscheidende Nachfragekomponente in Deutschland). Dafür sprechen der recht robuste Arbeitsmarkt, die ordentliche Lohn- und Einkommensentwicklung und die Zunahme der Erwerbs-

tätigkeit. Die Schätzung für 2014 mit 425 Mio Euro sehen wir deshalb als valide an. Die aktuelle Steuerschätzung und das Herbstgutachten des Sachverständigenrates bestätigen uns in unserer damaligen und heutigen Einschätzung.

Die Grobprognose

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Schwankungen der Einkommensteuer als Maßstabssteuer. Neben der Situation auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen folglich auch Steuerreformen die Kirchensteuer. Dies kann bei allen Vorteilen der Anknüpfung an die Besteuerungsmerkmale der Lohn- und Einkommensteuer zu besonderen finanziellen und grundsätzlichen Problemen führen. Es zeichnet sich auf Dauer ein struktureller Rückgang der Kirchensteuer ab, der in der mittel- und langfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden muss.

Für die Jahre 2015 bis 2017 hat der Ausschuss jeweils 428 Mio. Euro prognostiziert, d. h. drei bzw. fünf Mio Euro weniger als vom Dezernat vorgeschlagen. Wir wollten damit vor allem dem Umstand Rechnung tragen, dass zum Zeitpunkt der letzten Schätzung kaum Belastbares zum Jahressteuergesetz 2014 vorlag. Deshalb war die einhellige Meinung des Ausschusses, die prognostizierten Beträge abzurunden. Für eine mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und der Kirchenkreise sind diese Ziffern aus Sicht des Ausschusses ausreichend.

Gibt es vor diesem Hintergrund überhaupt sichere Prognosen? Selbst wenn es der Wirtschafts- und Finanzpolitik gelänge, - z. B. in der Hälfte der Bundesländer - ein Konjunkturprogramm aufzulegen, und in der anderen Hälfte nicht, gäbe es immer noch das Problem, dass die Bundesländer derart verflochten sind, dass es sehr schwer wäre, anschließend eine Aussage über die Wirkungskraft zu treffen. Bei der Konjunktur sind Prognosen bekanntlich schwer, weil ja inzwischen die ganze Welt in vielfachen Rückkopplungsschleifen oder Globalisierungseffekten, zusammenhängt.

Bei aller Euphorie über steigende Einnahmen, heute entspricht ihre Höhe der Kaufkraft der Mitte der neunziger Jahre, was einen realen Verlust von fast einem Drittel entspricht!

Dem tragen wir mit unserer Prognose auch Rechnung!

Die Verwaltung der Kirchensteuer

An die Aufrechterhaltung der derzeit bestehenden Verwaltung des Kirchensteuereinzugs durch die Finanzämter ist die Kirche nicht zwingend gebunden. Diese Form ist aber sehr zweckmäßig und eine Win-Win-Situation. Und im Übrigen dient es auch der Nachlässigkeit menschlicher Psyche entgegenzuwirken, z. B. mit einer Einzugsermächtigung für das Finanzamt. Der Aufbau einer eigenen „Inkassoabteilung“ wäre ungleich teurer.

Allerdings hat der Staat die Vorteile der beleglosen Verarbeitung der letzten 20 Jahre nicht an uns weitergegeben, weshalb auch Gespräche über eine Angleichung mit Hamburg laufen.

Im letzten Jahr bekam der Fiskus auf diesem Wege von der Nordkirche nahezu 0 15 Mio. Euro, von allen evangelischen Landeskirchen etwa 140 Mio. Euro.

Die Kappungsgrenze

Wer nicht einkommens- oder lohnsteuerbelastet ist, zahlt auch keine Kirchensteuer. Weil das persönliche Einkommen anerkanntermaßen ein sicherer Indikator für die einzelne Leistungskraft ist, und dieser Mensch auch über mehr Mittel verfügt, soll er im gleichen Maßstab mit einem höheren Beitrag seine Kirche unterstützen. Die Kirchensteuerordnungen sehen vor, dass Kirchensteuer nach oben hin auf einen bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden kann, die so genannte Kappung der Progression, die bei uns bei 3% liegt. Dagegen bestehen zunächst einmal keine Bedenken. Wir sind nicht durch das Grundgesetz verpflichtet, unsere Steuer der für Einkommensteuer gültigen Progression anzupassen. Die Kirchensteuer als Mitgliedsbeitrag dient anderen Zwecken als die staatliche Steuer. Sie ist einfach stärker mitgliederbezogen und verfolgt keinen sozialpolitischen Ordnungsauftrag, erstrebt also keine Umverteilung des Einkommens. Aber sie ist nicht, wie z. B. die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung absolut begrenzt, sondern prozentual, wächst also weiter bei steigendem Einkommen.

Dass wir uns damit trotzdem in den Relationen des Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Staates bewegen, zeigen die letzten vorliegenden Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2007. Weniger als 1% der einkommensstarken Mitglieder bringen etwa 20% der Kirchensteuer auf.

Und an dieser Stelle betone auch ich, dass man überhaupt unseren Kirchensteuerzahlern gar nicht oft genug danken kann!

Das Fazit:

Unsere Bibelkenntnis hat uns auch in den Jahren relativen Reichtums das Traumerlebnis des Pharaos aus der Josefsgeschichte nicht vergessen lassen: Auf fette Jahre folgen magere. Dafür muss man sich rüsten. Dementsprechend war unsere Schätzung immer vorsichtig und wir haben uns bemüht, uns nicht von der Leichtfertigkeit mancher öffentlichen Hand infizieren zu lassen.

So haben wir die demografische Kurve ernst genommen und in den Jahren des Wohlstands Reserven angesammelt. Deren Verbrauch reicht nicht nur für Schwankungen, sondern auch für eine uns möglicherweise bevorstehende Zeit des Weniger. Ein finanzstrategischer Geniestreich, der auf staatlicher Seite seit

Jahrzehnten ergebnislos diskutiert wird, war die Gründung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse im Jahr 1972!

Die Zukunftslasten sind transparent - und sie sind weitgehend gesichert. Sie werden nicht den in der Mitgliederzahl weniger zahlreichen Kirchengliedern von morgen und übermorgen als Schulden vererbt.

Ich persönlich empfinde es immer wieder als bewundernswert, wie in unserer Kirche auf allen Ebenen von Synoden und Kirchengemeinderäten in Hundertschaften die grausame und schmerzhafteste Planungsarbeit in Haupt- und Ehrenamt getragen wird. Manch bittere Vorgabe wird nach komplizierten Verteilungs- und Zuweisungsvorgaben umgesetzt.

Nachdem nunmehr ein neuer Asterix-Band erschienen ist, erlaube ich mir abschließend einen kleinen Exkurs:

Absque labore gravi non possunt magna parari.
Ohne schwere Arbeit kann nichts Großes entstehen.

Abundans cautela non nocet.
Übertriebene Vorsicht ist nicht nachteilig.

425 Mio. Euro werden auch 2014 und danach wird sogar noch etwas mehr möglich sein.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr von Heyden und Herr Rapp. Ich stelle fest, dass es zu beiden Berichten keine Nachfragen gibt und komme somit zur Abstimmung des Beschlusses TOP 4.1. Wer stimmt zu, wer ist dagegen, wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Wir kommen zum TOP 6. Herr Blöcher bringt für die Kirchenleitung den Haushalt 2014 ein.

Syn. BLÖCHER: Verehrte Synode, wir beginnen mit einer guten Nachricht. Auch wenn das Wachstum gegenüber dem Vorjahr nur moderat ausfällt: Die Kirchensteuerschätzung geht davon aus, dass wir in 2014 das höchste Steueraufkommen in unserer gemeinsamen, noch jungen Geschichte erzielen werden. Daher soll an erster Stelle der Dank der Kirchenleitung und, ich hoffe, auch der Synode an alle Mitglieder unserer Kirche stehen, die uns durch ihren finanziellen Beitrag erlauben, die vor uns liegenden Aufgaben zu erfüllen. Wenn die öffentliche Wahrnehmung und die Negativschlagzeilen der vergangenen Monate etwas deutlich gemacht haben, dann dies: Wir stehen als Nordkirche in der Pflicht, das Vertrauen unserer Mitglieder durch Sorgfalt in der Planung, durch

Transparenz und durch verantwortungsvollen Umgang mit den uns anvertrauten Geldern zu rechtfertigen.

1. Eine kurze Bestandaufnahme: Haushaltsplanung / Finanzverteilung / Vermögen und Schulden

Wir legen heute den dritten Haushalt der Nordkirche zur Beratung und Beschlussfassung vor. Er ist der zweite Haushalt über eine volle Kalenderperiode.

Haushaltsplanung

Der erste Haushalt der Nordkirche, der im Januar 2012 von der verfassunggebenden Synode verabschiedet wurde, wurde nach der Methode 1 + 1 + 1 geplant. Was sich im Text einfach liest, war in der Realität mit der komplexen Aufgabe verbunden, Daten aus drei unterschiedlichen Rechnungssystemen in eine neue Systematik zu gliedern. Während die Ertragspositionen noch einigermaßen überschaubar waren, wussten wir, dass der in den unterschiedlichen Kostenstellen einzuplanende Aufwand Unschärfen enthalten würde. Für den Haushalt 2013 konnten noch keine Erfahrungswerte aus dem Haushaltsvollzug herangezogen werden, so dass die Planungsgrundlage im Wesentlichen unverändert blieb. Erst mit dem Haushalt 2014 konnte auf Daten der Haushaltsausführung zurückgegriffen werden. Wir dürfen feststellen, dass mit einer Ausnahme – dem Aufwand für die Versorgung – die Plandaten dicht an der Realität lagen. Die Tatsache, dass dies die einzige wesentliche Abweichung blieb, ist auch der Sorgfalt und der Hartnäckigkeit im Detail zu verdanken, mit der im Finanzdezernat die Daten zusammengetragen wurden.

Finanzverteilung

Wir dürfen davon ausgehen, dass sich die Verteilung der Finanzen zwischen den Kirchenkreisen nach § 7 des Finanzgesetzes bewährt hat. Zwar ist, wie dem Echo aus den Kirchenkreissynoden zu entnehmen ist, kein Kirchenkreis aus der Verantwortung, sich erforderlichen Anpassungen zu stellen, entlassen, aber die Finanzverteilung und die ihr zugrundeliegenden Faktoren bieten eine solide Basis für die aktive Gestaltung des kirchlichen Lebens auch in den Kirchenkreisen und Gemeinden. Mit dem Festhalten an dem Grundsatz, die Mittel unabhängig vom örtlichen Aufkommen zu verteilen, hat sich die Nordkirche als Solidargemeinschaft etabliert.

Vermögen und Schulden

Unser disponibles, für den Ausgleich von Fehlbeträgen verfügbares Vermögen der Landeskirche ist zum Stichtag der letzten vollen Geschäftsperiode, also zum 31.12.2012, von €111 Mio. auf €119 Mio. angewachsen.

Wir haben enorme Fortschritte in der mit unseren Haushaltsbeschlüssen gewollten Absicherung der Hauptbereiche (Dienste und Werke) erzielt. Mit dem Einstieg in die Nordkirche (1.6.2012) lagen die Rücklagen (ohne KED) bei €11,4 Mio, zum Abschluss dieses Jahres erwarten wir einen Bestand von etwas über €21 Mio. Auch die aus den Bewilligungen unseres landeskirchlichen Entwicklungsdienstes (KED) zu erbringenden Leistungen sind so abgesichert, dass keine Belastung für zukünftige Haushalte entstehen kann. In den

vergangenen zwei Jahren wurde die Bewirtschaftung der Mittel des KED konsequent so umgestellt, dass alle Bewilligungen - seien dies die Beteiligung der Nordkirche an den zentralen, vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung verantworteten Programmen des KED, die jeweils für fünf Jahre finanzierten ökumenischen Arbeitsstellen der Kirchenkreise, die Partnerschaftsprojekte der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, der nordkirchliche Beitrag zur Katastrophen- und Flüchtlingshilfe oder auch die Programme der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit - zum Zeitpunkt des Beschlusses zu 100% ausfinanziert sind.

Wir haben insgesamt in der Rücklagenbildung einen Grad an Stabilität erreicht, der vor allem im Blick auf die Summe aller Hauptbereiche den Druck, weiterhin wachsende Rücklagenbildung zu betreiben, deutlich reduziert. Die Kirchenleitung ist sich mit dem Finanzausschuss aber dahingehend einig, dass die Unterschiede im Grad der Absicherung zwischen den einzelnen Hauptbereichen weiterer begleitender Aufmerksamkeit und wahrscheinlich auch des Nachsteuerns bedarf.

Eine Betrachtung des Vermögens ist unvollständig ohne den im Gebäudemanagement bilanzierten Wert der Immobilien aufzuführen. Wenn wir den in der Bilanz als nicht realisierbar deklarierten Buchwert des Schleswiger Doms ausklammern und die Wertberichtigungen, die mit dem Jahresabschluss erfolgen, einbeziehen, beläuft sich unser Vermögen an Immobilien, das wir an den zentralen Standorten der Nordkirche selbst nutzen und zu einem geringeren Teil vermieten, auf gerundet €25 Mio.

Von unserem disponiblen, für den Ausgleich von Fehlbeträgen verfügbaren Vermögen grenzen wir einen Bereich ab, der ausschließlich zur Deckung von Kosten dient, die uns bereits entstanden und deren Zahlung in der Zukunft für die Nordkirche rechtsverbindlich sind. Diese Kosten sichern auch wir über das Kapital der Stiftung Altersversorgung SAV) ab. Das Vermögen der Stiftung ist zum Stichtag von €806 Mio. auf €855 Mio. angestiegen.

Unsere Schulden liegen unverändert bei knapp über €190.000, so dass wir mit Fug und Recht sagen können: Die Nordkirche ist schuldenfrei.

Dass wir uns in überschaubar stabilen finanziellen Verhältnissen bewegen, wird auch dadurch unterstrichen, dass die Höhe der Bürgschaften auf €1,867 Mio. abgesunken ist. Damit wurde das Risiko möglicher Verbindlichkeiten weiter reduziert.⁹

2. Eckwerte des Haushaltsplans 2014

Kirchensteuernetto und Schlüsselzuweisungen

Das für das Jahr 2014 prognostizierte Kirchensteuernettoaufkommen weist ein maßvolles, aber gleichwohl erfreuliches Wachstum von €418,1 Mio. auf €425 Mio. auf. Unter Einrechnung des EKD-Finanzausgleichs, der Clearing-

⁹ Einzelheiten zu Vermögen, Schulden und Bürgschaften sind im Haushalt auf den Seiten 36 – 41 nachzulesen.

Abrechnung des Jahres 2010 und der Staatsleistungen, stehen Erträge von € 468 Mio. zur Verfügung.¹⁰

Nach Berücksichtigung der Vorwegabzüge nach Ziffer 4.3.1 des Haushaltsbeschlusses verbleibt mit € 321,8 Mio. ein leichtes Plus in den Schlüsselzuweisungen (Vorjahr: € 320,5 Mio.).

Aus den Schlüsselzuweisungen erhalten die Kirchenkreise und Gemeinden einen um € 2,0 Mio. gestiegenen Anteil von € 260,3 Mio., der Anteil der Landeskirche geht leicht zurück auf € 61,5 Mio. Die Aufteilung entspricht einem Absinken des landeskirchlichen Anteils um 0,2%-Punkte. Wenn Sie im Haushaltsbeschluss unter Ziffer 3.1 nicht den zu erwartenden Wert von 19,2% für den landeskirchlichen Anteil, sondern von 19,13% finden, liegt dies daran, dass in den Beratungen zwischen der Kirchenleitung, dem Finanzausschuss und dem Finanzbeirat einige Positionen zwischen dem Mandanten 14 und den landeskirchlichen Kostenstellen in beide Richtungen verlagert wurden. Da dies kosten- und aufkommensneutral geschah, ändern sich entsprechend die Prozentwerte. Der neue Zielwert für das Absinken des landeskirchlichen Anteils liegt entsprechend bei 18,67%.

Nach erfolgter Abrechnung des Haushaltsjahres 2010 werden entsprechend Haushaltsbeschluss des Jahres Clearing-Rücklagen in Höhe von € 8,0 Mio. ausgeschüttet, davon entfallen auf die an der Ausschüttung partizipierenden Kirchenkreise € 6,4 Mio. Im Haushaltsplan 2014 sind nach den Bestimmungen des Überleitungsgesetzes im zweiten von insgesamt vier Jahren € 10 Mio. zugunsten der ehemals nordelbischen Kirchenkreise eingestellt.

Dass das Wachstum im Nettoaufkommen nicht mit einem Anstieg in den Schlüsselzuweisungen in gleicher Höhe einhergeht, hat seinen wesentlichen Grund in einem höheren Aufwand im Versorgungshaushalt. Erst im Vollzug des Haushaltes während des laufenden Jahres wurde deutlich, dass einzelne Faktoren im Versorgungsaufwand ungenügend eingeschätzt wurden. Im Haushaltsvollzug des laufenden Jahres wurden bereits Korrekturen vorgenommen. Gegenüber dem Planansatz des Vorjahres müssen wir den Vorwegabzug in 2014 mit zusätzlich € 5,57 Mio. belasten. Herr Dr. Pomrehn wird dies bei der Einzelberatung erläutern.

Landeskirchlicher Haushalt

Auch innerhalb des landeskirchlichen Haushalts haben wir eine leichte Anpassung in der Mittelverteilung zwischen Leitung und Verwaltung und den Hauptbereichen. Diese Anpassung geht ausschließlich auf die vorgenannten Beratungen zwischen Kirchenleitung, Finanzausschuss und Finanzbeirat zurück.

Die Veränderung in den Prozentsätzen zwischen den Hauptbereichen ist hingegen eine bewusste und steuernde Maßnahme. In Beratungen zwischen Kirchenleitung, Finanzausschuss, LKA und den Hauptbereichen haben wir die Unterschiede in den Haushaltsrisiken und deren Absicherung durch Rückla-

¹⁰ siehe Haushaltsplan/Vorbericht S.6 und Haushaltsbeschluss Ziffer 4, S. 24 ff

gen ebenso untersucht wie die durch Aufgabenverschiebung entstandenen Belastungen. Auch wenn die Kirchenleitung im Zweifelsfall ihre Leitungsverantwortung zugunsten erforderlicher Anpassungen in die Waagschale werfen würde, sind wir hier in mehreren Beratungsrunden zu einem einvernehmlichen Ergebnis gekommen. Dass auch in den Hauptbereichen bei diesen Beratungen gesamtkirchliche Verantwortung im Blick war, ist daraus abzulesen, dass die abgebenden Hauptbereiche die Anpassung nicht nur ohne jedes Zögern mitgetragen, sondern aktiv mitentwickelt haben.

Die besondere Rücklagenbildung, die wir im landeskirchlichen Anteil mit € 1,0 Mio. noch im laufenden Haushalt vorgenommen haben, wird in 2014 nicht weitergeführt. Alle Teilhaushalte sind ausgeglichen, auch wenn dies im Bereich Leitung und Verwaltung teils durch Rücklagenentnahme geschieht.

3. Baustellen und Perspektiven

Wir können nicht verhehlen, dass unsere Kirche eine gewisse Affinität zu Baustellen zeigt. Nicht alle Baustellen haben ihren Ursprung in fusionsbedingten Lernprozessen und daraus folgenden Anpassungen. Es gehört zur Leitungsverantwortung, in angemessenem Zeitraum an der Behebung dieser Baustellen zu arbeiten.

Gebäudemanagement (GM) und Koppelsberg

Die Kirchenleitung erwartet eine Vorlage des LKA zur Reorganisation des GM im Dezember. Der Gebäudemanagementausschuss hat seine Stellungnahme zu einem Erstentwurf aus dem LKA abgegeben. Vorlage und Beschluss der Kirchenleitung werden dem Finanzausschuss nach jetziger Zeitplanung im Januar zugeleitet werden. Zeitgleich mit Beschlüssen zur Reorganisation werden mit dem Jahresabschluss die bilanzielle Wertberichtigungen vorzunehmen. Mit den Entscheidungen geht eine Richtungsanzeige einher darüber, wie die zukünftige Leistungstiefe definiert und in einer Rechtsverordnung verankert wird.

In Sachen Koppelsberg ist die Kirchenleitung dem Vorschlag der Konzeptgruppe gefolgt, zur Fortführung der Freizeit- und Jugendbildungsstätte Verhandlungen mit dem Ziel eines Betriebsübergangs mit einem erfahrenen Träger aus der Diakonie aufzunehmen. Mit der Verhandlungsführung wurde die Leiterin des HB 5, Kirsten Voß beauftragt. Der Verhandlungsgruppe gehören der zuständige Dezernent, Prof. Bernd-Michael Haese, Michael Rapp für den Finanzausschuss und Margrit Semmler und ich für die Kirchenleitung an. Die Verhandlungen werden so geführt, dass der Standort für die Jugendarbeit gestärkt wird, die Interessen der Mitarbeitenden angemessenes Gewicht erhalten und die finanzielle Perspektive sowohl für den möglichen neuen Träger als auch für die Landeskirche. Die Verhandlungen haben im Erfolgsfall das Potential, Aufwand und Risiken sowohl im HB 5 als auch im GM zu reduzieren. Die Kirchenleitung hofft, dass spätestens im zweiten Quartal 2014 sichtbar wird, ob ein erfolgreicher Vertragsabschluss möglich ist.

Verwaltungsmodernisierung

Den Hinweisen aus dem Rechnungsprüfungsamt und Beschlüssen der Vorläufigen Kirchenleitung vom Februar 2013 folgend, hat das Landeskirchenamt zwei besondere Projekte in Angriff genommen: Die schrittweise Einführung eines einer modernen Verwaltung angemessenen Dokumentenmanagementsystems (DMS) und die Erarbeitung eines Internen Kontrollsystems (IKS). Im Haushalt 2014 sind bereits – teils rücklagenfinanzierte – Kostenstellen für das DMS eingeplant. Die auf fünf Jahre geplante Einführung, die Schulung der Mitarbeitenden und eine Anpassung von Arbeitsprozessen einbezieht, erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Kirchenleitung. Ein Planungsvorschlag für das IKS wird im ersten Halbjahr 2014 erwartet.

Versorgung

Der unerwartete Anstieg im Versorgungsaufwand wurde von einer Arbeitsgruppe aus Kirchenleitung, Finanzausschuss, LKA und der Stiftungsaufsicht beraten. Die Arbeitsgruppe wird im erforderlichen Detail alle Aufwands- und Ertragspositionen unseres dualen Versorgungssystems - Stiftung Altersversorgung (SAV) und Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) - sichten. Die Kirchenleitung wird im Dezember, früher als ursprünglich geplant, ein Gutachten zur Absicherung der Altersversorgung in beiden Bereichen, SAV und ERK, in Auftrag geben. Nach sorgfältiger Sichtung der Daten des Gutachtens werden wir eine genauere Einschätzung über die Ertragsentwicklung und die Entwicklung der Kosten vornehmen können. Darauf aufbauend werden sich Kirchenleitung und Finanzausschuss u.a. mit der Frage auseinandersetzen, wie mit der geltenden Beschlusslage, die Deckungsquote von 60% überschreitende Erträge der Stiftung direkt für die Deckung von Versorgungslasten einzusetzen, so umzugehen ist, dass wir möglichst eine Verstetigung im Aufkommen erreichen. Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss darauf verzichtet, Erträge der Stiftung in der mittelfristigen Finanzplanung vorzusehen, solange ein neues Gutachten nicht vorliegt.

Haushaltsplanung

Die Kirchenleitung hat sich anhand der mittelfristigen Finanzplanung, die bei einfacher Fortschreibung der Planungsparameter ein Defizit im Bereich Leitung und Verwaltung von €3,69 Mio. prognostiziert mit der Frage auseinandergesetzt, wie unter Aufnahme grundsätzlicher Fragestellungen gegengesteuert werden kann. Im Ergebnis hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem LKA

- die für die Prognose des Defizits verantwortlichen Kosten- und Ertragsfaktoren unter strukturellen Fragenstellungen zu untersuchen und Vorschläge zum Gegensteuern zu erarbeiten,
- die Ressourcenallokation über alle landeskirchlichen Kostenstellen aufgabenorientiert zu überprüfen und Anpassungen zu erarbeiten, und
- die Haushaltssystematik so weiterzuentwickeln, dass die landeskirchliche Gesamtverantwortung und Finanzsteuerung gestärkt wird und Voraussetzungen für einen flexibleren Mitteleinsatz in den Kostenstellen

des Landeskirchenamtes in Unterstützung eines dezernatsübergreifenden Personal- und Kostenmanagements geschaffen werden.

Verehrte Synodale, Sie sehen dass die alte Fußballweisheit auch in der Landeskirche nach dem Motto gilt, nach dem Haushalt ist vor dem Haushalt.

Wir wollen die Darlegungen zum Haushalt aber nicht abschließen, ohne die Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu lenken, den die Kirchenleitung auf der Synodaltagung im September mit dem Ausblick auf die Agenda zwar in fröhlicher Verpackung, aber doch mit großem Ernst präsentierte. Das Programm, das wir zu bewältigen haben, ist immens. Die Belastung der Leitungsgremien und vor allem des Landeskirchenamtes hat so zugenommen, dass die Verschleißerscheinungen und die krankheits- oder erschöpfungsbedingten Ausfälle nicht mehr zu übersehen sind. Das Arbeitspensum ist in gleichbleibender Intensität und Sorgfalt nicht mehr zu leisten. Die Kirchenleitung wird das Möglichste tun, um durch zeitliche Streckung von Arbeitsprozessen Entlastung zu schaffen. Das wird alleine nicht ausreichen. Wir stehen in der Pflicht, uns Gedanken zu machen darüber, wie unter Einhaltung der Rahmenbeschlüsse der Synode, ausreichend und zeitlich begrenzt Kapazität zum Abarbeiten von Rechtsvorhaben und der Bewältigung von konsultativen Prozessen geschaffen werden kann, die dem Zusammenwachsen unserer Kirche dienen. Die Kirchenleitung wird sich zunächst selbst in enger Abstimmung mit der Leitung des Amtes mit der Frage auseinandersetzen. Es ist absehbar, dass die Kirchenleitung in der Sache einen Austausch auch mit der Synode und ihren Gremien suchen wird.

Die Kirchenleitung möchte sich ausdrücklich beim Landeskirchenamt und dem Finanzdezernat für die vorbereitenden Arbeiten bedanken. Ich danke in Sonderheit Herrn von Heyden, Frau Hardell und unserem Haushaltsreferenten, Herrn Dr. Pomrehn. Wenn verschiedentlich die Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung und mit deren Kontaktperson zum Finanzdezernat auch mal ihre geduldfordernden Seiten hat, federn Sie dies mit einem guten Schuss Humor ab. Ich danke auch für die kurzen Kommunikationswege und verlässliche Abstimmung mit dem Vorsitzenden unseres Finanzausschusses, Claus Möller. Ich bin dankbar, dass die Kommunikation gelingt, weil wir unsere unterschiedlichen Rollen respektieren.

Verehrte Synodale, die Kirchenleitung ist der Überzeugung, dass der Haushalt 2014 eine solide Basis für die materielle Sicherung der Arbeit von 18.000 hauptamtlich Mitarbeitenden, darunter 1.700 Pastorinnen und Pastoren und 83.000 ehrenamtlich engagierten Mitgliedern unserer Kirche im kommenden Jahr darstellt. Es tut unserer Freude am Gestalten und am gemeinsam Kirche sein keinen Abbruch, dass wir eine nicht einfache Wegstrecke vor uns haben.

Die Kirchenleitung bittet um ihre Zustimmung zum Haushalt 2014.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Blöcher. Wir kommen nun zur Stellungnahme des Finanzausschusses. Das Wort hat dessen Vorsitzender Claus Möller.

Syn. MÖLLER: Herr Präses, Hohe Synode! Zu den in der Verfassung (Art.78) herausgehobenen Aufgabe der Landessynode gehört die Beschlussfassung über den Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ("Etatrecht ist Königsrecht").

Für die Kirchenleitung hat Herr Blöcher soeben den Haushalt 2014 eingebracht, detailliert begründet und auf einige Neuerungen hingewiesen.

Herr Rapp hat für den Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften einen "beruhigenden" Bericht über die vorliegenden Kirchensteuerschätzungen gegeben.

Aus aktuellem Anlass -Limburg lässt grüßen- verweise ich ausdrücklich auf die Seiten 35-40 des Haushaltes. Wie in den Vorjahren sind in den Übersichten das Vermögen, die Schulden, Verpflichtungen, Bürgschaften und sonstige Verpflichtungen der Nordkirche sehr transparent ausgewiesen.

Über die Verwendung der kirchlichen Mittel wird in der Nordkirche demokratisch und offen entschieden. Ein Vermögensstock in einem abgekapselten System eines Bischöflichen Stuhles ist in der evangelischen Kirche nicht zulässig und undenkbar.

Der Finanzausschuss bereitet die Beschlussfassung der Synode über den Haushalt der Landeskirche vor (Art. 85). Der Finanzausschuss hat in zahlreichen, teilweise ganztägigen, Sitzungen auch in zahlreichen Untergruppen den Haushaltsentwurf beraten. Sehr hilfreich für die Beratung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen war auch in diesem Jahr die frühzeitige Vorberatung von wichtigen Eckdaten in der von Herrn Blöcher schon genannten Arbeitsgruppe von der Kirchenleitung, Finanzdezernat, Finanzausschuss, Finanzbeirat und Hauptbereichen (HB) z. B.: Absenkung des landeskirchlichen Anteils auf 19,13%, 53:47 % Korridor Leitung und Verwaltung/HB, Neujustierung der prozentualen Anteile zwischen den Hauptbereichen..

Der Finanzausschuss hat bereits am 14.09.2013 folgende Anregungen zum Haushalt 2014 beschlossen:

1. Das Kirchensteueraufkommen 2014 befindet sich mit 425 Mio € auf einem Rekordniveau. Dem Geldvermögen von zweckgebundenen und freien Rücklagen von 119,5 Mio € stehen nur Schulden von 195 T€ gegenüber (Stand 31.12 2012). Das Stiftungsvermögen der Stiftung zur Altersversorgung weist einen Bestand von 855,6 Mio € aus (plus 50 gegenüber 2011) Der Finanzausschuss geht davon aus, dass sich die Vermögenssituation in 2013 weiter

verbessert und bewertet die Vermögenslage der Landeskirche aktuell als sehr gut.

2. Trotz Mehreinnahmen von insgesamt 6,2 Mio € weist der Bereich Leitung und Verwaltung lediglich einen Überschuss von nur 11.900 € aus. Dieser wird sich nach der groben Finanzplanung (siehe S. 21 der Vorbemerkungen) bis zum Jahr 2018 zu einem Defizit von ca. 3,6 Mio € entwickeln.
3. Der Finanzausschuss erkennt im Haushalt 2014 keine deutliche Prioritätensetzung. Er bittet die Kirchenleitung erneut, bei neuen Ausgabentatbeständen entsprechende Deckungsvorschläge im Haushalt aufzuzeigen. Die Deckung von Aufwendungen durch Rücklagenentnahmen sind ausnahmsweise nur bei befristeten Maßnahmen sinnvoll, da es keine nachhaltige Finanzierungsmöglichkeit darstellt und die finanzielle Zukunftsabsicherung verringert. Der Abbau der fusionsbedingten Überhangstellen ist konsequent fortzusetzen und darf nicht durch Neubesetzungen konterkariert werden.
4. Der Finanzausschuss begrüßt die einvernehmliche Nachjustierung der Prozentquoten zwischen den Hauptbereichen, die geschaffene Flexibilität bei der Bildung der Ausgleichsrücklage (60-80% in Höhe der Schlüsselzuweisungen), die verpflichtende Zuführung von Mitteln an den Fonds für hauptbereichsübergreifenden Projekte (2,5% der Schlüsselzuweisungen) und das Initiativrecht der Kirchenleitung bei der Vergabe dieser Mittel. Die Finanzausschuss der HB ist gut auskömmlich, die Rücklagenbildung hat sich verbessert.
5. Zur Finanzierung des Rückgangs des landeskirchlichen Anteils auf 18,63% bis 2019 sollte die in 2013 gebildete Rücklage von 1 Mio pro rata eingesetzt werden.
6. Nicht zuletzt wegen des hohen Personalkostenanteils von über 70%, verfügt der Bereich Leitung und Verwaltung über einen „starr“ Kostenblock. Dieser ist nur langfristig veränderbar, weitere Kostensteigerungen werden in den nächsten Jahren unumgänglich sein. Der Finanzausschuss bittet die Kirchenleitung zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen 2015 und folgende Jahre frühzeitig einen Beratungsprozess einzuleiten, um strategische Planungsprozesse zu entwickeln. Die Beteiligung von Finanzausschuss, Finanzbeirat und HB hat sich in der Vergangenheit bewährt. Eine Überprüfung der prozentualen Aufteilung des landeskirchlichen Anteils zwischen Leitung und Verwaltung und HB hält der Finanzausschuss für erforderlich

Der Finanzausschuss begrüßt außerordentlich, dass die Kirchenleitung zwischenzeitlich eine entsprechende Arbeitsgruppe beschlossen hat.

7. Der Finanzausschuss hat die Wirtschaftspläne der HB und die ihm nach 16.1 des Haushaltsbeschlusses übertragenen Wirtschaftspläne in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festgestellt.
8. Der Finanzausschuss stimmt dem Haushalt 2014 zu und empfiehlt der Landessynode die Beschlussfassung nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung.

Soweit unsere Beratungsergebnisse. Das Zahlenwerk ist im Haushalt farbig und transparent dargestellt und von Herrn Blöcher noch einmal erläutert worden.

Für den Finanzausschuss will ich nur auf einige uns bedeutsam erscheinende Punkte eingehen.

Personalkostenbudget

Die Erläuterungen sind auch für 2014 ergänzt durch Informationen über gesetzliche Grundlagen und die Personalkostenabrechnungsverordnung. Erfreulich ist die Zielgenauigkeit zwischen Prognose und Ist Kosten von 2010 bis 2013.

Die Steigerung des Budgetansatzes auf 110,2 Mio € liegt unter der linearen Personalkostensteigerungsrate von 2% die Umlage steigt lediglich von 62 400 auf 62 800 Euro

Haushalt Versorgung/Mandant 9

Die Steuermehreinnahmen der Nordkirche von 6,2 Mio € werden fast vollständig durch gestiegene Mehraufwendungen des Versorgungshaushaltes von 5,75 Mio € aufgezehrt. Eine ad hoc Arbeitsgruppe der Kirchenleitung hat die Hauptursachen identifiziert:

- zu geringer Haushaltsansatz 2013 (ca. 2,7 Mio €)
- 1 % Steigerung Versorgungsanpassung 2014
- Angleichung des Versorgungsniveaus Mecklenburg-Vorpommern (2014 von 92% auf 94%) - überdurchschnittlicher Zuwachs der Versorgungsempfänger/innen

Für 2015 und den weiteren Jahren ist mit einem jährlichen Aufwuchs von mindestens 2,5 Mio/Jahr zu rechnen.

Die Integration der unterschiedlichen Versorgungssysteme von NEK/ELLM/PEK für den Altbestand und Neubestand, ab 1.1.2006 ist komplex. Annahmen aus Gutachten 2009 und die tatsächliche Entwicklung weichen teilweise erheblich voneinander ab. Die ad hoc AG wird das weiter aufarbeiten und der Kirchenleitung und Synode berichten und ggf. Korrekturen vorschlagen.

Aber: Die Nordkirche hat ein solides u. finanziell gut abgesichertes Versorgungssystem um das uns andere Gliedkirchen u. Gebietskörperschaften beneiden.

Ertragsausschüttung der Stiftung Altvorsorge

Die Kirchenkreise (KK) der ehemaligen NEK erhalten bekanntlich in den Jahren 2013 -2016 jeweils 10 Mio € Ertragsausschüttung als Ausgleich für dauerhaft verringerte Kirchensteuerzuweisungen im Kontext mit der Gründung der Nordkirche. Wegen des andauernd niedrigen Zinsniveaus sind darüber hinaus auch 2014 keine Ausschüttungen möglich. Die Kirchenleitung hat ein neues Gutachten zu den langfristigen Auswirkungen der Niedrigzinspolitik in Auftrag gegeben. Zum Haushalt 2015 werden verlässlich Aussagen zu Ertragsausschüttungen vorliegen. Um Planungssicherheit auf allen Ebenen zu schaffen, sollte die Synode dann Eckdaten für eine zukünftige Ertragsausschüttung beschließen.

Gebäudemanagement/Koppelsberg

Auf den Bericht von Herrn Blöcher nehme ich Bezug. Der Kirchenleitungsausschuss Gebäudemanagement als auch die Konzeptgruppe Koppelsberg werden kurzfristig der Kirchenleitung ihre Arbeitsergebnisse vorlegen. Mein Dank gilt schon heute den Mitgliedern der Gruppen für ihre intensiven Beratungen. Man munkelt von Licht im Tunnel... Es wäre gut, wenn die Kirchenleitung der Synode im Februar abschließend berichten und notwendige Beschlussvorlagen vorlegen kann. Der Finanzausschuss hat die Wirtschaftspläne festgestellt, um einen Weiterbetrieb zu ermöglichen. Im Rahmen des Abschlusses der Wirtschaftspläne 2013 sind Entscheidungen über eine Wertberichtigung beim Gebäudemanagement und die Sicherstellung der Liquidität zu prüfen.

Hauptbereiche

Auf der September- Synode hat die Kirchenleitung ausführlich die Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen für die Hauptbereiche 1,2,3,4 und 5 erläutert. Ergänzend dazu werden in Verbindung mit dem Haushalt 2014 für jeden Hauptbereich die Eckdaten der Wirtschaftsplanung sowie ein aktualisierter Überblick über die finanzielle und personelle Ausstattung vorgelegt. Das ist ein Beitrag zu mehr Transparenz für die Synode, hat sie doch mit Haushaltsbeschluss 16.1 und 16.2 den Finanzausschuss beauftragt, die Wirtschaftspläne der Hauptbereiche festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen. Eine Untergruppe des FA (Herr Rapp, Vors, Frau Pertiet, Frau Reemtsma, Herr Bauch, Herr Baum und C. Möller) haben alle Haushaltspläne sehr intensiv und detailliert geprüft, bewertet und dem Finanzausschuss mit einem Votum zur endgültigen Feststellung vorgelegt. Insgesamt wurden 18 Haushaltsentwürfe (Wirtschaftspläne) der Einrichtungen geprüft. Die Einhaltung der Budgetregeln zu den Pflichtrücklagen konnte festgestellt werden, die Ausgleichsrücklagen haben den geforderten Bestand von 60% bezogen auf die Zuweisungen erreicht.

Die einvernehmliche Nachjustierung der Zuweisungen zwischen den Hauptbereichen war erfreulich, sie dokumentiert ein Stück Solidarität. Das Jugendaufbauwerk ist haushaltstechnisch (+ 200 000 €) nunmehr dem Hauptbereich 5 zugeordnet und soll 2014 voll integriert werden. In Rahmen einer Konzeptent-

scheidung Koppelsberg ist über die Auskömmlichkeit der Rücklagen neu zu entscheiden.

Klimasynode September 2014

Kirche auf dem Weg zur CO 2 Neutralität.

Das Klimaschutzkonzept von 2012 belegt: eine CO 2 neutrale Nordkirche ist bis 2050 realisierbar. Weder die Energiewende noch eine CO 2 neutrale Nordkirche sind zum Nulltarif zu realisieren. Es ist eine Herausforderung aber auch Verpflichtung für alle Ebenen unserer Kirche und erfordert erhebliche zusätzliche Anstrengungen- aber auch Finanzmittel- in den Gemeinden, Kirchenkreisen und der Nordkirche. Die energetische Sanierung unserer Gebäude ist ein wichtiger Baustein im Konzept, übrigens: über 90% unserer Gebäude sind in den Kirchenkreisen und -gemeinden. Die CO 2 neutrale Nordkirche ist ein gesamtkirchliches Projekt und sollte auch teilweise von der Gesamtkirche finanziert werden. Ein entsprechender Synodenantrag des KK Mecklenburg liegt bereits vor. Der Vorbereitungsausschuss zur Klimasynode und Kirchenleitung Ausschuss "Haushalt 2015 ff) werden der Synode einen mit dem Finanzbeirat abgestimmten Vorschlag zur Entscheidung vorlegen.

Dank

Bedanken möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit im Finanzausschuss, wir sind schon nach einem Jahr Nordkirche ein gut eingespieltes Team. Dank für die sehr zeitintensive Arbeit in der Untergruppe und zahlreichen Kirchenleitungs- und Synodenausschüssen. Mein Dank gilt der Kirchenleitung und unserem ständigen Gast im Finanzausschuss, Martin Blöcher, für die angenehme freundschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit - auch wenn der Vorsitzende einmal einen nicht ganz fröhlichen Tag hat. Mein Dank gilt den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Finanzdezernat, dem Kirchenamt und den Hauptbereichen. Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Dr. Pomrehn, dem Herrn der Zahlen und guten Geist des Haushalts!

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zum Haushalt 2014 zustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Möller. Wir verlassen nun für einen Augenblick die Beratung des Haushaltes und rufen wegen des sachlichen Zusammenhangs den TOP 9.1 – Anfrage der Synodalen Frau Dr. Andreßen auf. Die von ihr angefragten Zahlen finden sich im Wirtschaftsplan des Personalkostenbudgets, die Frage wird beantwortet von Oberkirchenrat Tetzlaff und Herrn Mihan aus dem Personalkostenbudget.

Herr MIHLAN: Verehrtes Präsidium, liebe Synodale, ich möchte die Frage von Frau Dr. Andreßen, wie viele Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche in der Gemeindegemeinschaft tätig sind, und wie viele von Ihnen andere Funktionen wahr-

nehmen, zunächst mit den statistisch erhobenen Zahlen beantworten. In der Nordkirche sind in Gemeindepfarrstellen 1.130 Pastorinnen und Pastoren tätig, in Pfarrstellen der Kirchenkreise 351 und in landeskirchlichen Pfarrstellen 171.

OKR TETZLAFF: Das bedeutet: 31,6 Prozent der Pfarrstellen der Nordkirche sind nicht direkt einer Kirchengemeinde zugeordnet. Diese statistische Auswertung bedarf einiger inhaltlicher Ergänzungen.

Erstens: Viele den Kirchenkreisen zugeordnete Pfarrstellen haben eine gemeindliche Ausrichtung. Hier sind zu nennen Vertretungspfarrstellen und Projektstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Konfirmanden und Senioren. Außerdem muss man bedenken, dass die Verfassung unserer Nordkirche an prominenter Stelle – nämlich in Artikel 1 Absatz 1 – eine sehr differenzierte Aussage dazu trifft, wo Gemeinde sich bildet. Es heißt dort: wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi. Dies geschieht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Somit bildet sich und ereignet sich Gemeinde an sehr unterschiedlichen Orten gleicher Wertigkeit. Die Pfarrstellen in den Hauptbereichen und im Bereich Leitung und Verwaltung finden Sie in dem Ihnen vorliegenden Haushalt und in den Stellenplänen abgebildet und die Kirchenkreise gestalten ihre Pfarrstellenplanung in eigener Verantwortung. Dazu heißt es in unserer Verfassung in Artikel 45 Absatz 3 Nummer 8: Sie (die Kirchenkreissynode) beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung des zuständigen Kirchengemeinderates.

Zweitens: Im Rahmen des Personalkostenbudgets für die Pastorinnen und Pastoren gibt es einen Mechanismus, der anzeigt, wenn Kirchenkreise die Zahl ihrer Pfarrstellen unverhältnismäßig reduzieren. Diese Kirchenkreise müssen dann Sonderzahlungen leisten. Solche Tendenzen sind zurzeit nicht zu beobachten.

Der VIZEPRÄSES: Soweit die Antwort auf diese Frage. Jetzt greift § 28 unserer vorläufigen Geschäftsordnung, in dem es heißt: Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Nach der Antwort ist der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Nachfragen zu geben. Da Frau Dr. Andreßen heute nicht anwesend ist, entfällt diese Möglichkeit. Die Geschäftsordnung fährt fort: Danach sind zwei weitere Nachfragen von anderen Synodalen zugelassen. Ich frage deshalb, ob es diese Nachfragen aus der Mitte der Synode gibt.

Ich stelle fest, dass es keine weiteren Nachfragen gibt.

Damit ist die Frage von Frau Dr. Andreßen abschließend beantwortet und ich schließe den TOP 9.1.

Ich rufe auf den TOP 6, Allgemeine Aussprache zum Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans für das Jahr 2014 und erteile dem Synodalen Sievers das Wort.

Syn. SIEVERS: Ich möchte gerne vier Punkte ansprechen. Zum Ersten beziehe ich mich auf die Situation des Koppelsberges. Ich bin dankbar, dass auf dieser Synode hierzu weitere Informationen gegeben wurden. Gleichzeitig bin ich überrascht, dass die Entwicklung dieser Thematik vergleichsweise ruhig zu verlaufen scheint, vor dem Hintergrund des bischöflichen Berichtes und der Ankündigung eines eventuellen Nachtragshaushaltes. Ich würde gerne erfahren, ob das Minus jetzt doch nicht so gewaltig ist wie es damals anklang. Was hat sich in der Zwischenzeit getan, dass sich die Situation in der heute beschriebenen Weise entwickelt hat?

Punkt 2 betrifft die Stiftung Altersversorgung: Ich beziehe mich auf den Satz auf Seite 21 in der Haushaltsvorlage, wo es heißt, dass erst ab 2015 mit Ertragsausschüttung der Stiftung zur Altersversorgung zu rechnen sei. Ich wende mich in dieser Frage direkt an den Synodalen Schick, der sich in besonderer Weise um die Belange dieser Stiftung kümmert: In welcher Höhe kann aus Ihrer Sicht in 2015, wenn denn überhaupt, über die 10 Mio., die erstmals für Alt-Nordelbien festgelegt sind, für die Gesamtkirche mit Mitteln gerechnet werden, die uns dann entlasten?

Punkt 3 betrifft die Höhe des Prozentabzuges durch den Staat. Auf Seite 54 des Haushaltsentwurfes heißt es, dass in Bezug auf Schleswig-Holstein der Verwaltungskostenbeitrag seinerzeit durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und den Evangelischen Landeskirchen von ursprünglich 4 auf 3 % festgesetzt worden sei. Insofern hat es schon einmal ein solches Verfahren gegeben, und es wurde jetzt erwähnt, dass Verhandlungen mit Hamburg bereits liefen. Vielleicht könnte man diesen Sachverhalt als ein nachdrückliches Argument anführen, dass auch Hamburg ebenfalls von 4 auf 3 % geht.

Im Anschluss an die Frage der Synodalen Andreßen nach den gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen möchte ich noch einmal die Problematik des Stellenplans der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum ansprechen. Das Reformationsjubiläum ist ohne Frage wichtig, doch ich frage mich, ob diese drei Stellen tatsächlich notwendig sind. Insbesondere bei der Besetzung dieser Stellen stellt sich mir die Frage, ob dies zwingend Pastoren oder Pastorinnen sein müssen. Gibt es nicht auch fähige Gemeindepädagoginnen oder Diakone, die eine solche Aufgabe für die Landeskirche wahrnehmen können? Und dass angesichts der Entwicklung, dass wir zunehmend weniger pastorale Kräfte haben, die in Gemeinden dringender gebraucht werden als auf solchen Stellen.

Syn. STAHL: Zunächst möchte ich allen Beteiligten für die Vorlage dieses Haushaltsentwurfes herzlich danken. Er bietet eine schöne Perspektive für die Weiterarbeit. Dies betrifft insbesondere den Punkt, den ich jetzt ansprechen möchte. Herr Möller hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass der Finanz-

ausschuss darauf achtet, dass es zu dem Abbau fusionsbedingter Personalstellenüberhänge kommt und in dieser Angelegenheit regelmäßig Gespräche mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes geführt werden. Konkret bedeutet dies, dass im Falle, dass jemand im Landeskirchenamt die Stelle wechselt oder in den Ruhestand geht, Stellen in einzelnen Fällen nicht nachbesetzt werden.

Auf der anderen Seite haben wir von Herrn Blöcher sehr deutlich gehört, dass es im Landeskirchenamt Überlastungen gibt bzw. krankheits- und erschöpfungsbedingte Ausfälle, und die Kirchenleitung sich mit dieser Thematik befasst. Auch ich nehme dieses mit großer Sorge wahr und frage mich, ob nicht die Möglichkeit besteht, nicht ganz so strikt in der Frage der Nachbesetzung zu verfahren. Gerade, weil jetzt deutlich wird, wie schwer sich der Übergang gestaltet, halte ich eine Nachjustierung der Regelung für sinnvoll.

Zudem würde ich gerne erfahren, wie im Falle der Ausfälle damit umgegangen wird.

Syn. DECKER: In Ergänzung zu den Ausführungen des Synodalen Stahl möchte ich Folgendes anmerken: Wir hatten ja einmal den Beschluss gefasst, dass ein stetiger Personalabbau über mehrere Jahre stattfinden soll. Ich würde gerne einmal die Entwicklung dieser Maßnahme im Gegensatz zum Vorjahr dargestellt bekommen.

Zur Frage der Überlastung: Sie wurde ja auch darauf zurückgeführt, dass durch die fusionsbedingten zusätzlichen rechtstechnischen Dinge ungeheuer viel Kraft aufgewendet werden muss. Ist es tatsächlich notwendig, diese in einer Synodenperiode abzarbeiten oder könnte man nicht in etlichen Fällen Übergangsfristen so strecken, dass dies mit einem verantwortungsvollen Kräfteinsatz von Seiten des Landeskirchenamtes auch bewältigt werden kann.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte um die Beantwortung der Fragen und erteile Herrn Blöcher das Wort.

Syn. BLÖCHER: Zu der Frage des Synodalen Sievers hinsichtlich der Entwicklung der Situation des Koppelsberges: Die Entwicklung ist nicht günstiger verlaufen als zunächst prognostiziert. Was das laufende Ergebnis angeht, so gehen wir davon aus, dass das Minus im Koppelsberg für das laufende Jahr die Summe von 183.000 überschreiten und eher in Richtung 220.000 bis 250.000 im Minus liegen wird. Dieses unterstreicht noch einmal die Notwendigkeit des Handlungsbedarfs.

Das, was die Kirchenleitung im Februar mit dem Bericht des Landesbischofs angezeigt hat im Blick auf die Abschreibungsnotwendigkeiten, hat sich genau in der Formulierung, die wir verwendet haben, so bestätigt. Die Abschreibungssumme wird eher über 4 Mio. Euro als darunter liegen. Alle weiteren Zahlen können wir erst im Zusammenhang des Jahresabschlusses nennen.

Was die Verwaltungskosten angeht, bitte ich OKR von Heyden um Stellungnahme. Zu den Erträgen aus der Stiftung Altersversorgung kann ich sagen, dass

wir mit Blick auf das, was das mögliche Ergebnis eines Gutachtens sein könnte, jetzt überhaupt keine Beträge nennen werden. Das wäre nicht seriös, sondern würde bedeuten, „Blumentopferde zusammenzukratzen“. Was wir wissen, ist, welche Prognose gegeben worden wäre oder gegeben worden ist unter der Bedingung des Gutachtens 2009, das sich wiederum auf Daten aus 2008 gestützt hat. Dort hatten wir deutlich gesehen, dass innerhalb einer überschaubaren Zeit von etwa 5 Jahren die Erträge so würden anwachsen können, dass wir mit einer Entlastung im Vorwegabzug schrittweise bis deutlich in Richtung 25 Mio. würden gehen können. Aus dieser Summe zu schlussfolgern, dass dieses unter Betrachtung der neuen Daten so eintreffen würde, wollten wir vermeiden.

Der Weg, den wir jetzt einzuschlagen versuchen, bedeutet, dass die Daten, die uns dann vorliegen, in ihren Zusammenhängen vernünftig bewertet werden sollen. In der längeren Frist können wir dann sehen, wie wir angemessen damit umgehen unter Einschätzung aller Aufwands- und Ertragspositionen. Es wäre gut, wenn wir uns an dieser Stelle darauf einigen könnten, dass dieses Vorgehen vernünftig ist.

OKR VON HEYDEN: Ich kann berichten, dass wir uns im Oktober mit den katholischen Freunden abgestimmt haben, in dieser Frage gemeinsam vorzugehen. Denn die Katholiken sind in Hamburg in der gleichen Weise von den Verwaltungskosten betroffen wie wir. Das heißt, dass die Verhandlungen hierzu sich in direkter Vorbereitung befinden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Ich bitte Herrn Maggaard um Stellungnahme zum Reformationsjubiläum.

Bischofsbevollmächtigter MAGAARD: Zu der Frage nach den drei zusätzlichen Stellen zum Reformationsjubiläum möchte ich Folgendes erläutern:

Die Gemeinsame Kirchenleitung hat vor einem Jahr ein Rahmenkonzept beschlossen. Es wurde entwickelt mit dem Ziel, dass wir das Reformationsjubiläum 2017 auch in unserer jungen Nordkirche in der gebotenen Gründlichkeit und möglichst an allen Orten unserer Kirche mit begehen, mit den jährlichen Themenschwerpunkten und dem gesamten Weg bis 2017. Wir wollen, dass dieses Thema in jeder Gemeinde und von jeder Einrichtung aufgenommen wird. Dazu brauchen wir, über den Landeskirchlichen Beauftragten Herrn Dr. Mourkojannis hinaus, in jedem Sprengel eine weitere Person. Sie soll dafür sorgen, dass Ideen entstehen und kommuniziert werden, dass Menschen angeregt werden und dies Unternehmen auch wirklich zu greifen beginnt. Diese Stellen sind seit September dieses Jahres besetzt, d. h., die Arbeitsstelle befindet sich in der Aufbauphase. Dieses wurde mit den Kirchenkreisen im Finanzbeirat kommuniziert und wird von ihnen weitgehend getragen. Zudem bin ich der Auffassung, dass die Beschäftigung mit diesen theologischen Themen für das Zusammenwachsen unserer Kirche gut ist.

Nun fragten Sie speziell, warum es Pastoren bzw. Pfarrstellen sein müssen und nicht Mitarbeitende. Natürlich hätte man auch Stellen für Mitarbeitende einrichten können. Im Laufe des Prozesses aber hat man sich dazu entschieden, dass es Pfarrstellen sein sollen. Das hat vielleicht auch damit zu tun, dass die Kommunikation mit den Konventen auf allen Ebenen eine große Bedeutung hat, Menschen zu gewinnen, zu animieren und mitzunehmen. Ihre Frage, Synodaler Sievers, unterstellt, dass damit Pastorinnen und Pastoren dem allgemeinen Stellenmarkt der Ortsgemeinden entzogen würden. Das trifft nicht zu. Wir befinden uns nicht in einer Situation, dass wir sagen müssten, wir hätten zu wenig Pastorinnen und Pastoren. Wir haben natürliche Vakanzen, die notwendig sind, um genügend Personalbewegung zu ermöglichen. Es gibt tatsächlich Stellen, die schwer zu besetzen sind, aber wir sind nicht in der Situation, dass wir durch diese zusätzlichen Stellen im Moment zusätzliche Probleme schaffen. Langfristig werden wir diese Problematik zu berücksichtigen haben, aber in den nächsten Jahren noch nicht.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön! Ich bitte Herrn Blöcher mit der Beantwortung der Fragestellung fortzufahren.

Syn. BLÖCHER: Ich möchte auf die Fragen von Synodalen Stahl und Synodalen Decker eingehen. Zwischen dem, was Claus Möller gesagt hat und dem, was ich für die Kirchenleitung vorgetragen habe, besteht überhaupt kein Widerspruch. Das waren ergänzende Aspekte, die durch mich zum Vortrag kamen. Als Kirchenleitung können wir sagen, dass die Rahmenbeschlüsse der Synode zum Abbau von Stellen im Bereich Leitung und Verwaltung gerade darauf fußen, dass wir in der Planung Sollstellen erkannt haben. Hier gibt es bestimmte Positionen, die zukünftig nicht mehr zu besetzen sind. Und dabei soll es auch bleiben. Davon unterscheiden wir aber die Situation, die jetzt entstanden ist, aufgrund der Arbeitsprozesse, die sich unmittelbar aus den Belastungen der Fusion ableiten lassen. Wir werden hier die unterschiedlichen Arbeitsbereiche zu betrachten zu haben. Die Kirchenleitung hat begonnen, dies sehr deutlich wahrzunehmen. Spezifischer können wir an dieser Stelle nicht sein. Wir werden uns mit der Leitung des Landeskirchenamtes hier zusammensetzen und den Sachverhalt analysieren. Wenn wir hier zu ersten Schlussfolgerungen gekommen sind, dann werden wir natürlich mit den zuständigen synodalen Gremien das Gespräch und die Abstimmung suchen, um zu sehen, wie wir so damit umgehen können, dass eine Synode sich zu Recht darauf verlassen kann. Diejenigen Beschlüsse, die getroffen worden sind, werden eingehalten. Auf der anderen Seite gehen wir in der gleichen Intensität der Verantwortung nach, die wir meinen, erkannt zu haben. Genau dieses soll und kann es momentan nur sein.

Herr Decker, Sie haben uns mit ihrer Frage an einem Punkt erwischt, wo wir eingestehen müssen, dass wir eigentlich schon für diese Synode eine Vorlage vorlegen wollten. Dies ist angesichts der Zeitplanung und der Abstimmung ein klein bisschen schwierig geworden. Tatsächlich hat der Präsident des Landeskir-

chenamtes mir kurzfristig Unterlagen zur Verfügung gestellt, und die Absicht war eigentlich, dass wir eine Liste anhängen wollten an die Einbringung. Wir haben auf der Liste dann entdeckt, dass dort personenbezogene Daten vorhanden sind und haben deshalb auf die Veröffentlichung verzichtet. Ich habe mich aber jetzt mit dem Präsidenten dahingehend abgestimmt, dass wir für die Synode im Februar 2014 eine Planungsvorlage, die rezipierbar ist, vorbereiten und dann auch vorlegen werden.

Syn. SCHICK: Als Vorsitzender der Stiftungsaufsicht möchte ich in Erinnerung rufen, dass die Stiftung selbst nur die ehemaligen nordelbischen Pfarrstellen betrifft, bis zum 31.12.2015. Die Grenze, die es zu beachten gibt, sind 60% im Rahmen der Stiftung. Hierzu braucht man Gutachten, die diesen Prozentsatz ermitteln. Dieses Gutachten wird im Frühjahr nächsten Jahres vorliegen. Wichtig ist es noch zu wissen, dass das Personalkostenbudget langsam steigt, weil immer mehr neue Pastorinnen und Pastoren nach dem Eintrittsjahr 2006 verbeamtet werden und dies langfristig das Personalkostenbudget ansteigen lässt. Dies war auch so geplant, um das Gesamtfinanzvolumen für die Landeskirche und die Kirchenkreise erträglich zu halten.

Syn. DECKER: Inwieweit gibt es Überlegungen den gesamten Angleichungsprozess etwas zu strecken und dadurch die Belastungssituation der Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zu reduzieren? Es kann eigentlich nicht sein, dass die Belastung dazu führt, dass wir jetzt sogar noch Personal aufstocken.

Syn. MÖLLER: Es gibt einen Synodenbeschluss, dass wir den Überhang von rund 34 Stellen abbauen wollen. Hierdurch sollen den Kirchenkreisen und Gemeinden mehr Mittel gegeben und der Nordkirchenanteil auf 18,63% begrenzt werden. Nun gibt es neue Ausgabetatbestände und dadurch möglicherweise auch mehr Personalbedarf. Bei der Besetzung dieser Stellen wird natürlich darüber geachtet werden, ob eine Person aus den Überhangstellen für diese Position geeignet ist. Sofern wir zumindest vorübergehend neue Stellen einrichten müssen, möchte ich die Kirchenleitung und den Finanzausschuss bitten, wenn auch sonstige Kostensteigerungen da sind, immer nach Deckungsvorschlägen zu suchen und nicht immer nur auf Rücklagen zuzugreifen. Sparvorschläge hat es im Bereich Leitung und Verwaltung in den letzten Jahren kaum gegeben, aber neue Ausgabetatbestände. Wenn wir im Bereich der neuen Ausgabetatbestände künftig vorsichtiger sein werden, wird sich z.B. der Finanzausschuss und auch die Synode nicht gegen vielleicht vorübergehende neue Stellenvergaben im Bereich der Gesetzgebung stellen.

Syn. BLÖCHER: Lieber Herr Decker, ich möchte noch einmal auf Ihren Kommentar zur Streckung der Aufgaben eingehen. In meiner Einbringung habe ich bereits gesagt, dass wir als Kirchenleitung das Möglichste tun werden, um die Aufgaben zu strecken. Wir haben auf der letzten Synode versucht, Ihnen die

Komplexität der Agenda und die Aufgaben näher zu bringen. Das Landeskirchenamt, die Kirchenleitung und das Synodenpräsidium sind dabei hier zu einer gemeinsamen Sichtung zu kommen. Wir werden versuchen, der Synode im Februar ein Raster vorzulegen über den zeitlichen Ablauf der Agenda und des Aufgabenprozesses. Durch die Verfassung sind wir an gewisse Fristen gebunden. Wir müssen also zu einer Aufwandsabschätzung kommen. So sehen wir den Punkt der Streckung und zurzeit können wir nichts Näheres dazu sagen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank! Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr aus der Synode. Damit schließe ich die allgemeine Aussprache zum Haushalt. Es ist jetzt 18.30 Uhr. Ich schlage daher vor, die Einzelberatungen zum Haushalt nach dem Abendessen durchzuführen. Dann fange ich jetzt an mit den Wahlergebnissen. Zunächst die Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ: Abgegebene Stimmen 128, 6 Enthaltungen. Auf Frauke Lietz entfielen 79 Stimmen, auf Erika Sorkale 43 Stimmen. Damit ist Frau Lietz gewählt. Herzlichen Glückwunsch! Nehmen Sie die Wahl an? Ja, vielen Dank!

Dann das Ergebnis eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechtsausschuss: 125 abgegebene Stimmen. 3 Stimmzettel waren leer, sollten also wohl Enthaltungen sein. Auf Constanze Oldendorf entfielen 81 Stimmen, auf Frau Elisabeth Lingner entfielen 41 Stimmen. Damit ist Frau Oldendorf gewählt. Nehmen Sie die Wahl an? Ja, vielen Dank. Ich danke auch Frau Lingner und Frau Sorkale für Ihre Kandidatur.

Es gibt aus dem Nominierungsausschuss noch folgende Vorschläge für die noch ausstehenden Wahlen. Für die Wahl von drei ehrenamtlichen Mitgliedern in die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 6 waren vorgeschlagen Thomas Balzer und Dr. Cordelia Andreßen. Als dritter Kandidat wird nun vorgeschlagen Bernhard Schick. Ob mit Stimmzetteln gewählt werden muss, werden wir noch überprüfen. Dann habe ich für die Wahl eines ehrenamtlichen stellvertretenden Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 den Vorschlag Brigitte Varchmin. Für das stellvertretende Mitglied der Generalversammlung des ZMÖ habe ich derzeit keinen Vorschlag vorliegen. Ich gebe dem Geschäftsführer des Nominierungsausschusses Herrn Dr. Ahme das Wort.

OKR Dr. AHME: Pastor Joachim Liß-Walther, seit 1,5 Jahren im Ruhestand, ist bereit, für dieses Amt zu kandidieren. Er war 20 Jahre im Dienst in der Ansgar Gemeinde, heute Heilig-Geist Gemeinde in Kiel und hat in Kiel auch lange den ökumenischen Kirchentag organisiert. Sein Schwerpunkt lag schon immer im christlich-jüdischen Dialog.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, das war schon fast eine Vorstellung. Die Wahlen finden morgen statt. Dann werden auch die Vorstellungen der Kandidaten erfolgen. Morgen besteht auch die Möglichkeit noch weitere Kandidaten zu

benennen. Zum Abschluss singen wir noch ein Tischgebet. Um 20.00 Uhr gehen die Beratungen dann weiter.

Abendbrotpause

Der VIZEPRÄSES: Wir setzen unsere Beratung fort. Ich habe ein Versäumnis nachzuholen. Es gab eine Übermittlungspanne zwischen den Mitteilungen des Nominierungsausschusses und der Verkündung aus dem Präsidium heraus. Ich darf sie bitten zu ergänzen zum Punkt 8.2 Vorstellung und Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten eines stellvertretenden Mitgliedes in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6, Herrn Arne Gattermann. Das ist ein Vorschlag, der aus dem Nominierungsausschuss nachgereicht wird.

Wir werden jetzt zunächst die Einzelberatung des Haushalts abwickeln. Je nachdem wie viel Luft wir dann noch haben, könnten wir uns mit zwei zweiten Lesungen beschäftigen. Nämlich des Prädikantengesetzes und des Pfarrerausbildungsgesetzes. Da die Gesetze gestern beraten wurden, wäre eine Beschlussfassung in zweiter Lesung heute möglich.

Jetzt rufe ich auf den Haushalt, TOP 6 und ich erläutere Ihnen kurz den Ablauf der Beratungen. Wir würden uns blättern durch den Haushalt bewegen. Die Vorbemerkungen sind nicht Teil des Beschlusses. Dasselbe gilt nachher auch für die Abkürzungsverzeichnisse. Wir würden nach den Vorbemerkungen durch alle Mandanten gehen und danach wenden wir uns den Haushaltsbeschlüssen zu. Danach schauen wir auf Vermögen und Schulden und kommen dann zur Schlussabstimmung über den Haushalt. Das ist der Fahrplan und wir gehen in die Einzelberatung. Frau Hardell wird uns mit Erläuterungen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Dann kommen wir zu den Vorbemerkungen Seite 5-22, wünscht jemand das Wort? Das sehe ich nicht. Ich rufe auf den Mandanten 14, die Seiten 43-96. Zunächst finden Sie den Ergebnisplan auf Seite 47. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu den einzelnen Kostenstellengruppen auf den Seiten 50-92, gibt dazu Fragen. Das ist nicht der Fall.

Syn. Frau LANGE: Ich habe keine Nachfrage, sondern eine Anmerkung, ob es vielleicht beim nächsten Haushalt möglich ist, die Entwicklung innerhalb eines Jahres auch aufgeschlüsselt für die einzelnen Kirchenkreise darzustellen. Damit man vergleichen kann, wie viel ein Kirchenkreis im vergangenen Jahr zugewiesen bekommen hat und wie viel es in diesem Jahr ist.

Der VIZEPRÄSES: Das gebe ich an Frau Hardell weiter.

OKRin Frau HARDELL: Ja, das können wir sicherlich mit aufnehmen.

Der VIZEPRÄSES: Die Anregung ist notiert. Dann fahren wir mit der Einzelberatung fort. Wir haben jetzt den Mandanten 14 durchgeblättert und damit bera-

ten, da sie sich nicht weiter gemeldet haben. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Mandanten 14. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Gegenstimmen: 1, Enthaltungen: keine, dann ist das so beschlossen.

Wir kommen zum Mandanten 9 Versorgung. Der umfasst die Seiten 97 bis 106. Zu den Kostenstellengruppen Versorgung wird Herr Dr. Pomrehn etwas sagen.

OKR Dr. POMREHN: Es geht um den Versorgungshaushalt. In der Einbringung hat Herr Blöcher darauf hingewiesen, dass dieser Bereich noch zu erläutern ist. Er hat darauf hingewiesen, wie wir den ersten Haushalt der Nordkirche entworfen haben nach der Formel $1+1+1=1$. Was bedeutet das überhaupt? Es bestand eine große Verlockung, in dem Entstehungszeitraum des Nordkirchenhaushaltes die Aufwendungen für die Landeskirche zusammen zu schreiben, besonders hoch zu setzen, um alles Mögliche abzudecken und im Versorgungshaushalt und auch im Vorwegabzug möglichst viel zu platzieren. Die Leidtragenden wären die Kirchenkreise gewesen. Damit das nicht passiert, haben wir uns vorgenommen, die Haushaltsansätze der Landeskirchen Mecklenburg Pommern und Nordelbien so, wie sie bestanden, zusammen zu führen und nur dezente Veränderungen zuzulassen, die wir abschätzen konnten. Es waren schon schlaflose Nächte, denn wir wussten ja nicht, was auf uns zukommt. Drei Haushalte: einer kameral, der zweite in der erweiterten Kameralistik geführt und einen doppelten – das mussten wir zusammenführen. Wir haben es geschafft und es ist uns tatsächlich gelungen, diesen Haushalt, so wie er uns jetzt vorliegt, zu erzeugen. Und wir haben es - bis auf den Versorgungshaushalt - auch tatsächlich geschafft, Ansätze zu erzeugen, die uns handlungsfähig machen. Nur im Versorgungshaushalt sehen wir, dass der Anstieg erheblich ist. Aufgerundet sind es fast sechs Millionen Euro und im Gesamtertrag der Einnahmen erhalten wir knapp sechs Millionen Euro, die wir mehr haben. Es gab hektische Anrufe von Kirchenkreisen bei mir, die der Ansicht waren, dass das Verteilungssystem überhaupt nicht funktionieren könne. Die Erleichterung war aber – zumindest im Hinblick auf das System – in dem Moment da, weil wir die sechs Millionen, die wir mehr bekommen, hier im Versorgungshaushalt einsetzen müssen. Hier müssen wir genau schauen: steigen denn die Aufwendungen tatsächlich von 2013 auf 2014 an? Das ist nicht der Fall. Wir haben 30 Pastorinnen und Pastoren mehr, die in der Versorgung sind. Dann haben wir eine Besoldungserhöhung zu berücksichtigen von einem Prozent. Auch die Besoldungsangleichung von Ost auf West von 92 auf 94 Prozent ist relevant. Mecklenburg und Pommern hatten keine Versorgungsbeiträge erhoben. Die nordelbische Kirche hat 0,2 Prozent von den Brutto-bezügen jährlich eingespart, um einen Versorgungsstock aufzubauen. Wir müssen das für Pommern und Mecklenburg nachholen, weil wir nach dem Einführungsgesetz verpflichtet sind, dieses Recht zu übernehmen. Das bedeutet, auf einen Schlag müssen wir 3,7 Prozent bei den Bruttopersonalkosten – auch bei den Pensionären – mit berücksichtigen. Insgesamt macht das 2,8 Millionen Euro mehr aus. Das ist die reale Steigerung des Versorgungshaushaltes von 2013.

2012 lagen wir in den Ansätzen zu gering. Von 2012 auf 2013 hatten wir keine Erfahrungswerte gesammelt, mussten aber sofort den neuen Haushalt erzeugen. Ich kann aber jetzt schon sagen, wir müssen auch für den Haushaltsvollzug 2013 den Versorgungshaushalt mit 2,7 Millionen Euro aus den Kirchensteuern auffrischen, damit wir ihn ausgleichen.

Ich möchte an dieser Stelle noch eins erwähnen: Herr Möller hat die Arbeitsgruppen „Blöcher 1,2,3,4,5,6,7“ genannt. Herr Blöcher hat enorm aktiv an diesem Haushalt mitgearbeitet. Ich war versucht, ihm ein Büro im Kirchenamt einzurichten. Für diese Unterstützung, die manchmal wie ein richtungsweisender Polarstern war, möchte ich mich bedanken.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Dr. Pomrehn, für Ihre engagierten Erläuterungen. Ich rufe auf die Seiten 102–103. Gibt es Wortmeldungen? Seiten 104–05 mit Erläuterungen auf Seite 106. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dem Mandanten 9 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Dann ist der Mandant 9 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Mandant 18, der neu in unserem Haushalt ist und darf Frau Hardell bitten, uns hierzu ein paar Erläuterungen zu geben.

OKRin Frau HARDELL: Wir haben diesen Mandanten neu aufgenommen, um den leitenden Gremien Steuerungsmöglichkeiten zu geben. In den Mandanten Verteilung ist es wie folgt, dass die Verteilung für das Landeskirchenamt und für das Rechnungsprüfungsamt in diesen Haushalt hineingeht und von dort weiterverteilt wird an Leitung und Verwaltung und an das Rechnungsprüfungsamt. Außerdem bietet dieser Mandant die Möglichkeit Rücklagen zu bilden und Rücklagen zu verwalten, wie etwa die Ausgleichsrücklage, die die landeskirchliche Ebene betrifft. Weiterhin können die Rücklagen aus Überschüssen gebildet werden. So ist etwa der Überschuss des Bereichs für Leitung und Verwaltung in Höhe von 11900,- € in diesem Mandanten ausgewiesen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf die Seiten 107 – 110. Seiten 111 – 113. Seiten 114 – 115 sowie Seite 116. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem Mandanten 18 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist der Mandant 18 einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den Mandanten 6, die Seiten 117 – 119, Seite 120, Seiten 121 – 123, Seite 124, Seiten 125 – 127 und die Kostenstelle der Synode auf den Seiten 128 – 129.

Syn. DECKER: Ich habe zwei Fragen. Zum ersten möchte ich wissen, ob in dieser Kostenstelle das Auto für das Präsidium versteckt ist. Zum anderen ist ein erheblicher Kostenanstieg für die Synodentagung eingeplant, der sich durch die höhere Anzahl der Tagungen begründet. Die Frage ist, inwieweit die Synode nicht in einer kostengünstigeren Umgebung tagen könnte, z. B. auch in der Kir-

che gehörenden Häusern. Insbesondere frage ich hier nach einer Möglichkeit in Rendsburg.

Der VIZEPRÄSES: Ich übergebe die Sitzungsleitung an Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Ich erteile Herrn Baum das Wort.

Syn. BAUM: Ich fange mit der zweiten Frage an. Das Präsidium hat auf der letzten Tagung Sie als Synodale gebeten, uns Vorschläge zu machen, ob Sie eine Tagungsgelegenheit kennen, die wir uns anschauen können, um dann zu entscheiden, ob die Synode auch woanders als in Travemünde tagen kann. Uns sind zwei Vorschläge von Lübecker Synodalen unterbreitet worden, die sich aber nach Inaugenscheinnahme wieder zerschlagen haben. Weitere Vorschläge haben uns nicht erreicht. Ein Tagungsort ist unter mehreren Gesichtspunkten zu betrachten. Zum einen unter der Tagungsfrage, ob also ein ausreichend großer Saal mit Nebenräumen zur Verfügung steht. Zum anderen unter dem Gesichtspunkt der Unterbringungsmöglichkeiten im Umfeld des Tagungsortes und zum dritten unter ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten, ob es sinnvoll ist, gerade an diesem Ort zu tagen. Ich gebe Ihnen einmal ein völlig irrsinniges Beispiel: Stellen Sie sich vor, es gäbe auf Helgoland ein tolles Tagungshotel und wir würden immer im September und November tagen. Zudem müssten wir noch 1–2 Ärzte dabei haben. Unter diesem Gesichtspunkten würde Helgoland als Synodenort wahrscheinlich ausscheiden. Insofern kann ich Ihnen, Herr Decker, keine abschließend zufriedenstellende Antwort für Alternativen geben. Die früheren schönen Rendsburger Gelegenheiten sind meiner Kenntnis nach nicht mehr vorhanden, da der Kirchenkreis das Gebäude verkaufen will. Hier kann Herr Propst Krüger sicherlich eine genauere Antwort geben. Rendsburg als Tagungsort haben wir noch einmal mit einer anderen Lokalität in Betracht gezogen, allerdings hat sich diese bei genauerer Betrachtung nicht als kostengünstiger erwiesen.

Syn. KRÜGER: Das Christophorus-Haus befindet sich in der Tat in der Vermarktung, allerdings kann die Nordkirche das Gebäude am heutigen Tag noch kaufen. Dieses ist kein Scherz. Wenn Sie die Synodenkosten hochrechnen, lohnt es sich, einen solchen Kauf einmal anhand von Kosten zu prüfen. Bis dato ist mein Eindruck, dass ein solcher Kauf politisch nicht gewollt ist. Dennoch ist die Nordkirche eingeladen, das Gebäude zu übernehmen. Der Kirchenkreis würde sicherlich Wege finden, sich dort langfristig wieder einzumieten. Leider sind diese Optionen bis zum heutigen Tag mit niemandem besprochen worden.

Syn. BAUM: Für das Verfassunggebende Synodenpräsidium, das ja die erste Tagung hier in Travemünde vorbereitet hat, kam aus politischen Gründen in der Tat Rendsburg nicht in Frage, weil wir etwas Neues anfangen wollten. Falls sich die Synode, aus welchen Gründen auch immer, aus Travemünde verabschieden möchte, muss man diese Frage noch einmal neu klären. Auch die Politik des jet-

zigen Präsidiums ist es, dass wir nicht einfach eine Fortsetzung nordelbischer Zeiten gestalten wollten. Sollten Sie dennoch Rendsburg als Tagungsort wollen, so müssten Sie dem Präsidium hierüber ein deutliches Zeichen geben.

Im Haushalt der Synode sind in der Tat Fahrzeugkosten eingeplant, die dort gewählte Formulierung soll allerdings deutlich machen, dass es sich nicht um ein Fahrzeug für eine bestimmte Person, sondern für das gesamte Präsidium handelt. Ich bitte dieses so zu verstehen, dass die Fülle der Termine und die zurückzulegenden Fahrstrecken zurzeit schwierig zu bewerkstelligen sind. Deshalb hat das Präsidium gebeten, die Kosten für ein Fahrzeug im Haushalt 2014 zu veranschlagen. Weitere Einzelheiten kann ich gern noch nachtragen.

Syn. DECKER: Die Notwendigkeit eines Fahrzeuges ist sicherlich unbestritten. Ich frage mich allerdings, ob sich dieses nicht mit dem Fuhrpark des Landeskirchenamtes in irgendeiner Weise koordinieren lässt.

Syn. BAUM: Bisher ist kein Fahrzeug angeschafft, sondern wir sondieren alle Möglichkeiten, die in diese Richtung gehen können. Tatsachen wurden bisher nicht geschaffen.

Präsident Prof. Dr. UNRUH: Herr Decker, ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Ausgabe unbestritten ist. Das Synodenpräsidium hat weitreichende Reisen im Nordkirchengebiet für die Synode zu tätigen, um dort Termine wahrzunehmen. Ich bitte Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass der hier vorliegende Kostenansatz in dieser Weise nur für diesen Haushalt zu veranschlagen ist. Wir sind bereits in Gesprächen über ein Gesamtkonzept, das den Fuhrpark und die Fahrer des Landeskirchenamtes einbezieht. Für diesen Haushalt war es noch nicht möglich, dieses zu bewerkstelligen. Ich bin aber zuversichtlich, dass wir Ihnen mit dem nächsten Haushalt eine Kompaktlösung vorschlagen können.

Syn. KRÜGER: Ich weise darauf hin, dass das Präsidium nicht das Gremium ist, das uns den Haushalt vorlegt. Insofern finde ich es unglücklich, dass die Beantwortung von Fragen zum Haushalt durch das Präsidium selbst geschieht und nicht durch diejenigen, die uns den Haushalt vorlegen. Alles andere klingt immer ein Stück weit nach Selbstrechtfertigung.

Syn. BLÖCHER: Die Beantwortung dieser Frage ist nicht gänzlich einfach und zwar aus mehreren Gründen. Zum einen konnten die Überlegungen zur Einrichtung dieser Kostenstelle und insbesondere dieser Ausgabe nur aus dem Synodenpräsidium selbst kommen. Zum anderen waren diese Überlegungen dort erst abgeschlossen zu einem Zeitpunkt, als der Haushalt bereits im Wesentlichen zusammengestellt war. Als die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung sich noch einmal in detail mit dem Haushalt auseinandergesetzt hat, haben wir die Bitte an das Synodenpräsidium weitergegeben, diesen Kostenansatz doch einmal so zu be-

gründen, dass er für die Synode einsichtig ist. Wir stoßen hier an einen Punkt, wo wir als Kirchenleitung sehen, dass zum einen ein Belastungselement vorhanden ist, wir uns aber auf der anderen Seite nicht berufen gefühlt haben, in die innere Organisation eines anderen Leitungsorgans dieser Landeskirche hineinzureden. Insofern hat die Kirchenleitung aus Respekt gegenüber dem Synodenpräsidium auf eine eigene Positionierung zu diesem Ausgabeposten verzichtet. Alles andere hätten wir als übergriffig empfunden.

Syn. MÖLLER: Es ist klar, dass sich die Kirchenleitung zurückhält, was die Haushalte des Rechnungsprüfungsamtes und des Präsidiums angeht. Der Finanzausschuss ist ein synodales Gremium und mit uns war das Ganze sehr frühzeitig abgesprochen. Die Kostensteigerung entsteht dadurch, dass wir in 2014 fünf Synoden haben werden. Ich gehe davon aus, dass wir ab 2015 nicht jedes Jahr vier Arbeitssynoden haben werden, das bedeutet Mindestens gehen wir von ca. 100 000 € aus. Es ist eine fusionsbedingte Mehrausgabe, dass unser Präsidium in der ganzen Nordkirche mobil sein muss. Wir halten die Lösung für 2014 für völlig berechtigt. Wir begrüßen es allerdings auch, dass das Amt für Kiel und die Außenstelle Schwerin und möglicherweise andere Stellen, vielleicht sogar Ausschussvorsitzende, eine umfassende Lösung in Form eines zentralen Fuhrparks ab 2015 anstrebt. Der Vorschlag des Präsidiums ist natürlich mit der Kirchenleitung abgestimmt.

Syn. BAUCH: Ich unterstütze die Anfrage von Herrn Decker bezüglich der Tagungsmöglichkeiten. Soweit ich weiß ist dieses Hotel bis Ende 2014 gebucht. Ich halte es für sinnvoller, intensiver zu suchen als nach der Methode „Ruft uns doch mal was zu“. Das Präsidium kann das nicht alleine leisten. Es sollte auch das Kirchenamt oder eine Gruppe Synodaler unterstützt werden.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann übergebe ich die Sitzungsleitung wieder an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir machen weiter auf Seite 130, Kostenstelle Kirchenleitung. Ich gehe die folgenden Seiten weiter durch. Zu Seite 145 sehe ich eine Wortmeldung von Herrn Decker.

Syn. DECKER: Ich sehe, dass unter der Kontonummer 70700 die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit von 0 Euro auf 24.200,- Euro gestiegen sind. Was ist unter interner und externer Kommunikation des Landeskirchenamtes zu verstehen?

Präsident Prof. Dr. UNRUH: Zunächst zum Aspekt der internen Kommunikation: Mit der Nordkirche ist ein neues Landeskirchenamt entstanden, das sich zusammensetzt aus drei ehemaligen selbständigen Ämtern mit höchst unterschiedlichen Kulturen. Zudem befindet es sich an zwei Standorten mit dem Hauptsitz

in Kiel und einer Außenstelle in Schwerin. Es müssen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden, damit die Mitarbeiter zueinander finden und miteinander ins Gespräch kommen. Unsere Mitarbeiter kommen aus unterschiedlichen regionalen Bezügen, haben unterschiedliche Berufsbiografien und sehr verschiedene religiöse Sozialisationen. Es ist für die Leitung des LKA eine große Herausforderung, bei allen Mitarbeitenden die Bildung einer gemeinsamen Nordkirchen- und Nordkirchenamtsidentität. Ein Beispiel für interne Kommunikation ist die Mitarbeiterzeitschrift, die erstmals im Oktober erschienen ist. Im laufenden Jahr haben wir eine ganze Reihe von Begegnungsmöglichkeiten geschaffen.

Zum Bereich der externen Kommunikation ist zu sagen: das Landeskirchenamt der Nordkirche möchte sich an beiden Standorten als Ort präsentieren, an dem nicht nur gearbeitet wird und nicht nur streng-kirchliche Themen verhandelt werden. Das LKA und die Nordkirche insgesamt sollen auch in der weltlichen Öffentlichkeit wahrgenommen werden als Ort, der für Kultur, Politik und Gesellschaft offen ist. Einige Beispiele: Wir haben eine Reihe von Lesungen mit zum Teil namhaften Autoren begonnen, die für alle offen steht. Es sind Veranstaltungen in Planung, um mit der politischen Öffentlichkeit in Kiel und in Schwerin und möglicherweise in Hamburg ins Gespräch zu kommen. Darüber hinaus gibt es Behördenleitertreffen, an denen auch ich teilnehme und zu denen wir auch einladen müssten. Für all diese Maßnahmen bedarf es Geld, das vorher nicht benötigt wurde. Dieser Bereich der externen Kommunikation dient dazu, das LKA und damit auch die Nordkirche in der öffentlichen Wahrnehmung bewusst zu machen.

Der VIZEPRÄSES: Wir machen weiter auf Seite 146 und gehen Seite für Seite durch bis Seite 188. Wir stimmen den Mandanten sechs ab. Wer ist dafür? Wer ist dagegen? Enthaltungen?

Angenommen bei einer Enthaltung.

Ich rufe auf den Mandanten 17, das Rechnungsprüfungsamt, die Seiten 189 bis 198, die wir jetzt Seite für Seite durchgehen. Ich sehe keine Wortmeldungen, wir stimmen ab. Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum Mandanten 6 zugeordnete Haushalte, die insgesamt an den Finanzausschuss delegiert sind. Wir nehmen sie also lediglich zur Kenntnis, sie werden nicht beschlossen.

Wir kommen dann zu den Hauptbereichen, die Seiten 203 – 244. Auch diese sind an den Finanzausschuss delegiert und werden uns hier lediglich zur Kenntnis gegeben. Sie haben darüber hinaus in einem anderen Format Erläuterungen zu den Hauptbereichen erhalten, die sie gerne hier mit einheften können.

Nun kommen wir zum Mandanten 8 auf den Seiten 245 – 264.

Zum ehemaligen Baltikumfonds auf den Seiten 252 – 253 gibt es Fragen des Synodalen Schick.

Syn. SCHICK: In den Erläuterungen zu den ehemaligen Baltikumfonds steht, dass die Fonds in 2013 ausgelaufen sind und die Gelder in die KED-Mittel überführt werden sollen. Wir beschließen jetzt den Haushalt 2014, ist das nicht sachfremd?

OKR FLADE: Die Mittelüberweisung, die in 2013 erfolgen sollte, hat noch nicht stattgefunden. Die Mittel sind also noch im Haushalt vorhanden. Die Überweisung soll in 2014 stattfinden, allerdings soll vorher die Steuerungsgruppe Hauptbereich 4 noch über den Abschluss der Fonds informiert werden.

Syn. SCHICK: Ich will die Beratung der Synode nicht verzögern; Aber müssten wir nicht, wenn wir das wollen, was da geschrieben steht, die Mittel wieder in den Haushalt überführen, um sie dann weiter zu transferieren? Wir vereinnahmen hier nur die Zinsen. Mit dem Haushaltsbeschluss beschließen wir etwas anderes, als was wir praktizieren, macht das doch wenig Sinn?

OKRin Frau HARDELL: Wir vereinnahmen hier die derzeit bekannten Zinsen, die bis zur Überführung der Fondsmittel an den KED noch anfallen werden. Wenn sie genau hinsehen, können sie feststellen, dass die Zinserträge nicht mehr an die Partnerkirchen ausgekehrt werden. Die Gesamtmittel des ehemaligen Baltikumfonds werden dann abschließend an die Mittelgeber zurückfließen. Das sind nach meiner Kenntnis neben dem KED noch weitere Kirchen. Diese Auskehrung der Mittel wird selbstverständlich vollständig in 2014 erfolgen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zur Abstimmung des Mandanten 8. Wer diesem Mandanten wie vorgelegt zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Enthaltungen, Gegenstimmen. Damit ist der Mandant 8 einstimmig beschlossen.

Damit haben wir alle Mandanten des Haushaltsplanes beraten und beschlossen. Wir kommen nun zum eigentlichen Haushaltsbeschluss. Sie finden ihn auf den Seiten 23 ff. Wir gehen ihn ziffernweise durch und werden in Blöcken abstimmen.

Der Synodale Fehrs hat eine Frage zu Ziffer 6.

Syn. FEHRS: Meine Frage bezieht sich auf die Ziffer 6 Punkt 1 Wohnbevölkerung und die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein: Durch die Presse ist gegangen, dass die Hamburger Wohnbevölkerung abgenommen hat. Ist das schon in diesen Zahlen berücksichtigt oder werden uns die Folgen zukünftig erreichen?

OKRin Frau HARDELL: Die Wohnbevölkerungszahlen sind zum Stichtag 01.04.2013 ermittelt. Wenn sie in der Zwischenzeit deutlich abgenommen haben, wird sich das im nächsten Haushaltsplan niederschlagen.

Der VIZEPRÄSES: Wir stimmen nun ab über die Ziffer 1 – 6 des Haushaltsbeschlusses. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann sind die Ziffern 1 – 6 einstimmig beschlossen. Wir stimmen nun ab über die Ziffer 7 – 11 des Haushaltsbeschlusses. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann sind die Ziffern 7 – 11 einstimmig beschlossen.

Syn. DECKER: Ich habe eine Frage zu Ziffer 12 Bürgschaften und zu Seite 41 Altbestand, dort findet sich eine Bürgschaft zugunsten der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, die zum Altbestand gehört und sich in ihrer Höhe überhaupt nicht verändert. Kann das jemand erläutern.

OKR Dr. POMREHN: Es ist tatsächlich so, dass wir mit dem Haushaltsbeschluss zu Ziffer 12 die Grundzüge zu Bürgschaften beschließen müssen. Den Altbestand nehmen wir dann lediglich zur Kenntnis, weil die entsprechenden Bürgschaften schon vor längerer Zeit gewährt worden sind. In der Regel vermindern sie sich von Jahr zu Jahr entsprechend der jeweiligen Darlehensverträge. Bei der Bürgschaft zugunsten der Evangelischen Stiftung Alsterdorf handelt es sich um ein sogenanntes Endfälligkeitsdarlehen, deswegen bleibt die Höhe von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr identisch.

Der VIZEPRÄSES: Wir stimmen nun ab über die Ziffer 12 - 15 des Haushaltsbeschlusses. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann sind die Ziffern 12 - 15 einstimmig beschlossen.

Wir stimmen nun ab über die Ziffer 16 - 19 des Haushaltsbeschlusses. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann sind die Ziffern 16 - 19 einstimmig beschlossen
Jetzt kommen wir zur Vermögens- und Schuldenübersicht, Seite 35 – 42.

Syn. DECKER: Ich habe eine Frage zu Seite 38 Beteiligungen und Ausleihe an andere Einrichtungen. Kann mir das jemand erläutern.

OKRin Frau HARDELL: Bei den Beteiligungen handelt es sich um die bei Leitung und Verwaltung ausgewiesenen Beteiligungen der Nordkirche an anderen Bereichen, zum Beispiel OICO-Credit. Sie sind im Anlageverzeichnis ausgewiesen. Die Ausleihe an andere Einrichtungen ist eine Ausleihe an den Hauptbereich 6 an den Evangelischen Presseverband. Diese wird entsprechend der Beschlüsse von Kirchenleitung und Finanzausschuss erlassen werden.

Der VIZEPRÄSES: Dann rufe ich jetzt auf zur Schlussabstimmung entsprechend der Beschlussvorlage zu TOP 6. Wer diesem Beschlussvorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen.

Dann stelle ich fest, dass der Haushalt 2014 von der Synode der Nordkirche einstimmig beschlossen worden ist.

Im Namen der Synode danke ich allen, die an der Aufstellung des Haushaltes mitgewirkt haben. Damit ist TOP 6 abgeschlossen.

Syn. BLÖCHER: Der Finanzausschuss trifft sich zur Traditionspflege und Gäste sind herzlich willkommen.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 3.2 Prädikantengesetz in zweiter Lesung auf.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Damit ist die allgemeine Aussprache abgeschlossen. Ich rufe § 1 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 2 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 3 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 4 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 5 auf. Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. MICHELSEN: Es gibt im Absatz 2 eine redaktionelle Änderung. Das Wort Gelübde bzw. die Anführungszeichen betreffend.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die jetzige Formulierung macht so keinen Sinn. Es ist gestern vergessen worden, die Überschrift zu streichen, was heute nachgeholt werden müsste. Dieser Antrag wurde von der Kirchenleitung übernommen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den Antrag, die Überschrift zu streichen, abstimmen. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dieser Antrag wird bei einer Enthaltung so beschlossen. Ich lasse jetzt die §§ 1-5 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Die sind bei einer Enthaltung beschlossen.

Ich rufe § 6 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 7 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 8 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich lasse jetzt die §§ 6-8 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Die sind bei einer Enthaltung beschlossen.

Ich rufe § 9 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 10 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 11 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 12 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 13 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich lasse jetzt die §§ 9-13 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Die sind bei einer Enthaltung beschlossen.

Wir kommen nun zur Schlussabstimmung dieses Gesetzes mit einfacher Mehrheit und ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das Gesetz so bei 2 Enthaltungen in der 2. Lesung beschlossen.

Ich rufe den TOP 3.3 Pfarrdienstausbildungsgesetz auf. Ich eröffne in der 2. Lesung die allgemeine Aussprache.

Syn. Dr. GREVE: Da Sie gestern beschlossen haben, einen allgemeinen Paragraphen einzufügen, hat der Rechtsausschuss sich mit der Verortung beschäftigt. Wir haben beschlossen, diesen Paragraphen in Teil 1 hinter § 11 als neuen § 12 einzufügen. Ihnen ist eine Übersicht ausgeteilt worden, in der Sie dies nachvollziehen können. Auch wenn die Synode später über weitere Fördermöglichkeiten entscheiden wird, dann ist dieser Platz richtig.

Wir schlagen noch eine redaktionelle Änderung in § 8 Abs. 4 Satz 2 vor: Der Rechtsausschuss regt an, dass der Satz lauten sollte „gegen die Entscheidung kann der bzw. die Betroffene“ Einspruch erheben. Dies ist eine Angleichung der Formulierung in den § 22 und § 26 damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass hier ein anderer Sachverhalt gemeint sein könnte.

Die VIZEPRÄSES: Die Kirchenleitung schließt sich dem Antrag des Rechtsausschusses an. Der Rechtsausschuss ist nach § 21 unserer Geschäftsordnung berechtigt, auch in der zweiten Lesung uns das so vorzulegen. Gibt es weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, ist die allgemeine Aussprache abgeschlossen und wir gehen in die Einzelaussprache. Ich rufe auf im Teil 1 den Abschnitt 1, § 1, wo wir eine Änderung in der Ersten Lesung hatten, die jetzt eingearbeitet ist. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf den § 2, auch hier sehe ich keine Wortmeldung. Zu § 3, keine Wortmeldungen. Dann lasse ich diese drei Paragraphen abstimmen. Wer dem Abschnitt 1 im Teil 1 zustimmen kann, den Bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Keine, Enthaltungen? Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den Abschnitt 2. Wer wünscht das Wort? Keine Wortmeldungen.

Ich stelle den Abschnitt 2 zur Abstimmung. Wer ist dafür? Das ist einstimmig.

Ich rufe auf den Abschnitt 3. Wer wünscht das Wort? Keine Wortmeldungen

Ich stelle den Abschnitt 3 zur Abstimmung. Bei drei Gegenstimmen so beschlossen.

Ich rufe auf den Abschnitt 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich den Abschnitt 4 abstimmen. Ohne Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den Teil 2, Abschnitt 1. Wer wünscht das Wort? Keine Wortmeldungen. Ich stelle den Abschnitt 1 zur Abstimmung. Die Zustimmung ist einstimmig.

Ich rufe auf den Abschnitt 2. Da das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich den Abschnitt 2 zur Abstimmung. Die Abstimmung ist einstimmig.

Ich rufe auf den Abschnitt 3. Wer wünscht das Wort? Keine Wortmeldungen. Keine Wortmeldungen? Dann stelle ich den Abschnitt 3 zur Abstimmung. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Wir kommen zum Teil 3 Schlussbestimmung. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer den Teil 3 so möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ohne Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen dann jetzt in der zweiten Lesung zur Schlussabstimmung über das Pfarrdienstausbildungsgesetz. Wer diesem Beschlussvorschlag zum Pfarrdienstausbildungsgesetz in zweiter Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung ist dieses Gesetz so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, da haben wir doch heute mehr geschafft, als im Verlaufsplan vorgesehen war. Es ist absehbar, dass wir morgen ein bisschen früher fertig werden. Ich möchte Sie aber dringend bitten, nicht schon morgen früh abzureisen, denn wir haben nicht nur verschiedene Berichte und Wahlen und einige weitere zweite Lesungen. Wir haben auch noch das erste Verfassungsänderungsgesetz in der zweiten Lesung. Nach Artikel 110 unserer Verfassung braucht das eine Zweidrittelmehrheit zur Zustimmung. Und zwar eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode. Wir haben im Moment bei Abstimmungen den Stand 128/129 Stimmen gehabt. Ich möchte Sie bitten, dass wir so ausreichend anwesend sind, dass man auch wenn es Gegenstimmen gibt noch immer eine Verfassungsänderung erreichen kann. Ob sie zustande kommt, ist etwas anderes. Aber nicht, dass man auf Grund von Anwesenheitsquoten das von vornherein unmöglich macht. Vielleicht können wir ja das Mittagessen als Zielpunkt erreichen. Ich glaube, wenn wir so konstruktiv wie bisher in der Synode vorgehen, dann ist das ein realistisches Ziel. Jetzt gehen wir in den Abend hinein mit der geplanten Andacht.

Die VIZEPRÄSES: Wir freuen uns jetzt auf eine Abendandacht, gestaltet von Dr. Klaus Schäfer und Pastorin Anne Freudenberg.

Syn. Dr. SCHÄFER und Pastorin FREUDENBERG halten die Andacht

3. VERHANDLUNGSTAG Samstag, 23. November 2013

Bischofsvertreter MAGAARD: hält die Andacht

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Magaard, für die Morgenandacht und auch vielen Dank an Herrn Wulf für die musikalische Begleitung. Liebe Schwestern und Brüder, ich wünsche Ihnen allen vom Synodenpräsidium einen guten Morgen an unserem letzten Synodentag. Gibt es noch Synodale, die nicht verpflichtet worden sind? Wie ich sehe ist das nicht der Fall. Ich möchte auch noch den allgemeinen Hinweis geben, die Hotelzimmer bis 11.00 Uhr zu räumen.

Ich rufe den TOP 2.2 auf. Wir hören den Bericht aus der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Herr Dr. Schöler und Frau Dr. Freytag werden uns hiervon berichten.

OKR Dr. SCHÖLER und Frau Dr. FREYTAG: Hohes Präsidium, liebe Synodale,

I God of life, lead us to justice and peace – die 10. Vollversammlung des ÖRK

Fast 4000 Menschen, Delegierte, Beobachtende, volunteers, stewards und andere mehr trafen sich 10 Tage vom 29.10. – 8.11. in Busan, der zweitgrößten Stadt Südkoreas. Inmitten einer ökonomisch boomenden Region, mitten in der Zerrissenheit einer geteilten Nation, mitten in einer der hochgerüstetsten Region des Globus zur 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen–der Kirchengemeinschaft unterschiedlichster u.a. evangelischer, orthodoxer, anglikanischer und altorientalischer Kirchen und nationaler Kirchenräte.

Dass die 10. Vollversammlung des ÖRK angesichts der finanziellen Krise des ÖRK überhaupt stattfinden konnte, war schon ein Erfolg. Menschen aus den ungefähr 350 Mitgliedskirchen ließen sich in einer Mischung aus Delegations- und Beschlussökumene und globalem Kirchentag aufeinander und damit das Fremde im Bekannten und das Bekannte im Fremden ein. Unsere Erfahrung war: Auch in einer multimedial vernetzten Welt ist diese auch physische Begegnung mit dem anderen Bruder, der anderen Schwester unverzichtbar.

Am Ende stehen 11 verabschiedete Erklärungen zu den unterschiedlichsten Themenfeldern, die unter das Motto der Vollversammlung fallen: „God of life, lead us to justice and peace“. Dazu gehört auch eine Erklärung zur bedrohten Präsenz von Christen im Nahen Osten. Wir beide als Beobachtende der Nordkirche haben 2 mal 5 Minuten dafür. Erlauben Sie uns eine extreme Reduktion dieser Komplexität.

a) Die Kirche auf der Suche nach einer neuen Ganzheitlichkeit

Der neu gewählte Präsident des Ökumenischen Rates der Kirchen für Nordamerika, Bischof Mark MacDonald, schilderte seine ökumenischen Erfahrungen in Alaska. Er skizziert das gemeinsame Überleben von Christenmenschen in einer unwirtlichen Landschaft: „Bei minus 50 Grad Celsius beginnen die Unterschiede und Unstimmigkeiten zwischen Christen zu schmelzen.“

Das war nicht nur in den Grußworten der römisch-katholischen Kirche, der world evangelical alliance, der Pfingstkirchen oder der Lausannebewegung spürbar. Busan war eine Suche nach einem theologischen Korridor, in dem Christengemeinschaften sich gemeinsam den globalen und kontextuellen Herausforderungen, dazu gehört die Bewahrung der Schöpfung und der Friede der Religionen stellen. Die 10. VV war eine Kirchengemeinschaft auf der Suche nach einer globalen, ganzheitlichen und geheilten Gemeinschaft der Kirchen.

Zitat aus der Erklärung der Einheit: Die Einheit der Kirche, die Einheit der menschlichen Gemeinschaft und die Einheit der ganzen Schöpfung gehören zusammen. Sie sind untrennbar miteinander verbunden.

Ein historischer Augenblick mag dies beleuchten: Zum ersten Mal gab es ein Grußwort der Pfingstkirchen während einer VV. Mit dem Wort Jesu: „Wer nicht gegen uns ist, ist für uns“ reicht die Pfingstbewegung dem ÖRK die Hand.

b) Das neue Selbstbewusstsein der Ränder

Dr. Andre Karamaga, Generalsekretär: All Africa Conference of Churches: „Helfen Sie uns die erniedrigende Praxis, Afrika mit den Themen Elend, Leiden und Hoffnungslosigkeit zu identifizieren, zu beenden.“

Die Missionserklärung, die auf der Vollversammlung diskutiert wurde, bringt eine globale und kontextuelle Wahrnehmungsveränderung auf den Punkt: Mission des Geistes ist nicht vom Zentrum zu den Rändern, sondern von Rand zu Rand und vom Rand zum Zentrum. Damit sind die lokalen Ränder und Marginalisierten gemeint, aber auch die global bislang als randständig wahrgenommene Kirchen vor allem Afrikas und Asiens. Ein deutliches Selbstbewusstsein der Kirchen des Südens war zu spüren. Dies betrifft etwa die Themensetzungen, aber auch die Infragestellung der rational-abendländischen Zugängen zu Bibel und Theologie. Der Norden tritt mit seinen Themen an den Rand, angedeutet wurden auch Anklagen. Ein Delegierter Asiens forderte: „Ihr habt den größten Teil der globalen Ressourcen für Euch selbst verbraucht, den Rest müsst Ihr mit uns teilen.“

Meine Bilanz: die im ÖRK organisierte Ökumene hat die Herausforderungen der Zeit angenommen, dazu gehören die Frage nach der Gerechtigkeit der globalen Ressourcenverteilung, die Frage nach einer Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Frage nach dem Frieden zwischen den Religionen und Staaten.

II Persönliche Eindrücke

Die Vollversammlung fand in einem Land statt, in dem 24% Christen sind. Die Kirchen wachsen und treten selbstbewusst auf. Die Kirchengemeinde, die ich in Seoul besuchen durfte, wird mit ihren 17.000 Mitgliedern und ihrem 11stöckigen Gebäude als mittelgroß bezeichnet. Jeden Sonntag werden neue Mitglieder begrüßt. Korea ist aber auch ein Land, das 60 Jahre nach Beendigung des Koreakrieges keinen Friedensvertrag hat. Gerade die koreanischen Gastgeber haben sich die Worte: „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ als Thema und Gebet gewünscht. Nord- und Südkorea sind hochgerüstet und noch weit entfernt von der ersehnten Wiedervereinigung. Auf diesem Hintergrund bekommen der Friedenswunsch der Kirchen und die Bitte ihn zu unterstützen eine besondere Bedeutung.

Ich hätte vorher nicht gedacht, dass ich nach der Vollversammlung sagen würde: das Eindrücklichste waren die gemeinsamen Bibelarbeiten. Ich habe in den Gesprächen erfahren, dass die Frage, wie Flüchtlinge willkommen geheißen werden, in vielen Kirchen dieser Welt ein Thema ist. Ebenso erstaunt war ich darüber, dass viele Gemeinden sich auf den Weg machen, herauszufinden, was es heißt, Kirche in einer multikulturellen Umgebung zu sein. In der Bibel heißt es zum Beispiel „Es ströme das Recht wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“. Was bedeutet dieser Satz für einen Filipino aus einem Inselland, über das ein verheerender Taifun hinweg zog.

Uns alle berührten sehr persönliche Geschichten aus den verschiedenen Teilen unserer Welt und gleichzeitig beeindruckten uns die Menschen, die für ihre Anliegen stritten. Hier war häufig mehr betroffene Gemeinsamkeit zu spüren als bei den theologischen Anliegen.

Pastor Tafue Lusama, der Generalsekretär der Christlichen Kirche auf Tuvalu, berichtete uns von den Menschen im Pazifik. Er sagt: „Der höchste Punkt unserer Insel ist 4 m hoch. Der Klimawandel hat die Korallenriffe zerstört. Uns fehlt der Schutz vor der Insel, der die Kraft der Wellen mindert. Schon in der Mitte der Insel ist zeitweise das Trinkwasser versalzen. Wir müssen deshalb Menschen auf der Insel umsiedeln, da sie an ihren Orten nicht mehr leben können. Wir haben Angst, mit dem Versinken unserer Insel, unsere Identität, unsere Sprache und unsere Geschichte zu verlieren. Gott hat doch versprochen, keine Sintflut mehr zu schicken und jetzt sitzen die in der Arche, die den Klimawandel verursacht haben.“

Die Friedensaktivistin und Friedensnobelpreisträgerin Leymah Gbowee aus Liberia erzählte uns, wie in ihr der Ärger und gleichzeitig der Widerstandsgeist immer größer wurden. Sie initiierte und leitete eine gewaltfreie Bewegung christlicher und muslimischer Frauen, die in der Beendigung des Bürgerkriegs in Liberia im Jahr 2003 eine entscheidende Rolle spielte. Sie mobilisierte die „Frauen in Weiß“, die mit Demonstrationen und Sitzblockaden den kriegführenden Männern die Stirn boten. Sie hatten Erfolg, weil sich christliche und muslimische Frauen zu einem starken Bündnis zusammengeschlossen hatten.

In Busan wurde angemahnt: Wenn wir im Kontext der wirtschaftlichen Globalisierung für die Schwachen streiten wollen, müssen wir uns mit den anderen Religionen verbinden und gemeinsam mit ihnen unsere Stimme erheben. Hier könnte der Ökumenische Rat der Kirchen eine wichtige Rolle spielen. Andererseits habe ich auch gehört, dass wir, die wir unser Engagement für die Durchsetzung der Menschenrechte immer mehr den großen kirchlichen Entwicklungsorganisationen überlassen, dieses Engagement wieder stärker in eine Verbindung zu unserem Glauben, zu unseren Kirchen und dann auch zum Ökumenischen Rat der Kirchen bringen sollten.

Was heißt das für uns in der Nordkirche? Wir brauchen die ökumenischen Begegnungen, die das Hinhören ermöglichen. Dem Hören und Begegnen müssen aber auch Taten folgen. Als Teilnehmende an der Vollversammlung haben wir im Rahmen eines Pilgerweges an die Grenze zwischen Nord- und Südkorea Friedensbänder mit unseren Gebeten an den Grenzzaun aufgehängt. Am Ende der Vollversammlung wurden uns solche Friedensbänder erneut mitgegeben, um die Idee eines Pilgerweges für Frieden und Gerechtigkeit in unsere Kirchen weiterzutragen. Wie dieser Pilgerweg in der Nordkirche gestaltet werden kann, wissen wir noch nicht, aber wir sollten gemeinsam darüber nachdenken.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für den eindrucksvollen Bericht. Hat jemand von Ihnen den Wunsch, eine Nachfrage zu stellen? Das ist nicht der Fall. Damit gebe ich die Sitzungsleitung an Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf TOP 8.2, Wahl von drei stellvertretenden Mitgliedern in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6. Es geht um 4 Kandidatinnen/Kandidaten. Frau Dr. Cornelia Andreßen, Herr Thomas Balzer, Herr Arne Gattermann und Herr Bernhard Schick. Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode?

Syn. Frau LOVENS: Ich schlage Frau Frauke Lietz vor.

Der VIZEPRÄSES: Findet dieser Vorschlag die Unterstützung von 10 Synodalen? Das ist der Fall. Gibt es weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall, so dass wir nunmehr 5 Kandidatinnen und Kandidaten haben.

Syn. SCHICK: Da Sie so viele Kandidaten haben, ziehe ich meine Kandidatur zurück.

Der VIZEPRÄSES: Ich darf nunmehr das Synodenbüro bitten, die Stimmzettel mit den 4 Namen zu erstellen.

Ich rufe auf TOP 8.4, Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4. Hier liegt uns ein Vorschlag vor, Frau Dr. Brigitte Varchmin. Gibt es weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? Das ist nicht

der Fall. Dann weise ich die Synode auf die Möglichkeit der Wahl durch Handzeichen hin, da wir für einen zu besetzenden Platz nur eine Kandidatin haben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf TOP 8.7, Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ. Hier liegt uns ein Vorschlag vor, Herr Pastor i. R. Joachim Liß-Walther. Gibt es weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? Das ist nicht der Fall. Dann weise ich die Synode auf die Möglichkeit der Wahl durch Handzeichen hin, da wir für einen zu besetzenden Platz nur eine Kandidatin haben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall.

Bevor wir zur Wahl kommen, bitte ich Frau König um die Zweite Lesung des Ersten Verfassungsänderungsgesetzes.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf TOP 3.6, das Erste Verfassungsänderungsgesetz. Wie wir Ihnen bereits gestern mitgeteilt haben, brauchen wir zur Verabschiedung dieses Gesetzes die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder dieser Synode. Wir kommen daher zunächst zum Namensaufruf.

Namensaufruf erfolgt.

Ich gebe der Synode zur Kenntnis, dass 133 Synodale anwesend sind.

Wir kommen jetzt zur Zweiten Lesung des Ersten Verfassungsänderungsgesetzes. Ich eröffne die allgemeine Aussprache, zunächst zu Ziffer 1, danach zu Ziffer 2. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich will nicht wiederholen, was ich gestern bereits gesagt habe, aber auf einige Argumente eingehen, die mir gestern entgegengehalten wurden. Erstens ist es nicht richtig, dass die Verfassungsänderung keine inhaltliche Veränderung bringt und es sich nur um eine Klarstellung des bisherigen Rechtszustands handle. Das Gericht der VELKD hat ganz klar geurteilt, dass die Übertragung von Grundleistungen an die Kirchenkreisverwaltungszentren als solche das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden zwar tangiert, aber im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen bleibt. Erst durch die Erhebung von Gebühren für diese zwangsweise übertragenen Grundleistungen wird die Grenze überschritten und es entsteht eine verfassungsrechtlich nicht mehr zulässige Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden. Das heißt, durch die Erhebung von Gebühren entsteht ein neuer Sachverhalt bei Art. 20 mit einer neuen Qualität. Dieses Urteil ist unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes der VELKD ergangen. Wir können wohl schon davon ausgehen, dass es ein qualifizierter Mensch ist, der unseren Verfassungstext auch verstehen kann, so dass er keine Klarstellung braucht. Gestern wurde kritisch bemerkt, dass sich das Gericht mit einer Frage beschäftigt hat, die gar nicht gestellt wurde. Ich habe mich in einem anderen Zusammenhang einmal mit dem Verfahrensrecht vor Verwaltungsgerichten befasst und es gehört zu den Aufgaben der Verwaltungsgerichte, auch Rechtshilfe für die Kläger zu leisten.

Das Gericht hat im Rahmen und in Ausübung seiner Pflichten gehandelt, wenn es gefragt hat: Was wollten die Kläger erreichen und wie hätten sie ihren Antrag stellen müssen, um ihr Ziel zu erreichen?

Zweitens wurde es bezweifelt, dass sich das Gericht wirklich nur auf die Grundleistungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz bezogen habe. Ich habe heute Nacht alle 10 Seiten des Urteils noch einmal eingehend gelesen. Und ich kann Ihnen versichern, dass sich das Urteil ausschließlich auf die Grundleistungen bezieht. Dieses wird an mehreren Stellen deutlich. So heißt es auf Seite 9: „Die Klägerin unterliegt keiner Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren zur Finanzierung der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte durch die kirchlichen Verwaltungszentren, die als Grundleistungen in der Anlage „Leistungskatalog „zu § 2 Abs. 2“ Kirchenkreisverwaltungsgesetz festgelegt sind.“ Und auf Seite 10 heißt es: „Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz angesprochene Zahlung von Gebühren an die Kirchenkreise bzw. die Kirchenkreisverwaltungszentren erweist sich mithin als verfassungswidrig.“ In dem angesprochenen Paragraph des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes heißt es: „Zur Finanzierung der Grundleistungen können Entgelte, Gebühren und Auslagenersatz erhoben werden.“ Es ist also ganz eindeutig, dass es ausschließlich um die Gebühren für Grundleistungen geht. Die Sorge, bei einer Ablehnung der Verfassungsänderung könnten generell keine Gebühren mehr erhoben werden, ist falsch. KiTas und Friedhöfe sind in dem sog. Leistungskatalog überhaupt nicht genannt. Falls Juristen dennoch einen Grund finden sollten, warum sich dieser auch auf KiTAs und Friedhöfe bezieht, gibt es immer noch die Möglichkeit, ein eingeschränktes Gesetz zu erlassen und hier nicht generell das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden aufzuweichen.

Drittens war ein weiteres Argument, dass es mit diesem Gesetz nur darum ginge, den Entscheidungsspielraum der Kirchenkreissynoden zu öffnen. Auch hierzu hat sich das Gericht geäußert. Ich zitiere: „Dass die Kirchenkreise zur Gebührenerhebung nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, ändert nichts. In der gesetzlichen Ermächtigung zur konkreten Beschränkung eines Verfassungsgutes liegt bereits ein relevanter, genereller Eingriff in den betreffenden verfassungsrechtlich geschützten Bereich.“ Dies bedeutet, der Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wird nicht geringer dadurch, dass den Kirchenkreissynoden nur eine Möglichkeit eröffnet wird. Mithin stellt sich für uns die Frage in aller Schwere, in welchem Maß die Synode das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durch die vorgeschlagene Änderung des Art. 20 beschneiden will und kann. Ich halte es für möglich, dass die Grenze des Zulässigen überschritten wird, weil das grundlegende Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach Art. 5 der Verfassung zu stark verletzt wird und Art. 20 nach der Änderung mit dem Grundartikel nicht mehr vereinbar ist. Die Gefahr von Klagen droht nach meiner Meinung also weiter.

Schließlich: Es ist selbstverständlich, dass Leistungen der Kirchenkreisverwaltungszentren für die Gemeinden auch von diesen bezahlt werden müssen. Neben der Gebührenerhebung für die Grundleistungen gibt es andere, eindeutig verfas-

sungsgemäße Finanzierungsmethoden, auf die ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen will, weil dieses ein neues Thema eröffnen würde. Herr Dr. Greve hat die erhöhte Transparenz genannt, die bei einer Gebührenerhebung gegeben ist. Bei einem Vorwegabzug in Höhe eines Prozentsatzes des Kirchensteueraufkommens gibt es u. a. den Vorteil, dass die Verwaltung sich der konjunkturellen Entwicklung der Einnahmen anpassen muss.

Heute geht es mir nur um eines: Ich möchte, dass wir nicht zu schnell entscheiden, denn wenn wir heute diese Verfassungsänderung beschließen, dann ist dieses für alle Zeiten Fakt. Stattdessen wünsche ich mir, dass wir durch eine Ablehnung des Verfassungsänderungsgesetzes Zeit gewinnen, um all die Fragen, die ich aufgeworfen habe, sorgfältig zu beraten und um zu entscheiden, wie weit wir das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einschränken wollen. Wenn wir es für notwendig halten, dass dieses in der vorgeschlagenen Weise geschehen muss, haben wir immer noch die Möglichkeit, in einer der nächsten Tagungen der Synode die Verfassung entsprechend zu ändern, während es umgekehrt schwierig ist, eine Verfassungsänderung zurückzunehmen. Daher bitte ich Sie heute durch Ablehnung des Verfassungsänderungsgesetzes die Möglichkeit zu schaffen, dass wir über das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in aller Ruhe und mit der gebührenden Sorgfalt beraten, dass wir uns dabei auch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz ansehen. Denn ich halte es nach wie vor für möglich, dass wir jetzt die Verfassung nur deshalb ändern würden, um sie diesem Gesetz anzupassen.

Die VIZEPRÄSES: Ich erteile dem Synodalen Dr. Greve als Vorsitzendem des Rechtsausschusses das Wort.

Syn. Dr. GREVE: Ich will mit Ihnen nicht in die Einzelheiten des Urteils einsteigen, sondern auf den entscheidenden Satz in Artikel 9 Absatz 3 der NEK-Verfassung hinweisen. Diese erlaubt nur die gesetzliche Übertragung der Zuständigkeit für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinde auf die Kirchenkreise als solche und genau hierin liegt der Verständnisfehler des Gerichts. Die „Übertragung zur Erledigung“ ist etwas völlig anderes, nämlich eine Auftragsverwaltung, und impliziert damit eindeutig auch den Verbleib der finanziellen Lasten bei den Kirchengemeinden.

Ich will ein anderes Argument aufgreifen, das schlicht falsch ist, nämlich das Argument, dass das Verbleiben im Vorwegabzug bzw. im Gemeinschaftsanteil die Kirchenkreise dazu zwingen würde, sich konjunkturellen Entwicklungen anzupassen. Genau das ist falsch. Ich rufe noch einmal in Erinnerung, wie die Kirchensteuerverteilung erfolgt, sobald das Kirchensteueraufkommen bei den Kirchenkreisen angefallen ist. Die Kirchenkreise bestimmen, wie hoch der Kirchenkreisanteil ist, sodann wie hoch der Gemeinschaftsanteil ist. Der verbleibende Rest fließt an die Gemeinden. Es obliegt natürlich der Entscheidung der Kirchenkreissynode, wie die Haushalte abgesegnet werden oder nicht. Aber der Verbleib von Kosten im Gemeinschaftsanteil zwingt überhaupt nicht zu irgend-

einer konjunkturellen Anpassung, sondern die Kirchenkreise könnten weiter machen wie bisher, und eine konjunkturelle Abwärtsschwäche ausschließlich auf dem Rücken der Gemeinde abfedern. Deswegen ist es so entscheidend wichtig, dass die Transparenz bleibt bzw. geschaffen wird, zumindest als Möglichkeit. Und etwas anderes als den Kirchenkreisen die Möglichkeit an die Hand zu geben, diese Transparenz zu schaffen, tun wir mit der Änderung des Wortlautes aus der Verfassung nicht. Wir übertragen die Hoheit der Entscheidung auf die Kirchenkreissynoden, die ihrerseits die Entscheidungshoheit haben, in den Finanzsätzen zu regeln, ob sie es intransparent im Vorwegabzug bzw. im Gemeinschaftsanteil belassen wollen oder transparent über die Erhebung der Abgaben bei dem, der sie verursacht.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den Artikel 65 auf, das Wort wird nicht gewünscht. Damit beende ich die allgemeine Aussprache in der zweiten Lesung.

Ich rufe auf die Einzelaussprache und den Artikel 20 im großen Artikel 1. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich rufe auf im großen Artikel 1 den Punkt 2, das ist die Änderung des Artikel 65. Auch hier wird das Wort nicht gewünscht.

Ich rufe auf den Artikel 2, auch hierzu wird das Wort nicht gewünscht. Damit ist die Einzelaussprache abgeschlossen.

Im dritten Schritt steht jetzt das gesamte Gesetz zur ersten Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die diesem Gesetz zustimmen wollen, um das Kartenzeichen. Und ich bitte die beiden Beisitzer um die Zählung.

Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz nicht zustimmen wollen, um das Kartenzeichen und bitte die Beisitzer auch diese Stimmen zu zählen.

Ich bitte diejenigen, die sich enthalten wollen, um das Kartenzeichen und bitte die Beisitzer auch diese Stimmen zu zählen.

Der Synode ist bekannt zu geben, dass 111 Synodale für dieses Gesetz gestimmt haben, es haben 15 mit Nein gestimmt und es haben 5 mit Enthaltung gestimmt.

Es müssen mindestens 104 Synodale für das Gesetz gestimmt haben, damit das Gesetz in Zweiter Lesung beschlossen werden kann. Ich stelle darum fest, dass das erste Verfassungsänderungsgesetz in Zweiter Lesung beschlossen ist.

Das Wort hat der Synodale Decker.

Syn. DECKER: Liebe präsidentale Schwester und Brüder, sind Sie nicht in der Art und Weise der Abstimmung ein bisschen über das Ziel hinausgeschossen? Denn hier waren zwei grundsätzlich unterschiedliche Sachverhalte abzustimmen, diese hätte man ebenso in zwei Abstimmungsdurchgängen abstimmen können. Denn ich denke, der zweite Punkt war weniger umstritten als der erste.

Die VIZEPRÄSES: Es handelt sich hierbei um ein Kirchengesetz, das als Ganzes abgestimmt werden muss. In der ersten Lesung wäre es möglich gewesen, eine Mehrheit dafür zu bilden, bestimmte Punkte aus dem Kirchengesetz strei-

chen zu lassen. Diese Mehrheit hat es aber nicht gegeben. In der ersten Lesung wurde einzeln abgestimmt. So ist das Verfahren.

Damit übergebe ich die Sitzungsleitung an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Wahl von drei stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedern in die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 6. Ich bitte die Synodalen Herrn Gattermann, Frau Dr. Andreßen sowie Frau Lietz sich vorzustellen.

Syn. Frau RAUPACH: stellt Frau Dr. Andreßen vor.

Syn. GATTERMANN: stellt sich vor.

Syn. Frau LIETZ: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte das Synodenbüro, die entsprechenden Stimmzettel auszuteilen.

Ich rufe das Zählteam 3 auf, das heißt, die Synodalen Knoll, Andresen und Oberkirchenrat Dawin. Sie haben auf dem Stimmzettel bis zu 3 Stimmen zur Auswahl.

Ich bitte sie jetzt, Ihre Stimmabgabe vorzunehmen. Ich schließe hiermit den Wahlgang.

Ich rufe den TOP 8.4 auf: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4.

Es stellt sich vor Frau Dr. Brigitte Varchmin.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Wir stimmen wie vorhin verabredet durch Kartenzeichen ab. Frau Dr. Varchmin wird einstimmig gewählt. Frau Dr. Varchmin, nehmen Sie die Wahl an?

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich nehme die Wahl gerne an.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 8.7, Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ.

Syn. Frau BRAND-SEIß: stellt Pastor i.R. Liß-Walther vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellung. Auch hier hatten wir verabredet mit Kartenzeichen abzustimmen. Herr Liß-Walther wird mit Mehrheit bei einer Enthaltung gewählt.

Ich danke dem Nominierungsausschuss für die geleistete Arbeit sehr herzlich.

Ich rufe auf den TOP 3.1, das Haushaltsführungsgesetz in 2. Lesung und eröffne die allgemeine Aussprache. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache. Ich rufe auf die § 1-5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die § 1-5 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei zwei Gegenstimmen.

Ich rufe auf die § 6-10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die § 6-10 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Ich rufe auf die § 11-16. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die § 11-16 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung.

Ich rufe auf die § 17-21. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die § 17-21 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig. Damit stimmen wir das Haushaltsführungsgesetz in 2. Lesung als Ganzes ab. Das ist so beschlossen bei vier Gegenstimmen.

Ich rufe auf den TOP 3.4, Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Zweiter Lesung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Gesetz ist in Erster Lesung gelesen worden auf der letzten Synode. Von den Diakonissenanstalten ist darauf hingewiesen worden, dass es Änderungsbedarf im § 21 gibt. Es gibt in den Diakonissenanstalten zwei unterschiedliche Arten von Pfarrstellen. Es gibt Leitungsstellen und es gibt normale Pfarrstellen. Das war ursprünglich so abgebildet und ist geändert worden. Es gibt die Frage, ob sie nach wie vor Anstaltsgemeinden sind. Der Rechtsausschuss hatte vorgeschlagen, an der Sache nichts zu ändern, aber von rechtlich öffentlichen Körperschaften zu sprechen. Aber die rechtliche Struktur in den drei Diakonissenanstalten ist ganz unterschiedlich. Die dritte war noch gar nicht im Blick, nämlich das Stift Bethlehem. Um diesen Sachverhalt genau zu fassen, schlägt die Kirchenleitung vor, in § 21 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu formulieren: Die Gesamtkirchlichen Pfarrstellen, die Leitung der Evangelischen Diakonissenanstalt Alten Eichen und der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des Stiftes Bethlehem besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf 10 Jahre durch Berufung. Zu dem Rechtsstatus der Anstalten wird nichts mehr gesagt.

Es liegt noch ein Antrag 11 von Propst Bohl vor, indem es um eine redaktionelle Änderung geht. Dieses übernimmt die Kirchenleitung.

Der VIZEPRÄSES: Es gibt insgesamt vier Änderungsanträge: Antrag 10 zu § 8, Antrag 11 zu § 9, den die Kirchenleitung übernommen hat, Antrag 2 zu § 14 und Antrag 3 zu § 23. Das Gesetz ist bereits eingebracht worden. Gibt es noch weitere Wortmeldungen seitens der Einbringer?

Syn. Dr. GREVE: Die Änderungsanträge Nr. 10 und 11 lagen dem Rechtsausschuss im Wortlaut noch nicht vor. Den Antrag Nr. 3 haben wir beraten. Dem schließen wir uns vollinhaltlich an. Den Antrag Nr. 2 haben wir beraten und können ihm nicht folgen, weil er systematisch falsch ist. In § 14 geht es nämlich um das ureigenste Recht des Bischofs und es ist nicht anzunehmen, dass ein Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt werden kann, die sich ja schon vorher in der Wahl für einen Kandidaten ausgesprochen hat. Dieses bischöfliche Recht sollte nicht eingeengt werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte um ein Votum des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. FRANKE: Ich bin beauftragt für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht zu sprechen: Wir schließen uns der Auffassung des Rechtsausschusses an.

Der VIZEPRÄSES: Wir beginnen mit der allgemeinen Aussprache in zweiter Lesung. Es wird nicht das Wort gewünscht.

Wir kommen zur Einzelaussprache. Wir orientieren uns an den Teilen des Gesetzes. Ich rufe Teil 1 auf §§ 1 – 6. Ich sehe, es wird nicht das Wort gewünscht. Wir können abstimmen, wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Teil 2. Ich rufe erst auf § 7, wer wünscht das Wort? Niemand. § 8. Herr Bohl hat das Wort.

Syn. BOHL: Ich bringe zu § 8 einen Änderungsantrag ein. Es läuft auf die Ergänzung eines fünften Absatzes hinaus. Zunächst betrachte ich § 9. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren durchläuft mehrere Stufen. Das Verfahren wird durch eine pröpstliche Person begleitet. Allerdings an einer Stelle kann die pröpstliche Person eine andere Person beauftragen, nämlich in der Sitzung des Kirchengemeinderates, in der sich die Bewerber vorstellen. Diese beauftragte Person kann der Personalentwickler des Kirchenkreises sein, der mit seinem personalentwicklerischen Sachverstand sehr hilfreich sein kann. Was in § 9 Absatz 1 ermöglicht ist, könnte allerdings auch in § 8 in den anderen Schritten des Verfahrens sinnvoll sein. Wir sollten auch hier die besondere Kompetenz der Personalentwickler nutzen können, im pröpstlichen Auftrag das Besetzungsverfahren voranzubringen. Ich stelle den Antrag in § 8 einen Absatz 5 zu ergänzen „(5) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständig Propst kann die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ganz oder teilweise auf eine von ihr oder ihm beauftragte Person übertragen.“

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, bitte setzen sie einmal Ihren gemeindlichen Hut auf. Matthias Bohl bringt diese beiden Paragraphen völlig richtig in einen Zusammenhang. Es geht um eine Entscheidung: Welcher Vorgang ist

wichtiger? Die Auswahl der Kandidaten oder das Vorstellungsgespräch im Kirchengemeinderat. Ich halte es aus gemeindlicher Sicht für unvertretbar, wenn in beiden Fällen die zuständige pröpstliche Person nicht leitet. Als Gemeindeglied möchte ich, dass die zuständige pröpstliche Person in so einem Verfahren wenigstens einmal erscheint. Ist das Vorstellungsgespräch im Kirchengemeinderat das wichtigere, dann ist § 9 Absatz 1 Satz 3 falsch. Ist aber das Auswahlverfahren in § 8 wichtiger, dann sollte er so bleiben, wie er ist, ohne die Änderung mit Absatz 5. Meine persönliche Meinung: Das Auswahlverfahren ist für die Gemeinde wichtiger. Bitte lehnen sie den Antrag von Herrn Bohl ab.

Syn. Dr. MELZER: Die Kirchenleitung empfiehlt diesem Antrag nicht zu folgen. Beachten Sie, dass in der Verfassung in Artikel 65 die pröpstlichen Aufgaben geregelt sind. Dazu gehört die Mitwirkung bei der Wahl von Pastorinnen und Pastoren. Nun müssen wir beschreiben, wie dies geschieht. Die Idee in dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz ist, dass es ein Verfahren in mehreren Schritten ist. Beschrieben in den §§ 8 – 10. Die Eingangspforte eines Bewerbers in einem Bewerbungsverfahren bedarf einer besonderen Begleitung. In dem bisherigen § 8 ist es nicht gewollt, dass Personalberater die Aufgaben einer pröpstlichen Person übernehmen. Die Basis für die Arbeit von Personalentwicklern ist § 9. In § 10 steht dann wieder die pröpstliche Funktion im Vordergrund. Durch einen neuen Absatz 5 würde das gedachte Verfahren verzerrt. Wenn Sie sich auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben, dann richten Sie ihre Bewerbung in der Regel an die zuständige pröpstliche Person. Wenn Sie aber mit der vorgeschlagenen Änderung das Verfahren lesen, dann läuft es darauf hinaus, dass am Ende der Personalberater die Absage schreibt. In unserem Rechtssystem ist die Struktur der Personalberater eigentlich nicht vorgesehen. Wir bitten, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich möchte mich dafür aussprechen diesen Antrag abzulehnen und danke für das sehr differenzierte Votum der Kirchenleitung, denn die Rolle der pröpstlichen Personen im Bewerbungsverfahren stellt eine zentrale Aufgabe des leitenden geistlichen Amtes dar.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich beziehe mich auf den Beitrag von Herrn Greve und beantrage den letzten Halbsatz von § 9 Absatz 1 zu streichen „oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person“. Meiner Meinung nach sollte auch diese Sitzung des Kirchengemeinderates von einer pröpstlichen Person geleitet werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich erinnere sie daran, dass sie für diesen Antrag eine Unterstützung von weiteren 10 Synodalen benötigen, dann können wir ihn hier oben aufnehmen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 10 von Herrn Bohl. Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich? Dieser Antrag ist abge-

lehnt bei einigen Zustimmungen, einer großer Anzahl von Gegenstimmen und drei Enthaltungen.

Dann rufe ich auf den § 9, zu dem es den Änderungsantrag 11 gibt, der von der Kirchenleitung unterstützt wird. Ich bitte Propst Bohl den Antrag einzubringen.

Syn. BOHL: Hohes Präsidium, die Kirchenleitung hat ihre Unterstützung für den Änderungsantrag erklärt, muss dieser nun trotzdem eingebracht und begründet werden?

Der VIZEPRÄSES: In der Nordelbischen Synode hatte sich eine Praxis eingeschlichen, nach der die Kirchenleitung den Text ihrer eingebrachten Vorlage durch Übernahme von Änderungsanträgen quasi automatisch geändert hätte. Dies entspricht nicht der Geschäftsordnung dieser Synode, wie der Geschäftsausschuss festgestellt hat. Deshalb muss ein Änderungsantrag, auch wenn er von der Kirchenleitung unterstützt wird, in die Synode eingebracht und begründet werden.

Syn. BOHL: Liebe Mitsynodale, mein zweiter Antrag zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz hat lediglich die Klarstellung des Wortlautes in § 9 Absatz 2 zur Absicht. Im Absatz 1 ist die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Kirchengemeinderat geregelt. Darüber hinaus ist geregelt, dass die Bewerberinnen und Bewerber einen Gottesdienst und ggf. eine weitere Gemeindeveranstaltung zu leiten haben. Wenn nun im Satz 1 des Absatzes 2 von der „Vorstellung nach Absatz 1“ die Rede ist, dann ist hier der Kirchengemeinderat gemeint. Der Satz 2 des Absatzes 2 bezieht sich dann aber auf den Gottesdienst und die evtl. hinzukommende Gemeindeveranstaltung, deren Termine der Kirchengemeinden bekannt zu geben sind. Es geht nicht um den Termin der Sitzung des Kirchengemeinderates, in der sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen. Der Antrag geht dahingehend, den Satz 2 wie folgt zu verändern: Die Termine nach § 9 Absatz 1, Satz 2 sind der Kirchengemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.“ Durch diese redaktionelle Änderung wird klar, was mit der Vorschrift gemeint ist.

Der VIZEPRÄSES: Weitere Wortmeldungen zum diesem Antrag Nr. 11 gibt es nicht. Ich schlage Ihnen zum Verfahren vor, dass wir zunächst über diesen Antrag 11 abstimmen, und danach in der Beratung der Paragraphen fortfahren, um Frau Büttner Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu § 9 mit den erforderlichen Unterstützern in die Beratung einzubringen.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag 11 ab. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann ist der Antrag Nr. 11 bei einer Gegenstimme angenommen.

Ich rufe jetzt auf § 10 – keine Wortmeldungen. Ich rufe auf § 11 – keine Wortmeldungen. Ich rufe auf § 12 – keine Wortmeldungen. Ich rufe auf § 13 – keine Wortmeldungen.

Ich rufe nun auf § 14, zu dem der Antrag 2 von Herrn Lang vorliegt, der eine Neufassung des Absatzes 2 beinhaltet. Herr Lang hat signalisiert, dass er nicht mehr anwesend sein kann, an seiner Stelle wird Herr Kuczynski den Antrag vorstellen.

Syn. KUCZYNSKI: Verehrte Synodale, der Antrag ist nichts Neues, er will aber nicht die Diskussion aus der ersten Lesung weiterführen. Er ist vielmehr der Versuch einer Zusammenfassung aller vorgebrachten Argumente. Unabhängig von der eigenen Position in dieser Frage, haben alle in der ersten Lesung betont: Sollte eine Bischöfin oder ein Bischof jemals in eine solche höchst missliche Situation hineingeraten und einen solchen Schritt vollziehen müssen, so würde dies in enger Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat erfolgen. Ein Jurist würde hier den Begriff „im Einvernehmen“ verwenden. Die Argumentation des Rechtsausschusses zu unserem Antrag kann ich nicht nachvollziehen, zumal sich alle darin einig waren, dass es sich um eine Problematik nach bereits erfolgter Wahl handelt. Sollte dies vorher auftreten, gehe ich davon aus, dass die Bischöfin bzw. der Bischof dies unmittelbar mit dem Kirchengemeinderat erörtert. Ich kann nicht nachvollziehen, dass im Falle des Auftretens von Schwierigkeiten nach der Wahl das Versagen der bischöflichen Bestätigung ohne Herstellung des Einvernehmens des Kirchengemeinderates erfolgen soll, deshalb bitte ich darum, diesen Antrag anzunehmen.

Syn. Dr. MELZER: Hohes Präsidium, liebe Synodale, die Kirchenleitung bittet Sie darum, dem Antrag von Herrn Lang nicht zu folgen. Ich möchte dies kurz begründen. § 14 regelt ein Recht einer Bischöfin bzw. eines Bischofs, nämlich das Bestätigungsrecht. Sollte der Antrag von Herrn Lang angenommen werden, wird aus dem „Bestätigungsrecht“ ein „Bestätigungsverfahren“. Von Herrn Kuczynski ist deutlich gemacht worden, dass es bei dem Antrag Lang um die Herstellung eines Einvernehmens geht. Das ist von der Rechtsqualität her etwas anderes. Zweitens bedarf es dann eines geregelten Verfahrens, wie das Einvernehmen hergestellt wird. Damit würde eingeleitet, was die jetzige Regelung vermeiden will, denn die Bestätigung wird ja nur dann versagt, wenn deutlich erkennbar ist, dass der vorgesehene Dienst an dieser Stelle dauerhaft unmöglich sein wird. Wenn man hier ein geordnetes Verfahren durchschreiten wollte, müsste man die Schutzmechanismen für alle am Verfahren Beteiligten aufheben. Man müsste ja letztlich dezidiert darstellen, warum die Bestätigung verweigert wird. Damit sind wir sehr dicht an dem im Pfarrerdienstrecht geregelten Verfahren mangels gedeihlichen Zusammenwirkens in der Zukunft. Ich sage ganz deutlich: Wer einmal als Pastor, als Propst, als Gemeinde oder auch von Amts wegen vor der Herausforderung gestanden hat, ein derartiges Verfahren zu durchlaufen, weiß, dass am Ende dieses Verfahrens nur Verletzte zurückbleiben. Dieses Verfahren ist ultima ratio, aber eines, das Verletzungen hervorruft und hinterlässt. Genau dieses Verfahren soll durch die derzeitige Regelung des § 14 verhindert werden.

Drittens wird mit der vorgeschlagenen Änderung und der damit notwendigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Kirchengemeinderat völlig ausgeblendet, dass die Gründe für die Versagung der Bestätigung auch in der Gemeinde selbst liegen können. Ausgerechnet mit den Betroffenen nun das Einvernehmen herstellen zu müssen, dürfte – darauf hat Dr. Greve ja schon hingewiesen – nahezu ausgeschlossen sein. Außerdem wird mir dabei deutlich: Wenn eine Bischöfin oder ein Bischof das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herstellen soll, wo bleibt eigentlich der weitere Beteiligte, die Bewerberin bzw. der Bewerber? Diesem würde die vorgeschlagene Regelung nicht einmal das Recht einer Anhörung einräumen. Sollte man also ein Verfahren vorsehen, wie es der Antrag von Herrn Lang im Sinne hat, dann müsste man auch der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein gleiches Recht einräumen.

Schlussfolgernd: Lassen Sie uns bei der Regelung des Gesetzestextes bleiben. Sie hat sich bislang als ultima ratio gezeigt, wo sie zur Anwendung gekommen ist. Bitte begleiten Sie gerne ihre Bischöfin und ihren Bischof in diesem Besetzungsverfahren kritisch. Sollte sich das Bestätigungsrecht der Bischöfin bzw. des Bischofs als ein fehlgeleitetes und fehlerhaftes Verfahren erweisen, wird diese Synode sich ganz sicher die Freiheit nehmen, das Gesetz entsprechend zu ändern. Mit viel Vertrauen darauf, dass Bischöfin und Bischof die Verfahren zum Wohle der Kirche durchgeführt haben und durchführen, bitte ich Sie, dem Änderungsantrag von Herrn Lang nicht zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Melzer. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wer dem Antrag Nr. 2 von Herrn Lang zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann ist der Antrag bei 6 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Dem Präsidium liegt nunmehr der Antrag von Frau Professorin Büttner zu § 9 mit der notwendigen Anzahl von Unterstützern vor. Ich lese Ihnen den Antragstext vor: „in § 9 Absatz 1 wird im letzten Halbsatz ‚oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person‘ gestrichen.“

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Kirchenleitung bittet, dem Antrag nicht zuzustimmen. Auf den ersten Blick könnte dies wie ein Gegensatz zu den Ausführungen von Propst Dr. Melzer über die Bedeutung der Pröpstinnen und Pröpste an dem Besetzungsverfahren für Gemeindepfarrstellen wirken. Dies ist aber nicht der Fall, denn der Gesamtduktus der gesetzlichen Vorschriften von § 7 bis § 10 sieht die Mitwirkung der Pröpstin bzw. des Propstes an den entscheidenden Stellen der Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber und der Wahl durch den Kirchengemeinderat vor. Damit ist die Mitwirkung der Pröpstin bzw. des Propstes nach der Verfassung ausreichend gesichert. Hier geht es lediglich um die Frage, ob die Pröpstin bzw. der Propst, der die Bewerberinnen bzw. den Bewerber im Zuge der Vorauswahl ja schon kennengelernt hat, auch zwingend notwendig bei der Vorstellung im Kirchengemeinderat anwesend sein muss. Eine Pröpstin oder ein Propst müsste, wenn sie zwingend an allen Teilen des Bewerbungsverfahrens

rens teilnehmen, vier Termine mindestens vorsehen. Das würde die Kapazitäten eher überfordern. Propst Bohl hat bereits darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein kann, eine andere Person in Teile des Besetzungsverfahrens hineinzusenden. Das ist zum einen sicher die Vertretung der Pröpstin bzw. des Propstes wenn dieser verhindert ist, das kann aber auch eine Personalentwicklerin oder eine Personalentwickler sein, der ggf. den Kirchengemeinderat gut beratend begleiten kann.

Deshalb ist die Kirchenleitung der Überzeugung, dass die jetzige Fassung die ausreichende Mitwirkung der Pröpstinnen bzw. des Propstes sicherstellt, und bittet, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Syn. GEMMER: Ich will mal das tun, was Herr Dr. Greve vorgeschlagen hat, den Hut der Gemeinde aufsetzen. Ich bin bis heute davon ausgegangen, dass an dieser Stelle mit „Vertretung“ die Stellvertretung für die Pröpstin oder den Propst gemeint gewesen ist. Wenn der Personal-/Gemeindeentwickler in das Verfahren einbezogen werden sollte, wäre dies doch bei der Formulierung der Ausschreibung sehr viel sinnvoller. Denn dort geht es ja darum festzuhalten, welches Stellenprofil eine zukünftige Pastorin oder ein zukünftiger Pastor haben soll. Im Bewerbungsgespräch bekommt der Kirchengemeinderat erstmals in Gänze die Gelegenheit, Einblick in die Persönlichkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu kommen. Meine Erfahrung ist auch, dass eine Pröpstin bzw. ein Propst in der Regel nicht mit allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die zu Bewerbungsgesprächen eingeladen werden, bereits im Vorfeld ein Vorstellungsgespräch geführt hat. Deshalb bitte ich darum, dem Antrag von Frau Prof. Büttner zu folgen.

Der VIZEPRÄSES: Jetzt bitte Herr Bohl, dann Herr Dr. Paetzmann und dann Herr Dr. Greve.

Syn. BOHL: Ich möchte kurz drei Punkte ansprechen. Erstens: Im Ausschreibungsverfahren ist es in der Regel häufig so, dass die Personalentwickler mitarbeiten und auch die Kirchengemeinden beraten, weil die Stellenausschreibung ja auch mit dem Gemeindeprofil zusammenhängen soll. Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass in den gegliederten Kirchenkreisen sich die Pröpste und Pröpstinnen gegenseitig vertreten und die Beauftragung einer anderen Person sich deshalb nicht auf Pröpste bzw. Pröpstinnen beziehen kann. Drittens möchte ich zu dem Bewerbungsgespräch im Kirchengemeinderat folgendes sagen: Dieses Bewerbungsgespräch würde ich persönlich nie einem Personalentwickler übertragen, weil es ja darum geht, die Dynamik mitzubekommen und zu erfahren, wie die Bewerber und der Kirchengemeinderat sich begegnen. Ich möchte Frau Dr. Büttner in ihrem Antrag daher folgen.

Syn. Dr. PAETZMANN: Ich möchte noch einmal auf die Wirkung hinweisen, die bei sogenannten einfachen Gemeindemitgliedern entstehen mag. Ich bin

schon häufig gefragt worden, was macht eigentlich ein Propst? Meine Antwort ist dann immer: Er leitet den Kirchenkreis. Ich empfinde es als unglücklich, wenn der Propst es dann nicht selbst in die Hand nimmt bei der Besetzung von Pfarrstellen persönlich anwesend zu sein.

Syn. Dr. GREVE: Wir haben nun exakt die Diskussion, die ich vorhin versucht hatte, zu beschreiben, nämlich: was ist wichtiger? Die Mitwirkung in § 8 oder die Mitwirkung in § 9? Ich glaube, dass wenn wir die Vertretungsmöglichkeit in § 9 Abs. 1 auch noch streichen, dann tatsächlich über den Terminkalender der Pröpste in überzogener Art und Weise bestimmen.

Der VIZEPRÄSES: Es gibt viele Wortmeldungen. Bitte Herr Mahlburg, dann Herr Voß, Frau Eiben, Frau Prof. Büttner, Herr Franke und Frau Fährmann.

Syn. MAHLBURG: Ich bin für den Antrag. Wenn gemäß § 10 des Gesetzes die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst vom Kirchengemeinderat und unmittelbar vor der Wahlhandlung eine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern abgibt, dann möchte ich als Mitglied des Kirchengemeinderats zumindest erwarten, dass die Pröpstin bzw. der Propst die Vorstellung der Kandidaten auch erlebt hat.

Syn. VOß: Ich habe in Bewerbungsverfahren, bei denen ich mich auf Gemeindepfarrstellen beworben habe, in der ehemaligen Nordelbischen Kirche bisher nie erlebt, dass eine Pröpstin oder ein Propst bei diesem Gespräch dabei war. Ich glaube, dies ist auch nicht wichtig, solange das andere Verfahren von der Pröpstin oder dem Propst begleitet wird. Wir sollten es im Ermessen der pröpstlichen Person belassen, ob sie sich vertreten lässt.

Syn. Frau EIBEN: Ich möchte dafür plädieren, dass beide Möglichkeiten so erhalten bleiben wie in der Vorlage. Wenn es mehrere Bewerbungsverfahren in einer Propstei gibt, kann es zu terminlichen Problemen führen, deshalb sollte die Offenheit, wie sie in der Vorlage zurzeit besteht, beibehalten werden.

Syn. Frau FÄHRMANN: Ich möchte aus der Praxis des Gemeindelebens darauf hinweisen, was es für Zeitverzögerungen bedeuten kann, wenn Stellen lange Zeit nicht besetzt gewesen sind und man alle Termine für die Besetzung koordinieren muss. Es kann dann für die Kirchengemeinde auch ein Nachteil sein, wenn sich diese Bewerbungsverfahren unendlich hinziehen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Für mich ist hier der Knackpunkt, dass jetzt ein Beamter aus der Kirchenkreisverwaltung die Kirchengemeinderatssitzung leiten soll. Hier bin ich dagegen. Die Argumente, warum es wichtig ist, dass die pröpstliche Person bei dem Bewerbungsgespräch dabei ist, möchte ich an dieser Stelle nicht wiederholen.

Syn. FRANKE: Ich möchte auf die erwähnten Termschwierigkeiten und Art. 68 unserer Verfassung zu sprechen kommen. In Art. 68 ist die Vertretung der Pröpste geregelt und dort ist es für den Fall, da sie sich nicht selber stellvertreten können, der Synode vorbehalten, einen Vertreter des Propstes zu bestimmen. Ich würde daher der Streichung dieser hier relativ willkürlich zu wählenden Person zustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr, daher könnten wir jetzt über den Antrag der Synodalen Büttner abstimmen. Ich lese ihn noch einmal vor: In § 9 Abs. 1 werden im letzten Halbsatz die Worte gestrichen „oder durch eine von ihr. bzw. ihn beauftragte Person“. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dies lassen wir noch einmal durchzählen. Dann die Nein-Stimmen, bitte. Danke. Und nun die Enthaltungen. Acht Enthaltungen. Für diesen Antrag gibt es 50 Ja-Stimmen und 66 Nein-Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zu § 15 und 16. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Damit stimmen wir jetzt über den Teil 2 ab, das sind die §§ 7-16. Dort hat es nun eine Änderung gegeben, durch den Antrag 11, betreffend den § 9. Wer dieser veränderten Fassung der §§ 7 – 16 zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Gibt es Enthaltungen? Bei elf Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen ist dieses nun so beschlossen.

Wir kommen zum Teil 3 des Kirchengesetzes mit den §§ 17 und 18. Wird das Wort gewünscht? Das sehe ich nicht und somit kommen wir zur Abstimmung. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Gibt es Enthaltungen? Das war einstimmig.

Dann rufe ich auf den Teil 4. Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 19 und 20? Nein, dann rufe ich auf den § 21, dazu gibt es den Antrag der Kirchenleitung mit der laufenden Nr. 3, den § 21 Abs. 2 Satz 1 neu zu fassen. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Herr Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Begründung zu diesem Antrag habe ich bereits bei der allgemeinen Aussprache vorgetragen. Ich möchte hier nur einen redaktionellen Vorschlag einbringen: Der Name des Stiftes Bethlehem ist „Stift Bethlehem“, nicht „Stiftes Bethlehem“ und deshalb wäre es vielleicht sinnvoll zu schreiben: und des „Stift Bethlehem“. Dann bleibt der Name ungebeugt.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Nr. 3. Wer ist dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Eine Gegenstimme, dann ist dies so beschlossen. Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 22 und 23? Nein, dann kommen wir zur Abstimmung über die §§ 19 – 23 mit der Veränderung durch den Antrag der Kirchenleitung in § 21 Abs. 2 Satz 1. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Gibt es Enthaltungen? Danke, das war dann einstimmig.

Ich rufe auf den Teil 5. Wird dazu das Wort gewünscht? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Das ist einstimmig so beschlossen. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung über das gesamte Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Zweiter Lesung. Ich bitte um Ihr Kartenzeichen.

Dann ist das Gesetz mit 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen so beschlossen. Vielen Dank.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung mit der Anfrage des Synodalen Herwig Meyer, TOP 9.2. Für die Kirchenleitung antwortet Martin Blöcher.

Herr BLÖCHER: Sehr geehrter Herr Vizepräses, hohe Synode, lieber Herwig! Zunächst einmal Danke, dass du die Frage gestellt hast, weil sich das ja auf einen Bereich bezieht, über dessen Wirkung und die notwendigen Konsequenzen wir nicht immer in vollem Maße nachdenken. Ich will sagen, du hast nochmal einige Leute ins Rotieren gebracht mit deiner Anfrage und freundlicherweise haben das Material für diese Antwort zusammengestellt, Herr Ferchland für die Stiftung, Herr Dr. Pomrehn und Herr Mirgeler für den Bereich der ERK. Deine Fragen 1 und 2 sind Fragen, die an den Stiftungsvorstand gerichtet sein sollten und wir hatten in der Vorbereitung auch überlegt, ob nicht der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, Propst Jürgen Jessen-Thiesen, diesen Teil der Antwort gibt und ich den Rest übernehme. Jürgen Jessen-Thiesen kann aus terminlichen Gründen heute nicht anwesend sein und wir haben daher miteinander verabredet, dass ich den gesamten Teil übernehme. Ich möchte noch eine Anmerkung vorausschicken. Wir müssen einen Punkt aus deiner Frage 1 noch etwas aufklären. Die formellen Verhältnisse sind etwas anders als du sie dargestellt hast, weil der Stiftungsvorstand zwar von der Kirchenleitung berufen wird, der Anlageausschuss aber innerhalb und durch die Stiftung organisiert und nicht von der Kirchenleitung berufen wird. Es sollte auch vorab zur Kenntnis genommen werden, dass besondere gesetzliche Regelungen für die Stiftung bestehen und sie keinen Weisungen z.B. durch das Landeskirchenamt unterliegt. Sie trifft ihre Anlageentscheidungen im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung und den Anlagegrundsätzen, die über die Stiftungsaufsicht erlassen werden. Wir haben eine dreiköpfige Stiftungsaufsicht, Dr. Lars Emersleben und Bernhard Schick kommen aus der Kirchenleitung und Thomas Jacobsen kommt aus dem Finanzausschuss. Nun zu den Details der Fragen. Der Bestand des direkt angelegten Stiftungsvermögens ist in Höhe von 382 Mio. Euro zum Bilanzstichtag in folgenden Instrumenten angelegt: 223,4 Mio Euro festverzinsliche Wertpapiere, 28,5 Mio Euro in Genussrechten und Genossenschaftsanteilen der EDG, 13 Mio. Euro in Konto- und Sparguthaben bei der EDG und mit 92 Mio. Euro in Wertpapiersondervermögen (gemischte Aktien- und Rentenfonds) sowie 25 Mio. Euro in Investmentanteilen. In Folge der Beratungen in der ehemaligen Nordelbischen Synode wurden die Anlagegrundsätze für die Stiftung überarbeitet und vom Stiftungsvorstand mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht dahingehend geändert. Die Anlagegrundsätze besagen, dass die Kapitalanlagen der Stiftung unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung so anzulegen sind, dass

möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität gewährleistet ist. Dabei sind Kriterien des ethischen Investments und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, die den Frieden, die Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung fördern.

Ich komme nun zur Frage 2, wo es unter anderem um die Anlage bei der Allianz geht. Bei der Allianz Lebensversicherungs AG sind 185.728.897,33 € angelegt, bei der Debeka sind 129.500.000 € angelegt. Die Rückdeckungsverträge mit der Allianz und der Debeka wurden im Jahre 2006 und damit vor der Änderung der Anlagegrundsätze abgeschlossen mit dem vorrangigen Ziel der Reduzierung der bei Altersversorgungssystemen vorhandenen Risiken. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens wurden sehr finanzstarke und länger am Markt bestehende Gesellschaften ausgewählt. Als eine dieser Gesellschaften wurde dann die Allianz Leben AG ausgewählt.

Damit kommen wir zur Antwort auf die Frage 2b. Der Stiftungsvorstand hat dazu mitgeteilt, dass er nicht direkt versucht hat, auf die Allianz Einfluss zu nehmen. Er hat aber die insbesondere durch Nichtregierungsorganisationen vorgebrachte Diskussion beobachtet. Der Stiftungsvorstand beabsichtigt nicht, das direkte Gespräch mit der Allianz zu führen.

Zur Frage 2c. Der Stiftungsvorstand teilt dazu mit, dass ein Ausstieg aus den Rückdeckungsverträgen mit der Allianz nicht geplant ist. Der Vorstand gibt zu bedenken, dass ein Ausstieg aus den laufenden Verträgen nur mit erheblichen Kosten und Verlusten möglich wäre, die Größenordnungen würde das Stiftungskapital erheblich berühren. Der Stiftungsvorstand erläutert weiterhin, dass die Neuanlagemöglichkeiten des durch die Kündigung bei der Allianz freiwerdenden Kapitals wesentlich ungünstiger sind, dies wäre in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Zur Frage 3: An der Stelle können wir sagen, dass durch die bereits vollzogene Änderung der Anlagegrundsätze dieser Einfluss bereits genommen wurde.

Zur Frage 4. Zu dem Themenkomplex Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) hat Herr Mirgeler eine Antwort zur Verfügung gestellt, die ich hier vortrage. Auch bei der ERK, deren Mitgliedskirche auch die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland als Rechtsnachfolgerin der ehem. Landeskirche Mecklenburgs und Pommern ist, ist die Erzielung auskömmlicher Erträge aus der Vermögensanlage eine wesentliche Aufgabe. Dies erfolgt durch einen strukturierten und fundierten Anlageprozess. Das Fundament des gesamten Anlageprozesses bilden regelmäßige Untersuchungen im Rahmen von Asset-Liability-Studien sowie versicherungsmathematischen Gutachten und Prognoseberechnungen. Diese bestimmen die langfristige Vermögensaufteilung und das Gesamtanlageuniversum der ERK. Die ERK orientiert sich in der Vermögensanlage ausschließlich an den Empfeh-

lungen des Leitfadens für eine ethisch nachhaltige Geldanlage der EKD. So sind beispielweise Anlagen in Rohstoffen vollständig ausgeschlossen, Geldanlagen in Emerging Markets sollten erst getätigt werden, wenn Kriterien für diese Anlage entwickelt sind, gegenwärtig liegen diese Kriterien im kirchlichen Bereich nicht vor. Die ERK arbeitet derzeit in einem Projekt mit der Werkstatt Ökonomie an der Entwicklung von Kriterien, die den entwicklungspolitischen Zielen der evangelischen Kirche nicht widersprechen.

Kommen wir zur Frage 5. Herr Dr. Pomrehn kann darauf antworten, dass die Landeskirche insgesamt ihr Geldvermögen konservativ und überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere, Festgelder oder Spareinlagen inländischer Banken, Sparkassen, Hypotheken- und Pfandbriefanstalten und sonstigen Kreditinstituten investiert hat. Die Landeskirche unterhält mit dem NPM-Fond der EDG einen eigenen Spezialfond. Dieser Spezialfond wurde vor der Gründung der Nordkirche von den ehemaligen Landeskirche NEK, PEK und ELLM und gebildet um bessere Chancen zu realisieren. Zu den Anlegern zählen neben der Landeskirche nahezu alle Kirchenkreise, einzelne Kirchengemeinden und verschiedene kirchliche Stiftungen. Dieser Fond ist zu 71% in Rententiteln und zu 29% in Aktien investiert und weist zum 31.10.2013 ein Gesamtvermögen von rd. 57 Mio. Euro aus, der Anteil der Nordkirche beträgt 16,8 Mio. Euro. Er legt Gelder nicht ausschließlich nach Nachhaltigkeitskriterien an, aber das Portfolio der Geldanlagen wird regelmäßig hinsichtlich einer nachhaltigen Anlage durch Ratingagenturen geprüft, die in diesem Bereich tätig sind. Die Gesamtnote dieser Anlagen lag im vergangenen Jahr regelmäßig bei knapp 60%. Zu den Ausschlusskriterien bei der Anlage in diesem Fond zählen u.a. Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte sowie Kinderarbeit, Rüstung und Glücksspiel. Davon abzugrenzen ist das Engagement der Nordkirche und ihrer Teilbereiche etwa bei Oikocredit. Oikocredit vergibt Kredite an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und soziale Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Der Hauptbereich 4 engagiert sich an dieser Stelle für die Nordkirche mit aktuell 1,05 Mio. Euro.

Der VIZEPRÄSES: Nach § 28 Abs. 3 hat der Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen. Ich erteile dem Synodalen Meyer das Wort.

Syn. H. MEYER: Ich möchte dem Kirchenamt und dem Stiftungsvorstand danken für die Beantwortung der Fragen. Ich habe noch zwei Nachfragen. Zum einen ist mein Eindruck, dass sowohl im Finanzausschuss als auch im Stiftungsvorstand Personen sitzen, denen diese Sache am Herzen liegt. Gleichwohl stellt sich mir die Frage, ob man es nicht strukturell so ändern sollte, dass ein Mitglied des Synodalausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit beratender Stimme an der Sitzung des Anlageausschusses teilnimmt. So könnte gewährleistet werden, die sich veränderten Gegebenheiten zu berücksichtigen und ethisches Investment zu sichern.

Der zweite Punkt betrifft den Sachverhalt, der ja bereits im Haushalt und dort auch in der Rechtsverordnung festgehalten worden ist, dass das Geld so anzulegen ist, dass die Wirkung der kirchlichen Geldvermögensanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt zu beachten sind. Das ist gut, wenn auch hier etwas vage formuliert. Meine Frage ist, ob wir dies auch in dem Haushalt in Zukunft ausweisen können, welche Gelder wirklich nach diesen Kriterien angelegt sind.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Blöcher um Stellungnahme.

Syn. BLÖCHER: Ich verstehe den ersten Punkt des Synodale Meyer als Anregung. Die übliche Verfahrensweise ist, dass die Kirchenleitung Anregungen aus der Mitte der Synode aufnimmt, sich damit beschäftigt und überlegt, wie sie diese aufgreifen und damit umgehen kann. Gegebenenfalls wird dann darüber Bericht erstattet, ich muss nicht erwähnen, dass hier die besonderen Bedingungen und Zuständigkeiten zu beachten sind. Die Anregung wird aufgenommen und wir werden uns mit ihr beschäftigen.

Auch die Anregung des Ausweises im Haushalt werden wir aufnehmen und überlegen, in welcher geeigneten Form dies geschehen kann. Wir werden dann auch sehen müssen, wie in dem Teil, indem wir Vermögen und Schulden nachweisen müssen, d.h. im Haushaltsanteil, möglicherweise in einem eigenen Abschnitt darstellen können. Denn da sind wir auskunftspflichtig und es sollte eine Möglichkeit bestehen, in vernünftig allgemeiner Form. Ich halte dies für möglich.

Der VIZEPRÄSES: Es sind jetzt noch zwei weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zulässig. Ich erteile dem Synodalen Dr. Paetzmann und Herrn Synodalen Volkert Meyer das Wort.

Syn. Dr. PAETZMANN: Zunächst möchte ich meinen großen Respekt allen Beteiligten aussprechen. Denn ich weiß, wie anspruchsvoll es ist, zugleich nachhaltige Ziele und Rentabilitätsziele zu verfolgen. Meine Frage lautet, ob in diesem Zusammenhang derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, und wenn ja, welche Art und welchem Umfangs diese sind, wahrscheinlich dann zinslos und ob diese allein Absicherungszielen oder auch Zielen dienen, z.B. sog. Aufholeffekte mitzunehmen oder gar der Spekulation dienen.

Syn. V. Meyer: Ich habe Sie so verstanden, dass das Geld deshalb in der Allianz verbleibt, weil es angesichts der Höhe der Summe finanziell zu riskant wäre, es rauszuziehen. Ich bin der Auffassung, dass, wer Geld in einer Organisation belässt, die aus unserer Sicht zumindest teilweise unethisch arbeitet, auch die unethische Arbeit dieser Institution fördert. Ich frage Sie also, ob für uns als Kirche das finanzielle Risiko höher zu bewerten ist, als die Ethik.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Blöcher für die Kirchenleitung zu diesen Zusatzfragen Stellung zu nehmen.

Syn. BLÖCHER: Ich bitte den Synodalen Schick zu der Frage der derivativen Finanzinstrumenten Stellung zu nehmen. Meine Vermutung ist, dass dieses nicht geschieht, mir fehlen aber die präzisen Informationen dazu. Zur Frage von Herrn Meyer kann ich direkt antworten. Wir hatten relativ wenig Vorbereitungszeit, um eine vernünftige Risikoabschätzung vornehmen zu können. Herr Ferchland war so freundlich eine grobe Abschätzung vorzunehmen. Die Zahl von 5 Millionen Euro, die dabei herausgekommen ist, nur für den Fall einer Ablösung ist nicht belastbar, sondern eine allererste Grobabschätzung. Wir werden Ihre Frage an die Stiftung weitergeben und Sie bitten, entsprechende Berechnungen vorzunehmen und das Ergebnis hier in der Synode in angemessener Form vortragen. Für den Fall, dass die Antwort aus Sicht der Synode nicht ausreicht, kann sie entsprechend reagieren. So ist unser synodales Geschäft und die demokratische Vorgehensweise in unserer Kirche.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte den Synodalen Schick um Stellungnahme zur Anfrage von Herrn Paetzmann.

Syn. SCHICK: Die Stiftung ist grundsätzlich ausgenommen von den Anlagegrundsätzen, die für alle anderen Einrichtungen der Landeskirche gelten. Sie ist somit freier in ihren Möglichkeiten und trotzdem ist sie in dieser Frage beschränkt, weil sie eigene Grundsätze entwickelt hat, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind. Zuletzt wurden diese 2011 und 2012 geändert. Dort heißt es zu Derivaten wie folgt: Der Einsatz derivater Geschäfte gem. Ziff. 3 darf nur für den Fall vorgenommen werden, dass der Stiftungsvorstand Grundsätze und Organisationsanweisungen für den Einsatz derivater Finanzinstrumente erlassen hat, die der Zustimmung der Stiftungsaufsicht bedürfen. Bisher haben wir keine genehmigt. Es wäre auch maximal möglich ein Zinssicherungsgeschäft zu betreiben, nicht aber ein spekulatives Geschäft.

Der VIZEPRÄSES: Damit sind die Anfragen beantwortet. Ich darf Ihnen nun das Ergebnis zu drei stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedern in der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6 nennen. 128 Stimmzettel wurden abgegeben. Auf den Synodalen Gattermann entfielen 105 Stimmen, auf die Synodale Frau Lietz 74, auf Herrn Balzer 64 Stimmen und auf Frau Dr. Cornelia Andresen 42 Stimmen. Damit sind die Synodalen Gattermann, Lietz und Balzer gewählt. Ich frage die Gewählten einzeln, ob Sie die Wahl annehmen? Die Gewählten nehmen die Wahl jeweils an. Ich gratuliere Ihnen zur Wahl und übergebe an Vizepräsident König und wünsche Ihnen gutes Wirken, der Synodalen Dr. Andresen danke ich für Ihre Kandidatur.

Die VIZEPRÄSES: Aus Anlass des Unglücks in Riga bitte ich OKR Flade sich mit einem besonderen Wort an die Synode zu wenden.

OKR FLADE: Riga ist die Hauptstadt von Lettland. Zu der Lutherischen Kirche von Lettland unterhalten wir eine Partnerschaft. Vorgestern Abend ist in Riga ein großes Einkaufszentrum eingestürzt. Es wurde erst vor zwei Jahren fertig gestellt. Es gibt bereits über 50 Tote, die genaue Zahl der Toten steht bis heute aber noch nicht fest. In Lettland ist Staatstrauer für 3 Tage ausgerufen worden. Von der deutschen Lutherischen Gemeinde haben wir erfahren, dass von ihr niemand unter den Betroffenen ist. Von der Ev.-Lutherischen Kirche Lettlands haben wir aber noch keine Nachricht. Diese sind gleichwohl von dem Unglück sehr betroffen. Unser Vorschlag ist deshalb, dass von der Synode ein Zeichen der Solidarität und des Mitgefühls ausgeht und ein Brief vom Präsidium und vom Landesbischof unterschrieben an die Ev.-Lutherische Kirche in Lettland geschickt wird. Ich darf Ihnen den Wortlaut dieses Schreibens verlesen:

Verehrter Herr Erzbischof, liebe Schwestern und Brüder,
mit großer Betroffenheit hören wir vom Einsturz des Einkaufszentrums vorgestern in Riga und davon, dass dabei viele Menschen ums Lebens gekommen oder verletzt worden sind. Die Nachricht erreicht uns während der Tagung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Lübeck-Travemünde.

Unsere Gedanken sind in diesen schweren Stunden bei Ihnen und bei Ihrem Land. Wir denken an die Opfer, an die Menschen, die Angehörige verloren haben, und an die, die an Leib und Seele verletzt sind. Wir schließen sie alle in unsere Fürbitte ein. Möge Gott die Toten in seine Liebe und in sein Licht aufnehmen. Mögen die Überlebenden und alle, die jetzt traurig sind, viel Beistand und Hilfe erfahren.

In Psalm 27 heißt es: „Gott, du bist meine Hilfe, verlass mich nicht und tu die Hand nicht von mir ab, Gott, mein Heil.“

Wir grüßen Sie in geschwisterlicher Verbundenheit,

Dies wäre unser Vorschlag und wir würden diesen Brief noch heute per email nach Riga senden, damit er schon morgen im Gottesdienst verlesen werden kann.

Die VIZEPRÄSES: Ich denke, der Applaus der Synode kündigt von unserem Mitgefühl und wir danken Ihnen ganz herzlich, dass Sie diese Initiative ergriffen haben. Ich finde es wichtig, dass wir in solchen Momenten an unsere Geschwister im Glauben in Lettland denken. Ich übergebe die Tagungsleitung an Vizepräsidentes Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf die TOPs 2.4 und 2.5, die Berichte aus der EKD- und VELKD-Synode, die Ihnen ja bereits in schriftlicher Form auf den Tisch gelegt worden sind. Ich bitte Frau Fromberg, uns den Bericht aus der EKD-Synode zu geben.

Syn. Frau FROMBERG: Alle Jahre wieder: 126 EKD-Synodale machen sich auf den Weg zu einem Ort in Deutschland, um dort die Geschicke der EKD zu leiten. Durch die Verbindung mit VELKD und UEK kommen die Synodalen auf beachtliche sieben gemeinsame, bis an den Rand gefüllte Tage. Die diesjährige verbundene Tagung fand vom 7. – 13. November in Düsseldorf statt. Als gewählte Synodale aus der Nordkirche waren dabei: Matthias de Boor, Jürgen Fehling, Marie-Luise Görlitz, Horst Gorski, Wilfried Hartmann, Renate Holznagel, Frank Howaldt, Elke König, Uwe Michelsen, Hans-Peter Strenge, Bettina von Wahl und ich. Hinzu kamen Susanne Böhland und Dr. Klaus Schäfer als berufene Synodale sowie Bischof Ulrich und Prof. Dr. Peter Unruh als Mitglieder der Kirchenkonferenz.

Da es ein schweres Unterfangen ist, alle Tagesordnungspunkte mit gebührender Aufmerksamkeit zu betrachten und Sie sich sicherlich auf ein wohlverdientes Restwochenende freuen, beschränke ich mich auf einige wenige Aspekte.

Ähnlich wie in unseren Themensynoden beschäftigt sich die EKD-Synode mit einem Schwerpunktthema, das in diesem Jahr lautete: „Es ist genug für alle da. Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft.“ Mit diesem Thema blicken wir auf den größten Skandal in unserer Einen Welt: Nach Angaben der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen leiden heute weltweit 842 Millionen Menschen Hunger. Chronisch mangelernährt sind mehr als zwei Milliarden Menschen. Das Recht auf Nahrung ist somit das am häufigsten verletzte Menschenrecht. Nach einer Bibelarbeit und zwei hochinteressanten, eindrucklichen Vorträgen, Arbeit in unterschiedlichen Foren und vertiefender Diskussion im Plenum beschloss die Synode eine Kundgebung, in der sie dazu aufruft, „die Zeichen der Zeit zu erkennen und alles in der Macht Stehende zu tun, um die Ernährung der Weltbevölkerung zu sichern und den Hunger so schnell wie möglich, spätestens aber bis 2030 vollständig zu überwinden.“ Zur Erlangung dieses Zieles können wir als Kirche konkrete Beiträge leisten. Gemeinden als lebendige Lernorte müssen „sich verstärkt den Zusammenhängen zwischen Fragen der Gerechtigkeit und der Schöpfungsbewahrung zuwenden. Sie sollten Menschen dazu ermutigen, dieses Wissen über ihre Verantwortung in der Einen Welt im praktischen Handeln umzusetzen.“ Kirchliche Einrichtungen als Großverbraucher mit erheblicher Marktmacht sollten sich um eine nachhaltige und faire Beschaffung von Lebensmitteln und einen bewussten Konsum bemühen sowie auf Vermeidung von Lebensmittelabfällen achten. Ökofaire Beschaffung und nachhaltiger Konsum sind ein Beitrag zu Klimagerechtigkeit und Ernährungssicherung. Darüber hinaus sollten Kirchen ihre Vergabep Praxis für Pachtland an den „Ethischen Leitlinien für eine nachhaltige Landwirtschaft“ ausrichten. Bei Geldanlagen sollte auf ethisches Investment geachtet werden.

Im Blickpunkt des Interesses standen natürlich auch Wahlen: zunächst die Präses-Wahl, die durch den Rücktritt der bisherigen Präses Katrin Göring-Eckardt notwendig wurde. Nach zwei gescheiterten Wahlgängen, in denen weder Vize-Präses Günther Beckstein noch Brigitte Böhme die erforderliche Mehrheit erzielten und beide ihre Kandidatur zurückzogen, folgten unplanmäßige, aber gewichtige Beratungen in den drei Synodalgruppen und der Nominierungsausschuss suchte in Windeseile nach einem neuen Kandidaten, einer neuen Kandidatin und wurde mit Irmgard Schwaetzer fündig, die schließlich um 23 Uhr des gleichen Synodentages im ersten Wahlgang gewählt wurde.

Weniger spektakulär waren die Nachwahlen in den Rat der EKD. Beide vorgeschlagenen Personen, Elisabeth Gräß-Schmidt und Heinrich Bedford-Strohm, wurden im ersten Wahlgang gewählt.

Mit Spannung erwartet wurde natürlich auch die Debatte um die Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken.“ Für mich war es überraschend und bemerkenswert, dass vor allem die jungen Synodalen sehr konservative Sehweisen in die kontroverse Debatte einbrachten. Als Konsequenz aus der Kritik an dem Familienpapier wird es einen weiteren Text zum evangelischen Eheverständnis geben. Mit der theologischen Klärung des Leitbildes Ehe wurde die Kammer für Theologie beauftragt.

Wenn wir auf unsere letzte Nordkirchen-Synode zurückblicken, so erinnern wir unseren Beschluss zum Flüchtlingsthema, in dem auch die EKD um Mithilfe gebeten wurde. Dort haben wir, was diese Thematik anbelangt, offene Türen eingerrannt. Bereits im mündlichen Bericht des Rates der EKD fand die Flüchtlingsthematik angemessen breiten Raum. Der dort formulierte Appell an die Politik findet sich in differenzierter Form in drei angenommenen Synodenbeschlüssen wieder. In dem Beschluss des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Staat, dessen Vorsitzender Herr Streng ist, dankt die Synode der EKD „den Landeskirchen und Gemeinden, die, wie in Hamburg und Berlin, mit großem Einsatz Flüchtlinge unterstützen. Für diese Menschen müsse auf nationaler und europäischer Ebene aufenthaltsrechtliche Bestimmungen gefunden werden, die Lebensperspektiven eröffnen.“ Dazu erneuert die EKD Synode ihre Forderungen aus den Jahren 2010 und 2012 und bittet den Rat sich gegenüber den politisch verantwortlichen Bundestagsabgeordneten für drei konkrete Anliegen einzusetzen. Auch der Europa-Ausschuss, dem ich angehöre, hat sich zum wiederholten Male eingehend mit der Flüchtlingsthematik beschäftigt. In seinem Beschluss wird konkret auf unser Wort „Flüchtlingsaufnahme in Europa solidarisch gestalten“ verwiesen, und die Synode bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen neben 4 weiteren Punkten dafür einzusetzen, „dass Schutzsuchende Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren gewährt wird und menschenwürdige Aufnahmebedingungen geschaffen werden.“ In einem dritten Beschluss bittet die EKD die Gliedkirchen im Frühjahr 2014 eine weitere freie Kollekte für Flüchtlingsarbeit vorzusehen.

Weitere Themen waren: das Verbindungsmodell, einige Gesetze, wie das Mitarbeitervertretungsgesetz, das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz, ein Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der EKD und das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Details ebenso wie vertiefende Informationen zu der gesamten Synode finden Sie im Internet unter: www.ekd.de, www.Evangelisch.de

Zum Abschluss ein paar Streiflichter:

Als Nordkirche dürfte es uns freuen, dass die Bedeutung des Handlungsbereiches Kirche und Tourismus im Bericht des Rates hervorgehoben wurde.

Ebenso dürfen wir uns über die Darstellungsweise unseres Haushaltes freuen. Im Haushalt der EKD werden Erträge mit Minus und Aufwendungen mit Plus dargestellt. Diese Systematik bremst die Leichtigkeit des Lesens und Verstehens immens. Also hier ein herzliches Dankeschön an unsere Financer. Und Ihnen allen ein herzliches Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Fromberg, gibt es Nachfragen zu dem Bericht?

Syn. Frau KRÖGER: Sie werden nicht überrascht sein, wenn ich nachfrage, wie die Debatte über das Arbeitsrechtsregelungsgesetz gelaufen ist. In der Presse war leider sehr wenig darüber zu lesen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Herrn Michelsen auf die Frage von Frau Kröger zu antworten.

Syn. MICHELSEN: Als Mitglied des Rates der EKD habe ich die Vorbereitung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes verfolgen können, so dass wir als Ratsmitglieder sehr gespannt waren, wie die EKD-Synode auf den Gesetzesentwurf reagieren würde. Eine entscheidende Frage war ebenso, wie sich die einzelnen Landeskirchen dazu verhalten werden. Im Vorwege hat sich bereits die Konferenz des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung mit diesem Thema beschäftigt, da dieses Gesetz auch die Diakonie in erheblichem Maße betroffen sein lässt. Die Konferenz hatte einen vorsorglichen Beschluss gefasst, diesem Gesetz zustimmen zu wollen, wenn denn die EKD-Synode ebenfalls zustimmt. Dadurch war im Vorwege schon ein wenig die Luft aus der Thematik herausgenommen worden. Parallel zur EKD-Synode hat es erneut eine Protestveranstaltung von verdi gegeben, um darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Gesetz ihrer Meinung nach gegen das Menschenrecht auf Streik verstößt. Während der Synode ist von verschiedenen Rednern betont worden, dass es kein Menschenrecht auf Streik gibt, sondern lediglich ein Recht auf Streik. Dennoch ist auf der Synode intensiv auch über diese Frage des Rechtes auf Streik diskutiert worden. Das Ergebnis ist dann aber sehr einmütig gewesen. Hierzu hat insbesondere der Ausschuss „Gesellschaft“ unter dem Vorsitz von Hans-Peter Strenge beigetragen, in dem ein von ihm initiiertes Begleitbeschluss mit zehn

Punkten, der die Grundfragen als Aufgabenkatalog für den Rat der EKD formuliert, mit beschlossen wurde. Fazit: Insgesamt wurde heftig debattiert, aber einmütig beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Michelsen, für die Erläuterungen.

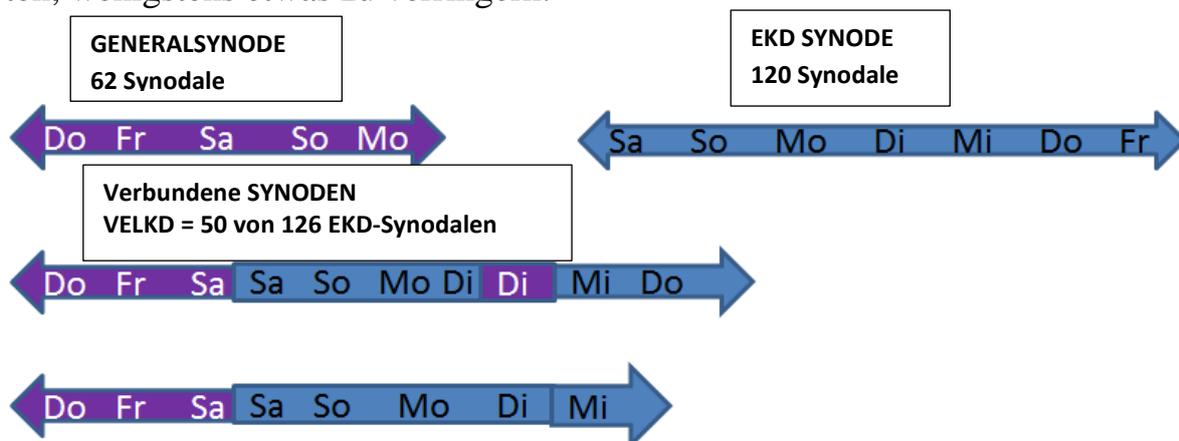
Die VIZEPRÄSES: Ich darf herzlich begrüßen aus unserer Partnerkirche der Republik Kasachstan Herrn Bischof Juri Novgorodov und die Verwaltungsleitung Frau Oxana Yokovlewa. Sie waren bis Mittwoch beim LWB in Genf, am Donnerstag waren sie Gast bei der ELKRAS-Koordinierungsgruppe im Kirchenamt der EKD und gestern in Schwerin. Ich begrüße daneben ihren Begleiter, Herrn Heiner Möhring, den Präses der Verfassunggebenden Synode.
Die Vizepräses begrüßt die Gäste in ihrer Landessprache.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Prof. Dr. Hartmann um den Bericht aus der VELKD-Synode.

Syn Prof. Dr. HARTMANN: Liebe Vizepräses, liebe Synodale!



Im Rahmen des sogenannten Verbindungsmodells, das seit 2007 auf vertraglicher Grundlage die Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung zwischen den Kirchenbünden UEK, VELKD und EKD in den Bereichen Theologie, Liturgie, Ökumene, Recht und Verwaltung sowie die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur des Kirchenamtes regelt und die Arbeit stärker verknüpfen soll, war in diesem Jahr die Tagungsdauer weiter reduziert worden, um die Belastung der Synodalen, die an zwei miteinander verbundenen Tagungen teilnehmen mussten, wenigstens etwas zu verringern.



Für die VELKD ist damit die Zeit von vier Arbeitstagen auf knapp zwei Arbeitstage zusammengeschrumpft, für die EKD von 5 ½ auf 4. Trotz dieser Reduktion auf weniger als die Hälfte der früheren Zeit, versucht die Generalsynode neben den Haushalts- und Gesetzesberatungen ihre inhaltliche Arbeit zu theologischen

Fragen in gewohnter Qualität weiterzuführen, was die durch das Verbindungsmodell verringerte Zahl der Synodalen jedoch erheblich erschwert.

Die wichtigsten Berichte, Entschlüsse und Entschließungen, aber auch Grußworte und Predigten finden Sie unter <http://www.velkd.de/Generalsynode2013.php>

Einiges will ich kurz anreißen.

Zur theologischen Position der VELKD hat die Generalsynode nach einem Impulsreferat von Frau Prof. Dr. Christine Axt-Piscalar zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“ und ausführlicher Diskussion in einer Kundgebung festgehalten, dass das Verständnis des Evangeliums, das die evangelischen Kirchen leitet und eint, „an der reformatorischen Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben ausgerichtet“ ist. Zur Bedeutung des Bekenntnisses für die Kirche hatte es innerhalb der VELKD anfänglich recht unterschiedliche Standpunkte gegeben. Um dort voranzukommen, setzte die Kirchenleitung einen umfassenden Klärungsprozess in Gang, in dem die Bischofskonferenz, der Theologische Ausschuss und der Ökumenische Studienausschuss intensiv beteiligt waren. Der erarbeitete Entwurf wurde jetzt von Bischofskonferenz und Generalsynode beschlossen.

Dieser Beschluss stellt fest: Die EKD ist als Kirchengemeinschaft auf der Basis der Leuenberger Konkordie Kirche. Sie steht für die Einheit ihrer Gliedkirchen ein und tut das so, dass sie deren unterschiedliche Bekenntnisgeprägtheit achtet und fördert. Für diese ekklesiale Funktion ist es ausreichend, dass die EKD auf dem Boden der Heiligen Schrift, der altkirchlichen Bekenntnisse, der Barmer Theologischen Erklärung und der Leuenberger Konkordie steht. Die Privilegierung *eines* reformatorischen Bekenntnisses oder die Addition mehrerer Bekenntnisse ist dazu nicht notwendig und wäre nicht förderlich. In diesem Sinne ist die Leuenberger Konkordie von 1973 als Grundlage für ein Verständnis der EKD als Kirche anzusehen, und zwar indem sie „für die Einheit der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität“ entsteht. Innerhalb dieser Gemeinschaft hat die VELKD als konfessionsgebundene Kirche die Aufgabe, für „die Bewahrung und die je aktuelle Bewahrung der lutherisch geprägten Aneignung des Evangeliums und für ihre Profilierung im Kontext der EKD“ Sorge zu tragen.

Referat: http://www.velkd.de/downloads/DS07b_Impulspapier_Verbindungsmodell_Axt-Piscalar_08112013.pdf

Kundgebung: http://www.velkd.de/downloads/DS_13_Kundgebung_Bekenntnis_08112013.pdf



Zur Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Kirchenbünde hat die Generalsynode nach einem Bericht von Landesbischöfin Ilse Junkermann, der Vorsitzenden der VELKD-internen Steuerungsgruppe des Evaluationsprozesses, geschlossen, „das Verbindungsmodell hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD in der EKD fortzuentwickeln“. In einem gemeinsamen Pro-

zess soll die Beschlussfassung der verbundenen Synodaltagungen in 2014 durch eine Steuerungsgruppe vorbereitet werden. Zentrale Punkte der Weiterentwicklung sind demnach ein gemeinsames Verständnis der kirchlichen Funktion der EKD sowie der konfessionellen Bünde als Kirche, die Benennung identitätsstiftender Arbeitsfelder sowie die weitere Verzahnung der Kirchenämter. Dieser Beschluss lag in gleichlautender Fassung der Vollkonferenz der UEK vor und kam auch auf der Synode der EKD zur Abstimmung. Aus den Ergebnissen der Evaluation des Verbindungsmodells ergibt sich für die VELKD, dass sie neben dem gemeinsamen Perspektivprozess auch einen internen Klärungsprozess initiieren wird, um so die Vertreter der VELKD instand zu setzen, in der gemeinsamen Steuerungsgruppe nicht nur ihre persönliche Meinung, sondern die der VELKD zu vertreten, und damit die Gefahr einer Ablehnung der Vorschläge der übergreifenden Steuerungsgruppe zu minimieren. Dazu trägt auch bei, dass zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe auch den VELKD internen Prozess leiten werden.

http://www.velkd.de/downloads/DS16_Gemeinsamer_Beschluss_Perspektivkommission.pdf



Im Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, den er in den Zusammenhang des Themenjahres 2014 „Reformation und Politik“ auf dem Weg zu „Luther 2017 – 500 Jahre Reformation“ stellte, beschrieb unser Landesbischof Gerhard Ulrich als Aufgabe der Kirche die Ermutigung der Menschen, „im privaten und öffentlichen Bereich Verantwortung zu übernehmen“. Das schließe auch ein, Leitungsverantwortung zum Nutzen aller zu übernehmen.

„Wenn Kirche sich nicht einmischt in politische Angelegenheiten, wenn Menschenrechte bedroht oder Flüchtlinge abgewiesen werden, dann ist Kirche nicht Kirche, dann verrät sie ihren Auftrag geradezu.“ Die Reformation habe zwar eine falsche Entgegensetzung von Weltlichem und Geistlichem aufgehoben, das Verhältnis von Kirche und Politik bleibe aber spannungsreich. Einerseits halte die lutherische Tradition die Politik für unerlässlich, da sie dafür Sorge, „dass es überhaupt eine Ordnung“ gebe. Andererseits relativiere der Gottesglaube die Gegebenheiten und lasse eine andere und größere Dimension als die Politik aufscheinen. „Keine politische Struktur, auch nicht die der Demokratie, ist vor Missbrauch gefeit.“ In ihrer Entschließung unterstrich die Generalsynode, dass das Flüchtlingsproblem ein Schwerpunktthema der Europapolitik sein muss und machte in der Diskussion eindringlich darauf aufmerksam, dass sich dies eng berührt mit dem kritischen Umgang mit vor Ort erlebter Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus.

Auf die Frage nach der Einheit der Kirchen verwies der Leitende Bischof auf die in Jesus Christus geglaubte Einheit. „Diese Einheit ist uns vorgegeben, wir stellen sie nicht her. Alles, was sonst noch über Einheit zu sagen ist, muss sich davon ableiten lassen.“ Dazu gehöre auch die konfessionelle Vielfalt. „Das eine Evangelium wird schon in der Heiligen Schrift von vier unterschiedlichen Evangelisten bezeugt. Auf diesem Hintergrund ist auch die Vielgestaltigkeit der Kon-

fessionen und Kirchen evangeliumsgemäß.“ Die eigene Identität ergebe sich für die lutherischen Kirchen aus ihren Bekenntnissen. „Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Bekenntnisse der Reformationszeit in ihrer grundlegenden Art uns bis heute prägen und uns Orientierung für unseren Weg in die Zukunft sind“, so der Leitende Bischof.

Bericht: http://www.velkd.de/downloads/DS2_Bericht_des_Leitenden_Bischofs_2013.pdf

EntschlieÙung: http://www.velkd.de/downloads/DS_12_Entschliessung_Leibi_Bericht_08112013.pdf



In seinem achten und letzten Catholica-Bericht vor der VELKD-Generalsynode „Auf der Suche nach einem neuen Gleichgewicht: Die römisch-katholische“ Kirche im Übergang von Benedikt XVI. zu Franziskus skizzierte der Catholica-Beauftragte, der braunschweigische Landesbischof Weber, die ökumenischen Perspektiven im Hinblick auf 500 Jahre Reformation. Es müsse deutlich werden, dass die evangelische Kirche 2017 „das befreiende Evangelium, das uns durch die Reformation neu erschlossen wurde“, feiere, nicht aber eine „Kirchenspaltung“. Ein erster Schritt zum ökumenischen Reformationsgedenken sei mit dem Dokument „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“ der Internationalen lutherisch/römisch-katholischen Kommission erfolgt. Darin werde erstmals eine gemeinsame Sicht auf die Geschichte der Reformation entwickelt, wie sie sich aus den theologischen Lehrgesprächen der zurückliegenden 50 Jahre ergebe. Er stellte zudem heraus, dass der Fortgang der ökumenischen Bemühungen maßgeblich vom innerkatholischen Verständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils abhängen. Daran entscheide sich, wie die römisch-katholische Kirche in den nächsten Jahrzehnten offene Fragen und den „oft festgestellten Reformstau“ angehen könne. In der Amtsführung von Papst Franziskus seien in ökumenischer Hinsicht „noch keine eindeutigen Akzente erkennbar“, dessen Auftreten fasziniere aber durch seine Hinwendung zu den Menschen, seine persönliche Glaubwürdigkeit und seinen einfachen Lebensstil. Weber erhoffe sich daher, dass die katholische Kirche künftig noch stärker am Dialog interessiert sei. Im April 2014 tritt der schamburg-lippische Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke (Bückeburg) Webers Nachfolge als Catholica-Beauftragter der VELKD an.

Bericht: http://www.velkd.de/downloads/DS08_Catholica_Bericht_2013.pdf

EntschlieÙung: http://www.velkd.de/downloads/DS_15_Entschliessung_Catholica_Bericht_08112013.pdf

Erstmals haben die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) ihren „Ökumenischen Abend“ gemeinsam gefeiert, an dem 20 ökumenische Gäste der VELKD und 5 weitere der UEK/EKD teilnahmen. Vorausgegangen war ein ebenfalls gemeinsamer Gottesdienst der Vollkonferenz und der Generalsynode, in dem



die Bischöfin des Sprengels Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs (Hamburg), und der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden, Dr. Ulrich Fischer (Karlsruhe), eine Dialogpredigt hielten. In ihrer Predigt über das Zusammenleben der Urgemeinde gingen Fehrs und Fischer auf den Zusammenhang von Gottesdienst und Alltag sowie von Verkündigung und sozialem Tun ein. „Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes ist eucharistische Gemeinde, die alles miteinander teilt, das Wort und die Tat, das Brot am Tisch des Herrn ebenso wie Freude und Leid, wie Trauer und Glück, wie Not und Überfluss, wie Güter und Besitz.“



Zum Schwerpunktthema der verbundenen Synoden „Es ist genug für alle da – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft“ stellten der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELKIN-DELK), Erich Hertel (Windhoek/ Namibia), die Leiterin der Außenabteilung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands (ELKL), Rita Bruvers (Riga), sowie der bisherige Indienreferent des Leipziger Missionswerkes, Dr. Christian Samraj (Leipzig), die Erfahrungen und Erwartungen ihrer Kirchen dar.

Im Weiteren wurden beschlossen:

- eine Verfassungsnovelle zur Beibehaltung der Zahl der Generalsynodalen, die es u.a. der Nordkirche ermöglicht, in der nächsten Wahlperiode eine zusätzliche Person in die Generalsynode zu wählen. Die Gremien der VELKD haben intensiv darüber beraten, wie verhindert werden kann, dass die von der 10. EKD Synode beschlossene Absenkung der Zahl der Synodalen sich hinderlich für den weiteren Verbindungsprozess auswirken kann. Denn die Arbeit der VELKD wäre durch die Absenkung der Synodalenzahl insofern beeinträchtigt worden, als die Arbeit der Synode arbeitsfähige Ausschüsse voraussetzt. Uns ist es jetzt gelungen die notwendige 2/3 Mehrheit für eine Verfassungsänderung zu erreichen. Geholfen hat uns dabei das Beispiel der UEK, in deren Vollkonferenz es auch Mitglieder gibt, die nicht zugleich EKD-Synodale sind. So werden jetzt unsere vier großen Landeskirchen jeweils eine(n) zusätzliche(n) Synodalen wählen.
- eine Änderung des Kirchenbeamtenvertretungsgesetzes, das an die Regelungen der EKD angepasst wurde, sowie - die Abrechnung der Haushaltspläne für das

Jahr 2012, wobei wieder der Umfang der Arbeit beeindruckte, den die VELKD einschließlich ihres Gemeindegremiums, des theologischen Studienseminars und des liturgiewissenschaftlichen Instituts für ca. 4,5 Millionen Euro leistet, im Vergleich zu den gut 175 Millionen des Haushalts der EKD.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hartmann, für ihren Bericht aus der VELKD-Synode. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Herrn Bischof Dr. Abromeit um seinen Bericht aus der Vollkonferenz der UEK.

Bischof Dr. ABROMEIT: In Düsseldorf haben Anfang November nicht nur die Gremien der EKD und der VELKD getagt, sondern auch das Präsidium und die Vollkonferenz der UEK am 8. und 9. November 2013. Als Gastkirche in der „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (so der volle Name der UEK) entsendet die Nordkirche in die Gremien der UEK die bisher von der Pommerschen Kirche entsandten Mitglieder, nämlich in die Vollkonferenz, Frau Elke König, Propst Andreas Haerter und mich. Auch im Präsidium der UEK darf ich die Nordkirche weitervertreten.

1. Eine kurze Erinnerung: Warum ist die Nordkirche Gastmitglied der UEK? Wir sind eine lutherische Kirche. Warum sind wir dann Mitglied, wenn auch nur Gastmitglied, der Union Evangelischer Kirchen? Auch die vormalige Pommersche Evangelische Kirche war eine Kirche lutherischen Bekenntnisses, aber sogar Vollmitglied in der vormaligen Kirche der Union und späteren UEK. Die Ursache liegt in der Geschichte. Pommern und damit auch die Pommersche Evangelische Kirche waren ein integraler Bestandteil Preußens und damit eben auch der Evangelischen Kirche in Preußen, der einstmals größten Landeskirche der Welt mit knapp 18 Millionen Gemeindegliedern im Jahre 1925. Aus dieser dann „Alt-Preußischen Landeskirche“ genannten Kirche entstand nach dem Zweiten Weltkrieg die Evangelische Kirche der Union (EKU) und schließlich im Jahre 2003 die UEK. Bei der Fusion zur Nordkirche haben die Pommern darauf hingewiesen, dass man sich bei einer neuen Bindung nicht von seinen bisherigen Verwandten trennt, auch wenn man natürlich nicht in allem mit diesen einer Meinung ist. Wegen dieser geschichtlichen Wurzeln und, weil wir innerhalb einer zusammenwachsenden EKD nicht ein falsches Zeichen setzen wollten, wurde die Nordkirche nicht nur Gliedkirche der VELKD, sondern auch Gastkirche in der UEK. Heute sind zwölf Mitgliedskirchen und drei Gastkirchen innerhalb der UEK miteinander verbunden. (Gastkirchen neben der Nordkirche sind Oldenburg und Württemberg.)

Das Ziel der UEK ist es, das Selbstverständnis der EKD als Kirche zu stärken, ohne die konfessionelle Vielfalt der Landeskirchen einzuebnen. So versteht sich die UEK als Modell und Motor einer weitergehenden Einheit der EKD.

In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass sich in diesem Ziel der UEK im Verhältnis zur VELKD ein gewisses strukturelles Grundproblem zeigt. Denn so steht die UEK in einer in der Struktur angelegten Spannung zur Struktur der VELKD. Zum Selbstverständnis der UEK gehört ist, die Auflösung der konfessionellen Bünde in die EKD hinein zu fordern und zu fördern. Deswegen muss die UEK nach ihrer Grundordnung alle sechs Jahre prüfen, ob der Grad der Gemeinschaft, der innerhalb der EKD mittlerweile erreicht ist, die UEK erübrigt, oder ob die UEK weiterhin notwendig ist. Auch die Düsseldorfer Tagung hatte wiederum auf ihrer Tagesordnung diese Frage zu stellen. Sie hat sie ein weiteres Mal so beantwortet, dass innerhalb der EKD die Integration noch nicht so weit fortgeschritten sei, dass die UEK verzichtbar geworden wäre. Es wird also noch mindestens sechs weitere Jahre neben EKD und VELKD die UEK geben.

Die UEK ist also – salopp formuliert – nach ihrer Grundordnung verpflichtet, der VELKD ein schlechtes Gewissen zu machen, und das findet die VELKD gar nicht nett. Anders gesagt: In dem nicht vergleichbaren Selbstverständnis der beiden konfessionellen Bünde liegt eine Belastung für das Verhältnis von UEK und VELKD. Die UEK stellt eben alle sechs Jahre diese Frage: Ist es in der Gegenwart richtig, angesichts großer Herausforderungen und einer zunehmenden Finanzknappheit weiterhin unterschiedliche konfessionelle Bünde zwischen der Ebene der Gliedkirchen und der EKD vorzuhalten? Ich habe es in den letzten Jahren so empfunden, dass das immer wiederholte Aufwerfen dieser Frage durch die in der Grundordnung der UEK angelegte wiederholte Prüfung von vielen in der VELKD als eine Einmischung in innere Angelegenheiten empfunden wird. Und: Ich kann das verstehen.

2. Seit 2012 gehen EKD, VELKD und UEK neu aufeinander zu.

Eine atmosphärische Verbesserung hat es in Düsseldorf gegeben. Zum ersten Mal haben VELKD und UEK gemeinsam den ökumenischen Abend der Begegnung veranstaltet. Zu Beginn haben im abendlichen Abendmahlsgottesdienst unsere Hamburger Bischöfin Kirsten Fehrs und Bischof Ulrich Fischer eine Dialogpredigt gehalten. Das war gewissermaßen ein innerevangelisches ökumenisches Ereignis, wenn seine kirchengeschichtliche Tragweite vielleicht auch dadurch geschwächt wird, dass es letztlich eine Hamburger Bischöfin war, die gemeinsam mit einem aus Hamburg stammenden Bischof predigte und Abendmahl austeilte. Egal – es war eine heitere Predigt und eine bewegende Mahlfeier!

Aber weit über atmosphärische Fragen hinaus gehend hat es in Düsseldorf einen von allen drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übereinstimmend gefassten Beschluss gegeben, dass „das Verbindungsmodell hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD in der EKD“ fortentwickelt werden soll. Also ist Entspannung angesagt. Allerdings wird das kommende Jahr entscheidend sein, wie diese Intensivierung der Gemeinschaft innerhalb des Verbindungsmodells konkret aussehen wird.

3. Personalentscheidungen

Nach dem altersbedingten Ausscheiden von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer aus der badischen Landeskirche, der uns als Nordkirche auf dem Weg zueinander ja an verschiedenen Stationen begleitet und auch hier in der Synode besucht hat, musste ein neuer Vorstand der UEK gewählt werden. In Düsseldorf hat nun der Präsident der Evangelischen Kirche der Pfalz, Christian Schad, den Vorsitz übernommen. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Volker Jung, Präsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gewählt. Nach wie vor ist die weitere stellvertretende Vorsitzende Brigitte Andrae, Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es ist keine Nebensache, dass damit zum ersten Mal die Mehrheit im Vorstand nicht aus den Gliedkirchen der vormaligen EKU, sondern aus den Mitgliedskirchen der Arnoldshainer Konferenz kommt. Das ist ein Hinweis, dass die Gemeinschaft innerhalb der UEK nicht mehr so intensiv ist, wie es früher in der EKU bzw. Alt-Preußen gewesen ist. Auch hierin liegt eine Inkongruenz im Verhältnis zwischen UEK und VELKD.

Auch das relative kleine Amt der UEK, das seinerseits Teil des Kirchenamtes der EKD ist, vollzieht in der Leitung gegenwärtig einen starken Wechsel. An die Stelle des bisherigen Leiters des Amtes der UEK, Bischof Martin Schindehütte, tritt die rheinische theologische Vizepräsidentin, Petra Bosse-Huber. An die Stelle des in der nächsten Woche in das Amt des Reformierten Kirchenpräsidenten eingeführten Dr. Martin Heimbucher tritt zum 1. Dezember Dr. Martin Evang.

4. Was macht die UEK (u.a.)?

Ich nenne nur die Einrichtungen und Aktivitäten, die für uns als Nordkirche von einer gewissen Bedeutung sind. So arbeitet der Theologische Ausschuss zur Zeit über das Thema: „Was bedeutet gelebte Kirchengemeinschaft?“ In diesem Zusammenhang hat sich der Theologische Ausschuss auch mit der Nordkirche befasst. Dazu haben unser Mitsynodaler, Professor Heinrich Assel, und Dr. Martin Heimbucher eigene Beiträge geliefert. Das Votum des Ausschusses zu diesem Thema soll im nächsten Frühjahr erscheinen.

Der Liturgische Ausschuss der UEK arbeitet in vielerlei Hinsicht mit dem Liturgischen Ausschuss der VELKD zusammen. Die besten Belege für die Qualität dieser Zusammenarbeit sind die in den letzten Jahren erschienenen Agenden. Allerdings haben diese Agenden eine Verbindlichkeit nur innerhalb der VELKD und innerhalb der UEK bei den vormaligen Gliedkirchen der EKU. Die so genannten Arnoldshainer Kirchen kennen keine über die eigene Landeskirche hinausgehende Verbindlichkeit von Agenden. In der Vollkonferenz in Düsseldorf haben wir ein Produkt des Liturgischen Ausschusses beschlossen, die „Liturgie des Willkommens“. Das kleine Heft enthält liturgisches Material für die Gestaltung der Wiederaufnahme von Ausgetretenen in die Evangelische Kirche.

Seit vielen Jahren vergibt die UEK alle zwei Jahre einen Karl-Barth-Preis. In der dreiköpfigen Jury darf ich für die gegenwärtige Amtszeit der zweiten Vollkonferenz mitwirken. Die Jury hat vorgeschlagen und das Präsidium hat beschlossen, den Karl-Barth-Preis für das Jahr 2014 zum ersten Mal an einen Vertreter der Wirtschaft zu verleihen. Bisher wurden entweder Fachtheologinnen und –theologen oder Kirchenleiter mit dem Karl-Barth-Preis geehrt. Der Karl-Barth-Preis 2014 geht an den Begründer der Schuhkette Deichmann, Dr. Heinz-Horst Deichmann. Dr. Deichmann ist in seiner Entwicklung und bis heute zutiefst von der Theologie Karl Barths geprägt. Er hat – als Mediziner (!) -noch bei Karl Barth studiert und versucht, sowohl in wirtschaftsethischen Entscheidungen als auch in Unterstützung kirchlicher und sozialer Aktivitäten dieser Theologie zu folgen.

Des Weiteren unterhält die Union Evangelischer Kirchen das Predigerseminar in Wittenberg, den Berliner Dom und das Klosterstift zum Heiligengrabe (kurz hinter der Südostgrenze der Nordkirche). Im Kuratorium des Klosterstifts wird die Nordkirche vertreten durch die Stralsunder Pröpstin, Helga Ruch.

Weiterhin ist für die Nordkirche, besonders für Pommern, wichtig die der UEK angeschlossenen Schwesternschaft der Frauenhilfe Potsdam-Stralsund. Hierzu gehören 44 Stamm- und 22 Feierabendschwestern. Der Sitz der Schwesternschaft ist in Stralsund. Sie wird geleitet von Oberin Petra Zulauf. Im Kuratorium der Schwesternschaft ist auch das Frauenwerk der Nordkirche vertreten.

So sind die Verbindungen der Nordkirche hinein in die Union Evangelischer Kirchen stärker als es auf dem ersten Blick scheint. Wie sich diese Beziehungen weiterentwickeln, wird entscheidend von der Fortentwicklung des Verbindungsmodells innerhalb der EKD abhängen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Bischof Dr. Abromeit. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Bericht? Das sehe ich nicht. Jetzt übergebe ich die Sitzungsleitung an Frau Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Verleihung der Fundraising-Preise. Bei Fundraising geht es nicht nur darum, Gelder einzuwerben, sondern es geht auch um Mitgliederbindung und um Gemeindeaufbau. Fundraising setzt auf die Aufgabe, an einer guten, gottgewollten Welt mitzubauen. Es sind viele Schätze verborgen, lassen Sie uns gemeinsam diese Schätze bewahren und heben. Alle 3 Preisträger haben sich in diesem Sinne hervorgetan und bewiesen. Menschen wurden für eine gute Sache gewonnen in guter Kommunikation mit Gewinn für die Gemeinschaft. Herzlichen Dank allen Preisträgern.

Frau JENSEN: Liebe Preisträger, liebe Frau Präses König, liebes Präsidium, liebe Laudatoren, sehr geehrte Damen und Herrn der Synode, ich bin Anke Jensen, Mitarbeiterin in der Arbeitsstelle Strategisches Fundraising und Projektleiterin des Bonifizierungsfonds

Ich danke Ihnen und besonders dem Präsidium für die Möglichkeit, hier den Fundraisingpreis verleihen zu dürfen.

Zu nehmen, zu behalten und gut für sich zu leben fällt jedem selber ein.

Die Börse zu entfalten, den anderen was geben, das will ermuntert sein.

Wilhelm Busch

Fundraising ist nicht nur „die Börse zu entfalten“ wie es Wilhelm Busch so schön formuliert hat, nein es ist viel mehr. Freunde und Förderer für die kirchliche Einrichtung, für die Kirchengemeinde, für das Projekt zu finden. Fundraising kann eine Zeitspende, eine Sachspende und natürlich auch eine finanzielle Unterstützung sein. Vor allen Dingen ist es die Pflege der Beziehung sich miteinander für unsere Kirche, für eine gemeinsame „Sache“ zu engagieren.

Ein Informationsfaltblatt über unser Angebot haben Sie auf Ihren Tischen vorgefunden.

Darf es ein bisschen mehr sein....

Mit der Fusion zur Nordkirche wurde von unserer Arbeitsstelle mit einem Faltblatt für die Bonifizierung von kirchlichen und diakonischen Projekten geworben.

Für eine Spende von €5,00 gibt die Landeskirche €1,-- dazu, also 5:1, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt wurden. Immerhin 20 % .

Besondere Projekte werden sogar mit dem Prinzip 3:1 abgerechnet. Hierzu zählen Projekte, die von Ehrenamtliche initiiert und begleitet wurden, Projekte zur Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie Projekte gegen Armut.

Ein Höchstbetrag von €5.000,00 winkte den Antragstellern. Diese Chance wurde von 63 Antragstellern genutzt. Der Vergabeausschuss, der sich aus Mitgliedern des Beirats Fundraising zusammensetzt, konnte 57 Anträgen stattgeben.

Die finanziell zu erreichenden Ziele aller Antragsteller für 2012 wurde in den Anträgen mit einer Gesamtsumme von ca. 2 Mio € angegeben. Mit erfolgreichen Fundraisingkonzepten, durch Einwerben von Spenden, durch Aktivitäten in der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung, durch zusätzlich Förderanträge von Landes-Bundes oder EU-Mittel war das Ergebnis 1,7 Mio. €

Viele Projekte wurden realisiert und Kirchenglieder aktiv beteiligt. Die Gemeinschaft wurde gelebt und gefestigt.

In den Kirchenkreisen, in denen ein KK-Fundraiser oder KK-Fundraiserin hauptamtlich Projekte und Gemeinden betreut, wurden die meisten Anträge auf Bonifizierung gestellt.

Ergebnis 2012:

KK Altholstein: 1 Projekt,
 KK Hamburg –Ost: 11 Projekte,
 KK Hamburg-West: 10 Projekte
 KK Mecklenburg: 9 Projekte,
 KK Nordfriesland: 9 Projekte,
 KK Plön-Segeberg: 1 Projekt,
 KK Pommern: 1 Projekt,
 KK Rantzeu-Münsterdorf: 8 Projekte ,
 KK Schleswig-Flensburg: 11 Projekte,
 KK Rendsburg-Eckernförde: 1 Projekt

Wir konnten allen Antragstellern den Bewilligungsbescheid und auch die Überweisung der Bonifizierung bis zum 30.06.2013 senden.

Die Arbeitsstelle Fundraising bekam sehr schöne Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen. Die Motivation der Menschen, vor allen Dingen der ehrenamtlichen arbeitenden Menschen, wurde wertgeschätzt.

Liebe Damen und Herren, eine gute Nachricht von mir zu Schluss. Es gibt auch im nächsten Jahr die Möglichkeit der Bonifizierung. Stellen Sie oder Ihre Gemeinde, Ihre kirchliche Einrichtung ihren Antrag bis zum 30.04.2014 an uns. Rufen Sie mich gerne an.

Jetzt kommen wir zur Preisverleihung:

Die Preisträger stehen fest. Es gibt 3 Kategorien:

- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| 1) Preis für Projekte zur Mitgliederorientierung | €2.500,00 |
| 2) Preis für die beste Umsetzung eines Fundraisingkonzeptes | €1.500,00 |
| 3) Preis für originelles Fundraising | €1.000,00 |

Als Laudatoren konnte ich Frau Fromberg, Vorsitzende des Beirats der AST Fundraising, Herrn Landesbischof Ulrich und Herr Kai Becker, einer von zwei Fundraisingbeauftragten aus der Landeskirche Pommern gewinnen. Herzlichen Dank für ihre Bereitschaft.

Wir beginnen mit dem Preis für originelles Fundraising an:

- 1) Ich bitte Frau Fromberg, Herrn Dombrowski und Herr Pastor Petrusch, (Kirchengemeinden Kollmar-Neuendorf) nach vorne
- 2) Frau Matzen , Pröpstin Rahlf (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) und Herr Landesbischof Ulrich
- 3) Kapellenverein Greifswald, Vorsitzender Herr Harder, Herr Kai Becker Fundraisingbeauftragter des Kirchenkreises Pommern

Ich bedanke mich recht herzlich bei Ihnen, meine Damen und Herren, bei Frau König, bei den Preisträgern und bei den Laudatoren.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, wir sind nunmehr am Ende unserer Tagung angekommen, auch wenn der Verlaufsplan etwas anderes signalisiert. Wir haben viel geschafft, und das in einer sehr angenehmen Atmosphäre, so hat es jedenfalls das Präsidium wahrgenommen. Ich möchte sie hinweisen auf die nächste Tagung unserer Synode vom 27. Februar bis 1. März 2014 hier im Maritim-Hotel in Travemünde. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service. Einen herzlichen Dank sage ich dem Synodenteam, den Protokollanten und allen Mitwirkenden. Es hat alles prima geklappt, wir können froh und glücklich sein, dafür so gute und verlässliche Mitarbeitende zu haben. Ich danke Frau Vizepräsidentin König für die gemeinsame Leitung dieser Tagung.

Die VIZEPRÄSES: Und ich danke Vizepräsidenten Baum.

Der VIZEPRÄSES: Und ich sage auch Danke an unsere Beisitzerin Frau Böttger und Herrn Franke. Und jetzt muss ich ein bisschen vom vorformulierten Text abweichen und sie bitten, Ihre Namensschilder nach dem Essen im Tagungsbüro abzugeben. Aber denken Sie bitte dran, sie wirklich zurückzugeben. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Redebeiträge nicht zwischen übrig gebliebenen Papieren verschüttet sind.

Syn. GATTERMANN: Liebe Vizepräsidentin, Sie haben das ein wenig schon gegenseitig gemacht, aber ich finde, es gehört sich aus der Mitte der Synode heraus. Darum eine kreative Kleinigkeit:

Der Präsident fährt sich China anschauen
 Da waren Sie allein, die König und der Baum
 Zu zweit nun verantwortlich von Morgen bis Nacht
 Und - sie haben es vorzüglich gemacht.
 Danke.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Gattermann. Dann bitte ich nunmehr Landesbischof Bischof Ulrich um den Reisesegen.

Landesbischof ULRICH: Reisesegen

Ende der Tagung

**Vorläufige Tagesordnung
für die 4. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 21.-23. November 2013 in
Lübeck-Travemünde
-2. veränderte Fassung-**

Stand 18. November 2013

TOP 1 **Schwerpunktthema**

TOP 2 **Berichte**

- TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck
- TOP 2.2 Bericht aus der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen
- TOP 2.3 Bericht aus der Vollkonferenz der UEK
- TOP 2.4 Bericht aus der EKD Synode
- TOP 2.5 Bericht aus der VELKD Generalsynode
- TOP 2.6 Abschlussbericht zum Evangelischen Kirchentag
- TOP 2.7 Bericht aus dem Vorbereitungsausschuss für Klimagerechtigkeit

TOP 3 **Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

- TOP 3.1 Haushaltsführungsgesetz
- TOP 3.2 Prädikantengesetz
- TOP 3.3 Pfarrdienstausbildungsgesetz
- TOP 3.4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (2. Lesung)
- TOP 3.5 Einrichtung des Bibelzentrums Barth als unselbständiges Werk
- TOP 3.6 Erstes Verfassungsänderungsgesetz

TOP 4 **Kirchensteuerschätzung/Clearing**

- TOP 4.1 Bericht Kirchensteuerschätzung/Clearing
- TOP 4.2 Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften

TOP 5 **Jahresrechnung**

TOP 6 **Haushalt**

- Haushaltsplan 2014 einschließlich Stellenplan

TOP 7 **Anträge und Beschlussvorlagen**

TOP 8 Wahlen

- TOP 8.1 Wahl von drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6
- TOP 8.2 Wahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedes der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6
- TOP 8.3 Wahl von zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4
- TOP 8.4 Wahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedes der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4
- TOP 8.5 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechtsausschuss
- TOP 8.6 Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ
- TOP 8.7 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ
- TOP 8.8 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss

TOP 9 Anfragen

- TOP 9.1 Anfrage der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen
- TOP 9.2 Anfrage des Synodalen Herwig Meyer

TOP 10 Verschiedenes

- TOP 10.1 Verleihung des Fundraisingpreises der Nordkirche

**Beschlüsse der 4. Tagung der I. Landessynode
vom 21.-23. November 2013
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der vorläufigen Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind 124 Synodale anwesend. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Synode die Synodalen Frau Christine Böttger und Herr Thomas Franke gewählt.

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Synode berufen:

Herr Michael Bruhn, Herr Dr. Carsten Berg, Herr Alf Kristoffersen, Herr Dietrich Kreller, Frau Maren Levin, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herr Ralf Pehmöller.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene 2. geänderte Fassung der Tagesordnung wird beschlossen:

Endgültige Tagesordnung:

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck

Der Bericht wird von Frau Bischöfin Fehrs gehalten. Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.2 Bericht aus der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen

Der Bericht wird von Frau Dr. Freytag und Herrn Dr. Schöler gehalten. Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.3 Bericht aus der Vollkonferenz der UEK

Der Bericht wird von Herrn Bischof Abromeit gehalten.

TOP 2.4 Bericht aus der EKD Synode

Der Bericht wird von der Synodalen Frau Fromberg gehalten.

TOP 2.5 Bericht aus der VELKD Generalsynode

Der Bericht wird von dem Synodalen Herrn Prof. Dr. Hartmann gehalten.

TOP 2.6 Abschlussbericht zum Evangelischen Kirchentag

Der Bericht wird von Frau Bischöfin Fehrs und Herrn Bischofsvertreter Magaard gehalten.

Die Landessynode nimmt den Abschlussbericht über den 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg zur Kenntnis.

Die Landessynode dankt allen Beteiligten an der Durchführung des Kirchentages aus allen Bereichen und Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie aus Politik und Gesellschaft für ihren Einsatz und ihre Mitwirkung.

.

TOP 2.7 Bericht aus dem Vorbereitungsausschuss für Klimagerechtigkeit

Der Bericht wird von Herrn Michael Stahl gehalten. Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Haushaltsführungsgesetz

Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Herrn Blöcher. Die Stellungnahme des Finanzausschusses bringt die Synodale Frau Makies ein. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein, die Anträge Nr. 15 des Synodalen Herrn Decker und Nr. 16 des Synodalen Herrn Mahlburg werden abgelehnt, dem Antrag Nr. 17 der Kirchenleitung wird zugestimmt.

Die Synode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 Prädikantengesetz

Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Herrn Dr. von Wedel. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein. Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht der Synodale Herr Brenne ein.

Die Stellungnahme der Theologischen Kammer wird von Herrn Dr. Gorski abgegeben.

Die Anträge Nr. 13 des Synodalen Herrn Poppe und Nr. 14 des Synodalen Herrn Bauch werden abgelehnt. Den Anträgen Nr. 12 des Synodalen Herrn Dr. Greve und Nr. 18 der Kirchenleitung stimmt die Synode zu.

Die Synode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Pfarrdienstausbildungsgesetz

Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Herrn Dr. Melzer und Herrn OKR Kriedel.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein. Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht der Synodale Herr Brenne ein.

Die Stellungnahme der Theologischen Kammer wird von Herrn Dr. Gorski abgegeben.

Dem Antrag Nr. 1 des Synodalen Herrn Vetter wird mit Änderungen zugestimmt. Die Anträge Nr. 4 des Synodalen Herrn Sievers, Nr. 6 des Synodalen Herrn Prof. Dr. Gutmann, Nrn. 7 und 8 des Synodalen Herrn Prof. Dr. Stoellger werden abgelehnt. Den Anträgen Nr. 5 des Synodalen Herrn Prof. Dr. Gutmann und Nr. 9 des Synodalen Herrn Dr. Melzer wird zugestimmt.

Die Synode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (2. Lesung)

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses erfolgt durch den Synodalen Herrn Dr. Greve und eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht durch den Synodalen Herrn Brenne.

Die Anträge Nr. 2 des Synodalen Herrn Lang, Nr. 10 des Synodalen Herrn Bohl und Nr. 19 der Synodalen Frau Dr. Büttner werden abgelehnt. Den Anträgen Nr. 3 der Kirchenleitung und Nr. 11 des Synodalen Herrn Bohl wird zugestimmt.

Das Kirchengesetz wird in zweiter Lesung beschlossen.

TOP 3.5 Errichtung des Bibelzentrums Barth als unselbständiges Werk

Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Herrn Bartels. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses erfolgt durch den Synodalen Herrn Dr. Greve.

Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung die Errichtung des Werkes Niederdeutsches Bibelzentrum St. Jürgen in Barth als ein der Landeskirche zugeordnetes unselbstständiges Werk mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

TOP 3.6 Erstes Verfassungsänderungsgesetz

Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch den OKR Herrn Dr. Eberstein. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein, die Stellungnahme des Finanzausschusses wird vom Synodalen Herrn Möller abgegeben und die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht vom Synodalen Herrn Brenne.

Die Synode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit zu.

TOP 4 Kirchensteuerschätzung/Clearing

TOP 4.1 Bericht Kirchensteuerschätzung/Clearing

Der Bericht von Herrn von Heyden gehalten.

Die Kirchensteuereingänge 2013, die Kirchensteuerschätzung bis Ende 2014 sowie die Kirchensteuergroßprognose bis 2017 werden zur Kenntnis genommen.

TOP 4.2 Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften

Der Bericht wird vom Synodalen Herrn Rapp gehalten

TOP 6 Haushalt 2014 und Stellenplan

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch den Synodalen Herrn Blöcher eingebracht. Das Votum des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Herrn Möller eingebracht.

Eine kurze Aussprache schließt sich an.

Die Synode beschließt den Haushalt bei einer Enthaltung.

TOP 8 Wahlen**TOP 8.1 Wahl von drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6**

Vorschlag: Katharina Borchert, Arne Gattermann, Corinna Lovens, Till Maurice Pfaff, Bernhard Schick, Dr. Volker Thormählen,

abgegebene Stimmen: 129

Gewählt:

Corinna Lovens 85 Stimmen

Dr. Thormählen 66 Stimmen

Till Maurice Pfaff 60 Stimmen

TOP 8.2 Wahl von drei stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedern der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6

Vorschlag: Dr. Cordelia Andreßen, Thomas Balzer, Arne Gattermann, Frauke Lietz

abgegebene Stimmen: 128

Gewählt:

Arne Gattermann 105 Stimmen

Frauke Lietz 74 Stimmen

Thomas Balzer 64 Stimmen

TOP 8.3 Wahl von zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4

Vorschlag: Martin Blöcher, Herwig Meyer
Abstimmung per Handzeichen.
Ergebnis: Beide Kandidaten einstimmig gewählt

TOP 8.4 Wahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedes der Landessynode in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4
Vorschlag: Frau Dr. Brigitte Varchmin
Abstimmung per Handzeichen
Ergebnis: einstimmig gewählt

TOP 8.5 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechtsausschuss
Vorschlag: Constanze Oldendorf, Elisabeth Lingner

Abgegebene Stimmen:125

Gewählt:
Constanze Oldendorf 81 Stimmen

TOP 8.6 Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ
Vorschlag: Frauke Lietz, Erika Sorkale

Abgegebene Stimmen: 128

Gewählt:
Frauke Lietz 79 Stimmen

TOP 8.7 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ
Vorschlag: Joachim Liß-Walther
Abstimmung per Handzeichen
Ergebnis: einstimmig gewählt

TOP 8.8 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss
Vorschlag: Thomas Balzer, Thomas Franke

Abgegebene Stimmen: 128

Gewählt:
Thomas Balzer 62 Stimmen

TOP 9 Anfragen

TOP 9.1 Anfrage der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen

Die Frage wird durch Herrn OKR Tetzlaff und Herrn Mihlan beantwortet.

TOP 9.2 Anfrage des Synodalen Herwig Meyer

Die Frage wird durch den Synodalen Herrn Blöcher beantwortet.

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.1 Verleihung des Fundraisingpreises der Nordkirche

Anträge

Antrag Nr. 1-Syn. Dr. Vetter zu TOP 3.3-mit Änderungen zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 1 Absatz 2 Satz 1 folgendermaßen zu ergänzen:

„Die erste Ausbildungsstufe umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium und dient der Bildung einer theologischen Existenz.“

In § 7 als Satz 2 zu ergänzen:

„Zu Beginn des Vikariats findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.“

In § 30 einzufügen:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die wissenschaftliche Kompetenz von Theologinnen und Theologen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

Antrag Nr. 2-Syn. Lang zu TOP 3.4 (2. Lesung PFStBG)-abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 14 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Bestätigung kann in Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde versagt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes der Pastorin bzw. des Pastors hervorzurufen.“

Antrag Nr. 3-Kirchenleitung zu TOP 3.4 (2. Lesung PFStBG)-zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 21 Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Alten Eichen, der Evangelisch-

Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des Stiftes Bethlehem besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung.“

**Antrag Nr. 4-Syn. Sievers
zu TOP 3.3-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 8 Absatz 1 Punkt 6. komplett zu streichen.

**Antrag Nr. 5-Syn. Prof. Dr. Gutmann
zu TOP 3.3-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 8 Absatz 1 Punkt 6. ist

a) „Anwendung der erworbenen theologischen Kompetenzen“

zu ändern in

a) „Anwendung der theologischen Kompetenzen“

**Antrag Nr. 6-Syn. Prof. Dr. Gutmann
zu TOP 3.3-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 8 Absatz 1, Punkt 6. werden am Ende nach dem Halbsatz: „ ... in einem Bewerbungsverfahren nachweist“ folgende Sätze ergänzt:

„Dieses Verfahren muss transparent und überprüfbar sein. Näheres regelt eine Rechtsverordnung“.

**Antrag Nr. 7-Syn. Prof. Dr. Stoellger
zu TOP 3.3-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 8 Absatz 1 Punkt 6.

d) „Fähigkeit zur Selbstreflexion“

ändern in

d) „Fähigkeit zur Selbstkritik“.

**Antrag Nr. 8-Syn. Prof. Dr. Stoellger
zu TOP 3.3-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 8 Absatz 1 Punkt 6.

den Punkt c) zu streichen.

**Antrag Nr. 9-Syn. Dr. Melzer
zu TOP 3.3-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

In das Kirchengesetz wird an geeigneter Stelle ein neuer § mit folgendem Text eingefügt:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die Promotionsvorhaben von Theologinnen und Theologen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

Dieser Vorschlag wird bis zur 2. Lesung dieses Kirchengesetzes eingearbeitet.

**Antrag Nr. 10-Syn. Bohl und 10 weitere Synodale
zu TOP 3.4-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 8 wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst kann die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ganz oder teilweise auf eine von ihr oder ihm beauftragte Person übertragen.“

**Antrag Nr. 11-Syn. Bohl und 10 weitere Synodale
zu TOP 3.4-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 9, Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Termine nach Absatz 1 Satz 2 sind der Kirchengemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.“

**Antrag Nr. 12-Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.2-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Ergänzung in § 8 Absatz 5:

hinter dem Wort „Dienstes“ werden die Worte „gem. § 7 Absatz 2 Nr. 2 – 5“ eingefügt.

**Antrag Nr. 13-Syn. Poppe
zu TOP 3.2-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 8 Absatz 5:

wird wie folgt geändert:

Prädikantinnen und Prädikanten tragen in der Regel bei der Ausübung ihres Dienstes den „Allgemeinen Talar der Prädikantinnen bzw. Prädikanten“

**Antrag Nr. 14-Syn. Bauch
zu TOP 3.2-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 8 Absatz 5:

wird wie folgt geändert:

Prädikantinnen und Prädikanten sollen bei der Ausübung ihres Dienstes den „Allgemeinen Talar der Prädikantinnen bzw. Prädikanten tragen.“

**Antrag Nr. 15-Syn. Decker
zu TOP 3.1-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Örtliche Kirchen und örtliche Kirchengemeinden werden auf Antrag von der Pflicht zur Haushaltsführung nach den Grundsätzen des Kaufmännischen Rechnungsvorgangs befreit.“

**Antrag Nr. 16-Syn. Mahlburg
zu TOP 3.1-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 8 Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

**Antrag Nr. 17-Kirchenleitung
zu TOP 3.1-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Überschrift des § 9 „Zielsteuerung“ wird geändert in „Zielorientierte Planung“.

**Antrag Nr. 18-Kirchenleitung
zu TOP 3.2-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 5 Absatz 2 ist die Überschrift „Gelübde zur Beauftragung“ zu streichen.

**Antrag Nr. 19-Syn. Prof. Dr. Büttner und 10 weitere Synodale
zu TOP 3.4-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 9, Absatz 1 werden im letzten Halbsatz die Worte gestrichen: „oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person“

**Kirchengesetz über die Haushaltsführung
(Haushaltsführungsgesetz – HhFG)**

Vom 28. November 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 der Verfassung wurde eingehalten.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Haushalts
- § 3 Bestandteile des Haushalts
- § 4 Haushaltsführung
- § 5 Geltungsdauer des Haushalts
- § 6 Wirkungen des Haushalts
- § 7 Sondervermögen, Stiftungen
- § 8 Finanzplanung
- § 9 Zielorientierte Planung
- § 10 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 11 Gesamtdeckung
- § 12 Ausgleich des Haushalts
- § 13 Vollständigkeit
- § 14 Einzelveranschlagung
- § 15 Bruttoprinzip
- § 16 Feststellung des Haushalts
- § 17 Buchführung
- § 18 Jahresabschluss
- § 19 Entlastung
- § 20 Rechtsverordnungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung und für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (Teil 4 § 56 Einführungsgesetz – EGVerf vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten ebenso für die unselbstständigen Dienste und Werke der in Absatz 1 genannten Körperschaften nach Artikel 115 der Verfassung, auch wenn in einzelnen Vorschriften nur die Körperschaften selbst genannt sind.

§ 2

Zweck des Haushalts

- (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushaltsführung.
- (2) Er dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
- (3) Ressourcen sind die zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände sowie Arbeits- und Dienstleistungen.

§ 3

Bestandteile des Haushalts

Der Haushalt besteht aus

1. einer Darstellung besonderer Regelungen zur Aufstellung und Ausführung des jeweiligen Haushaltsjahres (Haushaltsbeschluss),
2. dem Haushaltsplan und
3. dem Stellenplan.

§ 4

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltsführung ist nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vorzunehmen.
- (2) In einer Übergangszeit, längstens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020, sind für die Körperschaften und ihre Dienste und Werke nach § 1 dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der landeskirchlichen Ebene Ausnahmen von Absatz 1 zulässig. Die Haushaltsführung soll bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise mit Hilfe von Elementen des kaufmännischen Rechnungswesens oder der erweiterten Kameralistik umgestellt werden.
- (3) Soweit erforderlich entscheidet die Kirchenkreissynode für den jeweiligen Kirchenkreis und die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für deren unselbstständige Dienste und Werke und für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg über die Zeitpunkte der Umstellungen nach Absatz 2.

§ 5**Geltungsdauer des Haushalts**

- (1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Wirkungen des Haushalts**

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben. Er ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

§ 7**Sondervermögen, Stiftungen**

- (1) Durch Kirchengesetz können Vermögensteile der Landeskirche, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, abgesondert und als Sondervermögen mit eigenem Haushalt getrennt verwaltet werden.
- (2) Weitere Vermögensteile der Körperschaften, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, können abgesondert und als Sondervermögen einer nicht rechtsfähigen Stiftung übertragen werden ohne dass es einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.
- (3) Bei der Absonderung nach den Absätzen 1 und 2 können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichen, insbesondere können für den Beschluss des Haushaltes und dessen Bewirtschaftung eigene Organe berufen werden.

§ 8**Finanzplanung**

- (1) Der Haushaltsführung soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs sowie eine Prioritätenplanung der Investitionen einschließlich deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.
- (4) Für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist eine vereinfachte Finanzplanung zulässig.

§ 9

Zielorientierte Planung

- (1) Der Haushalt kann mittels einer zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit dargestellt werden. Der zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderliche Ressourcenbedarf ist auszuweisen.
- (2) Wird der Haushalt nach Absatz 1 dargestellt, sind die Ziele in den Haushaltsplan aufzunehmen. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgaben sind in einem Berichtswesens nachzuweisen.

§ 10

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:
 1. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum gesamten Haushalt,
 2. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Teilbereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
 3. die Eingangswahrscheinlichkeit der zur Finanzierung der Maßnahme eingeplanten Haushaltsmittel,
 4. die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten).

§ 11

Gesamtdeckung

Alle zu erhebenden Haushaltsmittel dienen zur Deckung aller zu leistenden Haushaltsmittel. Ausgenommen sind zweckgebundene Haushaltsmittel.

§ 12

Ausgleich des Haushalts

Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, Planüberschüsse sind zulässig.

§ 13

Vollständigkeit

Der Haushaltsplan muss alle Haushaltsmittel des Haushaltsjahres enthalten. Sie sind in voller Höhe zu veranschlagen.

§ 14

Einzelveranschlagung

Die Haushaltsmittel sind getrennt voneinander zu veranschlagen. Zu erhebende Haushaltsmittel sind nach ihrem Entstehungsgrund, zu leistende Haushaltsmittel nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Für

denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

§ 15

Bruttoprinzip

Zu erhebende und zu leistende Haushaltsmittel dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 16

Feststellung des Haushalts

- (1) Der Haushalt wird durch Beschluss festgestellt. Die Landessynode und die Kirchenkreissynoden können den Beschluss für Teilbereiche des Haushalts auf den jeweiligen Finanzausschuss delegieren.
- (2) Der Haushalt soll vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.
- (3) Kann der Haushaltsplan erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen
 1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
 2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.
- (4) Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntgabe mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen.

§ 17

Buchführung

- (1) Die Buchführung muss so eingerichtet sein, dass sie einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über sämtliche Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch sowie die wirtschaftliche Lage vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.
- (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch und nachprüfbar sein.
- (3) Jede Buchung ist zu belegen. Ausnahmen von der Belegpflicht können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 18**Jahresabschluss**

- (1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch den Jahresabschluss Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.
- (3) Der Bestand der Sondervermögen ist im Jahresabschluss auszuweisen.

§ 19**Entlastung**

- (1) Mit der Abnahme des Jahresabschlusses entscheiden die zuständigen Organe über die Entlastung. Sie wird denen erteilt, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.
- (2) Voraussetzung für die Entlastung ist, dass die prüfende Stelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind. In der Kirchengemeinde führt der Kirchengemeinderat die Prüfung nach Satz 1 durch von ihm beauftragte Personen durch.
- (3) Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 20**Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die das Nähere zur Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik regeln, insbesondere die Aufstellung, die Ausführung und den Abschluss des Haushalts, das Rechnungswesen und die Bewirtschaftung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) § 20 tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:
 1. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 30), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (KABl S. 94) geändert wurde,
 2. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 273) zuletzt durch Kirchengesetz vom 1. Oktober 2010 (GVOBl. S. 314) geändert wurde,

3. Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VfVG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 418) der EKV in der jeweils geltenden Fassung für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,
 4. Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 56) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
 5. §§ 5 bis 7 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 55).
- (3) Mit Inkrafttreten der Neuregelung der Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik durch Rechtsverordnung nach § 20 treten folgende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften außer Kraft:
1. Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise (Finanzordnung) vom 5. März 1993 (KABl S. 46) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Dezember 2001 (KABl S. 108) geändert wurde,
 2. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. Dezember 1994 (KABl 1995 S. 33),
 3. Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABl S. 54) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Februar 2008 (KABl S. 26) geändert wurde,
 4. Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2003 S. 137),
 5. Zweite Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2004 S. 98),
 6. Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 18. September 2008 (GVOBl. S. 292) geändert wurde,
 7. Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen (Anlagen AO) vom 5. März 2004 (GVOBl. S. 98) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Verwaltungsanordnung vom 25. Januar 2006 (GVOBl. S. 39) geändert wurden,

8. Hinweise zur Erhöhung der Sicherheit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 4. Januar 1990 (GVOBl. S. 34) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
9. § 14, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2, § 17, § 18, § 20, § 23, §§ 60 bis 70 sowie §§ 73 bis 154 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 19) im Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,
10. Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche (-ErwKameralVO-) vom 18. Dezember 2009 (ABl. S. 102),
11. Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – in der Fassung vom 12. Oktober 2007 (ABl. 2008 Heft 1 S. 15) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
12. § 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
Schwerin, 28. November 2013

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:31 –F vH/FH Do
NK-8320-1

**Kirchengesetz
zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes
der Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG)
Vom 2013**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt den ehrenamtlichen Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung.
- (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beruft geeignete und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß, indem sie Prädikantinnen und Prädikanten mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Nach Maßgabe des Dienstauftrags und einer Dienstvereinbarung leiten Prädikantinnen und Prädikanten Gottesdienste und verwalten die Sakramente.

§ 2

Ausbildung

- (1) Der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten geht eine Ausbildung seitens der Landeskirche voraus. Die Ausbildung vermittelt die Befähigung zur freien Wortverkündigung, zur Leitung des Gottesdienstes und zur Sakramentsverwaltung. Sie erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchlichen Ausbildungsplanes (Curriculum).
- (2) Vergleichbare Ausbildungsgänge der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen oder anderer Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, können im Einzelfall anerkannt werden.
- (3) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines Antrags der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll, an den Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prä-

dikanten (§ 3). Der Antrag bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

§ 3

Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

(1) Der Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenausschuss) besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. sieben Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, davon
 - a) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck, dem Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie dem Sprengel Schleswig und Holstein,
 - b) drei weitere Mitglieder, die ehrenamtlich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitarbeiten und von denen eines beauftragte Prädikantin bzw. beauftragter Prädikant sein muss,
 - c) eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der mit der Ausbildung oder Begleitung des Dienstes von Prädikantinnen und Prädikanten betraut ist.
2. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes, die bzw. der von diesem Dezernat zu benennen ist,
3. eine bzw. ein für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten zuständige Mitarbeiterin bzw. zuständiger Mitarbeiter des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3), die bzw. der von der Hauptbereichsleitung zu benennen ist.

(2) Der Prädikantenausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung und Umsetzung des landeskirchlichen Curriculums,
2. Entscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten,
3. Entscheidung über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungsgänge nach § 2 Absatz 2,
4. Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen,
5. Abgabe von Empfehlungen für die Beauftragung der Prädikantinnen **und** Prädikanten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prädikantenausschusses beträgt sechs Jahre.

(4) Ein Mitglied des Prädikantenausschusses scheidet vorzeitig aus dem Prädikantenausschuss aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Dezer-
nat des Landeskirchenamtes,
 2. durch Beschluss des berufenden Gremiums bzw. der benennenden Stelle,
 3. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens
einer Voraussetzung für die Berufung.
- (5) Die Aufsicht über den Prädikantenausschuss liegt beim zuständigen De-
zernat des Landeskirchenamtes.

§ 4 Beauftragung

- (1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich
die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll. Der Antrag bedarf des
Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst
sowie einer Empfehlung des Prädikantenausschusses.
- (2) Mit dem Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten kann beauftragt wer-
den, wer
 1. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Mitglied
des Kirchengemeinderates wählbar ist und sich aktiv am kirchlichen und
gottesdienstlichen Leben beteiligt,
 2. für die Beauftragung geeignet ist,
 3. die Ausbildung nach § 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
 4. zur Übernahme des Prädikantendienstes bereit ist.
- (3) Über die Beauftragung entscheidet die zuständige Bischöfin bzw. der zu-
ständige Bischof.
- (4) Die Versagung der Beauftragung ist der betroffenen Person gegenüber in
einem persönlichen Gespräch zu begründen. Gegen die Versagung ist ein
Widerspruch nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht
werden. Wird ein Verfahrensmangel festgestellt, ist die Entscheidung nach
Absatz 3 erneut zu treffen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung der Versa-
gung der Beauftragung findet nicht statt.

§ 5 Vollzug der Beauftragung

- (1) Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird durch die zuständige Bischöfin
bzw. den zuständigen Bischof in einem nach der Ordnung der Agende ge-

stalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung mit dem Prädikantendienst beauftragt, gesegnet und in den Dienst gesandt. Durch die Beauftragung sind die Prädikantinnen und Prädikanten verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird, auszuüben.

- (2) Vor Vollzug der Beauftragung erklären die zu Beauftragenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Beauftragung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Sie geben dazu folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, den mir übertragenen Dienst nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht treu und gewissenhaft auszuüben, die dienstliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht.

Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

- (3) Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg wird die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag von den Pröpstinnen bzw. Pröpsten vollzogen.
- (4) Über die Beauftragung erhält die Prädikantin bzw. der Prädikant eine Urkunde. Das Landeskirchenamt erhält eine Zweitschrift der Urkunde.
- (5) Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Das Landeskirchenamt führt das amtliche Verzeichnis der Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 6

Dienstauftrag

- (1) Aufgrund der Beauftragung erteilt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Prädikantin bzw. dem Prädikanten einen schriftlichen Dienstauftrag.
- (2) Der Dienstauftrag bestimmt den örtlichen Dienstbereich.
- (3) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden.

- (4) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht.
- (5) Im Ausnahmefall kann der Dienstauftrag bei Nachweis entsprechender Fortbildungen regeln, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vornehmen kann.
- (6) Der Dienstauftrag ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant ihren bzw. seinen Dienst versieht, verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden.
- (7) Voraussetzung für den Dienstauftrag ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Dienstvereinbarung nach § 7.
- (8) Die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt erhalten eine Zweitschrift des Dienstauftrages. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst informiert die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt über Veränderungen oder eine Beendigung des Dienstauftrages.

§ 7

Dienstvereinbarung

- (1) Zur Konkretisierung des Dienstes der Prädikantin bzw. des Prädikanten schließen Kirchengemeinde und Prädikantin bzw. Prädikant eine Dienstvereinbarung. Der Kirchengemeinderat stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.
- (2) Die Dienstvereinbarung regelt insbesondere
1. den konkreten Dienstbereich auf dem Gebiet der Kirchengemeinde, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll,
 2. den Umfang, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste übernimmt,
 3. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übernimmt,
 4. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht,
 5. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vollzieht,
 6. die Teilnahme an Dienstbesprechungen, wenn wichtige Fragen zum Amt der Verkündigung besprochen werden,

7. die Hinzuziehung zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung,
8. die Teilnahme an Fortbildungen.

(3) Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Pröps-
tin bzw. des zuständigen Propstes.

§ 8

Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Der Dienst begründet kein berufliches Dienst- oder Anstellungsverhältnis.
- (2) Prädikantinnen und Prädikanten sind ihrem Dienst an das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltende Recht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht.
- (3) Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten in Ausübung ihres Dienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (4) Vor der Vornahme von Gottesdiensten mit Taufen, Trauungen und Bestattungen stellt die Prädikantin bzw. der Prädikant das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin oder mit dem zuständigen Pastor her.
- (5) Prädikantinnen und Prädikanten tragen bei Ausübung ihres Dienstes gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 den „Allgemeinen Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“.
- (6) Prädikantinnen und Prädikanten sollen an dem für sie vorgesehenen Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten im Sinne von § 9 Absatz 3 teilnehmen.
- (7) Prädikantinnen und Prädikanten haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen.
- (8) Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt und verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben im Rahmen des geltenden Rechts sowie nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten.

- (9) Während des Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

§ 9

Begleitung des Dienstes und Aufsicht

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor unterstützt und begleitet.
- (2) Die Aufsicht über Lehre und Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten liegt bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. Im Rahmen der Dienstaufsicht ist die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst berechtigt, Prädikantinnen und Prädikanten zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.
- (3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst trägt Sorge für die Einrichtung eines Konventes der Prädikantinnen und Prädikanten.
- (4) Die Visitation des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten findet im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst statt.

§ 10

Beendigung des Dienstauftrags

- (1) Der Dienstauftrag endet
1. bei Verlust der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, die in dem im Dienstauftrag örtlichen bestimmten Dienstbereich belegen ist,
 2. mit Ablauf seiner Befristung, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird,
 3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Prädikantin bzw. des Prädikanten, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird.
- (2) Der Dienstauftrag kann durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst beendet werden, wenn
1. die Prädikantin bzw. der Prädikant dies beantragt,
 2. gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen,
 3. eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt.

- (3) Mit der Beendigung des Dienstauftrages ruhen die Rechte aus der Beauftragung.
- (4) Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, wird die Prädikantin bzw. der Prädikant durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

§ 11 Beendigung der Beauftragung

(1) Die Beauftragung endet

1. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, es sei denn, eine Prädikantin bzw. ein Prädikant wird im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlust der Mitgliedschaft Mitglied einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht oder
2. bei Anschluss an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Beauftragung ist zu beenden, wenn die Prädikantin bzw. der Prädikant

1. schriftlich auf die Beauftragung verzichtet,
2. Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag erheblich verletzt oder
3. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

(3) Die Beendigung der Beauftragung und der Verlust der Rechte aus der Beauftragung wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof festgestellt und der Prädikantin bzw. dem Prädikanten schriftlich und begründet mitgeteilt.

(4) Mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Prädikantin bzw. der Prädikant die Rechte aus der Beauftragung. Die Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant darf nicht mehr geführt werden.

(5) Die Urkunde der Beauftragung ist zurückzugeben.

(6) Die Beendigung der Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(7) § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 12

Fortgeltung der Beauftragungen

Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen von Prädikantinnen und Prädikanten gelten fort. Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2014 diesem Kirchengesetz anzupassen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 2013

Der Vorsitzende der ersten Kirchenleitung

G e r h a r d U l r i c h

Landesbischof

Az.: G:LKND: 20 - R Hu/T Ha

**Kirchengesetz über die Ausbildung zum
Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfdAG)**

Vom

**Teil 1
Ausbildung**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Ausbildungsstufen**

(1) Die Ausbildung zum Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen.

(2) Die erste Ausbildungsstufe umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium. Die zweite Ausbildungsstufe besteht aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Beide Ausbildungsstufen werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen und dienen der Bildung einer theologischen Existenz.

**§ 2
Theologisches Prüfungsamt**

Das Theologische Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen.

**§ 3
Ausbildungsausschuss**

(1) Es wird ein Ausbildungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausbildungsausschuss entscheidet im Rahmen des Vikariats über

1. die Zulassung zum Bewerbungsverfahren;

2. die Aufnahme in das Vikariat;
3. die Verlängerung des Vikariats bei bewilligten Sondervikariaten.

(3) Dem Ausbildungsausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
2. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;
3. ein aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennendes ehrenamtliches Mitglied;
4. jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 2 richtet sich nach deren Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit. Für das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

Abschnitt 2

Die erste Ausbildungsstufe

§ 4

Das wissenschaftlich theologische Studium

Das wissenschaftlich theologische Studium erfolgt an einer Theologischen Fakultät bzw. einem theologischen Fachbereich oder einer kirchlichen Hochschule, sofern das Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl.EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung aufgebaut ist.

§ 5

Liste der Theologiestudierenden

Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Theologiestudierenden, die beabsichtigen, in den Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu treten. Theologiestudierende können sich zur Aufnahme in die Liste mit dem Landeskirchenamt in Verbindung setzen. Wer in der Liste geführt wird, erhält Beratung, Förderung und Unterstützung.

§ 6

Erste Theologische Prüfung

- (1) Theologiestudierende legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor dem Theologischen Prüfungsamt ab.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechen muss.
- (4) Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vikariat.

Abschnitt 3

Die zweite Ausbildungsstufe

§ 7

Das Vikariat

Das Vikariat soll in den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes einführen und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl (Pfarrdienst) dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechend und zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben des künftigen Pfarrberufs befähigen. Zu Beginn des Vikariats findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.

§ 8

Aufnahme in das Vikariat

(1) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;

2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat;
3. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;
4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;
5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und
6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat anhand der Kriterien
 - a) theologische Kompetenz,
 - b) soziale Kompetenz,
 - c) Leitungskompetenz und
 - d) Fähigkeit zur Selbstreflexion
 in einem Bewerbungsverfahren nachweist.

(2) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegte, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl.EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der Theologiestudierende die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ablegt. Erscheint eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Zulassung zum Bewerbungsverfahren von einem Kolloquium oder ei-

ner Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 und 2, insbesondere die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerber, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 9

Dauer und Sonderformen des Vikariats

(1) Das Vikariat dauert mindestens zwei Jahre. Es schließt die Zweite Theologische Prüfung mit ein.

(2) Auf Antrag einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von einer Vikarin bzw. einem Vikar besucht werden, die bzw. der nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht.

(3) Auf Antrag kann das Vikariat für ein Auslandsvikariat oder Sondervikariat um höchstens ein Jahr verlängert werden. Ein Auslandsvikariat kann grundsätzlich nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert werden.

(4) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland Vikarinnen und Vikare in ein Vikariat in dieser Gliedkirche einweisen (Gastvikariat).

(5) Ein Vikariat im Ehrenamt oder eine andere Form des Vikariats können eingerichtet werden. §§ 10, 11, 14, 16 bis 30 gelten entsprechend.

(6) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 10

Durchführung des Vikariats

(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.

(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agende eingeführt werden.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern

- Gottesdienst,
- Bildung,
- Seelsorge und
- Kybernetik/Gemeindeentwicklung.

(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern, Schulmentorinnen und Schulmentoren, Regionalmentorinnen und Regionalmentoren und Studienleiterinnen und Studienleitern.

(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 11

Zweite Theologische Prüfung

(1) Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen, die für den Pfarrdienst erforderlich sind.

(2) Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden während des Vikariats innerhalb der Ausbildungsphasen erbracht. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Vikariats statt.

(3) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Prediger- und Studienseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vikariat sowie der Nachweis über die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten praktischen Prüfungsleistungen.

(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

Abschnitt 4

Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 12

Promotionsförderung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert Promotionsvorhaben von Theologinnen und Theologen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

Teil 2

Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare

Abschnitt 1

Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten

§ 13

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf

(1) Vikarinnen und Vikare stehen während des Vikariats in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters oder des Gesundheitszustands, kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

(4) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.

§ 14

Wohnsitz

Vikarinnen und Vikare sollen in der ihnen zugewiesenen Ortskirchengemeinde wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt werden.

§ 15

Unterhaltszuschuss und weitere Leistungen

Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach
Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
3. Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und
Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden
Bestimmungen;
4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars.

§ 16

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt neunundzwanzig Arbeitstage. Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub beansprucht werden.

(3) Sonderurlaub kann aus wichtigem Grund nach den für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Vorschriften gewährt werden.

(4) Erholungs- und Sonderurlaub werden auf Antrag von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt.

§ 17

Beurlaubung aus familiären Gründen

Soweit kirchliche Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust des Unterhaltszuschusses nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

§ 18

Familienstand

Eine Änderung des Familienstands ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 19

Mutterschutz und Elternzeit

Die für die Pastorinnen und Pastoren geltenden Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

Verlängerung des Vikariats aus persönlichen Gründen

(1) Das Vikariat ist nach Anhörung der Vikarinnen und Vikare im Einzelfall zu verlängern, wenn es wegen

1. einer Erkrankung;
2. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften;
3. einer Elternzeit oder
4. anderer schwerwiegender persönlicher Gründe

unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsphasen die zielgerichtete Fortsetzung des Vikariats nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars.

(2) Das Vikariat kann in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 über die reguläre Ausbildungszeit hinaus höchstens zweimal, insgesamt jedoch nicht mehr als vierundzwanzig Monate verlängert werden.

§ 21 Rechte und Pflichten

(1) Während der Dauer des Vikariats wird die Amtsbezeichnung „Vikarin“ bzw. „Vikar“ verliehen. Die Vikarin bzw. der Vikar ist einer Ortskirchengemeinde zuzuordnen und zur öffentlichen Verkündigung befugt. In der Ortskirchengemeinde geschieht dies unter Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters, in den Ausbildungsphasen des Prediger- und Studienseminars unter Verantwortung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen ist die übliche Amtskleidung für Pastorinnen und Pastoren zu tragen.

(3) Vikarinnen und Vikare gestalten während der Ausbildungsphase in der Ortskirchengemeinde und dem Prediger- und Studienseminar Gottesdienste mit. Vikarinnen und Vikare kann die selbstständige Leitung von Gottesdiensten von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verantwortlichen übertragen werden.

(4) Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrags erteilen. Die übertragenen Aufgaben sind mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Vikarinnen und Vikare haben sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor erwartet wird.

(5) Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2 Dienstaufsicht

§ 22 Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikarinnen und Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikarinnen und Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikarinnen und Vikare bindend sind, können getroffen werden.

(2) Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht während der Ausbildungsphase im Prediger- und Studienseminar führt die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars und während der Ausbildungsphasen in einer Ortskirchengemeinde und in einer Schule die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter.

§ 23

Dienstaufsichtliche Maßnahmen

(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für eine künftige Pastorin bzw. einen künftigen Pastor unwürdiges Verhalten zeigen oder der kirchlichen Aufsicht nicht Folge leisten, ist in minderschweren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die unmittelbare Dienstaufsicht führt (§ 22 Absatz 2).

(2) In schweren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

Abschnitt 3

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 24

Beendigungsgründe

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland endet außer durch Tod durch

1. Ablauf des Vikariats (§ 25);
2. Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 26);
3. Entlassung aus dem Vikariat (§ 27) oder

4. Ausscheiden aus dem Vikariat (§ 28).

§ 25

Ablauf des Vikariats

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt worden ist. Bei einem Auslands- oder Sondervikariat (§ 9 Absatz 3), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Zeitraums, für das das Auslands- oder Sondervikariat bewilligt wurde.

§ 26

Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt wird, sofern eine Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 27

Entlassung aus dem Vikariat

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Entlassung kann

1. auf Antrag der Vikarin bzw. des Vikars oder

2. durch Verfügung des Landeskirchenamts

erfolgen.

(2) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstweg schriftlich zu beantragen. Dem Verlangen ist durch Entlassungsverfügung zu entsprechen. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist. Mit dem Tag der Zustellung endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.

(3) Das Landeskirchenamt kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat (§ 8 Absatz 1)

weggefallen sind;

2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des zukünftigen Pfarrdienstes nicht gerecht werden;
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt waren.

In den Fällen des § 20 Absatz 2 ist die Entlassung nach Ablauf der Höchstzeit zu verfügen. Vor der Entscheidung über den Erlass einer Entlassungsverfügung sind die bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter, die Regionalmentorin bzw. der Regionalmentor und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars zu hören. Die Entlassungsverfügung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entlassungsverfügung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------------------|
| 1. bis zu drei Monaten | zwei Wochen zum Monatsschluss; |
| 2. mehr als drei Monaten | einen Monat zum Monatsschluss; |
| 3. mindestens einem Jahr | sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahrs |

beträgt.

§ 28

Ausscheiden aus dem Vikariat

Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet aus, wer eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt.

§ 29

Urkunde bei Entlassung und Ausscheiden

Über die Entlassung und das Ausscheiden (§§ 27 und 28) sowie die Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 26) wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 30

Rechtsfolgen der Beendigung

Mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erlöschen alle damit verbundenen Anwartschaften, Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABl S. 54) der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch KG vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14);

2. das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der

Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert

durch KG vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009, S. 2);

3. das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen

Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. 2003 S. 26,

ABl. EKD 2002 S. 303, 361) im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evan-

gelischen

Kirche, jetzt Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis.

(3) § 4 gilt nicht für Theologiestudierende, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl.EKD S. 161) begonnen haben.

Schwerin,

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G1 – PastAusbG – DAR Kr

**Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Grundlegende Vorschriften

- | | |
|-----|----------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Besetzungsarten |
| § 3 | Ausschreibung |
| § 4 | Verzicht auf Ausschreibung |
| § 5 | Bewerbungsrecht |
| § 6 | Bewerbung |

Teil 2: Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände

- | | |
|------|---------------------------------------------------|
| § 7 | Besetzungsrecht |
| § 8 | Wahlausschuss und Wahlvorschlag |
| § 9 | Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber |
| § 10 | Durchführung der Wahl |
| § 11 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses |
| § 12 | Einspruch |
| § 13 | Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle |
| § 14 | Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle |
| § 15 | Besetzung durch bischöfliche Ernennung |
| § 16 | Besetzung durch das Landeskirchenamt |

Teil 3: Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben

- | | |
|------|---------------------------------------------------------|
| § 17 | Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände |
| § 18 | Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben |

Teil 4: Besondere Besetzungsregelungen

§ 19	Verbindung einer Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt
§ 20	Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors
§ 21	Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden
§ 22	Patronatsrechte
§ 23	Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 24	Übergangsregelungen
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1
Grundlegende Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstellen

1. der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
2. der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und
3. für gesamtkirchliche Aufgaben.

**§ 2
Besetzungsarten**

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden durch Wahl, durch bischöfliche Ernennung oder durch Berufung nach § 22 Absatz 3 besetzt.

(2) Pfarrstellen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben werden durch Berufung besetzt.

(3) Durch das Landeskirchenamt werden Pfarrstellen nach Maßgabe der §§ 16 und 18 Absatz 3 besetzt.

**§ 3
Ausschreibung**

(1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten im Kirchlichen Amtsblatt zur Besetzung auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.

§ 4

Verzicht auf Ausschreibung

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

(3) Ist eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen, wird diese Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(4) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel auf die Ausschreibung einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchenkreisrat angehörenden Mitglieder.

(5) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

(6) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder.

§ 5 **Bewerbungsrecht**

- (1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben.
- (2) Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, können sich um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.
- (3) Über die Zuerkennung des Bewerbungsrechtes nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

§ 6 **Bewerbung**

- (1) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch Wahl zu besetzen sind, sind über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst an den Kirchengemeinderat bzw. den Verbandsvorstand zu richten. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teilt dem Landeskirchenamt und der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit. Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen.
- (2) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch bischöfliche Ernennung zu besetzen sind, sind an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel teilt dem Landeskirchenamt und der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.
- (3) Bewerbungen um allgemeinkirchliche Pfarrstellen sind an das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan zu richten. Dieses teilt dem Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich mit.

Teil 2 **Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden** **und der Kirchengemeindeverbände**

§ 7

Besetzungsrecht

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverbände werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung besetzt; neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch bischöfliche Ernennung besetzt.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände finden die folgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

§ 8

Wahlausschuss und Wahlvorschlag

(1) Der Kirchengemeinderat kann in Anwesenheit der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes entscheiden, Bewerberinnen und Bewerber nicht zu berücksichtigen. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berücksichtigt werden.

(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchengemeinderat die Bildung eines Wahlausschusses beschließen. Der Wahlausschuss besteht aus drei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin bzw. der bisherige Pfarrstelleninhaber darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst lädt zur Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet diese. Der Wahlausschuss soll dem Kirchengemeinderat mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Eine Wahl findet auch in den Fällen statt, in denen nur eine Bewerbung vorliegt. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 8 stellen sich in einer Sitzung dem Kirchengemeinderat vor. Sie haben einen Gottesdienst und auf Wunsch des Kirchengemeinderates eine weitere Gemeindeveranstaltung zu leiten. Die Sitzung des Kirchengemeinderates wird durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person geleitet.

(2) Die Vorstellung nach Absatz 1 soll unverzüglich nach der Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgen. Die Termine nach Absatz 1 Satz 2 sind der Kirchengemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

(3) Die zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der Vorstellung nach Absatz 1 beim Kirchengemeinderat oder bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst schriftlich Bedenken gegen die Bewerberinnen und Bewerber vortragen. Bei der Bekanntgabe des Termins zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist auf dieses Recht hinzuweisen. Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit den Bedenken vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

(4) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor in der Kirchengemeinde bereits längere Zeit eine Pfarrstelle verwaltet hat oder der Kirchengemeinde in anderer Weise hinreichend bekannt ist. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Vorstellung die Bekanntgabe des Namens der Pastorin bzw. des Pastors durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen tritt.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird vom Kirchengemeinderat nach Ablauf der Frist nach § 9 Absatz 3 durchgeführt und durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst geleitet. Vor der Wahlhandlung gibt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst eine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ab.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder erhalten hat.

(3) Sind mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, scheidet die Bewerberin bzw. der Bewerber, auf die bzw. den die niedrigste Stimmenzahl entfallen ist, aus dem weiteren Wahlverfahren aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es erfolgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Zwischen den einzelnen Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(4) Stehen zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zwischen den beiden Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(5) Steht nur eine Person zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.

(6) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Pfarrstelle ein zweites Mal zur Besetzung auszuschreiben. § 4 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Dabei ist auf das Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 1 hinzuweisen.

§ 12

Einspruch

(1) Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das am Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigt war, innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenkreisrat Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen Vorschriften über das Verfahren gestützt werden. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenkreisrat nach Stellungnahme des Kirchengemeinderates. Dem Einspruch ist nur dann stattzugeben, wenn der Verstoß gegen das Wahlverfahren das Wahlergebnis beeinflusst haben kann. Gibt der Kirchenkreisrat dem Einspruch statt, legt er fest, ob und ggf. welche Verfahrensschritte zu wiederholen sind. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchengemeinderat über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Landeskirchenamt die Niederschrift über die Wahl.

§ 13

Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle

(1) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet, so beraten und beschließen die Kirchengemeinderäte, sofern dieses

Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam (Wahlversammlung). Entsprechendes gilt für den nach § 8 Absatz 2 gebildeten Wahlausschuss, der aus jeweils drei Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte besteht.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn von jedem der beteiligten Kirchengemeinderäte mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des Kirchengemeinderates anwesend sind. Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. Gewählt ist, wer in jedem Kirchengemeinderat mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des jeweiligen Kirchengemeinderates erhalten hat.

§ 14

Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes der Pastorin bzw. des Pastors hervorzurufen.

(3) Nach Bestätigung der Wahl durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel überträgt das Landeskirchenamt die Pfarrstelle.

§ 15

Besetzung durch bischöfliche Ernennung

(1) Vor der Entscheidung über die bischöfliche Ernennung hört die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst sowie den Kirchengemeinderat. Sie bzw. er ist bei der Entscheidung an deren Voten nicht gebunden.

(2) Für die Vorstellung in der Kirchengemeinde der bzw. des von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel für die bischöfliche Ernennung ausgewählten Bewerberin bzw. Bewerbers gilt § 9 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel tritt.

(3) Die §§ 11 und 12 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in § 12 Absatz 1 an die Stelle des Kirchengemeinderates das Landeskirchenamt, an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

§ 16

Besetzung durch das Landeskirchenamt

(1) Konnte eine Pfarrstelle bei einer Besetzung durch Wahl nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn der Kirchengemeinderat auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst noch die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(2) Konnte eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder der Kirchengemeinderat noch die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(3) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. § 9 Absatz 3 sowie die §§ 11 und 12 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes das Landeskirchenamt und an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

Teil 3

Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben

§ 17

Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

(1) Pfarrstellen der Kirchenkreise besetzt der Kirchenkreisrat in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Der Kirchenkreisrat hört zuvor die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

§ 18

Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben

(1) Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben besetzt die Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Die Kirchenleitung hört zuvor die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und das Landeskirchenamt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag werden durch die Kirchenleitung besetzt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung.

(3) Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

Teil 4

Besondere Besetzungsregelungen

§ 19

Verbindung einer Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt

Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.

§ 20

Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors

Für die Besetzung der Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors in den Hauptkirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost gilt Teil 1 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Teil 4 § 9 Einführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Alten Eichen, der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des „Stift Bethlehem“ besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kirchenleitung ist bei ihrer Entscheidung an den Vorschlag des Leitungsorgans des zuständigen Werkes gebunden. Sie kann die Berufung einer von dem zuständigen Werk vorgeschlagenen Person ableh-

nen, wenn diese ihr ungeeignet erscheint. Bei der Personalfindung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend beteiligt sein.

§ 22

Patronatsrechte

(1) Soweit Patronatsrechte auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestehen, werden diese nach den folgenden Absätzen 2 bis 4 ausgeübt.

(2) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Wahl bzw. zur Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu präsentieren, bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass in jedem dritten Fall einer Besetzung nach diesem Kirchengesetz an deren Stelle die Wahl bzw. die Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel nach Anhörung der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons erfolgt.

(3) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(4) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sowie der Berufung nach Absatz 3 sind § 4 Absatz 1 und § 7 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron bekannt zu geben.

(5) Soweit Patronatsrechte bei der Besetzung von Pfarrstellen auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises bestehen, bleiben diese Rechte unberührt.

§ 23

Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(2) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung, kann die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(3) Das Landeskirchenamt kann, wenn eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden konnte, eine Pastorin bzw. einen Pastor im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 und 2 beauftragen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsregelungen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgt die erste Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis durch bischöfliche Ernennung, sofern die letzte Besetzung vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Wahl des Kirchengemeinderates erfolgte. Die folgenden Besetzungen richten sich nach § 7.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen gemäß §§ 17 und 18 verbleiben für den Zeitraum ihrer Berufung nach bisherigem Recht in der Pfarrstelle.

(3) Der Auftrag von Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle verwalten, bleibt für den vorgesehen Zeitraum bestehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 111, 215) geändert worden ist;

2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 61) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl. 2003 S. 45) geändert worden ist;
3. das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. 1953 S. 52) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2005 (ABl. 2005 S. 58) geändert worden ist;
4. die Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (ABl. 1960 S. 7) der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie
5. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 29. September 1995 (ABl. 1995 S. 116) der Pommerschen Evangelischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G: LKND: 18 – DAR An

**Rechtsverordnung
über das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth**

Vom 2013

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) verordnet die Erste Kirchenleitung:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth.

(2) Das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

**§ 2
Aufgaben**

Das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Präsentation einer Ausstellung zur Bibel für Einzelbesucher und Gruppen;
2. Stärkung und Zusammenfassung der bibelpädagogischen und bibelmissionarischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Form der Durchführung von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen;
3. Förderung der Kenntnis der Bibel sowie des Verständnisses der biblischen Botschaft in der Öffentlichkeit, um Menschen unserer Zeit vielfältige Zugänge zu biblischen Inhalten zu ermöglichen;
4. Durchführung und Förderung von Bibelprojekten, auch in Zusammenarbeit mit dem Bibelzentrum in Schleswig, mit Kirchengemeinden, mit weiteren kirchlichen Körperschaften, Diensten und Werken sowie in Zusammenarbeit

- mit kommunalen oder weitem staatlichen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen vielfältiger Art,
5. Pflege der niederdeutschen Bibeltradition und Verkündigung.

§ 3
Hauptbereichszugehörigkeit

Das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 gemäß § 5 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) zugeordnet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2013
Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 5603 – T Eh/R Hu

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Verfassungsänderung**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.“

2. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich können den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis und die Zuordnung von Propsteien nach Absatz 2 Satz 1 werden durch Kirchenkreissatzung geregelt. Die Übertragung von Aufgabenbereichen nach Absatz 2 Satz 2 wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. Regelungen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel und des Landeskirchenamtes; erfolgt eine Regelung aufgrund einer Kirchenkreissatzung, ist zumindest das Benehmen mit dem Kirchenkreisrat herzustellen und die Kirchenkreissynode zu unterrichten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az.: G:LK ND:28 – F vH;
G:LK ND:34 – R Eb

Prof. Dr. Gutmann	Grytz	Criephan	Dr. Greve	Görner	Getling	Gemmer	Dr. Dr. Gelder
-------------------	-------	----------	-----------	--------	---------	--------	----------------

Brenne	Brandt	Brand-Seiß	de Boor	Bohl	Bauch	Bartet	Balzer
--------	--------	------------	---------	------	-------	--------	--------

Wienberg	Wenn	Wenkel V	Wendt	Wende	Dr. Weedigen	von Wahl	Wagner-Schittke
----------	------	-------------	-------	-------	--------------	----------	-----------------

Prof. Dr. Stoeliger	Stender	Stahl	Spangenberg	Dr. Simonsen V	Sievers	Siekmeier	Dr. Siegert
---------------------	---------	-------	-------------	-------------------	---------	-----------	-------------

Schmitt	Schlenzka V	Schirge V	Schick	Dr. Schäfer	Dr. Rhein	Dr. Reemtsma	Raupach V
---------	----------------	--------------	--------	-------------	-----------	--------------	--------------

Dr. Paetzmann	Paelchen	Ost	Oldendorf	Prof. Dr. Nebendahl	Prof. Dr. Müller	Möller	Michelsen V
---------------	----------	-----	-----------	---------------------	------------------	--------	----------------

Lovens	Link V	Lietz	Lechner	Lange	Lang	Kutsche	Kuczynski
--------	-----------	-------	---------	-------	------	---------	-----------

Keunecke	Kastenbauer	Heydebreck	Prof. Dr. Dr. Hartman	Hameit	Harms	Hamann	Jarck-Albers V
----------	-------------	------------	-----------------------	--------	-------	--------	-------------------

	Seelmann Vikar	Borgholz Vikarin	Helbig Studentin	Dittmers Student	Sinksen	von Reichenberg	Derlin Schröder	Kristoffersen
--	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------	-----------------	--------------------	---------------

Gattermann	Fehrs	Fähmann	von Eye	Eiben	Egge	Düvel	Denker	Decker	Prof. Dr. Büttner
------------	-------	---------	---------	-------	------	-------	--------	--------	-------------------

Asmussen	Andresen	Andersen	Wüstefeld	Ahrens	Wulf	Dr. Woydack	Wittkugel-Firrncliel	Witt	Wilm
----------	----------	----------	-----------	--------	------	-------------	----------------------	------	------

Wackernagel	Voß	Dr. Vetter	Dr. Varchmin	Prof. Dr. Teuscher	Szamelepreis	Stücklen	Struve	Strube	Strenge
-------------	-----	------------	--------------	--------------------	--------------	----------	--------	--------	---------

Seemann	Schwichtenberg V	Schwerk	Schwarze-Wunderlich	Schumann	Schulz V	Schröder	Schorlemmer	Schöne-Warnefeld	Schmidt-Rosenkötter
---------	---------------------	---------	---------------------	----------	-------------	----------	-------------	------------------	---------------------

Rapp	Ralph	Radestock	Poppe	Pooch	Poch V	Plafß	Pflaff	Petersen	Pertiet
------	-------	-----------	-------	-------	-----------	-------	--------	----------	---------

Meyer, V	Meyer, H	Mende	Marsian	Mansaray	Makies	Mahrt	Mahnburg	Mähl	Dr. Lüpping
----------	----------	-------	---------	----------	--------	-------	----------	------	-------------

Kruse V	Krüger V	Kröger V	Kopitzsch	Koop	Kölln	Knoll	Klocker	Kleine	Dr. Klatt
------------	-------------	-------------	-----------	------	-------	-------	---------	--------	-----------

von Fintel	Dr. Emersleben	Büchner	Magaard	Dr. von Maltzahn	Ulrich	Fehrs	Dr. Abomeit	Prof. Dr. Böhmann	Blöcher	Bartels
------------	----------------	---------	---------	------------------	--------	-------	-------------	-------------------	---------	---------

Stollenberg	Dr. von Wedel	Vogt	Semmler	Regenstein	Dr. Melzer	Lindner	Kawan	Howaldt	Hilfmann	Fromberg	Prof. Dr. Unruh
-------------	---------------	------	---------	------------	------------	---------	-------	---------	----------	----------	-----------------



Frank

König

Baum

Böttger

ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Abromeit, Dr.	203
Ahme	158
Ahrens	42

B

Bartels	115, 117
Bauch	7, 51, 52, 164
Baum	162, 163
Beyer	131
Blöcher	101, 105, 106, 107, 110, 112, 113, 140, 154, 156, 157, 163, 168, 189, 192, 193
Bohl	84, 131, 181, 183, 186
de Boor, Dr. M.	24, 28, 31
Brand-Seiß	50, 115
Brenne	16, 19, 33, 39, 52, 126
Büttner, Prof. Dr.	127, 133, 135, 175, 182, 187

D

Dawin	117
Decker	105, 106, 107, 109, 110, 111, 116, 130, 154, 157, 161, 163, 164, 167, 178
Doblaski	111

E

Eberstein, Dr.	18
Eiben	26, 187
Emersleben, Dr.	108, 109, 117

F

Fährmann	187
Fehrs, Ka.	23, 43, 51, 112, 166
Fehrs, Ki.	54, 86, 98
Flade	166, 194
Franke	181, 188
Freytag, Dr.	171

Fromberg195

G

Gattermann29, 209
 Gelder, Dr. Dr.22, 47, 182
 Gemmer107, 186
 Gorski, Dr.8, 16, 39, 46
 Greve, Dr.16, 19, 38, 53, 104, 116, 125, 130, 135, 169, 177, 181, 187
 Gutmann, Prof. Dr.20, 23, 25, 33, 34, 53

H

Hannemann.....45, 46
 Hardell159, 161, 166, 167
 Harms134
 Hartmann, Prof. Dr. Dr.52, 112, 133, 198
 Heyden, von135, 155

J

Jarck-Albers18, 98
 Jensen.....207

K

Keunecke106, 129
 Kleine42, 47
 Kriedel10, 11, 33
 Kröger.....197
 Krüger.....22, 31, 54, 162, 163
 Kuczynski.....133, 184

L

Lang.....34, 44, 129
 Lüpping, Dr.23

M

Magaard28, 47, 62, 155
 Mahlburg27, 42, 52, 107, 108, 111, 187
 Makies104, 107

Maltzahn, Dr. von	8
Melzer, Dr.	10, 20, 27, 30, 32, 34, 182, 184
Meyer, H.	43, 46, 107, 191
Meyer, V.	192
Michelsen	116, 168, 197
Mihlan	151
Möller	107, 126, 147, 157, 164

N

Naß	46, 49, 51, 53, 54
Nebendahl, Prof. Dr.	27, 33, 34

O

Oldendorf	27
-----------------	----

P

Paetzmann, Dr.	186, 192
Pomrehn, Dr.	160, 167
Poppe	52

R

Radestock	99
Rapp	108, 137
Raupach	98
Rechenberg, von	54
Reemtsma, Dr.	104

S

Schäfer, Dr.	43, 48
Schick	33, 53, 109, 134, 157, 166, 174, 193
Schöler, Dr.	171
Schröder	129
Schwarze-Wunderlich	84
Seelemann	29
Seemann	21
Sievers	25, 27, 29, 97, 153
Spangenberg	41
Stahl	2, 10, 153

Stoellger, Prof. Dr.	23, 26
Strenge	9, 53, 97

T

Tetzlaff	33, 152
----------------	---------

U

Ulrich	25
Unruh, Prof. Dr.	163, 164

V

Varchmin, Dr.	179
Vetter, Dr.	22, 28, 32, 33
Voß	24, 29, 44, 187

W

Wahl, von	106
Wedel, Dr. von	9, 33, 34, 35, 44, 47, 51, 52, 110, 132, 168, 180, 185, 188
Wendt, Dr.	44
Wenkel	106
Witt	26

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf und Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de